

Vidi Lippborg d. 13 Apr. 1815  
 Vidi Enrikerloh d. 21<sup>ma</sup> Aprilis 1815  
 Vidi Odenfelde die 22<sup>da</sup> Aprilis 1815  
 Vidi Westhären die 23<sup>da</sup> Aprilis 1815  
 Vidi Harenen die 25<sup>ta</sup> Aprilis 1815  
 Vidi Warenden die 25<sup>ta</sup> Aprilis 1815  
 Vidi Fellekerhorst die 25<sup>ta</sup> Aprilis 1815  
 Vidi Herten die 26<sup>ta</sup> Aprilis 1815  
 Vidi Sanden die 27<sup>da</sup> Aprilis 1815  
 Vidi Engeln die 28<sup>da</sup> Aprilis 1815  
 Vidi Harenen die 29<sup>da</sup> Aprilis 1815  
 Vidi Achte die 6<sup>ta</sup> Maji 1815  
 P. L. Cinen die 10<sup>da</sup> Maji 1815  
 Vidi Jaspberg die 8<sup>ta</sup> Maji 1815  
 Vidi Grefen die 11<sup>ma</sup> Maji 1815  
 Vidi Harfwindel die 9<sup>ma</sup> Maji 1815  
 Vidi Breden die 11<sup>ma</sup> Maji 1815  
 Lotte gr. Stroda  
 am 28. 3<sup>ten</sup> Maji  
 von Hoffmann  
 in Fichtorf.

Es wird fürmit allen Herren und  
 Vicalarien folgende Decret bekannt  
 Gerdes Pastor. gemacht, daß ein unter folgenden Data  
 In auf den dem folgenden  
 Gouvernement zum Bischof anwesenden  
 Grafen Ferdinand von Spiegel  
 Gesandten Gesandtschaften, um den  
 von Hofenfelde hergekommenen  
 Juridictions Grundlehren Gültigkeit  
 zu verschaffen, von mir unter dem  
 31<sup>ten</sup> März 1815 bestätigte Substitutionen  
 ihrer ganzen Umfänge auf, auf  
 in Hinsicht der mir auf befohlen  
 Verlangen facultaten widerrufenen  
 habe, mitten von mir da in die  
 zum Rescript des Generalvicars  
 vorhandenen Gesichte all der von  
 dem Gesandten von Digital gesetzlich  
 constituirte Generalvikar des  
 Digital wieder selbst befohlen.  
 Verbot meiner eigenständigen  
 Unterschrift. Münster am 31<sup>ten</sup> März 1815.  
 Hermann Hoffmann  
 Bischof des gesandten  
 Decrets.

Rundschreiben (Zirkular) des Kapitelsvikars Droste an den Diözesanklerus  
 Revokation der Quinquennalfakultäten und der  
 Substitution zur Verwaltung der Diözese, Münster 31. März 1815

**Als Generalvikar  
unter  
preußischer Verwaltung**

(1813-1821)

### 34. Kniefall in Rom (1814)

Der Stern Napoleons war seit dem Debakel der Grande Armée in Rußland 1812 im Sinken. Es wirkte angesichts der fast schon legendären Unbesiegbarkeit der napoleonischen Thippen auf Europa wie ein Schock. War es für die einen eine durch die Natur herbeigeführte Katastrophe, erblickten die andern darin die Hand eines strafenden Gottes für den Größenwahn des Kaisers. Die ideelle Einbuße dürfte der materiellen für das Imperium wenigstens gleichgekommen sein. Seine Hegemonialstellung verlor Napoleon vollends durch die Völkerschlacht bei Leipzig (16. bis 18. Okt. 1813), nachdem Österreich sich mit Preußen und Rußland verbündet hatte.

Am 18. Nov. 1813, erst wenige Wochen nach Spiegels Wahl zum zweiten Kapitelsvikar, pflanzte General von Bülow die preußischen Standarten wieder in Westfalen auf. Er setzte sofort nach der Wiederbesitznahme zur Übernahme der Verwaltung die »Königlich preußische provisorische Regierungskommission« ein, an deren Spitze Vincke als Zivilgouverneur berufen wurde (27. Nov.). Durch die Erfahrung der auf den Freiherrn vom Stein zurückgehenden und in ihren Wirkungen glücklichen Übernahme vieler altmünsterischen Beamten (1802<sup>878a</sup>) fühlte sich die Regierung bewogen, auch jetzt wieder Teile des Personalbestands des Administrationskollegiums zu übernehmen. Die neue preußische Regierung zu Münster, die aus den Münsteranern Friedrich von Korff, Johann Gerhard Franz von Druffel, Franz Hermann Scheffer-Boichorst, Theoderich Kottmeier, Michael Anton von Tfcnspolde und Zugereisten, wie Langenberg, Regierungsvizepräsident Schlechtendahl und Leopold von Hohenhausen<sup>8,185</sup> bestand, verwaltete zunächst nur auf der Grundlage des Vorgefundenen, ohne Änderungen vorzunehmen. Es sollte keine zusätzliche Verwirrung gestiftet und die Option auf eine spätere gänzliche Neuorganisation der

---

878a ENGLER 11 f.

878b 1779-1848; in der Korrespondenz der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff mit seiner Tochter, der Rätin Rüdiger, ist manches wertvolle Detail zum Leben Drostes und der Abspiegelung in der zeitgenössischen öffentlichen Meinung besonders aus der Zeit seines Pontifikates und der Gefangenschaft erhalten, s. u.a. Text zu Anm. 3156.

Verwaltung offengehalten werden. Vincke, der ab 25. Mai 1815 den Titel eines Präsidenten der Regierung trug, im August 1816 Oberpräsident der Provinz Westfalen und zugleich Chefpräsident der Regierung zu Münster wurde (als solcher wirkte er bis 1844<sup>879</sup>), hatte entsprechend als Grundsatz seiner Arbeit gewählt, »so wenig als möglich in den bisherigen Verhältnissen zu stören, vielmehr die vorgefundenen kräftig in allen Tfeilen aufrecht zu halten, soweit es irgend tunlich ist. Jede Veränderung [...] erzeugt Stockung und Störung. Von Organisation kann ohnehin keine Rede sein, solange die künftigen Grenzen nicht feststehen; interimistische Verordnungen bringen alles in Verwirrung«.<sup>880</sup>

Diese Stillhaltepolitik ermöglichte es dem erst seit zwei Monaten regierenden ernannten Bischof, in seiner Funktion fortzufahren. Denn auch das Verhältnis des Staats zur Kirche sowie ihre Dotation sollten der Neubestimmung vorbehalten sein. Clemens August konnte folglich von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, ohne den staatlicherseits proklamierten Status quo zu verletzen. Da es außerdem seiner angegriffenen Gesundheit zupaß kam, wenn er vorerst von der Rückkehr in die Amtsgeschäfte absah, regierte Spiegel immerhin 19 Monate. Eine Zeit, die nach dem Urteil des Spiegel-Biographen der Diözese fruchtbare Reformen bescherte und Spiegel als geschickten Bistumsleiter auswies.<sup>881</sup> Manches säkularisierte Kirchengut wurde auf Betreiben des ernannten Bischofs, der jetzt wieder durch Vincke über beste Kontakte verfügte, zurückgegeben. Sein maß- und rücksichtsvoller Fastenbrief vom 4. Febr. 1814, in dem er feststellen mußte, »daß die Lebensmittel aller Art selten geworden, und zu hohen für die meisten Einwohner der Diocese Münster kaum erschwinglichen Preisen gestiegen sind«<sup>882</sup>, war dabei das erste Zeugnis einer »herangewachsenen Religiosität« (Lipgens<sup>883</sup>). Scheinbar wuchs Spiegel mit dem Amt auch eine weltanschauliche Orientierung zu, die vielleicht wirklich über das Bemühen, sich möglichst glänzend auf seinem wackligen Stuhl zu bewähren, hinausging. Die Provenienz seiner Würde schleppte er

---

879 Am 3. Aug. 1816 nahm die ordentliche »Regierung Münster« ihre Arbeit auf, Manfred Wolf (Bearb.): Nachlässe aus Politik und Verwaltung. Münster 1982.113. KOHL u. RICHTERING 256f.

880 LAHRKAMP 1976 113.

881 LIPGENS 1965 165f. u. **173f.**

882 3. Jan. 1814, AVg 98.

883 LIPGENS 1965 176.

jedoch als Kugel am Fuß nach — ob Droste auch deshalb sich zu dem Kompromiß hatte bereit finden lassen, weil darin die Wahrscheinlichkeit geborgen war, daß Spiegels Ehrgeiz sich in den Augen Roms und jetzt auch aller deutschen Katholiken endlich selbst bloßstellen würde? Unglücklicherweise hatte Spiegel sich noch einmal unmittelbar vor dem Untergang des französischen Lippe-Departements am 23. Sept. 1813 durch Anordnung eines Tbdeums aus Anlaß der Schlacht von Dresden (26./27. Aug. 1813) als treuer Anhänger Napoleons exponiert. Er hatte, was über die kirchliche Verpflichtung, wie Clemens August sie wahrgenommen hatte, weit hinausging, in seiner Anordnung die Preußen als »Feinde« bezeichnet und die Erfolge des Kaisers als »glorreiche, auf immer denkwürdige Siege« gefeiert.<sup>884</sup> Ein Fauxpas, über den die Verordnung von Gebeten zur Wahrung des Friedens, als Napoleon, von Elba kommend, in Frankreich gelandet war, nicht hinweghelfen konnte.<sup>885</sup>

Die klerikale Partei beobachtete nach dem Machtwechsel mit Argusaugen die Anstrengungen des Bischofs, bei der preußischen Regierung an Reputation zuzulegen. Vor allem seine Reise nach Wien, um Hardenberg in Kirchenfragen bei den Verhandlungen des Wiener Kongresses (Okt. 1814 bis Juni 1815) zu beraten bzw. selbst als Unterhändler Preußens mit dem anwesenden Kuriendiplomaten zu verhandeln, bildete in Münster einen Stein des Anstoßes, denn man fragte sich zu Recht, wie gerade der nicht besonders kirchlich denkende Spiegel dazu kam, sich zum Sprecher der preußischen Katholiken aufzuwerfen. Außerdem stand mit Fug zu befürchten, daß Spiegel nicht selbstlos zum Besten der Kirche verhandeln würde, sondern seine problematische Stellung durch besonderes Entgegenkommen gegen die bekannten preußischen staatskirchlichen Affekte zu verbessern suchen würde. In der Tkt hatte Spiegel von Rom nichts zu erwarten, da man dort nur wußte, daß er eine Kreatur Napoleons war; der einzige Weg, eine Bestätigung seiner Stellung zu erlangen, ging über Berlin, wo seine Dienste gefallen mußten, und sie war auch nur dann überhaupt möglich, wenn Preußen über die Besetzung der Bischofsstühle zu bestimmen haben würde, was den Klerikalen für das Selbstbestimmungsrecht der Kirche nichts Gutes verhieß. Zum Bild gehört daneben, daß Spiegel sich für den Fall der Fälle gedanklich rüstete, in den

---

884 Münster 23. Sept. 1813, AVg 98. Vgl. LIPGENS 1965 167.

885 31. März 1815, AVg 98.

höheren Staatsdienst, als Kultusminister, wie er dachte, überzuwechseln. Beide Ziele waren auf demselben Weg zu erreichen, wenngleich die Vorstellung, als Katholik in Preußen Kultusminister werden zu können, jeder realistischen Grundlage entbehrte. Längerfristig erfolglos blieb er mit der Anlehnung an die Regierung aber nicht; sie dankte ihm sein Interesse durch Erhebung in den Grafenstand (1816), durch Berufung in den Staatsrat (1817) und schließlich durch Ernennung zum Erzbischof von Köln.<sup>886a</sup>

Die Droste-Partei ärgerte sich 1814 jedenfalls sehr über Spiegels Auftreten in Wien, und als sich alle Befürchtungen, der ernannte Bischof werde gegen Roms Interessen handeln, zu bestätigen schienen, weil er dort ein Bündnis mit dem nationalkirchlich gesinnten Vertreter Dalbergs, Wessenberg<sup>886b</sup>, schloß, überlegte man in Münster eifrig, was zu tun sei. Die mißtrauisch beobachtete Annäherung an Wessenberg, der in Münster sehr zurückhaltend beurteilt wurde<sup>886c</sup>, mag den Entschluß gereift haben, einen eigenen Repräsentanten nach Wien zu entsenden. Naturgemäß fiel der Blick dabei zuerst auf den privatisierenden Kapitelsvikar Droste, der am besten geeignet gewesen wäre, Spiegel zu »neutralisieren«. Er hatte sich aber ganz und gar von den Geschäften abgewandt, hatte ja nicht einmal mehr an den Sitzungen des Kapitels teilgenommen und sich zur Kräftigung der Gesundheit nur allein der Jagd<sup>887</sup> und der Seelsorge<sup>888</sup> gewidmet. Nach dem Wiedereinzug Vinckes als Regierungschef und um amtliche Berührungen mit Spiegel zu vermeiden, hatte sich Clemens August sogar aus dem

---

886a BRIEFE AN BUNSEN XVI.

886b Ignaz Frh. von Wessenberg, 1774-1860, seit 1802 Generalvikar Dalbergs in Konstanz. Er entfaltete im Katholizismus des Alpenraums seine Wirkung. Von den deutschen episkopalistischen Strömungen beeinflusst, suchte er auf dem Wiener Kongreß eine deutsche Nationalkirche unter Führung eines Primas durchzusetzen. Nach Dalbergs Tod wurde er Kapitelsvikar zu Konstanz, s. weiter LThK 10.1064-1066.

886c »Wie kann er sich als *akkreditiert* für die geistlich. Angelegenheiten der kathol. deutsch. Kirche aufstellen?« Franz Otto an Bucholtz, Münster 2. Jan. 1816. SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397. CA. über den ihm als »angelus domini« Angepriesenen: »[...] ich kann ihn vorerst nicht dafür halten«, an Sophie Stolberg, Münster 2. Dez. [1815?], moderne Abschrift, AVg 28. Vgl. Franz Otto an Bucholtz, Münster 10. Mai 1816, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397.

887 Franz Otto erwähnt in einem Brief vom 11. Okt. 1813, AVc 79, daß sich CA. seine Hunde wieder hatte bringen lassen.

888 LIPGENS 1965 164f.

geliebten Universitätskuratorium zurückgezogen.<sup>889</sup> Indes, die Meinungen über ihn waren sogar unter den Gleichgesinnten nicht einhellig. Der rührige Bucholtz: »Für G.[eneral-] V[ikar] muß man Achtung und Liebe haben, aber weiter ist mit ihm nichts zu machen«, ein hartes Urteil, das er jedoch alsbald widerrief.<sup>891</sup> Der zurückgezogen lebende Clemens August dachte zu diesem Zeitpunkt nicht im entferntesten daran, nach Wien zu gehen. Er genoß das ihm seit den Kinder- und Jugendtagen liebgewordene Landleben. Am 14. Nov. 1813 schrieb er dem Grafen Stolberg: »In der Stadt verbrüggelt [sie] Leib und Seele, und man mag sich noch freuen, wenn nicht beides maustodt wird; [...] und für die Seele gibt es innerlich ein Land, eine von den Weltkindern nicht entdeckt werden könnende paradiesische Insel, und wenn ich mich dahin nur fleißiger begäbe, so würde die Stadt mir nicht schaden. — Es wird, denke ich, mit der Zeit besser gehen.«<sup>892</sup> Caspar Max und Franz Otto hatten dem kursierenden Gedanken einer eigenen Delegation zu der um die Neugestaltung Europas ringenden Fürstenversammlung auch nicht zugestimmt, weil sie die Konfrontation mit der Berliner Regierung fürchteten. Der in seinem Aktionismus gebremste und über seine Freunde verärgerte Bucholtz kommentierte diese Haltung mit dem Hinweis auf die materielle Abhängigkeit der Geistlichen vom Gouvernement und die besondere Ängstlichkeit der Brüder, denn »vom Gelde scheiden sie nicht gern«.<sup>893a</sup>

Bucholtz konnte trotzdem im Juli 1814 aus Wien die Ankunft eines Drosten und eines Veters Droste-Vischering melden, setzte aber die Kenntnis der Personen voraus, so daß wir heute nicht wissen, welcher der Brüder es war, der Erbdroste oder Bruder Joseph vielleicht?<sup>893b</sup>

Clemens August für seinen Tbil blieb passiv und beobachtete die die Restauration der Kirche signalisierende Zeitpolitik. Es war bereits zu erkennen, daß die Nationalstaaten, obzwar sie den Widerstand des

---

889 Nach einer Mitteilung Vinckes an Schuckmann, 14. Juni 1815, W. Menn: *Der Oberpräsident v. Vincke und die Aufhebung der Universität Münster*. In: *Westfälische Studien*. Alois Böhmer zum 60. Geburtstag gewidmet. Leipzig 1928. 170.

891 14. [?] Mai 1814, FRANKEN 54. Über das Verhältnis zu Bucholtz s. weiter Kap. 40.

892 Moderne Abschrift, AVg 28.

893a FRANKEN 54.

893b Wien 23. Juli, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 275.

Papstes gegen den Usurpator mit der Wiederherstellung des Kirchenstaates honorierten, an einer Ausdehnung der römischen Zentralgewalt kein Interesse hatten. Sie widersprach der nationalstaatlichen Eigendynamik, aus der heraus auch kein staatenübergreifendes Reichskonkordat möglich war. Die Staatsmänner glaubten, durch Einzelverhandlungen und die Betonung der Staatssouveränität größere Zugeständnisse der Kurie erreichen zu können. Ein Konzept, dessen Richtigkeit sich in den folgenden Jahrzehnten und durch die Konkordate mit Bayern (1817) und Preußen (1821) bestätigen sollte. Clemens August war in dieser Zeit besorgt: »Gott ist so gütig, es mir unmöglich zu machen, mit den Jüngern zu glauben, der Herr schlafe [...] — aber dieser Glaube kömmt mir vor wie Abrahams Glaube bei dem Opfer des Isaak — ein blinder Glaube.«<sup>894</sup>

Die politische Position der Droste-Partei war neben der Erneuerung und dem Ausbau der päpstlichen Gewalt auf die Kirche in Preußen, die die national- und staatskirchlichen Angriffe abwehren könnte, durch die Forderung der Wiederherstellung des Besitzstandes der Kirche von 1802 und der Einheit Deutschlands definiert. Diese Forderungen bedeuteten die Annullierung des Reichsrezesses von 1803 und Restauration der Reichskirche. Weil sich historische Entwicklungen aber nicht zurückdrehen lassen und beides, eine Reichskirche und ein einiges Deutschland, dem Ausbau der fürstlichen Partikulargewalten widerstrebt, die Reichsidee als ideeller Überbau zudem keinen Träger mehr hatte, indem Franz II. die Kaiserkrone niedergelegt hatte (1806), waren sie ganz und gar nicht an der politischen Realität gemessen, sondern bloße Wunschvorstellungen. Wenn Clemens August auch während seiner Verwaltungstätigkeit nicht umhin gekommen war, den RDHS und seine für die Kirche positiven Auswirkungen anzuerkennen, so schien der Zug der Regierungen zur Restauration und zur Besinnung auf die christlichen Werte die Hoffnung belebt zu haben, daß der Raubzug von 1803 wieder gut gemacht werden könne. Droste am 14. Aug. 1814: »[...] daß des Reichs Receßes erwähnt wird, als eines dinges das gelten könne ist mir sehr leid.«<sup>895</sup> Franz Otto gab etwa zur selben Zeit der Hoffnung Ausdruck, »daß wir doch noch Ein deutsches Vaterland und deutsches Reich behalten.«<sup>896</sup> Der alte, fast nie

---

894 An Sophie Stolberg, Münster 2. Dez. [1815?], moderne Abschrift, AVg 28.

895 An Franz Otto, Vornholz, AVf 10.

896 An Bucholtz, Münster 4. Dez. 1814, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397.



verwirklichte TVaum des deutschen Volkes war mit der Fürstenherrschaft eben nicht vereinbar, und es war schon während der Befreiungskriege der Partikularismus zementiert worden, da die Alliierten den Königen von Bayern und Württemberg, die ihre königliche Würde aus den Händen des Korsen empfangen hatten, Sicherung des Besitzstandes hatten zusichern müssen. Die Fürsten hielten an den Umwälzungen fest, die die napoleonische Ära mit ihren bedeutenden Tkrterritorialgewinnen gebracht hatte, und schlossen sich in einem lockeren Staatenbund, dem bis 1866 bestehenden »Deutschen Bund«, der in Frankfurt am Main eine ständige Bundesversammlung unterhielt, zusammen (Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815).

Der Agent der Diözese Münster in Rom, Carlo de Augustinis, schickte am 9. Mai 1814 Droste die Nachricht, daß der Papst aus der Gefangenschaft zurückgekehrt sei.<sup>897a</sup> Der Kapitelsvikar reagierte stante pede, indem er einen lateinischen Bericht über die Vorgänge während seiner Amtszeit niederlegte (24. Mai<sup>897b</sup>) und den in Münster residierenden Vizesuperior der holländischen Missionen, Prälat Ciamberlani (1748-1828), bat, ihn zu befördern. Droste verstieß auf diese Weise gegen das staatliche Verbot des direkten Verkehrs mit ausländischen Oberen, aber es galten seine Rechtfertigung und die Erklärung der Umstände, die zu Spiegels Ausübung der Quinquennalien geführt hatten. Ciamberlani schob den schonungslosen und sachlichen Bericht in ein Paket von Papieren und fügte noch einen eigenen Bericht über die aktuelle Lage der münsterischen Kirche hinzu. Aus ihm ging hervor, daß Clemens August ihm versichert habe, »alles zu tun, was ihm von Seiner Heiligkeit befohlen wird. Er ist ein würdiger Priester, fromm, demütig, eifrig und voller Ehrerbietung gegen die geheiligte Person unseres Herrn«.<sup>898a</sup>

Droste war im Zweifel, ob ein Widerruf der Substitution Spiegels zum jetzigen Zeitpunkt realisiert werden konnte oder ob ein voreiliger Schritt die Regierung nicht veranlassen könnte, sich einseitig auf Spiegel festzulegen. Ein Verstoß gegen den Status quo wäre sicher nicht geduldet worden. Das Kapitel war ihm dabei keine Hilfe; es trat

---

897a AVg 128.

897b Als Abschrift in AVg 131.

898a BASTGEN 1978 110. Erwin Ruck: Die Vorgeschichte der Besetzung des Bistums Münster im Jahre 1820. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken. Rom 15.1913.142f.

während des Jahres 1814 kein einziges Mal zusammen.<sup>898\*</sup> Droste am 14. Aug. 1814: »[...] soll ich nicht etwa jezt meine Substitution revociren? was wird das gouvernement sagen? werde ich es beckannt machen können? was wird das Capitulabulum sagen? wird die kanziei [des Generalvikariats] die aus Vaudriancy<sup>899</sup> Secretair aus Vaudriancy Registratur, und aus Vaudriancy kanzelist bestehet, mir Folge leisten? mit Vinke darf man [im] voraus nicht reden, weil sein Nein die [Be]hörde bindet.«<sup>900</sup>

Droste war ratlos. Ciamberlani bemängelte in seiner Note nicht ganz zu unrecht das Zaudern und die Passivität des Kapitelsvikars. Dieser habe ihm zwar versichert, schrieb er dem Kardinal Pacca, der zeitweise das Staatssekretariat Consalvis verwaltete, »er habe ihn [Spiegel] als solchen [Bischof] niemals anerkannt, sondern ihn nur als seinen Stellvertreter bestimmt, um allen schlimmen Folgen vorzubeugen, die eine Weigerung nach sich gezogen hätte.« Der wirkliche Vikar habe indessen »gar nichts mehr getan; alles macht der ernannte Bischof.«<sup>901</sup> Clemens August war über seine Lage unwohl, für die er vor den Augen des für die Bewahrung des Rechtes der Kirche selbst in jahrelanger Gefangenschaft eingetretenen Papstes wenig Anerkennung erhoffen konnte. Beunruhigt wandte er sich am 14. August an Franz Otto mit der Bitte um vorsichtige Erkundigung beim Internuntius, »ob er noch keine Nachricht über die Ankunft jenes Paquets in Rom in welchem meine relation eingeschloßen war«, erhalten habe.<sup>902</sup>

Zwei Wochen später diskutierten die Brüder die Möglichkeit, die Angelegenheit in Rom persönlich vorzutragen und dem Papst auf diese Weise die Versicherung des Gehorsams zu Füßen zu legen. Die Idee dazu ging zwar nicht von Clemens August selbst aus, aber er beurteilte sie wegen der Wichtigkeit der Sache positiv. Da die Brüder am tauglichsten fanden, daß der Kapitelsvikar selbst reisen sollte, fügte er sich: »[...] so reise ich und zwar nach Rom oder Wien, nach China und Mexico; denn das kann hier nicht in Rücksicht kommen.«<sup>903</sup> Die Reisekosten wurden auf 4.000 rthlr. veranschlagt und mit Sicherheit aus

---

898b HELMERT 11.

899 Wohl von Spiegel eingestellter Generalvikariatsassessor.

900 An Franz Otto, Vornholz 14. Aug. 1814, AVf 10.

901 2. Juli 1814, BASTGEN 1978 109 datiert 1802, muß aber ein Druckfehler sein.

902 Vornholz 14. Aug. 1814, AVf 10.

903 An Franz Otto, Vornholz 27. Aug. 1814, AVf 10.

dem Familiengut bestritten.

Als nun auch noch eine Belobigung des Papstes für Caspar Max und für sein verdienstvolles Auftreten auf dem Nationalkonzil (vom 17. Aug.<sup>904</sup>) eintraf, wurde Clemens August vollends gewahr, daß der Papst bereits sein Auge nach dem Norden gerichtet hatte und daß es höchste Zeit für den Kniefall in Rom war. Er war schon wenige läge später, am 10. September, in Frankfurt, wo er für Bucholtz die Nachricht hinterließ, er hätte gern auf ihn gewartet, »aber ich glaube nicht zu dürfen, weil ich wohl zu späth oder nicht zu früh nach Rom kommen zu können glaube.«<sup>905</sup> Hinter dieser verdoppelten Eile steckte die Furcht, der eben, Ende August, nach Wien abgereiste Spiegel möchte »alle Pferde anspannen« (CA.<sup>9068</sup>), um den in Wien weilenden Kardinalstaatssekretär Consalvi<sup>906b</sup> für sich und gegen ihn zu beeinflussen. Consalvi lag aber bereits eine Darstellung der Lage aus der Feder Bucholtzens vor, was Spiegel nicht ahnte und Droste noch nicht wußte.<sup>907</sup> Dieser Bericht gelangte durch Consalvi stracks nach Rom, wo Droste nach einer Empfehlung des Freundes für die Politik des Kardinalstaatssekretärs bei den Zelanti, die ein Reichskonkordat für verfehlt hielten, werben sollte.<sup>907</sup> Bei der Wichtigkeit des Wiener Kongresses ist zu verstehen, daß alle Welt in Münster den Kapitelsvikar auf der Reise dorthin glaubte.<sup>908</sup> Den früheren Plan, über Wien nach Rom zu gehen, um mit Consalvi zu sprechen<sup>909</sup>, hatte Clemens August fallen lassen, um um so früher in Rom zu sein.

Nur dort konnte er Absolution für den jetzt als Fehler eingestufteten Kompromiß mit Spiegel erhalten. Es muß jetzt gänzlich ins Bewußtsein gedrungen sein, daß die Ermöglichung einer kanonisch gültigen Regierung des napoleonischen Bischofs einen schweren Schlag für den Kampf des Papstes bedeutet hatte, »Wenn ich in der letzten Epoche nicht strenge nach der Regel gehandelt habe«, hatte er der Kurie in seiner Mai-Supplik erklärt, so »hoffe ich um so eher Verzeihung, je bereitwilliger ich bin eine von Euer Heiligkeit! zu erhalten-

---

904 Abschrift in AVg 132.

905 Frankfurt a.M. 10. Sept. 1814, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397.

906a An Franz Otto, Vornholz 27. Aug. 1814, AVf 10.

906b Ercole Marchese Consalvi, 1757-1824, LThK 3.42.

907 Bucholtz an CA., Frankfurt a.M. 20. Okt. [1814], AVg 213.

908 DROSTE-VISCHERING 1843b XXI.

909 Franz Otto an Bucholtz, Münster 25. Nov. 1814, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397.

de Weisung die Richtschnur meines künftigen Benehmens seyn zu laßen«.

Der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten war die Eingabe des münsterischen Kapitularvikars durch den Papst bereits zur Beantwortung zugestellt worden. Sie hatte am 25. August das erste Mal darüber beraten und am 15. September eine Antwort beschlossen, die aber nicht abgeschickt wurde, da man eben erfahren hatte, daß der Empfänger in Rom eingetroffen und bei de Augustinis abgestiegen war.<sup>910</sup>

Die Beratung vom 15. September hatte sich wesentlich auf den Bericht Ciamberlanis gestützt, in dem neben dem Hauptproblem, der Ausstattung des ernannten Bischofs mit den Kapitularfakultäten, auch ganz anderes und Neues zur Sprache gekommen war. So zog Ciamberlani die Rechtmäßigkeit der Bestellung Drostes als Kapitelsvikar in Frage. Das einzige, was das Kirchenrecht zur Wahl des Bistumsverwesers vorschrieb, war die Wahlfrist, nämlich innerhalb von acht Tagen nach dem Ableben des Bischofs. Die Koadjutorie war weder vorgesehen noch verboten, so daß nicht ganz klar ist, worauf der Prälat seinen Zweifel gründete. Zumal Droste nicht nur als Koadjutor c.j.s. vom Kapitel gewählt, sondern auch die päpstliche Guttheißung in Gestalt der Quinquennialvollmachten erteilt worden war.

Die Kongregation hatte in der aktuellen Frage einen »sanften Tadel« für Droste beschlossen<sup>911</sup> und eine nachträgliche Autorisierung als Kapitelsvikar, um dem »difetto di canonicità della sua elezione« abzuhelpfen. Es ist kaum anzunehmen, daß die Kongregation vergessen hatte, daß Droste die päpstlichen Vollmachten (deren Subdelegation ja Anlaß des ganzen Aufhebens war) zuteil geworden waren; das Motiv für die nachträgliche Autorisierung lag wohl darin, daß allen durch das Schweigen des Kirchenrechts möglichen Zweifeln an der Wahl Drostes der Boden entzogen werden sollte. Denn ihm war nun ein wichtiger Auftrag zugedacht, der die Unanfechtbarkeit seiner Autorität voraussetzte. Er sollte die Spiegel erteilten Vollmachten zurücknehmen, das napoleonische Kapitel auflösen und das alte,

---

910 CA. an Bucholtz, Frankfurt a.M. 10. Sept. 1814, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397. Über die Verhandlungen in Rom sind wir gut durch BASTGEN 1978 unterrichtet. Die entscheidenden Sitzungsberichte der Congregatio straordinaria hat RUCK 142-145 im Druck vorgelegt.

911 »Si riprenda caritate volmente [...]« RUCK 142f.

rechtmäßige Kapitel wiederherstellen. Des weiteren sollte er, was ihn zweifellos Angriffen aussetzen würde, die alten und neuen Domherren gemäß des individuellen Grades ihres Versagens — »proporzionamente alle loro mancanze« — tadeln, um den Skandal der gewaltsamen Kapitelsreform aus der Welt zu schaffen. Ein abschließendes »Nota bene« vermerkte, die Kongregation wolle Consalvi davon in Kenntnis setzen, daß der »berüchtigte Spiegel«<sup>912</sup> zur Zeit bemüht sei, in Berlin zu seinen Gunsten zu intrigieren, und ein übles Subjekt zu sein scheine.<sup>913</sup> Letzteres zeigt, daß die Kurie über zusätzliche Informationen verfügen mußte, denn Droste hatte in seinem Bericht vom Mai dergleichen noch nicht erhellen können, wie er sich ja tatsächlich bloß auf die Referierung des Geschehenen beschränkt hatte. Die ungünstige Meinung der Kurie über Spiegel rührte also keineswegs von Droste her, wie Bastgen behauptete<sup>914</sup>: »[...] er [Droste] entschuldigte sich nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich in Rom selbst. Damit gewann er einen bedeutenden Vorsprung vor Spiegel und setzte ihn schon allein dadurch in ein schiefes Licht, das er allerdings noch durch seine schriftlichen — und man darf annehmen, auch durch mündliche — Erklärungen verdunkelte, während Spiegel nie ein Wort sagt, das Droste belastet und beeinträchtigt.«<sup>91</sup> Das schiefe Licht hatte, wenn man die Vorgänge des Jahres 1813 würdigt, Spiegel selbst über sich ausgegossen! Und Clemens August hatte nachweislich außer dem deskriptiven Bericht vom Mai 1814 kein weiteres Wort nach Rom gelangen lassen und auch, wie sich aus dem zeitlichen Ablauf zweifelsfrei ergibt, in der Tiberstadt keine Möglichkeit gehabt, auf die Sitzung der Kongregation vom 15. September Einfluß zu nehmen. Auch Lippens ist an dieser Stelle der Vorwurf einer Verzeichnung Drostes nicht zu ersparen. Um die Schwächen seines Helden durch die Schwächen anderer Zeitgenossen relativieren oder neutralisieren zu können, zitierte er wohlweislich ohne Quellenangabe die vorgeblich von Droste für Rom formulierte Warnung vor Spiegel als »heimlichem Aussäer des Unkrauts«. Diese boshafte und von Lippens unberechtigterweise Clemens August in die Schuhe geschobene Invektive stammt dagegen aus einer recht eigenwilligen Zusammenfassung mehrerer späterer Berichte Drostes aus der Feder des Kardinals Mazio. Daß die

---

912 »il famigerato Spiegel«.

913 »per brigare presso quel Re«; »per informarlo delle cattive qualità del soggetto«.

914a BASTGEN 1978 112.

inkriminierte Wendung sich bei Mazio findet, aber nicht bei Droste, muß Lipgens dabei, da er selbst die von Bastgen abgedruckten Mazio-Dokumente<sup>914b</sup> benutzt hat, gewußt haben.<sup>914c</sup> Dagegen war es gerade Spiegel, der dazu neigte, sein Fähnchen nach dem Winde zu hängen, und der aus taktischem Kalkül heraus nicht davor zurückschreckte, seine Gegner, die seine persönlichen Feinde waren, zu besudeln und zu verleumden.<sup>916</sup>

Papst Pius VII. war dem Vorschlag der Kongregation gefolgt und erließ am 4. Oktober das an Clemens August gerichtete Breve »Non mediocri nuper tristitia« mit dem nämlichen, am 15. September beratenen Inhalt. Nur daß jetzt die Abstrafung der Domherren auf die Glieder des napoleonischen Kapitels beschränkt wurde, um den durch die Wahl zum zweiten Kapitelsvikar geschehenen Vorgriff auf das päpstliche Institutionsrecht zu brandmarken. Clemens August konnte nun, gestärkt durch die ausdrückliche Autorisierung des Papstes, daran gehen, die französischen Kunstschöpfungen in Münster, Kapitel und Bischof, wie einen Krebs abzuschneiden und auszulöschen. Der Papst hatte ihm mit dem Breve eine scharfe Waffe in die Hand gegeben und ihm sein Vertrauen bewiesen. Die persönliche Anreise und die demütige Bitte um Vergebung hatten ihre Wirkung getan. Clemens August stand, wenn er in die Heimat zurückgekehrt sein würde, glänzender da als zuvor.

Die Lossprechung des Papstes für die im August 1813 bewiesene »Schwäche« hatte die mildeste Form: »Wir haben eingesehen, daß Du der alleemeinen Schwäche, von der Wir umgeben sind, unterlegen bist.«<sup>917</sup> Und: »In dieser Betrübnis Unsers Herzens haben wir Uns aber nicht wenig getröstet und aufgerichtet gefühlt, da wir zugleich deine Religion, und Frömmigkeit, und deine vorzügliche Ehrfurcht gegen Uns, und den Apostolischen Stuhl, zugleich deinen Vorsatz und Willen erkannten, womit du feierlich gelobest, Alles schnell und willig erfüllen zu wollen, was dir von Uns würde befohlen werden.« TVotzdem

---

914b BASTGEN 1978 149 u. 142f.

914c S. Text zu Anm. 976.

915 Über Spiegels bewegliche Grundsätze s. z.B. LIPGENS 1965 209.

916 S. beispielsweise Text zu Anm. 611, 726a, 978, 987, 1072.

917 »Intelleximus te communi, qua circumdati sumus, infirmitati succubuisse.« Original des Breves in AVg 41, Abschriften im BAM, Domkapitel VII A 79, ÜB Bonn, Nachlaß Braun, S 2490/2./1., Übersetzungen in AVg 42 u. fragmentarisch von der Hand Franz Ottos in AVc 80.

fühlte Droste sich gedrungen, eine Darstellung nachzureichen, die sein Handeln erklären und ihn rechtfertigen würde. Er arbeitete eine ganze Woche an einer großen Denkschrift über die Verhältnisse der Kirche zu Münster in den Jahren 1801 bis 1814. In diesem breit angelegten historischen Exkurs fand er auch zu einer für die Kurie hochinteressanten Schilderung der Kirchenpolitik der deutschen Fürsten. Die staatskirchlichen Auflagen der protestantischen Landesherrn (§ 30), namentlich die Beschränkung des Bischofswahlrechts durch königliche Nomination, der Besetzung sämtlicher untergeordneter kirchlicher Stellen und theologischer Lehrstühle sowie der Jurisdiktion, die »dem Zwange des weltlichen Armes« unterlag, waren wertvolle Informationen für die in Verhandlungen mit den einzelnen Regierungen befindliche, in ihrem direkten Kontakt zur Basis jedoch behinderte Kurie. Droste: »[...] die weltliche Behörde, irregeleitet durch die Grundsätze der Protestanten über die Macht der Landesfürsten in den kirchlichen Angelegenheiten, tat sich gar keinen Zwang an, die Kirche mit allen möglichen Verordnungen und Verboten zu bedrücken und sich sogar in die dogmatischen und sittlichen Grundsätze und die Zucht der Kirche einzumischen.«

Nachdem Clemens August unverhüllt von seinen bzw. von Fürstenbergs Erfahrungen mit den preußischen Behörden berichtet und die schädlichen Auswirkungen der Abhängigkeit vom Landesherrn dargestellt hatte, folgerte er kühn, der RDHS müsse annulliert, die Rückgabe der kirchlichen Güter (§ 33), die Freiheit der kirchlichen Oberen, in Liturgie und Sakrament, in Disziplinarsachen und Mischsachen nach kirchlichen Vorschriften verfahren zu können (§ 40), und die Vergabe kirchlicher Benefizien nach kirchlichem bzw. Patronatrecht (§ 40) gefordert werden. Als Minimalforderung postulierte er ein Versprechen der Fürsten, »die bürgerlichen Ämter in den ihnen zufallenden katholischen Ländern nur an Katholiken zu vergeben und die beamteten Protestanten durch Katholiken zu ersetzen« (§ 45), und die reichsrezeßmäßige Dotation der noch bestehenden Domkapitel und Bistümer (§ 39). Wie weit Clemens August sich von der Realität entfernt hatte, in der allein das Interesse der Souveräne am Ausbau ihrer Macht zählte und in der die Kirche bloß ein Faktor unter anderen war, zeigt seine Idee, den Fürsten eine Mitsprache bei den Bischofswahlen in Form eines Rekurses an den Papst einzuräumen, dem er die letzte Entscheidung im Streitfall zubilligte (§ 38). Wieweit Drostes Promemoria auf die Instruktionen Consalvis für Wien Einfluß gewann,

ist ungewiß. Aber der Wert dieser Mitteilungen aus erster Hand war für die Kurie groß, da man jetzt den Versprechen der Fürsten mit größerer Vorsicht begegnen konnte.

Clemens August überreichte nun weiterhin, da er die langsame Behördenarbeit nicht abwarten wollte und ihm bereits eine weitere päpstliche Audienz annonciert war, am 28. Oktober Pacca ein Immediatgesuch mit der Bitte um Anweisungen zur Ausführung des Breves. Besonders bewegte ihn die Frage, was zu tun sei, wenn die preußische Regierung seinen Wiedereintritt in die Amtsgeschäfte und damit die Regulierung der Diözesanverhältnisse blockiere. Außerdem sah er als Problem voraus, daß Spiegel, der als Domdechant der Vorsitzende und höchste Prälat des Kapitels war, sich weigern könnte, das Kapitel einzuberufen, das zu seiner eigenen Abmahnung führen würde. Zuletzt brachte er noch den Fall des Professors Wecklein zur Sprache, der nicht durch die Anordnung eines Widerrufs, zu dem dieser sich ganz gern verstehe und deshalb nichts wert sei, abgetan werden könne.<sup>920</sup> Am 10. November kam die Kongregation zu dem Schluß, daß Droste so streng gegen Spiegel verfahren solle, wie die Umstände dies erlaubten. Er solle aber nicht nur getadelt werden; er müsse sein Dekanat verlieren und »a Divinis« suspendiert werden. Der Hl. Vater möge von den Kapitelsstatuten dispensieren, damit Droste als päpstlicher Kommissar das Kapitel einberufen und bis zur Neuwahl eines Dechanten leiten könne. Um den für schädlich erachteten Einfluß Weckleins auf die Jugend zu bannen, sollte Droste, »all den Eifer [...] anwenden und seine Kräfte [...] verdoppeln« und notfalls den Besuch seiner Vorlesungen mit kanonischen Strafen belegen. Als ein frühes Zeichen der Besinnung auf den geistlichen Kern des kirchlichen Auftrags ist die Anweisung zu deuten, daß er zwar auf die ordnungsgemäße Kollation zu kirchlichen Benefizien nicht Verzicht leisten, die größere Anstrengung aber auf die reguläre Erteilung der Seelsorgsvollmacht, besonders der tridentinischen Ordination, verwenden solle.<sup>921</sup>

Pius folgte auch diesem Gutachten und instruierte den Bistumsverweser entsprechend am 13. November.<sup>922</sup> Nur in einem Punkt ging der Papst über die Empfehlungen der Kongregation hinaus: Droste

---

920 Rom 23. Okt. 1814, Italien. Konzept in AVg 131. Dieses Schreiben war bisher (auch für BASTGEN 1978) unbekannt.

921 RUCK 144f.

922 Rom 13. Nov. 1814, AVg 131; teilweise gedr. in BASTGEN 1978 140f.



habe die Bestrafung Spiegels in jedem Fall auszuführen, selbst dann, wenn schlimme Folgen für die Kirche absehbar wären. Gegebenenfalls würden ihm dann neue Instruktionen zuteil.

Clemens August nutzte den Aufenthalt in der Ewigen Stadt zwischen den Beratungen für kunsthistorische Exkurse. Er besuchte den Palazzo des spanischen Gesandten und betrachtete dort eine von Murillo gemalte hl. Magdalena, an die er sich noch 1839 erinnerte.<sup>923</sup> Jetzt lernte er auch den Maler Wilhelm von Schadow (1789-1862) kennen, dessen Lebensweg er noch einige Male kreuzen würde. Der eben zum Katholizismus konvertierte Nazarener-Maler, der später Direktor der Düsseldorfer Akademie wurde, bewahrte aus jener Zeit eine charakteristische Droste-Sentenz, die seine gesamtes Amtswirken in das rechte Licht stellt: »Sein [Droste] Sinn war so gerade und ehrlich, daß ich ihn mit Sorge von kirchlicher Diplomatie habe reden hören. 'Gottes Sache bedarf keiner Täuschung, keiner Kniffe. Ist es Gottes Sache, so bedarf es keiner Lügen, Ver- und Entstellung. Ist sie es aber nicht, so mag sie zu Grunde gehen.' Ich glaube, er hätte um der ganzen Welt willen keine Unwahrheit gesagt.«<sup>924</sup>

Die für den 14. November geplante Abreise mußte verschoben werden, weil Clemens August am Vorabend zu fiebern begonnen hatte. Obwohl die Ärzte »die völlige Befreyung vom Fieber in wenigen Tggen zugesichert« hatten,<sup>925</sup> und da sich der Zustand des Kranken um den 26. November herum scheinbar gebessert hatte, muß es sich wohl um ein in Schüben wiederkehrendes tückisches Fieber gehandelt haben. Droste, der von seinem jüngsten Bruder August gepflegt wurde<sup>925</sup>, konnte erst Anfang März 1815 die Heimreise wirklich antreten. Es war nach seiner eigenen Angabe die zweite lebensgefährliche Erkrankung seines Lebens.<sup>926</sup> Das während seiner Gefangenschaft erstellte medizinische Gutachten (1839) verzeichnete, daß er »zweimal im Leben

---

923 Tagebuch Ittenbachs v. 26. Febr. 1839, Walter Schulten: Clemens August Droste zu Vischering Erzbischof von Köln (1773-1845). Zum 150jährigen Gedächtnis seiner Bischofsweihe. In: Kölner Domblatt 1977. 293.

924 Heinrich Finke: Aus den Papieren Wilhelm von Schadows. In: Hochland 9,2.1912.164.

925 Franz Otto an Bucholtz, Münster 16. Dez. 1814, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397.

926 CA. an Bucholtz, Münster 7. Okt. 1815, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395.

ein schweres Nervenfieber überstanden« habe.<sup>927</sup>

In Münster bangte nicht nur die Familie um den Kranken. Die klerikale Partei sah ihre Hoffnungen bedroht und wäre zweifellos noch bestürzter gewesen, hätte sie den Umfang seiner Vollmachten für die Wiederherstellung der münsterischen Kirche gekannt. Beim Tode des Kapitelsvikars wäre die Lage der Kirche für lange Zeit im Status quo verblieben. Spiegel hätte als Vikar des Kapitels, wenngleich ohne Quinquennalien, fortregieren und die Ordnung der Verhältnisse vorläufig verhindern können. Stolberg ließ nach der Genesung Droste den Stoßseufzer hören: »Aber sehr geängstet hat uns Ihre Krankheit. Gottlob daß Sie genesen sind!«<sup>928</sup>

### **35. Wie Droste die Aufträge des Papstes ausführte (1815)**

Die Schlußakte des Wiener Kongresses enthielt zwei für das weitere Schicksal der Diözese Münster wichtige Entscheidungen. Westfalen und die Rheinprovinzen wurden zum größeren Teil Preußen zugesprochen, das im Sinne einer Gebietsarrondierung eigentlich mehr an Sachsen interessiert gewesen war (es galt als disponibles Land, da es noch 1813 zu Napoleon übergelaufen war). Im Winter 1814/1815 in Westfalen lautgewordene Gerüchte, die Fürstenversammlung berate über eine Übernahme des Landes durch Hannover oder über eine Trensferierung des sächsischen Königshauses dorthin, besorgten das endgültige Erlöschen aller auf Wiederherstellung eines geistlichen Fürstentums gerichteten Hoffnungen. Das Schreckbild, ein Spielball fürstlicher Willkür zu sein, vermochte die Münsterländer schließlich, »sich auf den Wiederanschluß an Preußen einzustellen und ihn sogar als eine günstige Lösung für Stadt und Land Münster zu beurteilen.«<sup>929</sup>

Die zweite für die Zukunft der katholischen Kirche bedeutsame

---

927 SCHRÖRS 1927 305.

928 Tatenhausen 28. April 1815, AVg 26.

929 LAHRKAMP 1976 121.

Entscheidung beruhte — neben der Fortgeltung des RDHS — in der Vereinbarung der staatsbürgerlichen Gleichstellung der Konfessionen, der sog. Parität. Durch den Artikel 16 der Bundesakte ging so eine Errungenschaft der Aufklärung in das Rechtsleben aller deutschen Staaten über, die dringend notwendig geworden war, weil die Staatsregierungen durch die nun fundamentierten Gebietsverschiebungen eine mehr oder weniger stark konfessionell gemischte Bevölkerung regieren mußten. Wenn auch die Festschreibung der Parität nichts über die künftige Stellung der katholischen Kirche aussagte und daher Konkordate notwendig wurden (»Konkordatsära«), so war doch gegenüber der heidnisch-antikisierenden Gedankenwelt der Revolutionszeit der Kirche wieder eine Daseinsberechtigung eingeräumt. Ihr wuchs im Konzept der Restauration eine stützende Funktion zu. Die »Heilige Allianz« europäischer Monarchen war ein Zeichen eben dieses Bedürfnisses einer Verbindung der Religion mit der Politik, deren Fehlen man für die Greuel der Revolutionszeit verantwortlich glaubte. Franz von Baader schrieb damals seinen Traktat »Ueber das durch die französische Revolution herbeigeführte Bedürfniß einer neuern und innigem Verbindung der Religion mit der Politik« (Nürnberg 1815), in dem er in Anlehnung an den Sakramentalcharakter des katholischen Ehebegriffs eine Sakralisierung des Verkehrs zwischen Regierenden und Regierten wünschte.<sup>930</sup> Es müßten durch »Annäherung einer wahren Theokratie, all' jene Gräuel der Dämonokratie wieder versöhnt werden, welche die französische Revolution über die Welt ausschüttete.«<sup>931</sup> Novalis war schon mit seiner Meinung hervorgetreten, daß es unmöglich sei, »daß weltliche Kräfte sich selbst ins Gleichgewicht setzen, ein drittes Element, das weltlich und überirdisch zugleich ist, kann allein diese Aufgabe lösen« (Die Christenheit oder Europa, 1799<sup>932</sup>). In dieser Gedankenwelt fußte Görres, der sie zu der Forderung zuspitzte, der sittlich-religiösen Ordnung gebühre der Vorrang vor der politischen. Die Wurzel der biedermeierlichen Schläfrigkeit gegenüber der Staatsautorität lag, so darf gefolgert werden, in der Erfahrung einer ohne sichtbare Autoritäten operierenden Revolutionszeit, deren

---

930 BAADER 23f.

931 BAADER 27.

932 Romantik I. Hg. v. Hans-Jürgen Schmitt. Stuttgart [1984]. 179. (Die deutsche Literatur in Text und Darstellung. Hg. v. Otto F. Beust und Hans-Jürgen Schmitt. 8.)

freiheitliche Ideen zum Synonym für Chaos, Willkür und Despotie geworden waren. Es bedurfte der Erfahrung der Unterdrückung durch den Polizeistaat, um in der Mitte des Jahrhunderts den Befreiungsprozeß in Deutschland wieder in Gang zu bringen. Preußen ist das Paradebeispiel für die Furcht der Regierungen vor dem Weitergären des revolutionären Gedankenguts nach 1815. In dem Widerstreit zwischen Ordnung und Freiheit stand Preußen eindeutig auf der Seite der Ordnung, die in der Krone und der Person des Königs garantiert war. Ernst Rudolf Huber hat darauf hingewiesen, daß das preußische Staatsethos von der Vorstellung geprägt war, der einzig legitime Weg für den Bürger, mit dem Staat in eine personale Beziehung zu treten, sei der Dienst am Staat, d.h. in Verwaltung oder Militär.<sup>933</sup> »Nur von diesem Ethos des Dienstes her ist es verständlich, weshalb der Staatstheorie dieser Zeit, sofern sie nicht 'bürgerliche' Staatstheorie, sondern [...] eben 'staatliche' Staatstheorie war, alle unmittelbaren (das heißt: nicht durch den Dienst vermittelten) subjektiven Rechte im Staat als 'begrifflich unmöglich' galten — sowohl die als vorstaatlich gedachten Grundrechte des Menschen gegenüber der Staatsgewalt, wie auch [...] die] feudalen und altständischen Rechte auf Freiheit vom Staat«. Unter dem Kanzler Hardenberg formte sich dieser Staatsbegriff im Beamtentum aus — den Gegensatz zu dem Ideal der vom Freiherrn vom Stein bezielten Selbstverwaltung bildend, in der das Interesse des Individuums Dreh- und Angelpunkt war. Es entstand die für Preußen sprichwörtlich gewordene reaktionäre Bürokratie oder eine »Schar der Beamten, die höchst ungern ihr Verfahren geprüft sehen, das sich bisher im Dunkel der Registraturen verborgen dem öffentlichen Urteil entzog« (vom Stein<sup>934</sup>). Der liberale vom Stein setzte in dieser kritisch beurteilten Situation das denkwürdige Wort: »Der Beifall des Gewissens und der verwalteten Menschen ist besser als der Beifall eines Ministers.«<sup>935</sup> Das Prekäre vor allem der späteren preußischen Staatsorganisation, die ab Friedrich Wilhelm IV. Regentschaft unter dem kaum abzuschätzenden Einfluß einer eigendynamischen Hofkamarilla stand, entwickelte sich aus dieser exponierten Stellung der Staatsdiener. Beamtentum und Offizierkorps griffen allmählich über den

---

933 HUBER 1961 2.22.

934 VOM STEIN 1959-1969 LXXVIII.

935 VOM STEIN 1959-1969 LXV.

Vollzug des Staatswillens hinaus auf die Bildung desselben.<sup>936</sup> Nun wird das unversöhnliche Aufeinandertreffen der in Westfalen einziehenden preußischen Beamten und der einheimischen Bevölkerung, die das geistliche Regiment gewohnt war, verständlicher. Das »selbstbewußte, vielfach herrische Auftreten, das sich das Deutschtum im slavischen Osten als wirtschaftlich, geistig und politisch überlegene Kulturmacht angewöhnt hatte, wurde nun auch nach dem alten Kulturland am Rhein übertragen und [dies] verhinderte die Assimilierung dieser Gebiete um so mehr, als man hier die Zurücksetzung der einheimischen Persönlichkeiten schon als schwere Kränkung empfand.«<sup>9373</sup> Auch klarer wird die noch zu zeigende Empfindlichkeit des Oberpräsidenten Vincke, der Clemens Augusts Widersetzlichkeiten als Verstöße gegen die Staatsautorität ahnden wollte, obwohl ihnen sachlich begründete Rechtsverwahrungen zugrundelagen. Vincke würde zuletzt sogar Zuchthaus für den Kapitelsvikar fordern, um das Ansehen des Staates wiederherzustellen, das Droste durch Reklamierung einer im Staatsethos nicht vorkommenden bürgerlichen Rechtsstellung kränken sollte.

Die Aufmerksamkeit, die Friedrich der Große den Bedürfnissen des Individuums geschenkt hatte, wich nach 1815 der Sorge um die Regierbarkeit des in große und kleine Tfeile zersplitterten großen Staatsgebiets, das weder durch einen Stamm noch durch eine Nation oder eine Idee zusammengehalten war. Die preußische Innenpolitik war demzufolge auf die strenge Durchführung einer auf Berlin ausgerichteten Zentralisierung und des Willens der traditionell protestantischen Staatsführung verwiesen. Die 1815 beschworene Parität konnte in dieser Politik zunächst keinen Platz finden. Schmedding faßte *äie* Priorität der Geltendmachung der Grundsätze des preußischen Staatskörpers in dem Satz zusammen, daß der König Quelle allen, auch des kirchlichen Rechts sei: »Dieser Grundsatz des Landrechts ist die Seele der preußischen Gesetzgebung überhaupt und Richtschnur aller Verwaltung.«<sup>9375</sup>

Bei der Besitzergreifung der Rheinprovinzen wurden dieselben

---

936 S. die zutreffenden Beobachtungen HUBERS 1961 2.22ff.

937a Joseph Hansen: Gustav von Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild 1815-1899. Berlin 1906. 1.213. SCHNABEL 1937 109.

937b J. Hergenröther: Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Freiburg i.B. 1877. 2.855.

Prinzipien wie bei der früheren Annexion des katholischen Schlesien angewendet. Statt die Katholiken über eine Anerkennung der kirchlichen Selbstverwaltung, die dem Landrecht freilich völlig fremd war, gleich zu Anfang dem nichtkatholischen Staat zu verbinden, war die Unterordnung, wenn nicht Unterdrückung, derselben durch das an der protestantischen Landeskirche erprobte staatskirchliche Reglement angesagt. Hatte Friedrich Wilhelm III. in seinem Besitzergreifungspatent (Wien 5. April 1815) der Bevölkerung des Rheinlands und Westfalens noch das großartige Versprechen gegeben: »Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde ich ehren und schützen«, so sollte die Praxis, die in der Nachfolge des französischen Staatskirchenrechts stand<sup>939</sup>, alsbald die Wahrheit dieses Versprechens erweisen. Prüft man das preußische Gesetzbuch, das in den Westprovinzen zwar noch nicht eingeführt war<sup>940</sup>, dessen Geist aber durch die den Code civile einschränkenden und zum Tfeil aufhebenden Verordnungen augenblicklich seinen Einzug hielt, so entfaltet sich das den Hoffnungen der rheinland-westfälischen Katholiken grundsätzlich widersprechende Bild des von Pufendorf und Thomasius entwickelten aufgeklärten Absolutismus, der neben sich keine selbständige Gewalt duldete. Der im Allgemeinen Landrecht verwendete Begriff der »Kirchengesellschaft« ist eine im Naturrecht wurzelnde Definition der Kirche, nach der sie als Bestandteil der sozialen Ordnung und per definitionem als dem Landesherrn untergeordnet angesehen wurde. Der Kodex spricht daher in dem Kapitel »Von den Rechten und Pflichten der Kirche und geistlichen Gesellschaften« (2. Tl., 11. Kapitel<sup>941</sup>) nicht zufällig von den Geistlichen als »Beamten des Staats« (§ 96) und von den Kirchen als Korporationen im

---

938 Die geistlichen Genossenschaften in den westlichen Provinzen des preußischen Staats und ihre Gegner. Zum Verständniß der Bestimmung der Verfassungsurkunde über Gewissensfreiheit und Vereinsrecht. Paderborn 1864. 23.

939 Über die Verwandtschaft des preußischen und französischen Staatskirchenrechts Hubert Lentz: Die Konkurrenz des französischen und preussischen Staatskirchenrechts 1815-1850 in Bezug auf die katholische Kirche in den vormals preussischen Landesteilen westlich des Rheins. Bonn 1961. 103ff.

940 Erwin Gatz: Kirche und Kirchenpflege im 19. Jahrhundert. Katholische Bewegung und karitativer Aufbruch in den preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen. München, Paderborn, Wien 1971. 11 gibt an, daß das ALR bereits am 9. Sept. 1814 wieder eingeführt worden sei.

941 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert. Frankfurt, Berlin 1970-1973. 2 Bde.

Staate (§ 17-26 ff.). Die Geistlichen hatten »mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte« (§ 19). Die Rechte des Staates beschränkten sich nicht auf das Aufsichtsrecht (§ 32), das durch das jus cavendi gerechtfertigt war. Dem Staat war ein allgemeines Informationsrecht zugesprochen (§ 33), aus dem das Recht folgte, sogar den Erlaß von den Gottesdienst betreffenden kirchlichen Verordnungen zu unterbinden (§ 46 ff.), das alleinige Recht, Kirchenstrafen zu verhängen (§ 50-57), ja selbst das Beichtgeheimnis zum Zwecke der Strafverfolgung aufzuheben (§ 81), das Bestätigungsrecht für Besetzung kirchlicher Stellen (z.B. § 133) usw. Besonders hervorzuheben sind noch die offensichtlich gegen Rom gerichteten Paragraphen 117f. (Verbot des Erlasses neuer Verordnungen durch den Bischof oder deren Übernahme »von fremden geistlichen Oberen« ohne staatliches Plazet) und 64 (Verbot, »ohne besondere Erlaubniß, die Ordination zu geistlichen Aemtern bey auswärtigen Behörden [...] nach[zu]suchen, oder an[zu]nehmen«). Preußen suchte bewußt die staatskirchlichen Maximen des Landrechts extensiv anzuwenden und spätestens seit 1802, da Humboldt als Gesandter (»Resident«) nach Rom geschickt war, das Band zwischen Papst und Katholiken »immer loser zu machen« (Humboldt<sup>9423</sup>). Der absolutistischen Staatsführung war es unerträglich, daß ein »fremder Souverän« über preußische Untertanen Gewalt haben sollte. Zudem hegte man in Berlin ein schon traditionelles Mißtrauen gegen die Loyalität der katholischen Geistlichkeit. Friedrich II. hatte in seinem »Politischen Testament« (1752) geraten, »dem katholischen Klerus nicht zu trauen, wenn man nicht sichere Beweise seiner Tyeue hat.«<sup>942b</sup> Die tiefere Ursache für das Verbot des unmittelbaren Verkehrs lag wohl in der ursprünglichen Befürchtung, daß der unkontrollierte Austausch der Untertanen mit ausländischen Fürsten, z.B. zum Zwecke der Verständigung über Lebensverhältnisse, dazu führen konnte, daß falsche Behauptungen von ausländischen Blättern zu Angriffen auf die Regierung geschmiedet werden konnten. Die Ausweitung der Bestimmung auf den kirchlichen Verkehr sollte dann die Vermischung dieser Nachrichten mit kirchlichen verhindern. Die Unzahl der in das Landrecht ändernd eingreifenden königlichen

---

942a Johannes Baptist Kießling: Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. Freiburg 1911. 1.: Vorgeschichte. 149.

942b Gott und der König. Friedrichs des Großen Religion und Religionspolitik. Hg. v. Hans Jessen. Berlin 1936. 118.

Reskripte, die fortlaufend das Kabinett des Königs verließen, zeugten in aller Regel, soweit sie die Kirche betrafen, »von einem starken und allgemeinen Mißtrauen gegen jede Korporation, in besonderem Maße aber gegen die Kirchengesellschaften«. <sup>943</sup> Als Beispiel sei nur das Verbot für Bischöfe, ohne Genehmigung Auslandsreisen zu unternehmen, herangezogen, das Spiegel 1831 als Erzbischof an einer geplanten Romreise hinderte (Minister Fürst Wittgenstein signalisierte dem Erzbischof auf dessen Antrag hin, daß sein Vorhaben dem König »unangenehm« sei <sup>944</sup>; so einfach war das). Hattenhauer urteilte in der Einleitung zu seiner Landrechtsausgabe: »Die Geschichte des ALR nach 1794 ist die seiner fortschreitenden Entleerung« <sup>945</sup>, ein Urteil, das mit noch größerer Berechtigung auf den Code civile in den Westprovinzen und seine schrittweise Ummodellung durch die vereinzelte Einführung von Landrechtsnormen Anwendung findet.

Ein nicht zu unterschätzender Faktor in der Entwicklung des preußischen Staatskirchenrechts war daher die Persönlichkeit des Monarchen, der durch seine überaus lange Regierung (1797-1840) das Rechtsleben nachhaltig prägte und in seinem Denken formte. Friedrich Wilhelm III. war ein selbstbewußter Protestant, der sich über die katholische Kirche, beispielsweise anlässlich der Konversion seiner Halbschwester, der Herzogin Julie von Köthen, recht herb äußerte. Während seiner gesamten Regierungszeit kamen Säkularisationen kirchlicher Güter vor, die vor allem in Schlesien zugunsten der Protestanten umverteilt wurden. <sup>946</sup> Bedenkenlos wurden katholische Stiftungen in überkonfessionelle Einrichtungen umgewandelt oder deren Fonds eingezogen und zu stiftungsfremden Zwecken verwendet. Die Dotation des Kultus — obwohl nach dem RDHS eine Pflicht des säkularisierenden Staates — wurde als Wohltat der Regierung an einer ihr fremden Konfession hingestellt. Allesamt Verfahren, die das Verhältnis der Regierung zur Bevölkerung von Provinzen belasteten,

---

943 Joseph Lohn: Das Preußische Allgemeine Landrecht und die Katholischen Kirchengesellschaften. Paderborn 1917. 7. Vgl. die Kabinettsorder v. 11. Aug. 1802, Text zwischen Anm. 577 u. 578a.

944 Karl Bachern: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumsparlei. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Bewegung, sowie zur allgemeinen Geschichte des neueren und neuesten Deutschland 1815-1914. Köln 1928 (2. Aufl.), Nachdr. Aalen 1967. I. 169f.

945 ALLGEMEINES LANDRECHT 38.

946 Anschaulicher Bericht dazu in KISSLING 1911 133ff.



die wegen ihres Reichtums und wirtschaftlichen Potenz unbedingt und zügig in das Königreich integriert werden sollten. Noch Friedrich Wilhelm IV hieß im Rheinland »der König von Preußen«, und wer zum Militär ging, von dem sagte man, er sei »unter die Preußen gegangen«. Das Verhältnis des protestantischen Staats zur katholischen Kirche, das nicht ohne Zwang war, umriß Kultusminister Altenstein: »Der preußische Staat ist ein evangelischer Staat und hat über ein Drittel katholischer Untertanen. Das Verhältnis ist schwierig. Es stellt sich richtig dar, wenn die Regierung für die evangelische Kirche sorgt mit Liebe, für die katholische Kirche sorgt nach Pflicht. Die evangelische Kirche muß begünstigt werden. Die katholische Kirche soll nicht zurückgesetzt werden.«<sup>941</sup> Aus diesem Wirrwarr von Pflicht, Sorge und Parität kristallisierte sich in der Praxis der ersten Regierungsjahre nach der Wiederbesitznahme Westfalens recht schnell die eindeutige Tendenz heraus, die der Generaladjutant Friedrich Wilhelm IV, Leopold von Gerlach, beim Namen nannte: »Aufgabe eines Staates ist, die herrschenden Theile seiner Einwohner zu vermehren, und den unterworfenen Theil zu vermindern. Germanisiren gegen Polen, Protestantisiren gegen die Römer.«<sup>948</sup> Die Konflikte der unteren Verwaltungsebene mit den Kirchenleitungen konnten, wenn sie besetzt und nicht eingeschüchtert waren, in dieser Ausgangslage nicht ausbleiben. Sehen wir zunächst, wie Droste die Aufträge des Papstes ausführte.

Clemens August war zu Anfang März 1815 nach einer Eilreise wieder in Münster eingetroffen.<sup>950</sup> Nach einer kurzen Verschnaufpause begab er sich an die Umsetzung des wichtigsten T&Us der päpstlichen Aufträge, die bis dahin niemand kannte. Er konzipierte die Urkunde, durch die er die Quinquennalfakultäten wieder an sich zog und Spiegel seiner Wirksamkeit enthob. Es ist das vom 31. März datierte Schreiben an Spiegel, das, jeden Anschein eines Triumphs vermeidend, die Begebenheiten referierte und die Subdelegation widerrief. Den päpstlichen Auftrag dazu erwähnte er nicht, weil dies

---

947 BACHEM 1928 159f. Rudolf Lill: Preußen und der Katholizismus. In: Kirche in Preußen. Gestalten und Geschichte. Hg. v. Manfred Richter. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz [1983]. 141f.

948 Leopold von Gerlach: Denkwürdigkeiten aus dem Leben [...]. Nach seinen Aufzeichnungen hg. v. seiner Tochter. Berlin 1892. 2.24.

950 Über die Abreise Franz Otto an Bucholtz, Münster 27. Febr. 1815, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397. Droste war schon am 8. März in Vornholz, s. Anm. 1126.

zum staatlichen Verbot des Widerrufs führen mußte. Nach geltendem Gesetz bedurfte die Anwendung des Breves der ministeriellen Genehmigung (Plazet). Die entscheidende Stelle des Widerrufs, der im Nachlaß Clemens Augusts bezeichnenderweise in über 20 eigenhändigen Entwürfen vorhanden ist<sup>951</sup>, lautet: »Abgesehen davon, daß Ew. etc. etc., da Sie die Benennung zum Bischof, so nichtig sie auch war, einmal angenommen hatten, auf keine Art irgend eine Administration der Diöcese führen durften, abgesehn ferner davon, daß selbst das wirkliche Domkapitel nicht einmal von Anfang an zwei Generalvikarien hätte anordnen dürfen, und noch viel weniger, da es mich allein einmal angeordnet, und mir die Ausübung der ganzen geistlichen Gewalt übertragen hatte, neben mir noch einen zweiten hätte bestellen können, so war wenigstens ganz offenbar auf allen Fall das, was das neue s. g. Domkapitel that, völlig ohne eine Wirkung, indem dieses Geschöpf des französischen Gouvernements die geistliche Gewalt in der Münsterschen Diöcese nicht hatte, und dieselbe also weder ganz, noch zum Theil Anderen zur Ausübung übertragen konnte. Ew. etc. etc. sind die Drohungen bekannt, deren sich das franz. Gouvernement bediente, und ich ließ mich dadurch, um nicht Unheil über die Diöcese und über das damalige Lippedepartement zu bringen, verleiten, daß ich Sie substituirt, damit Sie in Gefolg der von mir ertheilten Substitution einstweilen verfahren könnten.« »Nur die angedrohte Gewalt konnte es sein, wegen welcher ich mich für befugt hielt, zu der gesagten Substitution zu schreiten, und ich müßte daher jetzt, wo ich von Seiten der beteiligten Gouvernements, welche der katholischen Religion ihre freie Ausübung so feierlich zugesichert haben, dergleichen nicht zu fürchten habe, schon ohne Anstand zu einem nach der Natur der Sache immerhin von meiner Willkühr abhängenden Widerruf derselben schreiten; Ew. etc. muß ich aber auch nunmehr das offene Geständniß ablegen, daß ich damals mich geirrt habe, und daß ich, welche Gewalt auch immer gebraucht wäre, dennoch mich niemals zu jener Substitution hätte verleiten lassen sollen.«<sup>952</sup> Es fällt ins Auge, daß Droste, der die Aufnahme der napoleonischen Domherren unter

---

951 In AVg 102, 103, 105 u. 107. Hier findet sich auch eine lateinische Übersetzung. CA. gab ein eigenhändiges Original in das Archiv des Domkapitels, wo es sich noch heute befindet, BAM, Domkapitel VII A 79. Abschrift in ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II. Das Spiegel überreichte Original in den Akten des Oberpräsidenten, SAM, Nr. 1943. Gedr. in KAPPEN 72f. u. WALTER 1838 100-104.

952 WALTER 1838 101-103.

Mißachtung der Formvorschriften bewerkstelligt hatte<sup>953</sup>, nun die Ungültigkeit aller Handlungen des »neuen« Kapitels konstatierte. Da er aber die Fehler nicht nur auf der Seite des ernannten Bischofs und der Domherren suchte, sondern den eigenen Irrtum offenherzig eingestand, erscheint dem Schreiben, das er Spiegel persönlich am 1. April 1815 überreichte, die Schärfe genommen. Gleichzeitig händigte er seinem Subdelegaten ein privates Schreiben aus, in dem er seinen versöhnlichen Wunsch zum Ausdruck brachte, »daß der Schritt den ich hiemit habe thun müßen, und zu welchem mich durchaus nichts als strenge Pflicht hat bewegen können, Ihnen so wenig unangenehm seyn möge, als schwer derselbe mir ist. In der Hoffnung daß Sie meine Handlungsweise nur aus diesem einzig richtigen Gesichtspunkte beurtheilen werden«. <sup>954</sup> Ein wahrhaft schönes Zeugnis, das auf einen Charakter von Format und eine echte Priesternatur, der eine Demütigung des Gegners zuwider ist, zurückweist! Schrörs, dessen von Clemens August entworfenes Schreckbild damit nicht zusammenpaßte, behauptete deshalb einfach, Droste könne der Verfasser des »Widerrufs« nicht gewesen sein, was aber anhand der erhaltenen Arbeitskonzepte von der Hand des Kapitelsvikars widerlegt ist. <sup>955</sup>

Clemens August hatte seinem Schritt sofort die notwendige Publizität gegeben und Mitteilungen an den Innenminister in Berlin, die Münsterer Regierung und die Diözesangeistlichkeit ergehen lassen. <sup>956</sup> Für Spiegel hatte seine Amtsenthebung nicht nur den bitteren Beigeschmack einer persönlichen Niederlage gegenüber Droste. Sie war eine Peinlichkeit, die hätte vermieden werden können, wenn Hardenberg auf sein Gesuch vom 4. März, das Amt aufgeben zu dürfen, reagiert hätte. Spiegel hatte ja bereits ganz andere, politische Pläne; auch war ihm die Sisyphus-Arbeit der Bistumsverwaltung lästig

---

953 S. Kap. 31.

954 Konzept in AVg 105.

955 In AVg 105. Schrörs bewegte sich in einem *circulus vitiosus*. Die Behauptung der Primitivität Drostes diente der Erklärung der Schlichtheit und Geradheit seines Wesens. Dem widersprechende Zeugnisse werden mit der Begründung abgetan, daß der beschränkte Kapitelsvikar dazu nicht in der Lage gewesen sein kann: »Die gewandte Form des Schriftstückes [der Widerruf] verrät, daß nicht Droste selbst es aufgesetzt haben kann.« SCHRÖRS 1927 195.

956 An Schuckmann in ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II. An die Regierung zu Münster in SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17207, abschriftlich in AVg 104 u. 107. An den Klerus in AVg 103. Gedr. in KAPPEN 73f.

geworden.<sup>957</sup> So ist es verständlich, daß der äußerst unangenehm überraschte ernannte Bischof keinen Sinn dafür hatte, in die dargebotene Rechte seines Antagonisten einzuschlagen. Verbittert schrieb er dem Innenminister: »Ich füge mich bereitwilligst. Ich werde einer schweren Bürde, obzwar auf stürmische und daher kränkende Art enthoben« (2. April<sup>958</sup>). Er empfahl dem Minister gleichzeitig, von Rom für Münster einen Apostolischen Vikar zu erwirken, um der Verwaltung Drostes einen Riegel vorzuschieben. Offenbar glaubte Spiegel, der Kapitelsvikar sei ohne besonderen Erfolg und ohne Anerkennung aus Rom zurückgekehrt. Der Gedanke, Droste durch einen von der Kurie autorisierten Vikar oder, im Zuge einer späteren Entwicklung, durch die Neubesetzung des Bischofsstuhls aus dem Weg zu schaffen, wird künftig von den Gegnern Drostes und Regierungsvertretern immer wieder aufgegriffen werden und schließlich wirklich zu seinem Sturz führen.

Spiegel hatte die von Droste ausgehändigten Dokumente sofort erbrochen, gelesen und dem Bistumsverweser spontan versichert, »Er werde mir alles zuschicken, und dem Gouvernement anzeigen, daß er nun nichts mehr könne«.<sup>959</sup> Spiegel kam seinem Versprechen nach<sup>960</sup> und übersandte mit einem Begleitschreiben, in dem er korrekterweise wieder als Domdechant zeichnete, die bei ihm liegenden Vikariatsakten. Er war schlaue genug, anzunehmen, daß Clemens August Vollmacht hatte, das alte Kapitel wiederherzustellen, so daß seine Unterschrift vorab sein Festhalten an der alten Würde bekunden sollte.

Vincke hatte die Nachricht Drostes von der Verdrängung seines Freundes Spiegel aus der Verwaltung am 1. April erhalten und erbost in sein Tagebuch notiert: »Ärger über Klemens Drostes Zurücknahme des Generalvikariats vom Bischof —«,<sup>961</sup> Er antwortete ihm sofort und ersuchte, einen Verstoß gegen die Gesetze witternd, um »Mittheilung der Akten über Ihre Ernennung und Anerkennung zum General Vikarius, um darüber höhern Orts Vortrag zu thun.«<sup>962</sup> Droste versprach das Gewünschte, wunderte sich aber darüber, daß der

---

957 UPGENS 1965 198. MENN 168.

958 LIPGENS 1965 202.

959 Nach einer Notiz Drostes, AVg 103.

960 Spiegel an CA., Münster 1. April 1815, AVg 105.

961 VINCKE 144.

962 AVg 104, abschriftlich in AVg 107 u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

Zivilgouverneur »ein so notorisches factum bezweifeln« wolle und fügte an, daß er darüber dem Innenminister berichtet hätte.<sup>963</sup> Er brachte den verbindlichen Wunsch zum Ausdruck, daß Vincke das gute Verhältnis, das er zum Bischof habe, auf ihn übertragen wolle. Vincke, der die nicht genehmigte Auslandsreise Clemens Augusts mit der Sperrung der Domherrenpension belegt hatte, ließ in unwirschem Tbn nur wissen, daß er, wenn die geforderten Akten nicht bis zum folgenden *lag* (4. April) eingereicht wären, die Rückforderung und Auslieferung aller Zirkulare, in denen dem Klerus die Veränderung in der Administration mitgeteilt war, verlangen müßte, »um mich dadurch der unangenehmen Nothwendigkeit zu überheben, Sie auf öffentlichem Wege zu compromittiren.«<sup>964</sup> Vincke reagierte gereizt auf die allerdings recht eigenständige Verfahrensweise des Kapitelsvikars, der kurz vor Eintreffen dieses Ultimatums bereits die Akten abgesandt hatte. Es war kein guter, aber ein bezeichnender Anfang für die bevorstehende Zusammenarbeit der Münsteraner geistlichen und staatlichen Behörde.

Der Zivilgouverneur ersah aus den Akten, daß Clemens August bisher nur von der französischen Administration als Kapitelsvikar genehmigt worden war. Nicht erkennend, daß Droste nie sein Amt verlassen und nur eine Subdelegation vorgenommen hatte, ordnete er an, daß die Zirkulare zurückzufordern seien: »Wenn demnächst Ihre Anerkennung erfolgt, so wird [...] von Seiten der Regierung das Nötige bekannt gemacht werden« (4. April<sup>965</sup>). In seiner Entgegnung, die natürlich die Erklärung enthielt, daß »ich nie aufgehört habe, General Vikar zu seyn«, wagte Clemens August den ironischen Ausfall: »An ein Königl. Preuß. Ministerium, mich damals zu wenden, als hier alles unter französischer Bothmäßigkeit stand, konnte mir nicht einfallen«; überdies, folgerte er messerscharf, schein er »meinen Herrn Substituten den Herrn Domdechanten anerkannt zu haben, darin liegt doch wohl die stillschweigende Anerkennung des Prinzipalen.« Den absurden Befehl, die noch in der Diözese umlaufenden Rundschreiben einzusenden, befolgte er gleichzeitig durch Überreichung des ersten

---

963 Münster 3. April 1815, SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943, Konzept in AVg 104, Abschrift in AVg 107. Sein Bericht an Schuckmann vom selben Tag, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, Abschrift in AVg 107.

964 AVg 104, Abschrift in ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

965 AVg 104, Abschrift in ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

zurückgekommenen, »mir jetzt entbehrlichen« Zirkulars, mußte aber bemerken, »daß es der Natur der Sache nach mir physisch unmöglich ist, die auf dem Lande herumlaufende[n] Circulare zurückzufedern« (5. April <sup>966</sup>). Er vermutete hinter dem Verfahren des Zivilgouverneurs eine Amtsüberschreitung, die er vorsichtshalber dem Innenminister durch Übersendung des Schriftwechsels zur Kenntnis gab.<sup>967</sup> Vincke war seinerseits von einer Eigenmächtigkeit des Bistumsverwesers überzeugt, die mit den Gesetzen in Widerspruch stand, und lieferte auch einen Bericht nach Berlin ab.<sup>968</sup> In seinem Tagebuch kommentierte er: »[...] ich plagte mich mit den ärgerlichen Generalvikariats-händeln des plötzlich wieder rege gewordenen Klemens Droste-«, <sup>969</sup>

Der Zivilgouverneur verfügte folgenden tags an den Kapitelsvikar, »daß Sie bis zu Ihrer höhern Orts erfolgten Anerkennung, aller Amtshandlungen sich enthalten wollen«, und bemerkte, verstimmt über den zuwenig untertänigen, direkten Briefstil Drostes, daß er gewillt sei, mit »Nachsicht mehrere unziemliche Ausdrücke Ihrer Eingabe vom 5ten d.M.« zu übergehen.<sup>970</sup> Droste antwortete hierauf am 8. April, »daß im jetzigen Falle von einer geistlichen Angelegenheit die Rede ist« und fügte provozierend hinzu, daß er von Gott die Gnade erhoffe, »nach dem Beyspiele Seiner Heiligkeit standhaft in Erfüllung meiner Pflicht zu beharren — dies sind die Grundsätze, nach welchen ich mein Benehmen einrichten werde«. Die sachlichen Punkte in Vinckes Schreiben wies er einfach zurück. Da sie in das Kirchenrecht einschlugen, könne er sie »Hier füglich mit Stillschweigen übergehen«. Es hätte dieser Bekundung seines Willens, seine Widersetzlichkeit fortführen zu wollen, nicht bedurft, um Vincke zu einer Reaktion zu reizen. Denn der hatte schon am 6. April einen Erlaß verfertigt, der am 10. April im Münsterischen Intelligenzblatt erschien: darin gab er bekannt, daß Droste am 1. April »den ernannten Bischof Freyherrn von Spiegel in Verwaltung der Diözese Münster plötzlich

---

966 SAM, Oberpräsiidiuni. Nr. 1943, Abschriften in AVg 104, 107 u. in ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

967 Mitteilung an Vincke, Münster 5. April 1815, Konzept, AVg 107.

968 Tagebuch-Eintrag v. 3. April, VINCKE 145.

969 VINCKE 145f.

970 AVg 104, Abschriften in AVg 107 u. in ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

971 Konzept in AVg 104, Abschriften in AVg 107 u. in ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

gestöhrt, und« — nun suchte Vincke Droste bloßzustellen — »die aus Willfähigkeit gegen das französische Gouvernement übertragenen römischen Quinquenna-Fakultäten zurückgefodert« habe. Der Widerruf der Fakultäten bedürfe erst der staatlichen Anerkennung Drostes als Kapitelsvikar, solange könnten seine Amtshandlungen »für gültig nicht anerkannt werden«. <sup>972</sup> Unfeiner, kränkender und mit verschwommeneren Rechtsbegriffen konnte nicht vorgegangen werden. Droste war in der Tat durch diese Bekanntmachung öffentlich kompromittiert. Er hatte, die Böswilligkeit des Streits ahnend, sich aber bereits unter dem 6. April an den Innenminister, Kaspar Friedrich von Schuckmann (1755-1834), gewandt. Er hatte dem Minister die Revokation als Pflicht, den einmal begangenen Fehler wieder auszubügeln, vorgestellt: »Ich habe sie erfüllt, sobald meine durch eine schwere Krankheit zerrüttete Gesundheit dieses erlaubte«. <sup>973</sup> Im übrigen hatte er sich aller Bewertungen, so wie in seiner Eingabe vom 8. April, da »die Sache für sich selbst spricht« <sup>974a</sup>, und wohlberechnet auch der Erwähnung des päpstlichen Auftrags enthalten. Nach der Publikation des ehrangreifenden Erlasses vom 6. April wandte er sich erneut an Schuckmann mit der Erklärung, daß er »durch die gänzlich von meiner Willkür abhängende Revocation die Verwaltung der hiesigen Dioeces wieder selbst und allein übernommen [habe], zu welcher ich ohne das Recht nicht einmal der gleichzeitigen Verwaltung je aufgegeben zu haben« Spiegel substituiert habe. Endlich habe er niemals demissioniert und würde als Privatmann Vincke vor Gericht ziehen, wenn er nicht für besser befunden hätte, »Euer Exellenz! in Kenntniß zu sezen« (11. April <sup>974b</sup>).

Der Widerruf der Subdelegation Spiegels hatte sich als geeigneter Versuchsballon erwiesen, die Reaktion der Provinzialregierung für die spätere Umsetzung der übrigen päpstlichen Aufträge abzutesten. Auf Grund der scharfen Reaktion des Zivilgouverneurs und der zögerlichen Haltung des Ministers hatte sich die Annahme bestätigt, daß ein die kirchlichen Verhältnisse in Münster umkämpelndes Breve des Papstes keine Aussicht auf staatliche Guttheißung hatte. Die Durchführung der Abstrafung Spiegels und der Domherren und die Auflösung des

---

972 S. 295, AVg 104. Abschrift im SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17207.

973 Wie Anm. 971.

974a Abschriften in AVg 107 u. im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

974b ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II. Abschriften in AVg 104 u. 107.

Kapitels wären, das war jetzt gewiß, nicht geduldet worden. Droste berichtete dies nach Rom<sup>975</sup> und begnügte sich vorerst mit der Aufnahme der Amtsgeschäfte und dem Widerspruch zu Vinckes Arbeitsverbot.

Spiegel kam in dem Geheimbericht Drostes für die Kurie dabei gar nicht so schlecht weg. Darin hieß es, daß er, »soweit man sehen kann, sich recht und sehr klug benimmt«; einschränkend folgte jedoch die Bemerkung, die Meinung sei sehr verbreitet, »daß er den Frh. v. Vincke und das den Franzosen gemachte Pseudokapitel heimlich zum Widerstand anreizt; und ich habe Grund, anzunehmen, daß der genannte Dechant sich gewiß in der Öffentlichkeit still verhält, aber die andern in Bewegung setzt, um keinen bösen Anschein auf sich zu laden«. Wie sehr der Bistumsverweser damit Recht hatte und ihm eine Verleumdung selbst im weitesten Sinne nicht angelastet werden kann<sup>976</sup>, ergibt sich schon allein aus einem intriganten Brief Spiegels an Schuckmann vom 8. April. Darin hob er Drostes »schwanken zwischen seiner Anhänglichkeit [!] für das französische gouvernement, und den sonst vorherrschenden religiösen Ansichten« und seine eigene damalige »strengste passivitaet« hervor: »Verweigerung der Annahme [des Bistums] würde der Reisepaß nach Vincennes [ins Gefängnis] gewesen seyn, ich fügte mich, und erwartete [!] ruhig und leidend [!] die Verfügung über [die] Dioces Verwaltung«. Der Verdrehungskünstler krönte seine Stimmungsmache, die nicht unwahrscheinlich von Vincke zur Unterstützung seiner Position in dem aktuellen Streit gewünscht war, mit dem sicher auf den Zivilgouverneur zurückgehenden Hinweis auf Drostes neuestes, die Staatsautorität beleidigendes Verhalten. Die »unerwartete nicht minder folgenreiche als stolz gewagte« Rücknahme der Vollmachten richte sich, erläuterte Spiegel an sich überflüssig, aber wegen des sich bietenden Ausfalls gegen Droste nicht übergebar, »auf die eigenmächtig an sich zu reißende Dioces Verwaltung Münsterlands«. Er werde, verkündete er voller Manipulation, in der Behauptung des Ansehens des Staats gegenüber dem »stürmischen benehmen des von Droste« die »Genugthuung für die an Mich [sie]

---

975 An den Barnabiten-General Fontana, Münster 6. April 1815, BASTGEN 1978 142-145.

976 Die Zuspitzung dieser Information zu einer direkten Beschuldigung subversiver Umtriebe Spiegels geht, wie bereits zu sehen war, zu Lasten eines Kurienkardinals und nicht, wie Lipgens behauptete, auf Drostes Konto, s. Text zu Anm. 914c.



verübte Unbilde finden.«<sup>977</sup> Diese Böswilligkeiten waren aber noch Balsam gegen das unmittelbar nach der Revokation in einem Brief an denselben Minister verspritzte Gift (2. April). Droste habe durch seine Reise nach Rom bezweckt, hatte der entthronte Bischof gezeigert, Teippisten und Jesuiten nach Preußen einzuschmuggeln. Und weiter hatte er dem Gegner attestiert, »daß kein Geschäfts-Geist in ihm wohnt, daß Religiöser fanatism und ultramontanismus ihn leiten, und *Er* den Protestantismus beurtheile, wie die berühmten Jesuiten La chaise und Tbllör zu ihrer Zeit die Hugenotten in Frankreich — das ist reine lautere Wahrheit.«<sup>978</sup> Auf welche Weise Spiegel in Münster gegen Droste intrigierte, kann anhand der Schriftzeugnisse nur vermutet werden. Die Vorbehalte Clemens Augusts gegen die charakterliche Integrität Spiegels waren jedenfalls gerechtfertigt.

Der Innenminister leitete die Angelegenheit Staatskanzler Hardenberg mit der Bitte um Entscheidung über Drostes Amtstätigkeit schon am 13. April zu, obwohl erst kurz zuvor Napoleons Aufbruch aus Elba und seine Landung bekannt geworden waren (in Münster am 13. März<sup>979a</sup>) und die Staatsführung sich in einer Phase fieberhafter Kriegsvorbereitungen befand. Schuckmann empfahl, weil er Clemens Augusts Widerborstigkeit fürchtete, den Fürstbischof von Corvey, Lüninck<sup>979b</sup>, in Rom als Apostolischen Vikar oder als Bischof für Münster vorzuschlagen.<sup>979c</sup> Droste beschied der Minister, daß in der Anerkennung Spiegels nicht automatisch die Anerkennung für ihn liege, »da der Freiherr v. Spiegel sich selbst als Vicarius Capituli und keineswegs als Ihren Stellvertreter angekündigt hat«. Es falle ihm außerdem durch die Revokation und den Erlaß des bezüglichen Zirkulars eine Verletzung der Gesetze (ALR 2. TL., 11. Titel, § 133, 117) zur Last, weshalb er sich jeder Amtstätigkeit vorerst enthalten müsse. »Wie es während des unvermeidlich eintretenden Stillstands der Verwaltung mit Sachen dringender Eile gehalten werden soll, darüber ergeht eine besondere Verfügung an den dortigen Civil-Gouver-

---

977 ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, Konzept im Nachlaß Spiegels, SAM, Nr. 219.

978 Wie Anm. 977.

979a LAHRKAMP 1976 119.

979b Ferdinand Hermann Maria Frh. von Lüninck zu Niederpleis, 1755-1825, seit 1795 Fürstbischof zu Corvey, HAAS 62, BAST GEN 1978 171.

979c Konzept im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

neur.«<sup>980</sup> Spiegel wurde von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt, und der Minister brachte dabei die Hoffnung zum Ausdruck, daß ihm die künftige Leitung der Geschäfte zufallen möge, denn er habe »der Staatsbehörde niemals Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben«.<sup>981</sup> Der Zivilgouverneur wertete den aufschiebenden Zwischenbescheid als »eine große Belobigung meines Verfahrens gegen den Generalvikar Droste«.<sup>982</sup>

Der von den preußischen Behörden verhängte Status quo bot die Möglichkeit für Droste und Merveldt, ihre Plätze im Universitätskuratorium, die sie nur verlassen, nicht aufgegeben hatten, wieder einzunehmen. Vincke konnte seinen Sitz dagegen nicht zurückfordern. Er war aber als Chef der Regierung dem Kuratorium vorgesetzt.<sup>983</sup> Verdrossen kündigte Spiegel daraufhin an, seine Mitarbeit im Kuratorium zu beenden, wenn nicht die von Canuel gezeichneten Ernennungen annulliert würden. Obwohl dies einen Verstoß gegen das Ruhenlassen der Verhältnisse bedeutete, leitete Vincke diese Eingabe dem Innenminister mit dem Vorschlag zu, seinem Freund allein das Kuratorium zu übertragen.<sup>984</sup> Schuckmann lehnte die personelle Umbildung des Gremiums ab und folgte der Idee Schmeddings, indem er Spiegel die Position des Ökonomen in der Universitätskommission der Regierung anbot. Der aber wies empört die Zumutung einer untergeordneten Charge als »persönliche Beleidigung« zurück<sup>985</sup>, zumal der für die Kuratoriumsarbeit unzuträgliche persönliche Gegensatz dadurch nicht beseitigt worden wäre. Vincke stellte sich nun eigenmächtig hinter den Domdechanten und übertrug das Kuratorium auf die Regierungskommission (9. Mai). Droste beschwerte sich in Berlin und erhielt recht. Der Zivilgouverneur wurde zurechtgewiesen (27. Juni), konnte

---

980 Berlin 13. April 1815, AVg 104, Konzept im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II. Abschriften in AVg 107 und SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943.

981 Berlin 13. April 1815, SAM, Nachlaß F.A. v. Spiegel, Nr. 219.

982 Tagebuch-Eintrag v. 19. April 1815, der Tag, an dem die Briefe Schuckmanns in Münster eingingen (lt. eines Vermerks Drostes auf der ihm zugekommenen Nachricht, Anm. 980), VINCKE 151. Der Brief an Vincke, Berlin 13. April, im SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943.

983 MENN 162.

984 LIPGENS 1965 203. HEGEL 1966-1971 1.138.

985 Spiegels Stellungnahme, Canstein 14. Juni 1815, gedr. in LIPGENS 1965 629-632: »Schmedding ist das wider mich handelnde Werkzeug, dagegen macht er den Hof an Nicolovius und Niebuhr durch Schonung gegen Droste und Anhang und Beförderung des Kistemaker [zum Rektor].«

Spiegel aber dazu überreden, das Feld nicht den Klerikalen zu überlassen und seinen Sitz im Kuratorium einstweilen zu behalten. Vincke schrieb dem Innenminister daraufhin, Spiegel habe sich bereiterklärt, »auch unter solchen widrigen Verhältnissen in der Verbindung mit einem von wissenschaftlicher Bildung sehr entblößten Manne [CA.] vor der Hand auszuharren«.<sup>986</sup>

Spiegel offerierte dem Staatskanzler, nachdem Droste sich auf allen Gebieten nach und nach durchzusetzen schien, die ihm früher angebotene Stelle eines Regierungspräsidenten zu Köln jetzt doch annehmen zu wollen. Er unterließ dabei nicht, in einem angehängten Privatschreiben Hardenberg seinen Haß gegen Droste spüren zu lassen; er titulierte ihn als einen »unbezähmbaren Fanatiker«.

Praktisch bestand das Kuratorium in der alten Zusammensetzung bis zu seiner Auflösung am 1. Aug. 1816 fort. Dann wurde es auf den Oberpräsidenten übertragen, und Clemens August behielt Einfluß auf die Universität nur noch durch die Rechte, die ihm als Kapitelsvikar an der theologischen Fakultät zustanden bzw. von der Regierung zugebilligt wurden. Obwohl er damit letztlich das Auseinanderbrechen der geistlichen und der Universitätsverwaltung, die seit Fürstenberg in Personalunion vereinigt gewesen waren, erleben mußte, war seine Bestätigung als Kurator im Jahre 1815 der Durchbruch zu einer Anerkennung durch die Berliner Regierung und zugleich der erste Triumph über den intriganten Spiegel und Freund Vincke, der von beiden bitter empfunden wurde und zur Zuspitzung des Verhältnisses zwischen weltlicher und geistlicher Behörde nicht wenig beigetragen hat.

Vincke publizierte am 21. April im örtlichen Intelligenzblatt den Zwischenbescheid des Innenministers zur Frage von Drostes Anerkennung als Kapitelsvikar. Hatte Schuckmann dem Gouverneur nur die Anweisung übermittelt, daß darauf zu sehen sei, daß sich der Bistumsverwalter aller Amtshandlungen auch wirklich enthalte, so schmiedete derselbe daraus wiederum ein öffentlichkeitswirksames Instrument, um Droste herabzusetzen. Er verfügte nämlich, jedermann habe »aller amtlichen Berührungen mit dem Freyherrn Clemens Droste von Vischering einstweilen bey ernster Ahndung sich zu enthalten«. Ferner ließ er in der möglichst wenig milden Bekanntmachung, die bei

---

986 12. Aug. 1815, MENN 170.

987 LIPGENS 1965 633.

gutem Willen durch eine Privatmitteilung an Droste hätte ersetzt werden können, wissen, daß dringende Angelegenheiten, »welche keinen Aufschub leiden, in Berichten, welche der Vikariats-Assessor Döhmer unterschreibt, an das hohe Ministerium befördert werden sollen, um solche durch die Königl. Gesandtschaft an den päpstlichen Nuncius in Wien zu bringen.«<sup>988</sup> Clemens August mußte also durch die Zeitung erfahren, was sich der Minister für die Bewältigung unaufschiebbar dringender Fälle hatte in den Sinn kommen lassen. Noch am selben Tkg erinnerte er die Angestellten des Generalvikariats, Steinbicker und Vaudriancy, an ihren Amtseid, der sie an die Verfügungen des Generalvikars band, und widerlegte, daß »der Päpstliche Nuncius in Wien insbesondere aber gar nicht zur Verwaltung hiesiger dioecese authorisirt seyn kann«.<sup>989</sup> Dem in der Verfügung genannten Assessor Doemer empfahl er, »allen Schein von Theilnahme an diesem großen Aergerniße — von sich zu entfernen« und bei der Regierung Protest einzulegen.<sup>990</sup> Dem Innenminister sandte er eine lange, zur Vorlage beim König bestimmte Eingabe zu, weil »die ganze Lage der Dinge noch nicht gehörig dargestellt war«. Der Kapitelsvikar explizierte da, daß das Landrecht bloß die Plazetpflicht für vom Kapitel gewählte Obere kenne, die der kirchlichen Genehmigung bedürften. Weil er als Kapitelsvikar aber kirchlich nicht approbiert zu werden nötig habe, falle dieser Passus in sich zusammen. Zudem, bemerkte er weitaus überzeugender, kenne das Landrecht zwar den bischöflichen Generalvikar, habe aber gar keinen Begriff von Wesen und Auftrag eines Vikars des Kapitels. Droste konterte Schuckmanns Anweisung vom 13. April, sich der Amtshandlungen zu enthalten, mit der Terminologie der Koordinationslehre: »So wenig wie die katholische Kirchen Gewalt befugt seyn kann, darüber Vorschriften zu geben, wie die Staats Angelegenheiten besorgt werden sollen, eben so wenig kann sie aber auch eine Befugniß von Seiten der Staats Gewalt anerkennen darüber Verfügungen zu erlassen, wie es mit den geistlichen auf das Gewißen ihrer Glaubensgenossen sich beziehenden Angelegenheiten gehalten werden soll.« Da der Nuntius in Wien, belehrte er, in keiner Weise befugt sei, die Diözese Münster zu administrieren, könne er den Erlaß vom 13.

---

988 Münsterisches Intelligenzblatt, Nr. 32 v. 21. April 1815, S. 334. Exemplar in AVg 104.

989 AVg 103.

990 Münster 22. April 1815, Konzept in Avg 103.

April »im geringsten nicht anerkennen«. Und: »Der Umstand daß das Königliche Gouvernement an die Stelle des vorigen Gouvernements getreten ist, hat weder in meinen geistlichen Befugnüßen, noch in meinen Verpflichtungen eine Aenderung erzeugen können. Ich halte mich daher in meinem Gewißen verpflichtet, mit der Ausübung der mir übertragenen geistlichen Gewalt fortzufahren.«<sup>991</sup>

Clemens August hatte zu sich selbst gefunden. Das Beispiel und die Rüge des Papstes hatten dem ihm natürlichen, von Kindheit an bezeugten Beharrungswillen zum Durchbruch verholfen. Aus der schwärmerischen Theorie, daß er mit dem geistlichen Schwert kämpfen müsse, war Praxis geworden. Es wurde hier erstmals in Preußen der Geist der ultramontanen Widersetzlichkeit spürbar, die in Rom, wohin Droste jetzt regelmäßig Geheimberichte abgab, ihre Rückendeckung suchte. Der auf Rom hin orientierte Geistliche konnte natürlich ganz anders dem bevormundenden Staatskirchentum gegenüberreten als der allein vom Landesherrn abhängige. Zudem bot die frühe und ansatzweise Rechtsstaatlichkeit Preußens einen Schutz wenigstens vor der noch unter dem französischen Regiment drohenden Todesgefahr, wodurch die forsche Sachauseinandersetzung um die Abgrenzung von Kirche und Staat verständlicherweise gefördert wurde. Daß Droste das Auftrumpfen unter der Berliner Regierung verdacht wurde, so als ob nur ein Wechsel der Verhältnisse und kein Lernprozeß Drostes stattgefunden hätte, wurde bereits besprochen. Der Kapitelsvikar hatte Rückhalt außerdem im Familien- und Freundeskreis, der ihn nach Kräften ideell unterstützte. Von Stolberg kennen wir die Danksagung für ein aus Rom mitgebrachtes Porträt des Papstes: »Wie sehr wir mit Ihnen theilen was Ihnen izt widerfährt, bedarf ich nicht Ihnen zu sagen. [...] Ihr Leiden ist Eine der acht Seligkeiten von denen unser Herr spricht.« Und: »Uebrigens ist es eine sonderbare Art von Verfolgung. Blinde Willkür von Einem [wohl Vincke], Schlaue Tücke von einem andren [Spiegel]« (28. April<sup>992</sup>).

Die Eingabe Clemens Augusts enthielt in Berlin bis dahin unerhörte Töne, die man an der Spitze der Beamtenhierarchie als doppelt kühn empfinden mußte, weil der Kapitelsvikar sich offensichtlich nicht scheute, direkt bis zum König vorzudringen und den

---

991 Münster 25. April 1815, Konzept in AVg 104, Abschriften in AVg 107 u. im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

992 Tatenhausen 28. April 1815, AVg 26.

beteiligten Minister zur Rechtfertigung zu zwingen. Das Gutachten Schuckmanns ist denn auch gegenüber dem Staatskanzler milder ausgefallen, als nach den vorangegangenen Entscheiden zu erwarten war. Er sprach von dem zu gewärtigenden schlechten Eindruck eines Konflikts mit dem Kapitelsvikar insbesondere in Hinsicht auf die eben erst in den neuen Provinzen verkündete religiöse Toleranz des preußischen Staates. Wenn Lüninck nicht sofort als Delegat der Kurie zu erhalten sei, sei »die vorläufige Anordnung des Domherrn v. Vischering [sic] nicht zu vermeiden.«<sup>993</sup> Hardenberg entschied dagegen, daß »das Anerkenntniß des Domherrn von Vischering als General Vicar von sehr nachtheiligem Eindruck in dortiger Gegend seyn würde«; was allzu sehr nach dem Einfluß Spiegels klingt, dem dies seit seiner Wiener Zusammenarbeit mit Hardenberg ohne weiteres möglich war. »Angemeßener in jeder Hinsicht würde die Anstellung des Herrn Fürstbischofs von Corvey in jener Qualität seyn. Ich habe daher bereits deshalb die erforderliche Unterhandlung mit dem hier [in Wien] anwesenden Cardinal Consalvi anknüpfen laßen und erwarte von derselben ein baldiges und günstiges Resultat.«<sup>994</sup> Schuckmann erteilte dem Zivilgouverneur zu Münster entsprechende Weisung, die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl abzuwarten und währenddessen auch allen, d.h. den alten und neuen Domherren die »etatsmäßigen Gehälter« unter der Bedingung bloß vorläufiger Anerkennung auszuzahlen.<sup>995</sup>

So wie sich die Entscheidung über die Anerkennung des Kapitularvikars in die Länge zog, ist es nicht erstaunlich, daß die Praxis die Situation überholte und alsbald ihre Unhaltbarkeit bewies. Die münsterische Regierung ließ den Pfarrern der Diözese über die Landräte den Wunsch des Ministeriums eröffnen, es möchte von dem Ausbruche des bevorstehenden Krieges gegen Frankreich an allen Sonntagen in den Kirchen ein »Kriegsgebet«, dessen Formel gleich mit übermittelt wurde, gebetet werden. Die Behörde war den Weg über die Landräte gegangen, um dem Verbot amtlichen Kontaktes mit Clemens August nachzukommen. Droste protestierte beim Zivilgouverneur, er habe zwar gegen Form und Inhalt des Gebets nichts einzuwenden, »darf aber nicht unterlaßen mein Befremden über das unfreundschaftliche

---

993 Berlin 8. Mai 1815, Konzept im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

994 Wien 16. Mai 1815, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

995 Berlin 28. Mai 1815, SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943.

und dem natürlichen Verhältniße unter Kirche und Staat widersprechende Benehmen der Hochlöblichen Regierungs-Commission zu äußern; da Hochdieselbe diesen, eine kirchliche Handlung betreffenden Wunsch, nicht hat an die Kirchen Obrigkeit gelangen laßen, kann auch nicht umhin zu äußern, daß nur die Ueberzeugung, diesem Benehmen werde ein Mißverständniß zum Grunde liegen, mir die unangenehme Pflicht erläßt, mich darüber unmittelbar bey Sr. Majestät dem Könige zu beschweren« (19. Juni<sup>996</sup>). Vincke kommunizierte diesen neuerlichen Beweis für die Aufsässigkeit Drostes und zur »näheren Ueberzeugung von der perversen [!] Denk- und Verfahrungsweise« dem Minister<sup>997</sup> und beantragte beim Oberlandesgericht, »den v. Droste über deßen ungeziemliche Ausdrücke u, Inhalt zur Untersuchung zu ziehen.«<sup>998</sup> Das Gericht wies den Antrag allerdings zurück, »weil, wenn gleich solches [Drostes Schreiben] in einem ungeziemenden Töne abgefaßt, dabeibe noch keine eigentliche [n] Beleidigungen in rechtlicher Hinsicht enthält«. Auch könne der Kirchenobere nicht wegen der am 25. April erfolgten Verleihung der Pfarre Ramsdorf und Erteilung der Cura an den Geistlichen Wiesch zur Verantwortung gezogen werden; ein Vorgang, über den die Regierung bereits wegen des Verstoßes gegen das Tätigkeitsverbot ermittelt hatte.<sup>999</sup> Das Gericht bemängelte, daß zuvor von Amts wegen eine Strafe hätte »namhaft« gemacht werden müssen, um eegen die Tätigkeit Drostes vorgehen zu können.<sup>1000</sup>

Vincke nahm, um dem gekränkten Beamtenstolz, der in sich das Ansehen des Staates beleidigt fühlte, Genugtuung zu verschaffen, seine Zuflucht zur Verhängung eines disziplinarischen Bußgeldes von 25 rthln. wegen des Verstoßes gegen das Verbot, amtlich zu fungieren (13. Juli 1815<sup>1001</sup>); eine Maßnahme, die für *die* Geistlichkeit ein beamtenähnliches Abhängigkeitsverhältnis zum Staat stipulierte, ganz so wie es dem Landrecht entsprach. Schuckmann informierte er davon,

---

996 Münster 19. Juni 1815, Abschriften im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17207 u. SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943.

997 Münster 28. Juni 1815, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

998 Münster 28. Juni 1815, SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17207.

999 Aktenstücke dazu im SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943.

1000 OLG Münster, gezeichnet von Bernuth, Münster I. [7.?] 1815, SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943.

1001 AVg 104, Konzept in SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943, Abschriften in AVg 107 u. im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

daß er »fernere Exzeße bei 100 rthlr. Strafe« ahnden würde und daß er die Kollation für Wiesch für ungültig erklärt habe. Gleichzeitig bat er, den Kapitelsvikar mit einer Strafe bedrohen zu wollen, um künftig gerichtlich gegen ihn vorgehen zu können.<sup>1002</sup> Es scheint, als habe der erregbare Zivilgourneur, gereizt durch die fortgesetzte Widersetzlichkeit des ihm unsympathischen Bistumsverwesers, das Maß der Mittel und den Zweck seiner Verwaltung aus den Augen verloren; daß persönliche Gefühle Vincke regierten<sup>1003</sup>, wird aus der Absicht deutlich, den Mann, der den ihm als loyal, integer, gebildet und begabt bekannten Spiegel verdrängte, planvoll selbst aus seiner Stellung zu werfen.

Clemens August beantwortete die Strafverfügung des Zivilgouverneurs mit einer feierlichen Berufung auf die im RDHS garantierte Kirchenfreiheit, den erklärten Willen des Königs und die ihn bindenden göttlichen Gesetze, so daß er dieselbe »nicht anerkennen kann, nicht befolgen darf [... und] fortfahren werde als General Vikar zu fungieren.« Da er als geistliche Obrigkeit gehandelt hatte, weigerte er sich, das Bußgeld zu erlegen: »Da übrigens der H. Wiesch von mir hat angestellt werden müssen, nur von mir angestellt werden konnte, so kann seine durch mich geschehene Anstellung nicht anders als gültig seyn« (25. Juli<sup>1004</sup>). Clemens August wurde zur selben Zeit erneut beim Innenminister vorstellig, um gegen die Angriffe des Gouverneurs Schutz und die Aufhebung des Verbots Vinckes an die Behörden, mit ihm amtlich zu kommunizieren, zu erbitten. Als Druckmittel erwähnte er, Tfeile des Briefwechsels dem Staatskanzler zuleiten zu wollen (25. Juli<sup>1005</sup>). In dem Konzept des Schreibens an Hardenberg suchte er um Beseitigung des jetzigen Zustandes nach, der von der katholischen Kirche als Bedrückung empfunden werden müsse: »Und ich muß hier zugleich feyerlichst erklären, daß ich von aller Verantwortlichkeit gegen des Königs Majestät mich frey spreche, wenn bey längerer Fortdauer dieses Zustandes böse Folgen entstehen sollten.«<sup>1006</sup> Diese Eingabe, der Droste das Breve des Papstes beifügen wollte, wurde aber nie

---

1002 Münster 13. Juli 1815, Konzept im SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943.

1003 Darauf wurde oben in Kap. 28 hingewiesen.

1004 SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943, Konzept in AVg 104, Abschriften in AVg 107 u. im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1005 ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, Konzept in AVg 104.

1006 Etwa Anfang August 1815, Konzept in AVg 104.



abgeschickt. Nicht nur, weil das Verhältnis zur Regierung aufgrund der Querelen mit Vincke nicht günstig genug war, um eine Anerkennung des Breves erwarten zu können. Franz Otto bemängelte daneben die Heftigkeit der Darstellung, einer der seltenen Belege für die Beratungen der Brüder: »Die Ausdrücke der Characterisierung des Betragens der weltlichen Macht scheinen mir sehr grell.«<sup>1007</sup>

Vincke blieb desgleichen nicht untätig. Er bombardierte, wie Droste, den armen Schuckmann mit den neuesten Schriftzeugnissen aus dem Streit und bemerkte zum Brief des Kapitelsvikars vom 25. Juli, dies sei ein weiterer Beweis »der Denk- u. Handl[un]gsweise dieses Mannes u. das große Zutrauen auf die überschwengl. Langmuth d. preuß. Regierung, welches derselbe Mann Gewiß[e]n und Ueberzeug[un]g. d.[er] franz.[ösischen] willig opferte« (Konzept<sup>1008</sup>). Schuckmann bekannte in seiner Antwort (22. Aug.), daß er sich das Schweigen des Staatskanzlers nur durch die großen politischen Ereignisse der Zeit erklären könne — am 8. August war Napoleon gefangen nach St. Helena abgeführt worden, und man hatte in Berlin jetzt über die Konditionen des Zweiten Pariser Friedens nachzudenken! Der Innenminister hielt unterdes die Festsetzung einer Strafe für Droste für notwendig, weil sich »diese Handlung [Ernennung Wieschs] nicht ignorieren ließ: allein beygetrieben darf die Strafe nicht werden«. Der Zivilgouverneur erhielt die Aufklärung, daß Wiesch zum Vizekuraten ernannt worden und deshalb gegen die Plazetpflicht für Anstellungen auf Dauer nicht verstoßen sei. Der merkwürdige Schluß lautete darauf, daß, wenn Droste fortfahre, gegen sein Tätigkeitsverbot zu verstoßen, die Regierung dies ignorieren solle!<sup>1009</sup>

Nicht ohne Zutun der Berliner Behörde, die plötzlich aus unerkennbarem Grund einlenkte, hatte sich so die Stimmung in Münster zwischen Generalvikariat und Regierungskommission drastisch verschlechtert. Für Vincke, der bis dahin für seinen rigiden Kurs Deckung in Berlin voraussetzen konnte, mußte es *conditio sine qua non* jeder weiteren Bearbeitung katholischer Kirchensachen sein zu wissen, ob Droste nun anzuerkennen sei oder nicht. Mußte er sich doch mit der Praxis, die den Anordnungen der Behörden offen zuwiderlief, herumschlagen.

---

1007 o.D., AVg 104.

1008 Münster 29. Juli 1815, SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943.

1009 [Berlin 22. Aug. 1815], SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943, Konzept im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

Clemens August fuhr währenddessen fort, seinen Amtspflichten zu obliegen. Er hoffte, wie er der Kurie geschrieben hatte, »mit der Hilfe des Herrn und mit Unterstützung des Heiligen Stuhles, dem er sich als anhänglichster und gehorsamster Sohn erweisen will, mit unbeugsamer Standhaftigkeit seinen Pflichten treu zu bleiben.«<sup>1010</sup> Seine dringlichsten Pflichten, die im päpstlichen Breve vorgeschrieben waren, hatte er bis jetzt nur zum Tfeil erfüllt. In der Widerrufsurkunde für Spiegel, den er trotz des gemessenen Befehls des Papstes nicht abstrafte, nicht abstrafen konnte, solange das Breve nicht plazetiert war, hatte er bereits durchblicken lassen, daß das gegenwärtige Domkapitel keine gute Perspektive habe, indem er ihm jede kirchenrechtliche Gültigkeit absprach. Hatte er doch in jenem Schreiben schon betont, daß das, »was das s.g. Domkapitel that, völlig ohne eine Wirkung [war], indem dieses Geschöpf des französischen Gouvernements die geistliche Gewalt in der Münsterschen Diöcese nicht hatte«.

Clemens August hatte am 1. April zwölf Stadtgeistliche zu sich berufen, um die Vorgänge um Spiegel, dessen Schicksal mit dem napoleonischen Kapitel nach wie vor eng verknüpft war, zu erläutern. Daß er nicht das Domkapitel in globo informierte, sondern nur einzelne Kapitulare zu sich bat, deutet darauf hin, daß er hoffte, die neuernannten Domherren würden ihre unsichere Lage und den begangenen Fehler, dem Diktator die Hand gereicht zu haben, erkennen und durch freiwillige Demission geräuschlos von der Bildfläche verschwinden.<sup>1011a</sup> »So lange ich noch hoffen durfte, daß das illegale napoleonische so genannte Kapitel von selbst abtreten [...] werde,« hatte er noch im August Hardenberg mitteilen wollen<sup>1006</sup>, »so lange glaubte ich die Vollziehung dieses Breve aufschieben zu dürfen«. Dabei war er nicht wenig deutlich geworden und hatte einem der betroffenen Domherren — sicher um sich die bei Vollzug des Breves unabwendbaren Zusammenstöße mit Vincke zu ersparen — vertraulich eröffnet, »daß ich wohl die Ansicht des Heiligen Vaters kannte, da ich in Rom gewesen sei, und daß Seine Heiligkeit das neue Kapitel als nicht vorhanden und jedes Mitglied für strafwürdig erachte, das den ernann-

---

1010 BASTGEN 1978 146f.

1011a Das Verhandelte geht aus einer Nachricht an den an der Versammlung durch Krankheit verhinderten Dechanten Brockmann, Münster 3. April 1815, AVg 103, hervor.

ten Bischof Frh. v. Spiegel zum zweiten Vikar ernannt habe.«<sup>1011b</sup>

Ohne es vorab zum Eklat um das napoleonische Kapitel kommen zu lassen, beabsichtigte der Kapitelsvikar, das alte, rechtmäßige Kapitel einzuberufen, was nach den Kapitelsstatuten allein dem Domdechanten zustand. Da es unklug gewesen wäre, jetzt, wo seine Anerkennung als Kapitelsvikar kurz bevorstand, das Breve hervorzuziehen und sich der Strafverfolgung des gehässigen Regierungschefs wegen Ausführung eines nichtplazetierten ausländischen Erlasses auszusetzen, fand er geschickter, die rechtmäßigen Domherren zusammentreten zu lassen und die von Napoleon Ernannten einer neuen Situation auszusetzen, die eine diskrete Aufforderung zur Resignation war. So kam er allerdings nicht darum herum, den Domdechanten um Einberufung der Versammlung zu bitten, der aber ablehnte, weil »die in Frage stehende Sache zunächst meine Person mitbetrifft« (3. April<sup>1012</sup>). Spiegel instruierte, um sich nicht der Hemmung des Domkapitels schuldig zu machen, den Stabträger des Kapitels, Kenina, diesbezügliche Weisungen vom Kapitelsvikar anzunehmen. Seine Anhänger drangen in ihn, allen voran der Domherr von der Lippe, dem Antrag Drostes zu entsprechen (3. April<sup>1013a</sup>). Von der Lippe glaubte offensichtlich, Spiegel halte das Heft, gleich ob als Domdechant oder Bischof, noch in der Hand, wenn er sich nur an das aktuell bestehende Domkapitel hielte. Spiegel wies diese Bitten gleichfalls zurück. Er war zu schlau, um sich durch offenen Widerstand gegen Droste Blößen zu geben. In Hinsicht auf das alte Kapitel, dessen Einberufung das öffentliche Eingeständnis seiner, Spiegels, Niederlage gewesen wäre, berief er sich darauf, daß es als aufgelöst betrachtet werden müsse, denn der preußische König (1806) und der französische Kaiser (1811) hatten es ja supprimiert.<sup>1013o</sup> Spiegel stellte sich damit auf den unrichtigen Standpunkt, daß ein Kapitel aufhöre, wenn ein Souverän seine Unterdrückung verkünde. Kirchenrechtlich war dies unhaltbar, und es ist anzunehmen, daß der Prälat bloß der peinlichen Situation aus dem Wege gehen wollte.

Von der Lippe sagte nun selbst ein Kapitel an, wozu er sich als

---

1011b CA. an Fontana in Rom, Münster 6. April 1815, BASTGEN 1978 144.

1012 Spiegel an CA., 3. April 1815, BAM, Domkapitel VII A 79.

1013a Von der Lippe an Spiegel, Münster 3. April 1815, SAM, Nachlaß F.A. v. Spiegel, Nr. 186.

1013b BAM, Domkapitel, VII A 79.

Senior des Kapitels hinlänglich autorisiert glaubte.<sup>1014</sup> Clemens August protestierte gegen den Formverstoß, der die Unsicherheit der Rechtslage vergrößert hätte: »Da der Herr Domdechant hier ist, so kann ich mir keine Kapitular Versammlung als nur eine von Hochdemselben berufene denken; ich kenne nämlich kein anderes als das alte Kapitel; und werde hiemit förmlich gegen alles so morgen [beredet<sup>1015</sup>] werden sollte protestiren, wenn solche Beschlüsse effect haben könnten.«<sup>1016</sup> Es war das von von der Lippe ins Auge gefaßte Kapitel nicht das alte rechtmäßige, sondern das napoleonische, so daß Clemens Augusts Aufschrei gegen Lippes Eigenmächtigkeit um so verständlicher wird.

Nicht diese Einladung, sondern die des Spiegel nahestehenden Vizedoms Droste-Hülshoff führte schließlich zum Erfolg. An der Kapitelsversammlung vom 7. April nahmen außer den napoleonischen Domherren Caspar Max, Rump und Droste-Hülshoff teil. Um die Frage der Rechtmäßigkeit des amtierenden Kapitels zu klären, folgte die Versammlung dem Vorschlag des Vizedoms, daß nach alter kirchlicher Tradition gelehrte Gutachten angefordert werden sollten. Drei Geistliche, Professor Georg Hermes<sup>1017a</sup>, der Stiftskanoniker und Dozent für Kirchenrecht Adolf Cordes (1753-1835) und der Franziskanerguardian Firminus Floren (1751-1822), sollten um Beantwortung von vier Fragen gebeten werden :

1. Ist das jetzige Domkapitel im Besitze der einem rechtmäßigen Domkapitel zukommenden Rechte?
2. War die Ernennung Spiegels zum 2. Kapitelsvikar erlaubt und gültig oder nur eins von beiden oder gar nichts von beiden?
3. Kann ein Domkapitel einen Kapitelsvikar wieder absetzen; wenn ja, in welchen Fällen?
4. Waren die napoleonische Ernennung der vier neuen Domherren und die Ernennung des zweiten Kapitelsvikars rechtens?<sup>1018</sup>

---

1014 Münster 3. April 1815, BAM, Domkapitel, VII A 79.

1015 Unleserlich.

1016 Wie Anm. 1014.

1017a S. Text zu Anm. 1456/1457.

1017b HELMERT12f.

1018 Georg Hermes: Gutachten in Streitsachen des Münsterschen Domkapitels mit dem General-Vikar des Kapitels. Mit Bewilligung des Hochwürdigsten Domkapitels hg. vom Verfasser. Münster 1815, Nachdr. Egelsbach 1988. XVIII. Votum des Vizedoms Droste-Hülshoff vom 5. April im BAM, Domkapitel, VII A 79.

Caspar Max und von Rump legten Protest gegen diesen Beschluß ein, ebenso wie gegen von der Lippe's Proposition, das Kapitel möge wegen der ihm nicht gehörig bekanntgemachten Revokation der Subdelegation Spiegels Droste »die Empfindlichkeit des Hochwü. Domkapitels darüber durch einem [sic] Schreiben zu erkennen [...] geben« und Stellung zur dadurch aufgeworfenen Frage der Rechtmäßigkeit des Kapitels beziehen. Der Weihbischof begründete seine Ablehnung damit, daß der Widerrufsakt allein Angelegenheit des Delegierenden gewesen sei und die neuen Mitglieder des Kapitels noch nie als kanonisch rechtmäßig hätten angesehen werden können, »sondern nur als solche, die mit Erlaubnis des französischen Kaisers nebst den Sechs Mitgliedern des eigentlichen Canonischen Domkapitels Fungirten« und den Gottesdienst im Dom versähen. Obwohl der Antrag von der Lippe mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet wurde, gelangte er nicht zur Ausführung. Warum, verrät das Protokollbuch nicht.

Caspar Max trat auch bei anderer Gelegenheit für seinen Bruder in die Schranken. Anläßlich einer »Zeitungsente« bat er Perthes, eine Gegendarstellung im »Hamburger Correspondenten« des Inhalts abdrucken zu lassen, daß der Domdechant bei dem feierlichen Hochamt am 1. April entgegen anderslautenden Berichten nicht anwesend war und daß sich wenigstens 600 Menschen im Dom befanden.<sup>1020</sup>

Clemens August gab der Kurie am 6. April durch eine geheime Depesche einen Überblick über die Verwirklichung der ihm zuteil gewordenen Aufträge. In bezug auf die Kapitelsache teilte er mit, daß dies zwar zunächst wegen des Widerstands der Behörden, der augenblicklich die Anwendung der im Breve vom 4. Okt. 1814 erteilten Vollmachten verbiete, nicht offen habe geschehen können. Doch habe er unmißverständlich in der Revokationsurkunde zu verstehen gegeben, daß das derzeitige Kapitel keine gültigen Handlungen vollziehen könne und dies vertraulich als Willen des Papstes durchblicken lassen. »Statt daß aber diese Bemerkungen die Herren zur Vernunft gebracht hätten, muß ich mit Schmerz sagen, daß einige von diesen gewaltsam eingeführten — wie es scheint, geführt von einem Mitglied des alten Kapitels, nämlich Frh. v. d. Lippe, einem immer zu Unruhen neigenden Manne, und vielleicht auch aufgestachelt von dem Präsidenten Vincke und dem

---

1019 BAM, Domkapitel, VII A 79.

1020 An Friedrich Perthes, Münster 12. April 1815, Staatsarchiv Hamburg, Nachlaß Friedrich Perthes, 9c.

ernannten Bischöfe — Schritte unternommen zu haben scheinen, um das neue Kapitel zu festigen und das alte zu vertreiben und den von ihm ernannten zweiten Vikar zu erhalten.« Boeselager sprach später sogar von einer förmlichen Zusicherung des Schutzes des Staates durch den Zivilgouverneur für die napoleonischen Domherren.<sup>1021</sup> Was tatsächlich zwischen den Domherren, Spiegel und Vincke verhandelt war bzw. ob sie überhaupt in Austausch standen, muß offen bleiben. Drostes Bericht fuhr fort: »[...] aber die Leidenschaften scheinen den Verstand zu verdunkeln, und mir scheint der Präsident an dem gleichen Übel zu leiden wie auch damals, als er so wenig mit meiner Reise nach Rom zufrieden war, weil er es durchsetzen will, daß der Papst das alte, rechtmäßige und das neue Pseudokapitel vertreibt und dann den ernannten Bischof Frh. v. Spiegel zum Apostolischen Vikar ernennt. Auch muß ich noch sagen, daß, wenn ich dem neuen Kapitel von den Befehlen des Papstes Mitteilung gemacht hätte, zu befürchten gewesen wäre, daß es sich widersetzt hätte; ein Grund mehr, noch nicht davon zu sprechen.«<sup>1022</sup>

Droste hatte mit der Einschätzung der Lage wohl im großen und ganzen den Nagel auf den Kopf getroffen. Selbst die gegen ihn gerichtete Idee, einen Apostolischen Administrator zu erwirken, ist ja auf der anderen Seite nachzuweisen, obgleich Spiegel im vorhinein den Wunsch zum Ausdruck gebracht hatte, daß weder er, der er der Verwaltungsarbeit müde war, noch Clemens August dazu vorgeschlagen werden sollten. Aufschlußreich ist die obige Annahme, das Kapitel würde sich gegen die Befehle des Papstes selbst bei offizieller Mitteilung auflehnen. Das war natürlich Spekulation, wenngleich das Staatskirchentum mit seiner Abwehr von Erlassen aus dem Ausland widerstrebenden Elementen Anreiz und Schlupfwinkel bot. Droste hatte wohl aufgrund dieser Überlegung Schuckmann verdeutlicht, daß das napoleonische Kapitel kirchenrechtlich impotent gewesen war und immer sein würde: »[...] das neugeschaffene napoleonische so genannte Domkapitel sollte etwas thun; war aber in kirchlicher Hinsicht ein non ens, und konnte auf keinen Fall etwas bewirken.«<sup>1023</sup>

Das Urteil des Spiegel-Biographen, daß dem Kapitelsvikar das

---

1021 BOESELAGER 5.

1022 Wie Anm. 1011b, S. 144f.

1023 Münster 25. April 1815, Konzept, AVg 104.

»ohne Spiegels Führung recht lahme Kapitel durchaus zusagte«<sup>1024</sup>, geht insofern fehl, als ihm, der er im Besitz ausgedehntester päpstlicher Vollmachten war, die Aktivitäten eines agileren Kapitels gleichgültig bleiben durften. Es sollte sich überdies erweisen, daß das Kapitel so lahm gar nicht war.

Anfang Juni 1815 lagen die drei Gutachten vor.<sup>1025</sup> Hermes hatte da unter Aufwendung vieler Gelehrsamkeit beweisen wollen, daß die Wahl Spiegels zum Kapitelsvikar und die Umgestaltung des Domkapitels gültig und erlaubt gewesen waren, folglich alle Ernennungen fortdauernd wirksam seien. Die Droste-Partei ereiferte sich, wie man sich denken kann, über die kanonisch wackelige, z.T sogar unhaltbare Darstellung; Kistemaker an Bucholtz: »Wie ist das Gutachten voll anstößiger, irriger unkanonischer Behauptungen, voll Sophistereyen, und groben Egoismus an den *Tkg* legend! An eine Widerlegung hat sich noch keiner gemacht; der eine steht in zu genauer amtlicher Verbindung mit dem Verf., wie ich; der andere hat keine Muße.«<sup>1026a</sup> Cordes und Floren stützten desgleichen die Position des neuen Domkapitels, das die Publikation der Gutachten in Erwägung zog. Caspar Max, der nach Ausweis des Protokolls<sup>10265</sup> gegen sämtliche Beschlüsse im Kapitel protestierte, opponierte besonders heftig gegen die seinen Bruder belastenden Behauptungen in den Gutachten, die ihm die Verantwortung für die Entwicklung gaben.<sup>1027</sup> Das Kapitel verzichtete zwar letztlich auf die Publikation, aber wieder war es von der Lippe, der quersteuerte. Er hatte von dem Ttext des Hermes-Gutachtens »in einer Nacht durch mehrere zugleich beschäftigte Schreiber eine Abschrift [...] fertigen [lassen], und übergab es, ohne Hermes Name zu nennen, sofort dem Druck«.<sup>1028</sup> Die Beschwerde des Autors beim Kapitel, das die Gutachten bezahlt hatte, wurde bloß Lippe zugestellt<sup>1</sup>, der die schnoddrige Antwort parat hatte, er habe mit den »mir als Eigenthum mitgehörenden Berathungen nach

---

1024 LIPGENS 1965 205.

1025 HELMERT 13.

1026a Münster 16. Nov. 1815, Ewald Reinhard: Vier Briefe von J.H. Kistemaker an Fr. B. v. Bucholtz. Zum 200. Geburtstage Kistemakers. In: WZ 103/104.1954.209.

1026b BAM, Domkapitel, VII A 79.

1027 HELMERT 13f.

1028 WALTER 1838 107f.

1029 Dies und die ganze Auseinandersetzung zwischen Hermes und Lippe im BAM, Domkapitel, VII A 79.

einer mir zukommenden Willkühr geschaltet«; das Gutachten gehöre dem Verfasser sowenig »wie dem advocaten die Ackten seiner parthei« (19. Juni). Zuletzt blieb Hermes nur, mit der Veröffentlichung der ihm für die Expertise überlassenen Schriftstücke, die dem »einen oder andern sehr unangenehm seyn« könnte, zu drohen und sich zu entschließen, selbst den Druck zu leiten, um wenigstens eine genaue und vollständige Wiedergabe sicherzustellen. Als Antwort der klerikalen Partei auf diesen Frontalangriff erschien im September 1815 eine entweder auf Clemens August selbst oder eine Person seines Vertrauens zurückgehende Flugschrift unter dem Titel »Geschichtliche Darstellung«. <sup>1030a</sup> Da sie das von Hermes gegebene Bild des historischen Ablaufs der Geschehnisse des Jahres 1813 zu ergänzen oder zu präzisieren wußte, mußte jedenfalls eine direkt beteiligte Person dahinterstecken. Die Schilderung der Motive Drostes hinterläßt einen derart authentischen Eindruck, daß sich eigentlich doch nur der Kapitelsvikar selbst als Urheber der Schrift denken läßt. Der Kapitelsvikar habe, dies ist ein zentraler Punkt der »Darstellung«, das aus alten und neuen Domherren zusammengesetzte Kapitel, abgesehen von der Wahl Spiegels zum Kapitelsvikar, nur in seinen auf den Domgottesdienst bezüglichen Beschlüssen anerkannt, »niemals aber hat er es als ein kanonisches Kapitel anerkannt«. <sup>1030b</sup> Die sechs alten Priester hätten sich zu der Kooperation mit den bürgerlichen Domherren bereitgefunden, »um den seit dem Suppressions-Dekrete gesperrten Dom-Gottesdienst wieder herzustellen; zugleich auch um die ferneren Gewaltschritten [sie] des Machthabers, die sonst gleich erfolgt seyn würden, noch einstweilen abzuhalten und auf diese Art dem Ausgange der großen Weltbegebenheiten entgegen zu harren.« <sup>1030c</sup> Dieser

---

1030a DROSTE-VISCHERING 1815. Merkwürdig ist die von dem stets gut informierten Franz Otto an Bucholtz gestellte Frage, ob er denn den Verfasser dieser Schrift kenne. (Münster 10. Nov. 1815, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397.) Dagegen gelangte Helmert zu dem Ergebnis, daß CA der Verfasser sei (HELMERT 13 u. in SETHE 360). Hegel hielt für Franz Otto, der aber aufgrund vorstehender Nachfrage bei Bucholtz auszuschneiden scheint (HEGEL 1966-1971 1.135 u. Eduard Hegel: Georg Hermes (1775-1831). In: Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert hg. v. Heinrich Fries und Georg Schwaiger. München [1975]. 1.315.).

1030b DROSTE-VISCHERING 1815 7.

1030c DROSTE-VISCHERING 1815 15.



sanierenden Behauptung widmete Hermes eine neue Flugschrift<sup>1030\*</sup>, in der er ihre Wahrheit in Abrede stellte. Denn es »hätte doch die Liebe zur Wahrheit, ja sogar die gemeinste Aufrichtigkeit gefordert, daß eine so auffallende und entscheidende Thatsache« zu Protokoll hätte gegeben werden müssen.<sup>1030e</sup> Hermes bedachte nicht, daß der Kapitelsvikar den Neuernannten wirklich bloß einen Sitz im Domchor zugewiesen und die wichtigsten Bestallungsformalitäten übersprungen hatte. Die »Geschichtliche Darstellung« hatte dazu geschrieben: »[...] wenn nun auch der allgemeine Schrecken vor dem Despoten es nicht gestattete, diese ausdrückliche Erklärung über die Nicht-Ertheilung der kanonischen Institution im Protokoll niederzuschreiben«.<sup>1030^</sup>

Von Interesse für die Stellung der Domherren zu dem öffentlich ausgetragenen Streit sind die als Reaktion auf die »Geschichtliche Darstellung« erschienenen »Vier Erklärungen«<sup>1030f</sup> des Vizedoms und der drei bürgerlichen Domherren Zurmühlen, Melchers und Brockmann. Sollten sie in erster Linie wohl die Empörung über das geschickte oder raffinierte Vorgehen des Kapitelsvikars hinsichtlich der »Kanonizität« des napoleonischen Kapitels zum Ausdruck bringen, so lieferten sie gleichzeitig einige Details, die die verurteilte »Darstellung« trotzdem bestätigten. Droste-Hülshoff erklärte nämlich, daß durchaus wahr sei, daß einer der neuen Domherren in der Kapitelsversammlung vom 12. Mai 1813 »auf kanonische Institution gedrungen habe«. Diese sei aber nicht erteilt worden, sei die Antwort Drostes gewesen, weil eine kanonische Bestellung das Nominationsrecht des Kaisers und damit seine Autorität angetastet haben würde.<sup>1030h</sup> Eine seinerzeit gebrauchte offensichtliche Ausflucht, um die neuen Domherren stillzuhalten. Zurmühlen ergänzte, daß er der Fragesteller gewesen sei.<sup>1030k</sup> S<sub>o</sub> m<sub>h</sub> hatten die Domherren aber doch die Richtigkeit der

---

1030d [Georg Hermes:] Antwort des Professors Hermes auf die Geschichtliche Darstellung der münsterischen Kirche etc. Frankfurt am Main 1815. Münster 1815.

1030e HERMES 1815b 5.

1030f DROSTE-VISCHERING 1815 21.

1030g Vier Erklärungen veranlaßt durch die Geschichtliche Darstellung der Lage der Münsterischen Kirche etc. Frankfurt am Main 1815. [Münster 1815], Nachdr. Egelsbach 1988 [Verfasser: Heinrich Joh. von Droste zu Hülshoff, Zur Mühlen, J.H. Brockmann, Melchers.]

1030h VIER ERKLÄRUNGEN 4.

1030k VIER ERKLÄRUNGEN 12.

Angabe bestätigt, daß auf die kanonische Bestallung ausdrücklich verzichtet worden war, und zur Klarstellung beigetragen, daß den neuernannten Kapitularern und damit auch Spiegels Wahl zum zweiten Kapitelsvikar die kirchenrechtliche Legitimation ermangelte.

Die Episode um das Gutachten des Professors Hermes hatte dabei noch die Nebenwirkung, daß Clemens August erneut in nicht besonders günstiger Weise auf den Theologen aufmerksam wurde. Als allein amtierender Kurator — Spiegel verbrachte den Sommer auf Schloß Canstein, um nicht immerzu dem strahlend wiederauferstandenen Kapitelsvikar über den Weg zu laufen<sup>10301</sup> — legte er in Berlin Protest gegen die Abhaltung der pädagogischen Vorlesungen durch Wecklein und die Lehrmethode des Hermes ein (26. Aug.). Schon 1807 hatte es einmal zwischen dem Generalvikariat und Hermes gefunkt. Der Professor hatte sich geweigert, der Aufforderung, in lateinischer Sprache zu lesen, nachzukommen.<sup>1031</sup> Aufforderung und Weigerung hatten dabei den wohlberechneten Grund, daß das dogmatisch-philosophische System des Hermes, dessen Semirationalismus Droste erkannt hatte, eine deutsche Sprachphilosophie und nicht gut übersetzbar war<sup>1032</sup> Schuckmann gab zwar zu, daß Wecklein in die philosophische Fakultät überwechseln werde, um auf eigenen Wunsch bei Gelegenheit an eine andere Universität versetzt zu werden. In bezug auf die Ausstellung an der Lehre des Hermes mußte er aber abwinken, »einen Befehl, diese oder jene Methode zu ergreifen, und sich der lateinischen Sprache zu bedienen«, nicht erlassen zu können, und erinnerte daran, daß Hermes »einer der besten Köpfe und fähigsten Lehrer« der Universität Münster sei und daß ihm die Teilnahme »an der Sache der neuen Domherrn [...] als Lehrer nicht zum Nachteil heil gereichen« dürfe.<sup>1033</sup> Clemens Augusts als Kurator initiiertes Wi-

---

10301 LIPGENS 1965 204.

1031 KAPPEN 66. MENN 171.

1032 Über die Philosophie von Georg Hermes s. Kap. 46.

1033 Berlin 13. Dez. 1815, AVg 165. Die Ausweitung der landesherrlichen Rechte circa sacra zu staatskirchlichen in sacra, innerhalb deren die geistliche Behörde keinen Einfluß auf die Lehrer und die Lehre in der theologischen Fakultät mehr besaß, zwang den mit dem Kultus betrauten Minister, sich mit philosophischen und theologischen Inhalten soweit vertraut zu machen, daß er urteilen konnte: »Anlagend die Lehr-Vorträge des Professors Hermes: so laße ich die Aeußerung des Herrn General-Vikars über die Methode dieses Lehrers auf sich beruhen. Die theologischen Schriften deßelben zeigen nicht, daß er der neuen Philosophie huldige, oder von der Philosophie in Vertheidigung der Religion einen ungehöri-

derstand gegen die Lehre des Hermes, der Jahrzehnte später durch ein Verdammungsurteil des Papstes großartig bestätigt wurde, hatte vorerst nicht zum Erfolg geführt. Wenn er auch für jetzt in der kritischen Gesamtsituation mit den Mitteln, die ihm außerdem als Kapitelsvikar zur Verfügung standen, nicht weiter vorging, so behielt er den widerspenstigen Hochschullehrer doch im Auge, um bei nächster Gelegenheit<sup>1034</sup>, kraft seiner geistlichen Autorität einzuschreiten.

Das Domkapitel, das sich zwischen April und September immerhin zwölfmal zusammenfand<sup>1035</sup>, hatte sich endlich dazu durchgerungen, gegen Droste beim Innenminister Klage zu erheben: es werde an der Ausübung seiner geistlichen Pflichten gehindert.<sup>1036</sup> Nach einer hinhaltenden Antwort aus Berlin beabsichtigte die Lippe-Fraktion, die drei Gutachten einzureichen, auch damit sie Consalvi überstellt würden.<sup>1037</sup> Die Domherren glaubten offenbar, daß der Papst von Droste nicht richtig informiert worden war. Am 12. August fand sich eine passende Gelegenheit, die Gutachten dem Zivilgouverneur zu übergeben. Das Protokoll des Kapitels vermerkt dazu, Vincke habe »nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß Sie [er] es schon jetzt nicht für unangemeßen hielt [hielt], wenn von Seiten des Domkapitels bey dem hohen Cabinets Ministerio des innern darauf angetragen würde, daß sich der königlich-preußische Hof bey seiner Heiligkeit dahin verwenden mögte, daß seiner fürstlichen Gnaden, der Herr Fürstbischof von Corvei, von Seiten des Heiligen Vaters zum administrator des Bischthums Münster ernannt würden.« Daß dieser Vorschlag keine Mehrheit fand, ist weniger darauf zurückzuführen, daß das Bischofswahlrecht eifersüchtig bewacht wurde (wie es bei Kapiteln üblich zu sein pflegt), sondern nur auf die Ablehnung des Weihbischofs und Bedenklichkeiten Zurmühlens und Brockmanns. Interessanter noch ist der in Vinckes Vorschlag liegende Hinweis auf reale Kontakte zwischen Zivilgouverneur und Kapitel.<sup>1038</sup>

---

gen Gebrauch mache.«

1034 Über den Abgang des Hermes nach Bonn s. Kap. 46.

1035 HELMERT 21.

1036 Dies und die Antwort des Ministers v. 1. Juli in ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, DROSTE-VISCHERING 1815 32f.

1037 Beschluß des Domkapitels am 3. Juli, BAM, Domkapitel, VII A 79. Abschrift der Eingabe an Schuckmann, Münster 9. Juli 1815, SAM, Nachlaß F.A. v. Spiegel, Nr. 186.

1038 BAM, Domkapitel, VII A 79. EP im SAM, Nachlaß F.A. v. Spiegel, Nr. 186.

Fassen wir an diesem Punkt zusammen. Spiegel und Vincke drängten in Berlin, das Ansehen des Staates gegen den münsterischen Kapitelsvikar zu verteidigen. Clemens August bot gleichzeitig immer mehr Angriffspunkte, indem er das Gebot des Ministeriums, die Geschäfte ruhen zu lassen, mißachtete und darüber in einen ernsten Konflikt mit dem Zivilgouverneur geriet. Es schien, als wolle der Bistumsverweser, die Verschleppung der Behörden fürchtend, die Staatsführung zu einer Entscheidung bzw. zur Anerkennung seines Rechts, auf dessen Grundlage er die päpstlichen Vollmachten geräuschloser ausüben konnte, zwingen. Die Zuspitzung der praktischen Situation und des Widerspruchs zwischen kirchlicher Vollmacht und staatskirchlicher Beschränkung war die Zwingschraube, an der er ohne Unterlaß drehte; aber ohne gesetzliche Handhabe gegen sich zu bieten, indem er alle Akte vermied, die der Plazetpflicht unterstellt waren, und beispielsweise Ernennungen zu Pfarreien nur unter dem Titel des Vizekuraten vornahm. Der staatlich verordnete Status quo war dadurch im kirchlichen Bereich faktisch hinfällig, und um so eher mußte die Wahrheit heraus, die Wahrheit der verkündeten Toleranz und Parität. Aus der Sicht der Droste-Partei charakterisierte Franz Otto den kirchlichen Zustand in Münster: »In Münster dauert der französische Gewaltzustand fort.«<sup>1039</sup>

Schuckmann brannte die von Vincke und Droste gleich hartnäckig und empört vertretene Sache auf den Nägeln. Er drang am 22. Aug. 1815 erneut in den Staatskanzler: »Die Verwirrung, Spannung und Verbitterung hat den höchsten Punct erreicht. Es sind mehrere Pfarreien vakant, inzwischen kann keine Stelle besetzt, kein Geistlicher ordinirt, ja nicht einmahl ein Prüfungs-Attest ausgefertigt« werden.<sup>1040</sup> Der König selbst nahm sich mit einer klugen, die Verwaltung des Bistums ermöglichenden, aber alle Möglichkeiten offenhalten- den Verfügung des Problems an. »So sehr Ich auch mißbillige,« begann der Kabinettsbefehl an den Staatskanzler<sup>1041</sup>, »daß der Domherr Clemens Freyherr Droste zu Vischering sich seit der Rückkehr von seiner ohne Mein Vorwissen nach Rom unternommenen Reise eigenmächtig wieder in Besitz seines Amtes als General-Vicarius des

---

1039 An Bucholtz, 4. Sept. 1814, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397.

1040 Konzept, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1041 Kabinettsordre an Hardenberg, Paris 30. Aug. 1815, Abschrift im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

Domstifts zu Münster gesetzt hat, so habe Ich doch auf den [sie] Grund Ihres Mir gemachten Vortrages, und um keinen Stillstand in der geistlichen Verwaltung des genannten Domstifts eintreten zu lassen, beschloßen, unter einstweiliger Anerkennung des jetzigen Dom-Capitels den von Vischering und zwar auch deshalb *vorläufig* als General Vicarius anzuerkennen, weil derselbe kanonisch sich im Besitz dieses Amtes und der dazu erforderlichen päpstlichen Fakultäten befindet, und weil er die Stelle eines domeapitularischen Vicarii generalis schon vor mehreren Jahren ausgeübt hat, damals von den verschiedenen Regierungen anerkannt war, und jetzt nur in der, wiewohl irrigen, Meinung stand, daß diese Anerkennung eine neue nur überflüssig mache.« Um eine gültige Lösung des soeben elegant umgangenen Problems herbeizuführen, war zugleich angeordnet, Verhandlungen mit dem römischen Hof wegen Bestellung eines Apostolischen Vikars und Ernennung Lünincks zum Bischof von Münster aufzunehmen. Hardenberg teilte Schuckmann darauf mit, daß er »die erforderlichen Einleitungen um so mehr baldigst treffen zu können gedencke, als in kurzer Zeit der Geheime Staats Rath Niebuhr zur Uebernahme der dießseitigen Mission in Rom, seine Reise dorthin antreten wird.«<sup>1042</sup>

Droste und der kanonisch richtige Standpunkt hatten sich also vorerst durchgesetzt. Für Vincke, der den Inhalt der Kabinettsorder am 2. Oktober dem Kapitelsvikar mitteilte<sup>1043</sup>, war das schwankende Verhalten der Regierung, da er sich ja in der Öffentlichkeit gegen den jetzt mit amtlicher Anerkennung fungierenden Kirchenoberen exponiert hatte, peinlich, was sich nicht positiv auf das künftige Verhältnis zwischen beiden Männern auswirken konnte. Noch ärgerlicher aber war das Fazit des Innenministers, der anerkannte, daß Clemens August »in Beziehung auf das Geschäftseven von dem Domdechanten Freyherrn v. Spiegel weit übertroffen wird, der hierin überhaupt schwer zu ersetzen seyn möchte.« Aber: »Dagegen scheint er [CA.] doch einen guten natürlichen Verstand, u. Rechtschaffenheit [und ein religiöses Herz<sup>1043b</sup>] zu besitzen.«<sup>1043c</sup> Dem amtlichen Bescheid fügte der Gouverneur, ihm selbst zur Ehre und erkennend, daß Droste zäh am

---

1042 Paris 9. Sept. 1815, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1043a AVg 104.

1043b Im Konzept durchgestrichen.

1043c Schuckmann an Vincke, Berlin 23. Sept. 1815, SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943, Konzept im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

Amte klebte, ein Privatschreiben mit der diplomatischen Erklärung bei: »So unangenehm die bisherige Unterbrechung mir gewesen ist; so bereit werden Ew. Hochwürden Hochwohlgebohren mich nunmehr finden die Beförderung des Guten in dem Kreise Ihrer Wirksamkeit mit allen von mir abhängigen Hilfsmitteln zu unterstützen.«<sup>1044</sup> Droste bedankte sich für die freundliche Geste mit der Versicherung (sie wurde von Vincke mit dem Lesestift angestrichen!), daß er sein »Benehmen stets nach festen und richtigen Grundsätzen eingerichtet, mithin auch als Kirchen-Obrigkeit immer höchst freundlich und freundschaftlich gegen den Staat, als Unterthan immer gehorsam finden« werde<sup>1</sup>, und machte noch am selbigen Tag dem Chef der Regierung seine Aufwartung.<sup>1046</sup>

Der Minister hatte den Kapitelsvikar schon unter dem 23. September von der Entscheidung des Königs unterrichtet und mit dem Hinweis, daß künftig penibel die Plazetpflicht zu respektieren sei, versichert, daß das von Vincke durch Einbehalt aus der Domherrenpension beigetriebene Strafgeld von 25 rthlrn. zurückerstattet werde.<sup>1047</sup> Für den Fall, daß er aus Rom schriftliche Vollmachten mitgebracht habe, vertiefte Schuckmann die Ermahnung zum Plazet, möge er dieselben zur Genehmigung einsenden.

Als Antwort auf die Beschwerdenote des Domkapitels war am 30. Aug. 1815 eine zweite Kabinettsorder ergangen, die ein noch bestechenderes Zeugnis der Hardenbergischen Diplomatie darstellt. Sie anerkannte ad interim das bestehende Kapitel im ganzen, um keinem Stillstand in der Bistumsverwaltung zuzuarbeiten, und das Recht und den Sitz aller Domherren im Kapitel; diese beiden seien jedoch »zweifelhaft« und der späteren Entscheidung der Kurie, mit der man deshalb verhandeln wolle, unterworfen. Der Wille des Königs enthielt auch die Bestimmung, daß die alten, ehemals ausgeschiedenen Kapitulare wieder ihren Platz im Kapitel einnehmen dürften, daß das Verbot des Ausschlusses von Nichtadeligen aus dem Kreis der domstiftsfähigen Kleriker fortgelte und durch das Verbot der Zulassung

---

1044 AVg 104.

1045 Münster 4. Okt. 1815, Konzept, AVg 104, abgegangen am 6. Okt.

1046 Tagebucheintrag v. 6. Okt. 1815, VINCKE 196.

1047 AVg 43, Konzept im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

Minderjähriger, Untüchtiger und nicht Vorgebildeter ergänzt werde.<sup>1048</sup> Damit war Clemens August des päpstlichen Auftrags, das alte Domkapitel zu restaurieren, überhoben. Er zollte den Entscheidungen ungeteilten Beifall. Bucholtz vertraute er an, er halte sie für »ein Meisterstück — es ist das erste, was mir bekannt geworden, so nach richtigen, rechtlichen, der Duldsamkeit entsprechenden Grundsätzen abgefaßt ist. Man muß das Innere (Geheime) der Lage kennen, um gehörig den Finger der Vorsehung darin würdigen zu können.« Und: »Der König hat mich nun provisorisch, ohne mein Bitten, anerkannt; Aber leider wohnt in den Ausdrücken ganz der Geist der Intoleranz, welcher die katholische Kirchen Verfaßung zu stürzen versucht.«<sup>1049</sup> Droste zögerte keinen Moment und stattete seinen Dank für die hocherwünschten Bescheide in Berlin ab. Jetzt legte er das Breve vom 4. Oktober des Vorjahres bei und bemerkte, für seine Gesetzestreue werbend, daß die darin enthaltenen Aufträge bis zum heutigen Tage noch unausgeführt seien; von dem Widerruf der Substitution Spiegels müsse man dabei absehen, denn ihn habe er kraft seines Amtes vorgenommen (1. Okt. 1815<sup>1050</sup>). Parallel berichtete er nach Rom das Vorgefallene, dem in Schuckmanns letzter Mitteilung erneuerten Verbot zuwider: »Der unmittelbare Geschäfts-Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle ist übrigens außer den zum Geschäftskreise der Poenitentiarie gehörigen Gewißensfällen, untersagt.«<sup>1051</sup> Clemens August ließ es sich nicht nehmen, gegen diese einschneidende Behinderung in Berlin zu opponieren.<sup>2</sup> Schuckmann konnte darauf, den Blick nach Bayern wendend, erwidern, daß dieses Verbot sogar in Staaten mit katholischer Regierung gelte. Lächerlich mutete der Versuch an, das Recht auf direkten Verkehr durch Ersatz der Portokosten abhandeln zu wollen. Schuckmann hob hervor, daß es »bey der Bereitwilligkeit, mit welcher jedes zuläßige [!] Gesuch an den römischen Hof befördert wird, den katholischen Unterthanen Seiner Majestät keineswegs zur Beschwerde sondern vielmehr zum Vortheil gereicht, indem dergleichen Gesuche, Kosten und Portofrey und durch die

---

1048 Original im BAM, Domkapitel, VIIA 79, Abschrift in AVg 104, gedr. in OLFERS 157-159, BASTGEN 1978 151f., HELMERT 15-17.

1049 Münster 7. Okt. 1815, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395. FRANKEN 53.

1050 ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, Abschrift in AVg 43.

1051 S. Anm. 1047. Drostes Informationen gedr. in BASTGEN 1978 151ff.

1052 Diese Eingabe scheint nicht erhalten zu sein, doch kennen wir ihren Inhalt durch Drostes Berichte nach Rom, BASTGEN 1978 152.

Gesandtschaft auf dem sichersten Weg, an den Päpstlichen Stuhl befördert werden« (5. Dez. 1815<sup>1053</sup>). Wohlweislich verschwiegen der Minister, was ohnedies notorisch war, daß nämlich das Ministerium die Briefe zensurierte, verstümmelte oder ganz unterdrückte.

Einen vorerst letzten Geheimbericht gab Clemens August am 5. Febr. 1816 nach Rom ab. Aus ihm geht hervor, daß er seit seinem Weggang aus Rom ohne neue Instruktionen geblieben war, um die er schon mehrfach nachgesucht hatte. Er hatte um Verhaltensmaßregeln gegenüber den zum Teil anmaßenden Forderungen der Regierung gebeten und um Unterstützung seiner Schritte, ohne die »seine Einsprüche keinen Einfluß haben werden« (CA.<sup>1054</sup>). Der mit der Bearbeitung der Berichte Drostes befaßte römische Konsultor, vermutlich Dumont, arbeitete mehrere Antworten an den Kapitelsvikar aus. Wären sie je abgesandt worden, hätten sie Clemens August den gewünschten Beistand signalisiert. Nach Dumont wäre auf die Frage Drostes, ob er, »da er unerbittlich verpflichtet wird, den königlichen Befehlen gegenüber zu gehorchen«, wegen der Beschränkung des Kontaktes mit der Kurie »gehorsam sein oder ob er durch die Tat die Freiheit des Zugangs [nach Rom] aufrechterhalten soll« (CA.<sup>1055</sup>), geantwortet worden, er dürfe diesem Staatsgesetz nicht gehorchen, »sonst würde er mehr den Menschen als Gott gehorchen; er muß also unter allen Umständen mit Ambrosius, Hilarius, Anselm, Lanfrank und dem großen Thomas von Canterbury die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche aufrechterhalten, auch mit Vergießung seines Blutes; aber mit der Festigkeit muß er Klugheit und mit einem unerschrockenen Eifer Überlegung verbinden, um nicht unnötig den Mächtigen zu reizen.«<sup>1056</sup> Aber Rom hüllte sich in Schweigen, möglicherweise verstimmt über den ultimativen Anstrich der Frage, ob er ein Recht zu den Geheimberichten habe. Schließlich gab der Bistumsverweser, »um das gute Einvernehmen zwischen beiden Mächten zu wahren« (CA.<sup>7a</sup>), keine Berichte mehr auf unerlaubte Weise ab. Droste war grundsätzlich bereit, mehr Gott als den Menschen zu gehorchen und sogar gegen die Gesetze seines Landes zu verstoßen, aber er hatte

---

1053 AVg 43.

1054 Mazios Paraphrase aus den Berichten Drostes, BASTGEN 1978 153.

1055 BASTGEN 1978 153.

1056 BASTGEN 1978 157.

1057a BASTGEN 1978 156f.



auch das Gespür, im Schweigen der Kurie einen Mangel an Zustimmung zu erkennen.<sup>1057b</sup> Vielleicht bedingte die Notwendigkeit, durch Niebuhr mit Preußen Konkordatsverhandlungen anzuknüpfen, in Rom eine plötzliche Furcht vor negativen Auswirkungen allzu forschen Vorgehens, zu dem Droste sich aufgrund seiner Aufträge berechtigt fühlen konnte. Tatsächlich blieb der Kapitelsvikar in den Kämpfen der folgenden Jahre ganz auf sich gestellt und wurde zuletzt für die staatsrechtliche Anerkennung der Bulle »De salute animarum« von der Kurie fallengelassen.

Spiegel nahm sofort, nachdem das alte Kapitel staatlich anerkannt war, seine alte Würde wieder ein. Obwohl er für die noch immer nicht aufgegebene Karriere im Staatsdienst gern bereit war, »meine geistliche Gerechtsame, so bald die Umformung [Neuorganisation der Diözesanverwaltung] eintritt, dem Staate zum Opfer zu bringen«<sup>1058</sup>, zögerte er nicht, die alten Stränge gegen Clemens August sogleich wieder aufzunehmen. Um den Siegeszug seines Erzfeindes aufzuhalten, berief er recht plötzlich auf den 10. Oktober eine Kapitelsversammlung ein, zu der der Vizedom, von der Lippe, von Rump, von Korff und die drei Drostsen, nicht aber die bürgerlichen Domherren erschienen, die entweder nicht mehr eingeladen wurden oder ihre Sache als verloren erkannt hatten.<sup>1059</sup> Der präsidierende Domdechant setzte als erstes die Wahl eines Bischofs auf die Tagesordnung und forderte das Kapitel auf, seiner Pflicht gemäß das Bischofswahlrecht in Berlin zu reklamieren. Die Versammlung hielt den Antrag für zu gewagt, da dies zweifellos (nicht nur Clemens August, der die Unwägbarkeit des Wahlergebnisses fürchtete, sondern auch) der Staatsführung unbequem gewesen wäre, die an der Neustrukturierung der Diözesanadministration festhielt und der ein Bischof dabei nur im Weg gestanden haben würde. Das Kapitel lehnte ab.<sup>1060</sup> Immerhin brachte die Versammlung den Domherren die Erkenntnis, daß die zwischen den beiden Parteien fast schon traditionellen Differenzen fortbestanden und sich sogar noch vertieft hatten. Kistemaker notierte am 16. Nov. 1815, daß der »senior

---

1057b Wie es sich dagegen mit den von RUCK 129 erwähnten Berichten Drostes nach Rom vom 23. März und 17. April 1816 verhält, konnte ich im päpstlichen Geheimarchiv nicht feststellen.

1058 Nach Berlin, Münster 8. Okt. 1815, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II. Vgl. LIPGENS 1965 206.

1059 HELMERT 17.

1060 LIPGENS 1965 207.

pars« des Klerus die Restauration der alten Zustände begrüße und sich mit dem Bistumsverwalter darüber freue, »allein mit Bedauern schreibe ich es — nicht wenige Geistliche sind dafür [für das napoleonische Domkapitel] und zwar die Spiegelianer, die ihn [Spiegel] gern als Bischof gesehen hätten. Dieser hatte durch sein schlaues, glattes Thun, durch äußeres Wohl, das er wirkte, soviele, größtentheils kurzsichtige oder arglose verstrickt, daß es hohe Zeit war, ihm sein geistliches Handwerk zu legen.«<sup>1061</sup>

Die Majorität der Lippe-Fraktion hatte vor der Entscheidung des Königs im Kapitel eine Vorstellung an den Papst beraten, die auch abgesandt worden war. Darin zollte sie den Führungsqualitäten des ernannten Bischofs und den napoleonischen Domherren ihren Beifall und stellte den Leistungen Spiegels Versäumnisse Drostes gegenüber, über die viele Klagen eingelaufen seien. Hauptpunkt der Anklage gegen den Kapitelsvikar war sein eigenverantwortliches Handeln und die Enttäuschung darüber, von ihm während der Vorgänge des Jahres 1813 nicht gehörig zu Rate gezogen worden zu sein. Mehr zum eigenen Schaden führte sie aus: »Wir glaubten das alles Eurer Heiligkeit ehrfürchtig darlegen zu müssen in der Hoffnung, uns klug in allem verhalten zu haben. Sollten wir aber, was wir nicht hoffen, uns nach Meinung Eurer Heiligkeit gegenteilig benommen haben, dann wird uns vollends unser Kapitelsvikar Clemens Droste, der uns eingeführt hat, unser Mittäter [!] war und Vorsteher unserer Gemeinschaft, noch schuldhafter erscheinen.«<sup>1062</sup> Wie mußte das in Rom wirken, wo man die Sachelage bestens kannte! Die Kanoniker baten den Papst zuletzt um Anerkennung des gegenwärtigen Kapitels »bis zur eventuellen Berufung eines neuen Kapitels« und um Anweisung an Droste, das neue Kapitel zu akzeptieren. Weder die direkten Hinweise in der Revokationsurkunde noch Drostes vertrauliches Signal, daß er im Auftrage des Papstes handelte, hatte die Harthörigkeit oder Uneinsichtigkeit des Kapitels überwinden können. So jedenfalls erhielt die Kurie eine authentischere Kenntnis von den Verhältnissen in Münster, als sich die Domherren das wünschen konnten.

Clemens August nutzte die Zeit, die man in Berlin zur Prüfung des Breves benötigte, um sich ins rechte Licht zu setzen. Als Aufhänger diente die Bemerkung Schuckmanns, er möge sich künftig um ein gutes

---

1061 REINHARD 1954 209. Unkorrekt in FRANKEN 53f.

1062 HELMERT 18f.

Einvernehmen mit den Behörden bemühen (23. Sept.). Droste beteuerte darauf, niemals aus Widersetzlichkeit, sondern nur nach Grundsätzen gehandelt zu haben, »welche Ordnung, Friede, und vollkommenste Harmonie erwirken«, räumte aber ein: »Welche Grundsätze aber könnten, dürften die Richtschnur meiner Handlungen als katholische Kirchen Obrigkeit seyn, wenn nicht jene der katholischen Kirche. Nach der Lehre dieser Kirche, ist der bürgerliche Gehorsam, an sich schon so nöthig als liebenswürdig, weil friedliches Leben und Ordnung erzielend, auch Pflicht gegen Gott, Gewißens-Pflicht, und als Demüthigung des Stolzes ein kräftiges Mittel zum Ziele.« Er unterschlug dabei durchaus nicht die scharfen Ecken seiner Überzeugung: »[...] eine von der Staats Gewalt abhängige Kirchen Gewalt, würde nothwendig als eine von Menschen mitgetheilte Gewalt angesehen werden müssen« und hie auch dem Staat nützliche Autorität einbüßen. Als mildernden Ausgleich und als Ausdruck seiner Loyalität fügte er an, es würde »auf jeden Fall in den Staaten unsers allergnädigsten Königs nur einer ganz gehorsamsten Vorstellung bedürfen, um diejenigen Modifikationen zu erwirken, welche in der Anwendung eines solchen [...] Gesetzes, auf katholische Unterthanen, nöthig wäre[n]«. Wirklich überzeugt konnte er indes weder von der Transigenz der Staatsführung noch von der Harmonie der Kirchen- und der Staatsgesetze sein. Alle drei kannte er zu gut. Trotzdem war das Versprechen keine Unwahrheit, »daß ich zuverlässig [...] als Kirchen Obrigkeit beharrlich höchst friedlich und freundschaftlich gegen den Staat als Unterthan ebenso beharrlich gehorsam seyn werde«. Von Interesse ist in dieser auf Ausgleich ausgehenden Darstellung die Interpretation der bisherigen Differenzen: »[...] hat es Fälle gegeben, wo ich nicht vermeiden konnte, etwas zu thun, wodurch auf Augenblicke ein etwaiger Zwiespalt mit den Staatsbehörden zufällig [!] veranlaßt worden, so [...] handelte ich gezwungen [durch Pflicht], und diese Seite meiner Handlung [...] war mir immer zuwider, ich suchte diese sehr traurige Seite soviel an mir war, zu mildern.«<sup>1063</sup>

Im ganzen verfehlte diese Grundsatzklärung, die aus der Retrospektive wie die vorgelagerte Rechtfertigung für die kommenden harten Auseinandersetzungen anmutet, ihre Wirkung nicht. Schuckmann gab seiner Zufriedenheit Ausdruck, bekannte aber auch, er müsse

---

1063 Münster 24. Nov. 1815, AVg 43.

»eben so fest [...] darauf halten, daß in Beziehung auf kirchliche Gegenstände, insofern solche in das Gebiet der Staats Gewalt (das Juris Principis circa Sacra) fallen, den Gesetzen und Anordnungen des Staats pünktlich Folge geleistet werde«. <sup>1064</sup> Der Empfehlung Vinckes entgegen genehmigte er am 1. Dez. 1815 die Publikation des päpstlichen Breves. <sup>1065</sup> Die alte Stiftsverfaßung dürfe zwar nicht angetastet werden, schrieb Schuckmann, »bis unter Mitwirkung des päpstlichen Stuhls eine neue dem gegenwärtigen Zeitbedürfnisse entsprechende Verfaßung eingeführt sein wird«, aber die Entscheidung über die Belassung der von Napoleon ernannten Domherrn stehe nun der geistlichen Behörde zu. »Sollten jedoch diese Männer Einwendungen [gegen ihre Entfernung aus dem Domkapitel] machen, z.B. das Breve sei auf einseitigen Vortrag erlassen; es setze unrichtige Thatsachen voraus, u.s.w.; so muß darauf gebührende Rücksicht genommen, überhaupt nach rechtlicher Ordnung verfahren werden.« Von dem Exekutor des päpstlichen Breves erwarte er generell Milde gegen die Domherren, denen dagegen der Rekurs an den Staat freistehe. <sup>1066</sup>

Der THumph Drostes war durch die überraschende Zulassung des Breves, an dem der Minister hatte ersehen können, daß die Kurie sich ganz hinter den Kapitelsvikar gestellt hatte, vollständig. Die Drohung, Beschwerden, die auf allzu strenger Ausführung des Breves fußten, anzunehmen, war dabei doch kein wesentliches Hindernis. Materiell erheblich war ja unter den päpstlichen Aufträgen nicht die Abstrafung der Domherren und des Domdechanten, sondern die Wiederherstellung des alten Kapitels und der vormaligen Diözesanadministration. Clemens August war selbst perplex über diese großzügige Geste der Regierung. Auf ihn geht wohl die Vermutung zurück, daß die Ursache dafür außerhalb des Innenministeriums zu suchen -sein mußte. Er konnte ja nicht wissen, daß gerade Schuckmann intern von Anfang an die vorläufige Anerkennung des Kapitelsvikars gefordert hatte, die er für unvermeidlich hielt, wenn kein Apostolischer Vikar erwirkt werden konnte. Schuckmann war die Seele des Ausgleichs in den Berliner Ministerien, was aber noch zuwenig bekannt war. Michelis nahm an,

---

1064 5. Dez. 1815, AVg 43, als Abschrift in AVg 127.

1065 Zur Rolle Vinckes MENN 169.

1066 AVg 41, Abschriften im BAM, Domkapitel, VII A 79, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 1092, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, ÜB Bonn, Nachlaß Braun.

daß es die »strenge Rechtlichkeit des Ministers vom Stein [war], der nicht weit von Münster in der Zurückgezogenheit [Cappenberg] lebte« und sich mit Spiegel seit dessen Annahme des Bischofstitels überworfen hatte. Er, der »für Manchen ein lästiger Beobachter war, [habe] Mittel und Wege gefunden, dem Könige Friedrich Wilhelm III. selbst über die wahre Lage der Sache einen unmittelbaren Aufschluß zu geben«. <sup>1067</sup>

Sehen wir zum Schluß, wie Clemens August die Aufträge des Papstes zu Ende brachte. Nicht eindeutig zu erklären ist zunächst die Tatsache, daß er auf die Abstrafung und geistliche Suspension Spiegels verzichtete. Das Breve gebot beides ohne Rücksicht auf eventuelle üble Folgen, die, das durfte sich Droste sagen, mit Gewißheit aus dem Rekurs Spiegels entstanden wären. Anzunehmen ist, daß er die Priorität nicht in der Auseinandersetzung um Personen, sondern um die brennenden Sachfragen zwischen Kirche und Staat sah. Außerdem handelte er damit im Sinne der Kurie, wie der Vergleich mit der (freilich nicht kundgewordenen) Empfehlung Dumonts zu unerschrockenem, aber bedachtem Vorgehen ergibt. Dazu kam, daß er durch das Schweigen der Kurie in den absehbaren Konflikten auf sich allein gestellt war und folglich mit seinen Widerstandskräften haushalten mußte. Letztendlich hätte die Verwirklichung der sehr viel schärferen Instruktion des Papstes vom 13. Nov. 1814, die staatlich ohne Genehmigung war, für ihn mindestens das Ende der kirchlichen Laufbahn in Preußen bedeutet und wäre dem besonnenen, nach Rom gemeldeten Beschluß, das Verhältnis zwischen der Kurie und Berlin nicht belasten zu wollen, zuwider gewesen. Deutlich wird hierbei zugleich, daß Clemens August weit weniger gefühlsorientiert als etwa Vincke und Spiegel handelte und seine Abneigung gegen letzteren zu bremsen verstand. Sein Streben, seine Satisfaktion nicht an der Person zu üben, war offenbar erfolgreicher als bei Spiegel. Bei ihm finden sich selbst in der Zeit, in der er durch den ernannten Bischof aus der Verwaltung verdrängt war, nicht die haßerfüllten und bitteren Worte über den Gegner, wie sie Spiegel allezeit auf der Zunge lagen. Aber es war wohl nicht das persönliche Verdienst, sondern eher der Unterschied der

---

1067 Obzwar das Spekulative dieser Aussage offensichtlich ist und ein Dokument von der Hand Steins diesen Inhalts bisher nicht gefunden werden konnte, könnte Steins gute Kenntnis der **münsterischen** Verhältnisse eine gutachtliche Stellungnahme schon ermöglicht haben. DROSTE-VISCHERING 1843b XXIIIf.

Charaktere und der Herkunft, der sich hier geltend machte. Auf der einen Seite der einfache, feste, ganz aus den christlichen Idealen lebende, in sich verschlossene Kapitelsvikar, auf der andern Seite der aus materieller Not in die geistliche Laufbahn geratene, intellektuell und auch sonst mehr diesseitig begabte, weniger disziplinierte Domdechant, der seinen Zorn nicht in sich vergrub, ihn hinausschleuderte und so befreiter zu leben verstand. Als Erzbischöfe haben beide dieser grob umrissenen Skizze, wie es das Alter von selbst fordert, vollen Inhalt und Leben gegeben. Spiegel führte die Diözese umgeben von kurfürstlichem Glanz, Droste als Einsiedler. Beiden fehlte ein Anklang an das Wesen des Gegners, Spiegel die religiöse Innigkeit, Droste die wichtige Gabe zur Repräsentation. Etwas überspitzt könnte man sagen, daß sich im einen der Prälatentypus der alten, kurfürstlichen und im anderen der neuen, ultramontan bestimmten Epoche exemplarisch ausgebildet habe. Es war der schreiende Gegensatz der reichen prunkvollen Kirche des alten Reiches mit ihren gefürsteten Bischöfen, die dem Leben zugewandt waren, und der jungen, materiell verarmten, aber spirituell gekräftigten Kirche, die auf ihre geistlichen Funktionen und auf Rom verwiesen war. Insofern war Spiegels Erhebung zum Erzbischof zwanzig Jahre nach der Säkularisation ein Anachronismus, der durch seine fortschreitende religiöse Orientierung und die Verdienste um den Wiederaufbau der Bistumsverwaltung etwas gemildert wurde, und man versteht den Widerstreit der Persönlichkeiten besser, der eigentlich der Widerstreit gegensätzlicher Prinzipien war.

Schon am 15. Dez. 1815 berief der Kapitelsvikar für den nächsten Tkg ein Versammlung des Domkapitels ein, weil er, wie er schrieb, »einen Vortrag zu machen habe«. <sup>1069</sup> Spiegel hatte durch Vincke bereits Wind von der Zulassung des Breves bekommen und Droste mitgeteilt, daß er nicht kommen könne, »also die von Ew. Hochw. Hochwohte. zu machenden Vorträge erst im resultate erfahren werde.«<sup>1</sup> Zuvor hatte er dem Geheimen Staatsrat Staegemann, der ein Vertrauter des Staatskanzlers war<sup>1071</sup>, über die möglichen Folgen des Plazets geschrieben: »Dieser unerwarteten Sinnes-Art [Schmeddings] schreibe ich es zu, dass eine elenderweise einseitig zu Rom durch den Fanatiker General-Vicar v. Droste erschlichene

---

1069 An einen Domherrn, Münster 15. Dez. 1815, BAM, Domkapitel, VII A 79.

1070 Münster 16. Dez. 1815, BAM, Domkapitel, VII A 79.

1071 SCHRÖRS 1927 44.

Censur-Bulle zur Vollziehung kömmt und uns hier ein auto da f6 en miniature liefern dörfte«.<sup>1072</sup>

Der Kapitelsvikar publizierte in der vier Stunden dauern-  
den<sup>1073</sup> Versammlung das Breve und das Schreiben Schuckmanns  
und erklärte, daß hierdurch das sogenannte neue Kapitel »abrogirt«  
(abgeschafft) sei.<sup>1074</sup> Er forderte die an der Wahl Spiegels beteiligt  
gewesenen Kapitulare auf, sich binnen 14 Tagen über ihre Mitwirkung  
zu erklären und sich gegebenenfalls zu entschuldigen, andernfalls »zur  
Bestimmung einer angemessenen Strafe geschritten werden solle«  
(Protokoll des Domkapitels). Dabei hatte er in einem Brief an  
Droste-Hülshoff durchblicken lassen, daß dem Breve durch die formelle  
Entschuldigung Genüge getan werden und es damit sein Bewenden  
haben sollte: »Uebrigens bin ich überzeugt: daß der Herr Vice Dominus  
nicht absichtlich gegen die Heiligen Canones, und gegen die bestehende  
kirchliche Verfassung gehandelt hat, und verdamme im geringsten nicht  
den von Ihm angezogenen, durch das französische Gouvernement  
damals gewaltsam herbey geführten Drang der Umstände.«<sup>1075</sup>  
Caspar Max war dieser milden Ahndung am 14. Dezember durch  
schriftliche Erklärung, »daß ich damals Unrecht gethan habe«,  
zuvorgekommen. Die meisten Domherren folgten diesem Beispiel.  
Brockmann und Melchers gebrauchten Ausflüchte, die ihnen einen  
ernstlichen Verweis und die Ermahnung des Kapitelsvikars zuzogen,  
»künftig die heiligen Canones g[e]nau zu befolgen«.<sup>1076</sup> Allein von  
der Lippe legte den Finger auf die wirklich delikate Stellung Drostes,  
der die Wahl ja seinerzeit selbst initiiert hatte. Von der Lippe bestritt  
Drostes Recht, in der Frage des Domkapitels überhaupt etwas zu  
entscheiden, und beschuldigte ihn, gegenüber der französischen  
Regierung willfährig und gegenüber dem Domkapitel eigenmächtig  
gehandelt zu haben. »Ein sehr beleidigendes Schreiben«, kommentierte  
Franz Otto.<sup>1077</sup> Lippe wurde in Berlin vorstellig, wo man aber  
durch das Aufsehen, das der Widerspenstige durch seine »unschick-

---

1072 Münster 15. Dez. 1815, BRIEFE UND AKTENSTÜCKE 2.58-60.

1073 LEPPING 41.

1074 AVg 104, BAM, Domkapitel VII A 79. EP in AVg 41, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10,  
Abt. II, ÜB Bonn, Nachlaß Braun, S 2490/2./1.

1075 Münster 24. Dez. 1815, AVg 41.

1076 An Brockmann, Münster 24. Dez. 1815, AVg 41.

1077 An Bucholtz, Münster 2. Jan. 1816, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397.

liehen Bemerkungen« (Schuckmann<sup>1078</sup>) verursachte, nur peinlich berührt war. Schuckmann gab dem Bistumsverweser recht<sup>1</sup>, wofür Droste ein Stoßgebet zum Himmel sandte; vor allem weil der Minister erklärt hatte: »Vor weltlichen Gerichten [sie] gehört diese Sache nicht.« Droste bestrafte von der Lippe, der der Entschuldigung durch Bitte um Pensionierung ausweichen zu können glaubte, mit einer vierzehntägigen Suspension vom Chordienst und von der Teilnahme an den Kapitelsversammlungen, um ihm Gelegenheit zu geben, die Canones zu studieren (21. Febr. 1816<sup>1080</sup>).

Die Befehle des Papstes, soweit sie im Breve vom 4. Okt. 1814 fixiert waren, konnten als erledigt betrachtet werden. Droste sandte einen Abschlußbericht zusammen mit dem Lippe-Schuckmann-Briefwechsel nach Rom, wobei er großzügig unterließ, das letzte und derbste Pamphlet des Domherrn beizufügen.<sup>1081</sup> Spiegel erhielt am 16. Dezember noch vor der Bekanntgabe im Kapitel eine Abschrift des Breves<sup>1082</sup>, und »alle Welt staunt«, notierte Franz Otto, »daß der eigentliche Sündenbock so durchkömmt.«<sup>1083</sup> Daß Clemens August auf die Bestrafung Spiegels, die die geistliche Suspension hätte in sich schließen sollen, verzichtete, widersprach zwar dem gemessenen Befehl des Papstes; der Kapitelsvikar mußte aber doch die neue, im Schweigen der Kurie spürbare Zurückhaltung und die deutliche Mahnung des Ministers berücksichtigen, gegen die Kleriker nicht durchzugreifen. Politisch hätte es nicht nur keinen Vorteil gehabt, Spiegel auch noch als Domdechanten auszuschalten. Es hätte auch Clemens Augusts zum

---

1078 An CA., Berlin 10. Febr. 1816, AVg 41. Lippes Eingaben v. 19 u. 30. Dez. im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II bzw. als Abschrift in AVg 41.

1079 An Lippe, Berlin 10. Jan. 1816, Abschrift in AVg 41.

1080 Lippe unterwarf sich zwar dieser Anordnung, setzte die Aufsässigkeit aber auf andere Weise fort. Am 29. Febr. 1816 bat er den Kapitelsvikar um Mitteilung der Canones, gegen die er verstoßen hätte. Am 11. März erinnerte der Bestrafte Droste: »Trotz aller angewandten Mühe kann ich die quaestionirten Vorschriften der Heil. Canones [...] nicht auffinden«. Da die ihm »mit einer sträflichen Nachlässigkeit« aufgebürdete Mühe fruchtlos geblieben war, erneuerte er sein Ersuchen. Droste empfahl am 27. März, »in dieser Hinsicht an das Oberhaupt der Kirche sich zu wenden, wo der Herr Domkapitular sicher jeder Zweifel wird benommen werden.« Im übrigen bemerkte er spitz, »daß ich nicht berufen bin, dem Herrn Domkapitularen auf die von demselben verlangte Art, Unterricht zu geben.« AVg 41.

1081 BASTGEN 1978 159.

1082 CA an Spiegel, Münster 16. Dez. 1815, SAM, Nachlaß F.A. v. Spiegel, Nr. 186.

1083 An den Erbdrosten, Münster 22. Dez. 1815, AVc 80.



Frieden geneigtem und jedem Rachegefühl abholden Wesen in keiner Weise entsprochen. Das Kapitel dankte dem Papst für die Ordnung der Verhältnisse<sup>1084</sup> — den Protesten Lippes unerachtet und den Vorschlag Droste-Hülshoffs, erneut in Rom zugunsten des Kapitels vorstellig zu werden, abweisend.

Obgleich die Droste-Partei »allen nur möglichen Schein von THumph« vermied (Franz Otto<sup>1083</sup>), war er doch so wenig zu übersehen, daß aus dieser Affäre nachhaltige Verstimmungen im Kapitel beispielsweise bei Droste-Hülshoff gegen Clemens August zurückblieben. In der Öffentlichkeit wurden die Domherren »leider gewaltig durchgezogen« (Franz Otto<sup>1083</sup>). Freilich wurde nicht gehörig bedacht, daß auch der Kapitelsvikar gebüßt, seinen Fehler eingestanden und einen Tadel des Papstes eingesteckt hatte.

Zufällig am Tkg der Publikation des Breves überreichte Niebuhr in Rom dem Kardinalstaatssekretär eine Regierungsnote, in der die Neubesetzung des Bistums Münster und Lüninck als Kandidat angeregt waren.<sup>1085</sup> Angesichts des hohen Alters des Fürstbischofs ist klar, daß der Regierung weniger daran gelegen war, der Diözese zu einem Oberhirten zu verhelfen, der das Bistum durch langfristige Regierung konsolidieren würde. Ziel des Vorstoßes war vielmehr, den widerborstigen Kapitelsvikar, der mit der Erfüllung der päpstlichen Aufträge zufrieden sein konnte und mit dem eine Kooperation unmöglich schien und unter den Auspizien des preußischen Staatskirchentums auch war, fortzuschaffen. Da die Kurie diesen Wunsch der Regierung mit der Erfüllung des Versprechens einer Dotation der preußischen Kirche in liegenden Gütern verknüpfte, die Regierung sich aber sträubte, zogen sich die Verhandlungen (mit dem Ziel einer konkordatären Einigung) noch über sechs Jahre hin. Es war die Zeit, in der Droste als Verwalter des Bistums Münster die Berliner Führung mit den Ansprüchen der katholischen Kirche in bezug auf Selbstverwaltung, Leitung des theologischen Bildungswesens und Freiheit für die Sakramentenpraxis (Mischehen) gründlich bekanntmachte.

---

1084 HELMERT 20.

1085 BASTGEN 1978 161.

## 36. 1816-1817

In der schwierigen Versorgungslage unmittelbar nach den langen Kriegsjahren beschwor die katastrophale Mißernte des Jahres 1816 in Westfalen eine große Hungersnot herauf. Der Hunger wurde noch drückender als selbst im letzten Kriegsjahr 1813. Der Kapitelsvikar ordnete am 9. Aug. 1816 feierliche Bittandachten an, in denen für die Fortdauer des eben eingetretenen guten Wetters gebetet werden sollte. Denn »die große Gefahr, mit welcher wir bedrohet waren«, schrieb Droste der Geistlichkeit, könne »nur durch langes Anhalten einer günstigen Witterung beseitiget werden«.<sup>1086</sup> Doch die Gebete wurden nicht erhört.

Die Regierung in Berlin hatte sogleich nach der Besitzergreifung die Gelegenheit, den pompös verkündeten landesherrlichen Schutz für die Bevölkerung der Westprovinzen zu bewähren. Dabei hatte sie ein eigenes (vielleicht noch unerkanntes) vitales Interesse daran, den Hunger zu bekämpfen, barg er doch, wie die Hungersnot von 1846/1847 für die Revolution von 1848 bewies, gesellschaftspolitische Sprengkraft in sich. Noch im Herbst 1816 beschloß sie ein 2 Mio. rthlr. teures Hilfsprogramm, das an den nicht berechneten Schwierigkeiten der Getreidebeschaffung und den Verhandlungen mit den Getreidehändlern zugrundeging. Das Mindener Sonntagsblatt brachte am 4. Mai 1817 dazu die Schreckensmeldung der Vernichtung der Wintersaat durch Frost, Fäule und Schneckenfraß sowie von der Dezimierung des Viehbestandes durch Seuchen. Eine Morgenröte bedeutete indes die Meldung, daß das erste Regierungsgetreide in Lüdinghausen eingetroffen sei.<sup>1087</sup> Dennoch war der Mangel an Nahrungsmitteln im Münsterland im Juni 1817 groß. Dem Kapitelsvikar schrieb ein Graf Merveldt aus Lembeck: »Hier ist der Mangel an Brodt so groß daß viele Leute in mehreren lägen keines« gegessen hätten.<sup>1088</sup> Das durch die Regierung importierte Korn, das erst im Juli in größeren Mengen

---

1086 AVg 79 u. 109.

1087 Das Sonntagsblatt, eine Zeitschrift zur Belehrung und Unterhaltung [hg. v. Leopold Frh. von Hohenhausen.] [Minden] 1817(4.Mai).18.8.

1088 4. Juni 1817, AVg 218.

in Westfalen eintraf<sup>1089</sup>, war mittlerweile so teuer geworden, daß es sogar die örtlichen Wucherpreise übertrumpfte. In diesem Zusammenhang ist der Besuch des Königs und des Kronprinzen zu sehen, die vom 13. bis 15. September (der Kronprinz außerdem schon am 20. bis 24. August) in Münster anwesend waren<sup>1090</sup> und der Provinz zeigen wollten, daß man sie nicht alleine ließ.

Das Hohenhausensche »Sonntagsblatt« erwähnte einen »Ball bei dem Erbdrost Freiherrn Droste-Fischering«, während dessen Clemens August dem Thronfolger, der für seine nachmalige Erhebung zum Erzbischof von Bedeutung wurde, vorgestellt wurde.<sup>1091</sup>

Der Kapitelsvikar, der für den Besuch des Monarchen vollauf mit der Organisierung des gleichzeitigen Glockenläutens und der Audienz für den Klerus beschäftigt gewesen war<sup>1092</sup>, durfte sich nicht auf die eigentlichen Vikariatsgeschäfte konzentrieren. Sein Arbeitsfeld umfaßte vielfältige Aufgaben, von denen die Akten der Jahre 1816 und 1817 erstmals ausführlicher berichten. Er vertiefte die Organisation des Geschäftsganges im Generalvikariat, indem er Steinbicker und den augenblicklich einzigen Assessor Doemer mit Plänen zur »Steuerung und Verhütung der Unordnung in den Kanzleigeschäften« drangsalierete.<sup>1093</sup> Die vorübergehende, den Personalmangel überbrückende Einstellung des Justizkommissars Ferdinand Meyer zur Aufarbeitung der 1815 liegengebliebenen Sachen wurde vermutlich nicht in *die* Tkt umgesetzt. Clemens August störte das bereits zwischen Meyer und der örtlichen Regierung bestehende Anstellungsverhältnis, demzufolge dieser beispielsweise nicht ohne Genehmigung seiner Behörde die Stadt verlassen durfte. Jemanden einzustellen, »welcher solcher Erlaubnüssen bedarf, dazu kann ich mich in der jezigen Lage nicht verstehen« (CA.<sup>1094</sup>).

Das schon traditionell schwierige Verhältnis mit den Behörden

---

1089 Clemens Wischermann: Hungerkrisen im vormärzlichen Westfalen. In: Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter. Hg. v. Kurt Düwell u. Wolfgang Köllmann. Wuppertal [1983.] 1.: Von der Entstehung der Provinzen bis zur Reichsgründung. 127ff.

1090 MENN 166.

1091 SONNTAGSBLATT 1817(31.Aug.).35.71. Vgl. Wilhelm Steffens: Der erste Hohenzollernbesuch in Münster (1817). In: Auf Roter Erde 13.1952.3-5.

1092 Schriftverkehr dazu in AVg 110.

1093 Schriftstücke dazu in AVg 82.

1094 An Doemer, Münster 21. Sept. 1816, AVg 82.

veranlaßte den Kapitelsvikar, seine Anordnung, daß alle bezüglichlichen Sachen für ihn reserviert seien, beizubehalten.<sup>1095</sup> Für den Fall seiner Abwesenheit bestimmte er jetzt allerdings, daß der Assessor sich an seinen Bruder Franz Otto zu wenden habe, der ihm dann die Schreiben der Regierung mit Expresßboten nachsenden würde. Daher erklärt sich, dies sei nebenbei bemerkt, die fast vollständige Erhaltung des Briefwechsels mit der Regierung (zumeist in Abschriften) im persönlichen Nachlaß Clemens Augusts, ein Glücksfall, da die meisten Akten des Generalvikariats ja verloren und die übrigen Vorgänge der Generalvikariatsarbeit minder gut dokumentiert sind. Ein gültiges Urteil über Drostes Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht durch die Auseinandersetzungen mit den Behörden bekannt sind, ist dagegen nicht möglich. Gegenteilige Behauptungen, etwa daß Clemens August in der regulären Verwaltung ein Chaos angerichtet habe, können sich nur auf die boshaften Invektiven Spiegels und Vinckes stützen und widersprechen außerdem den bekannten Bemühungen des Bistumsverwesers, in die Geschäftsabwicklung System zu bringen. Auch die Arbeit als Leiter in spirituellen Fragen ist nur für herausragende Einzelfälle, die von charakteristischer Bedeutung waren, überliefert. Dahin gehört seine Verhandlung mit der ehemaligen Hohenholter Stiftsdame Agnes von Kerckerinck zur Borg, die noch zu Zeiten des Bestehens des Stifts von Clemens August wegen fehlender Lateinkenntnisse Dispens vom lateinischen Brevier erhalten hatte, statt dessen aber ein anderes Gebet hatte beten sollen. »Dieses habe ich nun auch gethan,« fragte sie bei Droste im Januar 1816 an, »allein dabey in meiner Meinung niemals an die Fundatoren [Stifter] gedacht; jetzt erfahre ich aber von einigen meiner Stifts-Mitglieder daß sie täglich für die Fundatoren zu bethen verpflichtet zu sein glauben.«<sup>1</sup> Droste bat in seiner Antwort<sup>1098</sup>, die Wichtigkeit des Anliegens zur Erhaltung der kirchlichen Stiftungen anerkennend, sich in jeder diesbezüglichen Gewissensfrage an ihn wenden zu wollen. Sachlich ordnete er das tägliche Abbeten der Psalmen Miserere und De profundis im Andenken an die Stifter und zwar als Ersatz für jedes früher absolvierte Gebet, in dem sie nicht der Stifter gedacht hatte, an. Worauf die Stiftsdame die im Stift geltenden Gebetsverpflichtungen recherchierte und für die in

---

1095 An Doemer, Münster 5. März 1816, Konzept, AVg 82.

1097 Münster 29. Jan. 1816 (richtig: 1817), AVg 180.

1098 [30. Jan. 1817], nicht erhalten, aber aus dem Zusammenhang zu erschließen.

Frage stehenden sechs Jahre die Anzahl der zu erneuernden Gebete mit 786 bezifferte<sup>1099</sup>, »worüber ich noch mehrere Jahre bethen kann, wenn ich diese Psalmen täglich nur einmal bethen soll. Dies scheint mir eine mehrjährige, und weitläufige Abrechnung zu geben.«<sup>1100</sup> Der Kapitelsvikar machte der ins Skurrile abgleitenden Sache ein im ursprünglichen Sinn der Stiftung liegendes Ende. Seine Anweisung lautete auf eine tägliche Viertelstunde Andacht, das Beten der genannten Psalmen in einer ihr verständlichen Sprache und andere Gebete um gute Werke.<sup>1101</sup>

Einer zufälligen Erwähnung in einem Brief Franz Ottos an Bucholtz ist die Nachricht zu verdanken, daß Clemens August neben alledem auch noch der Erfüllung priesterlicher Pflichten oblag.<sup>1102</sup> Außerdem arbeitete er an kritischen Aufsätzen und Schriften, die sich mit den Rechten der Kirche im Staat und der gegensätzlichen Position auseinandersetzten.<sup>1103</sup> Perthes hatte am 24. Juli 1816 die Droste-Brüder besucht und schrieb seiner Caroline: Clemens August »arbeitet mit Eifer für die Freiheit der Kirche, damit, wie er sagt, das Streben nach oben, das höhere, geistige Leben und dessen freie Bewegung im Menschen nicht auch unter Aufsicht des Staates und unter Controle der Polizei komme.«<sup>1104</sup> Aus dieser Zeit stammt sein Bekenntnis über die Mühe, Gottes Willen zu erfüllen: »[...] es kostet Mühe, diesen Vereinigungspunkt unseres ganzen Lebens fest zu halten — mir kostet es Mühe, somit kostet es auch Mühe, daß nicht der Geist mausentodt werde.«<sup>1105</sup>

Trotz geschwächter körperlicher Konstitution befand sich Droste seit 1815 in einer Phase gesteigerter Aktivität, durch die Vollkraft seiner Jahre und durch eine fast zehnjährige Verwaltungserfahrung als Bistumsleiter unterstützt. Er wurde für Vincke, wie in den folgenden Kapiteln zu sehen sein wird, salopp gesagt zu einer Nervensäge und zu

- 
- 1099 131 Gebete jährlich, nämlich 18 hl. Messen, 9 Vigilien, 2 Rosenkränze, 1 Litanei für die Verstorbenen, 4 Litaneien vom Namen Jesu, 5 Litaneien von der Mutter Gottes, 1 Litanei vom hl. Johannes von Nepomuk, am Fest des hl. Georgius als Kirchenpatron, das Tedeum u. 90 mal die Psalmen Miserere und De profundis.
- 1100 Münster 16. Febr. 1817, AVg 180.
- 1101 Münster im Febr. 1817, AVg 180.
- 1102 Paderborn 10. Aug. 1817, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397.
- 1103 S. Kap. 40.
- 1104 Münster 24. Juli 1816, PERTHES 2.83.
- 1105 An Sophie Stolberg, Münster 2. Dez. [um 1816], moderne Abschrift, AVg 28.

einem Quell steten Ärgernisses. »Mein Bruder Clemens arbeitet sich so ab mit der ungeheuren Last von Vicariats Arbeiten,« vermerkte Franz Otto<sup>1106</sup>, »daß er seine Aufsätze zu ordnen, noch nicht im Stande gewesen ist. Seine durch zwey gefährliche Krankheiten geschwächte Nerven waren jetzt wieder so gereizt, daß er sich losgerißen und auf 14 läge auf dem Lande Luft und Leben zu schöpfen versucht hat. Er hat jene Aufsätze mitgenommen. Ich finde sehr viele vortreffliche Gedanken darin, aber bey seiner Lebens Art, wo er selten eine halbe Stunde ohne Unterbrechung zubringen kann, fehlt der Zusammenhang.« Vor diesem Hintergrund gewinnt der Satz des rastlos Tätigen eine authentische Dimension: »[...] vor Mangel an Beschäftigung bin ich ganz unbesorgt, und mein Amt ist mir nur dadurch erträglich, daß ich es um Gotteswillen zu tragen suche.«<sup>1107</sup> Nicht nur in der vor ihm liegenden intensiven Schaffensperiode, in der er die geliebte Schwester Rosine (1819) und seine Mutter, die 1817 an »Magenkrämpfen« starb<sup>1108</sup>, verlor, war das Land seine regelmäßige Zuflucht. Während seines ganzen Lebens hat er auf den Gütern zu Darfeld und Vornholz Phasen der Erholung und des Atemschöpfens eingelegt. »Das Land liebe ich beinahe leidenschaftlich«, schrieb er an Schmedding 1818, und: »[...] meine Neigung ist von jeher ganz entschieden für ein ganz stilles, ruhiges, friedliches Leben, ohne andere Geschäfte als wissenschaftliche und seelsorgliche.«<sup>1109</sup>

Zu der geschäftlichen, priesterlichen und schriftstellerischen Arbeit, die ohne Zweifel geeignet war, ihn voll auszulasten, waren verschiedene Damen, wie eine Gräfin Merveldt oder seine Base Julia Kerßenbrock, »im Besitz Sie zu plaagen«, und zwar mit den unterschiedlichsten, ganz weltlichen Aufträgen, z.B. der Beschaffung eines Klaviers, eines Hofmeisters für die Merveldt-Kinder oder eines Gemäldes für die Prinzessin von Bentheim, das auch wieder abbestellt

---

1106 Franz Otto an Bucholtz, Münster 10. Mai 1816, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397.

1107 An Staatsrat Schmedding, Münster 15. Sept. 1818, moderne Abschrift, AVg 113.

1108 Über Drostes Zustand nach dem Tod der Schwester Franz Otto an den Erbdrosten, Münster 27. Okt. 1819, AVc 80. Über die Mutter Marianne von Merveldt [?] an CA., Lembeck 22. Sept. 1817, AVg 218: »Wenn Sie nicht schon so schwach wäre, würde ich rathen (bleibt unter uns) den Hofrath Erppenbeck zu rathe zu ziehen; der schon so viele in meiner Gegend, von den Magenkrämpfen geholfen hatt; aber, ich befürchte es ist, zu spät.«

1109 Münster 15. Sept. 1818, moderne Abschrift, AVg 113.

wurde.<sup>1110</sup> Clemens August war in seinem Verwandtenkreis offenbar der hilfsbereite und geeignete Ansprechpartner für Malerei und Musik betreffende Fragen: »Sehr würde ich mich schämen Sie zu plagen,« absolvierte sich die kokette Base<sup>1111</sup>, »aber Sie sind ja so gut und freundlich, und wenn Sie auch Lust hätten ein wenig ungeduldig zu werden, so bitte ich im voraus um Verzeihung und erhalte sie gewiß —.« 1817 rückte all dies jedoch zeitweilig in den Hintergrund. »Zeit und Kräfte werden in Anspruch genommen,« schrieb Droste Schmedding, »[...] um zu kämpfen gegen den Plan, das Himmelreich auf Erden zur Dienstmagd des Staats, das heißt zu einem protestantischen Consistorium zu machen.«<sup>1112</sup> Im Zuge einer Revision der Provinzialverwaltung durch Verordnung vom 30. April 1815<sup>1113</sup> waren an die Stelle der seit 1808 bestehenden und aus Geistlichen und Beamten gemischten »Geistlichen und Schuldeputationen« der Regierung die Konsistorien getreten<sup>1114</sup> Ihre Bestimmung war 1815 in § 15 der Verordnung nur global umrissen worden. Die neue Behörde, deren Vorsitz dem Oberpräsidenten zufiel, übe, hieß es da, »in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa Sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-Parteyen übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.« Deutlicher war der gegen die Eigenständigkeit der katholischen Kirche gerichtete Impetus der neuen Einrichtung in der Bestimmung des § 16, der das Bildungswesen unter staatliche Kuratel stellte: »Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Commissarius dieses Ministeriums Curator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten

---

1110 Gräfin Merveldt an CA., Lembeck 5. Aug. 1816, AVg 218. Julia von Kerßenbrock, Brincke 4. Juni 1818, AVg 216.

1111 S. Anm. 1110.

1112 Der Adressat ist ein Staatsrat, vermutlich Schmedding, Münster 23. Okt. 1817, moderne Abschrift, AVg 287.

1113 § 15 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden v. 30. April 1815.

1114 Gedr. in MEJER 2,2.70-73. Auszugsweise in Handbuch der gesammten Staats-Gesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchen-Güter und Einkünfte in den Preuß. Provinzen am linken Rheinufer [...]. Hg. v. F.P. Hermens. Aachen, Leipzig 1833. 2.643-656.

Provinz befindet.« Obzwar in den Regierungsbezirken, in denen kein Konsistorium eingerichtet wurde, eine aus Klerikern und Laien zusammengesetzte Kirchen- und Schulkommission dessen Aufgaben übernehmen sollte, war auch ihre Wirkung durch das übergeordnete Provinzialkonsistorium weisungsgebunden und auf diejenigen Geschäfte beschränkt, »die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen« (§ 17). Nachdem die Staatsverwaltung durch die endgültige Niederwerfung Napoleons im Spätsommer 1815 allmählich wieder zur Ruhe gekommen war, publizierte Hardenberg am 12. Nov. die noch ausstehende Deklaration zur Bestimmung der Aufgaben der Konsistorialbehörden. Am 23. Okt. 1817 wurde diese Verordnung durch Instruktion für die Oberpräsidenten, die Konsistorien und Provinzialregierungen ausgeführt.<sup>114</sup>

Die auf die Kirche sich beziehenden Grundsätze des Landrechts fanden hier für Westfalen ihren ersten Niederschlag in anwendungsreifen Verwaltungsvorschriften. Die Unbestimmtheit ihrer sprachlichen Fassung sollte den Behörden eine größere Flexibilität in der praktischen Wahrnehmung der staatskirchlichen Rechte gewähren und sind charakteristisch für Schuckmanns Denkart. Wenn man beispielsweise die Abgrenzung der Verwaltung dieser Rechte gegen die Rechte des Bischofs betrachtet: »[...] unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der, dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe« (§ 3), so kann von einer wirklich hilfreichen, die Spannungsbereiche zwischen Kirche und Staat entschärfenden Regelung keinesfalls gesprochen werden. An anderer Stelle (§ 5) wurde ja sogar statt einer Kompetenzbestimmung den Konsistorialbehörden eine Blankovollmacht durch die bloße Bindung an den »Staatszweck« erteilt. Ohne eine klare Definition der Rechte der Konsistorien war die Behandlung der Kirchensachen ganz in das Ermessen der Oberpräsidenten gestellt. Nicht die Verwaltung wurde so berechenbar, sondern die Unausbleiblichkeit der Konflikte. Verstärkt wurde dieser Zug durch die inadäquate Anwendung des protestantischen Konsistoriumsbegriffs auf die katholische Kirche, die den Widerspruch Drostes förmlich herausforderte. Es brauchen nur der haarsträubende § 4.4 genannt zu werden, nach dem dem Oberpräsidenten »die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen«, zustand, oder die ausdrückliche Anwendung der der Regierung über die protestantische Landeskirche zustehenden Rechte (§ 2) auf die



katholische Kirche, die bloß durch den schwammigen Nachsatz eingeschränkt war, »in so weit sie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können« (§ 4.6). Um den Eindruck dieser Instruktion auf Clemens August zusammenzufassen, seien ihre wichtigsten Einschränkungen für die Bewegungsfreiheit der katholischen Kirche genannt: das Bildungswesen wurde zum erklärten Staatsmonopol, die Aufsicht über die Ausbildung der Theologen und Religionslehrer, sowie über den Religionsunterricht an den Schulen war für die bischöfliche Behörde praktisch auf ein kraftloses Mitspracherecht zusammengeschrumpft, der Verkehr mit Rom war über den Oberpräsidenten und das Ministerium abzuwickeln, der Regierung kam Polizeigewalt auch in allen innere Kirchenfragen betreffenden Gegenständen zu (z.B. Führung der Geistlichen, Aufsicht über die Einhaltung von Lehre und Liturgie) sowie die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Gerechtfertigt wurde dieses massive Eingreifen in die Kirchenleitung durch den staatskirchlichen Allgemeinplatz, die Regierungen müßten »eifrigst bedacht seyn, [...] allem vorzubeugen und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann«<sup>1115</sup>, das bereits erwähnte jus cavendi.

Franz Otto befürchtete, daß Vincke »nun, nach den neuen Instructionen, die ein ziemlich langweiliges Buch ausmachen, nicht verfehlen [wird], den Despoten noch ärger zu machen, wie zuvor.«<sup>1116</sup> Und Clemens August hatte schon nach der Deklaration des Staatskanzlers gegen die Konsistorialverfassung, sich auf §§ 63 und 7 RDHS berufend, die den ungestörten Genuß des Kirchenguts durch die jeweilige Kirchengesellschaft garantiert hatten, beim Minister feierlichen Protest eingelegt: »[...] das schmerzlichste ist, daß jene Bestimmung des Wirkungs Kreises des Consistoriums der Grundverfassung unserer Kirche, und dem Kirchenrechte, deßen Beseitigung Kränkung unserer Religionsfreiheit ist, widerspricht«; insbesondere »weil die Freyheit in Besorgung ihres Bedarfs an Personen ihr [der Kirche] wesentlich ist« und »die Schullehrer und [-]Lehrerinnen [...] in Hinsicht ihrer Lehrgegenstände größtentheils, die Gymnasial-Lehrer zum Theile, und die Profeßoren der Theologie ausschließlich Religions

---

1115 § 7 aus der Instruktion für die Regierungen vom 23. Okt. 1817, HANDBUCH DER GESAMMTEN STAATS-GESETZGEBUNG 2.645.

1116 An den Erbdrosten, Münster 17. Nov. 1817, AVc 80.

Lehrer« seien. Deshalb gebühre Aufsicht, Anstellung und Entlassung dieser Lehrer allein den Kirchenoberen. »Ein bloßes Zustimmungsrecht der Kirchen Obern würde diesen in dieser ganz kirchlichen Sache nicht viel mehr, als ein jus circa Sacra laßen.« Sich damit entschuldigend, daß er als Kapitelsvikar »während der Erledigung des bischöflichen Stuhls nur Rechte verwahren, keines vergeben darf«<sup>1117</sup>, gab er zuletzt ebenso offen seiner Kritik am preußischen Staatskirchentum Ausdruck: »[...] da wird die vom Heilande unserer Kirche anvertraute Gewalt, seitens des Staats, in die Kathégorie der Gewalt jener Gesellschaften gedrängt, welche *im* Staate sind, und nur unter der Aegide des Staats bestehen können; [...] die Kirche ist nicht im Staate, das heißt nicht dem Staate unterworfen; [...] aber der Staat bedarf es, daß er der Kirche beystehet.«<sup>1118</sup>

Wie wenig sich an der Haltung der Berliner Regierung änderte, erhellt nicht nur der mit Vincke in den nächsten Jahren geführte Kleinkrieg um die verbrieften Rechte der Kirche, sondern auch eine zwanzig Jahre später als Erzbischof zu seiner Protestnote von 1816 notierte Anmerkung: »Auch jetzt noch wahr und nur zu interessant.«<sup>1119</sup> Schuckmann entgegnete auf Drostes prinzipienhafte Darstellung (8. Sept. 1816), »daß das Ministerium den gesetzlichen Antheil [!], welcher dieser Kirche an der Verwaltung ihres Vermögens, wie an der Aufsicht über das mit ihr in Beziehung stehende Personal zukömmt, nicht zu schmälern gesonnen ist.« Allerdings könne er sich nicht der auf die reichsdeputationshauptschlußmäßigen Entschädigungszahlungen abstellenden Bemerkung enthalten, daß die Kirche des Staats »zur Sicherheit und Regelmäßigkeit der ihr zukommenden Leistungen und ihres äußeren Bestehens, zum Schutz gegen Beeinträchtigung von außen und um ihre eigenen Mitglieder zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, gar sehr bedarf, und dafür demselben hingegen in äußeren Dingen TYeue und Gehorsam schuldig ist.«<sup>1120</sup>

Somit standen sich beide Positionen unversöhnt gegenüber, und es muß Droste spätestens jetzt wieder zu Bewußtsein gekommen sein, daß es für die Zeit seiner Amtstätigkeit nur Unterordnung oder Kampf

---

1117 Diese Funktion betonte er den Behörden gegenüber öfter. Vgl. sein Schreiben an das Konsistorium, Münster 14. April 1818, AVg 125.

1118 Münster 8. Aug. 1816, Abschriften in AVg 108, 125, 127, 274.

1119 AVg 274.

1120 Abschriften in AVg 108 u. 125.

geben konnte. Nach der Erfahrung von 1813, wo Nachgiebigkeit ihm den Tadel des Papstes eingetragen hatte, war seine Haltung klar. Pessimistisch schrieb er Bucholtz (1816): »[...] Daß wir in der Zeit der Verfolgung sind, scheint mir klar, nur verfolgte man ehemals die Katholicken und einzelne Lehren, jetzt verfolgt man die katholische Kirche, ihre wesentliche Verfaßung, das heißt: man ist so Consequent das fundament untergraben zu wollen.«<sup>1121</sup>

Auf den Einfluß Schmeddings ist manche in das Konzept des staatskirchlichen Regimes sich nicht bruchlos einfügende Einzelentscheidung wie die Berufung Overbergs in das Münsterer Konsistorium (1816) zurückzuführen. So kam die Beteiligung des Klerus an der Verwaltung der Konsistorialrechte zustande, die jedoch bei der dominierenden Stellung des Oberpräsidenten nicht viel bedeutete. Spiegel beurteilte die Ernennungen zu Konsistorialräten in einem Brief an Vincke in seiner bekannten wenig liebenswürdigen Art: »Schmedding hat Ihnen und aus Verblendung auch seinem Vaterlande einen argen Streich gespielt, daß er im Einverständnis mit Nicolovius und Süvern<sup>1122a</sup> den starrsinnigen Kistemacher und abgelebten, in verschiedener Hinsicht halbwahnsinnigen Overberg in das Ministerium [die Verwaltungsbehörde in Münster] eingeschoben hat.«<sup>1122b</sup>

Die Angabe Nellessens, daß Droste auf der Aachener Konferenz der Siegermächte (Oktober 1818), wo die Räumung der letzten besetzten französischen Gebiete und die Anerkennung Frankreichs als Bündnispartner beschlossen wurden, den anwesenden Monarchen Preußens, Österreichs und Rußlands »eine zwar unterthänige aber energische Note über die Einsetzung eines [konfessionell] gemischten Konsistoriums in Münster [überreichte], welches die Angelegenheiten der katholischen Kirche besorgen sollte, und [...] darin das ausschließliche Recht des Bischofes in dieser Beziehung mit eben so vieler Freimüthigkeit als Gelehrtheit«<sup>1123</sup>, steht recht einsam in der Quellen-Landschaft da. Hält man auch zugute, daß Nellessen als Glied einer Aachener Patrizierfamilie und des Klerus oder später als Sympathisant des Erzbischofs Droste möglicherweise über genauere

---

1121 Münster 18. Juli 1816, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395.

1122a Seit 1809 Staatsrat im Innenministerium; Ludger von Westphalen: Stein und Vincke. O.O. [1972]. Personenreg.

1122b 25. März 1816, SCHNÜTGEN 1937 452.

1123 NELLESSEN 10. KEINEMANN 1974 2.17.

Quellen verfügte, müßte man erklären, warum die sonstige Überlieferung (insbesondere auch der Nachlaß) zu einem solch herausfordernd gewagten Unternehmen des Kapitelsvikars schweigt. Zudem war Clemens Augusts Gesundheit gerade im August 1818 so angegriffen<sup>1124</sup>, daß eine nervlich belastende und körperlich anstrengende Aktion fast sicher ausgeschlossen werden kann.

### 37. Streitigkeiten mit Vincke um Gehalt, Totengeläut und Ablaß (1816-1817)

»Aus der Art wie H. v. Vincke seine [Drostes] Reise nach Rom aufgenommen hat, läßt sich übrigens abnehmen, wie eine Reise nach Wien aufgenommen seyn würde; wie wohl ich doch die Ueberzeugung habe, daß das Berliner Cabinet *die* enge[n] Ansichten nicht theilen werde.« Franz Otto, der diese Zeilen an Bucholtz richtete<sup>909</sup>, hatte während seines Bruders Rom-Reise die Aufsicht über die persönlichen Verhältnisse des Abwesenden und hatte währenddessen gegen den Zivilgouverneur in Berlin Beschwerde führen müssen, weil dieser die Auszahlung der Domherrenpension verweigerte.<sup>1125</sup> Vincke hatte sich auf die preußische Verwaltungsnorm berufen, nach der er die für die protestantischen Geistlichen geltende strikte Residenzpflicht auf die katholischen Kleriker übertrug. Juristisch begründete er den Zahlungsstop damit, daß der preußische Staat keine Gehälter ins Ausland zahle, wogegen Clemens August nach seiner Rückkehr bei der münsterischen Regierung Einspruch einlegte.<sup>1126</sup> Vincke verwies an den Finanzmi-

---

1124 Die Gräfin Stolberg bat unter dem 1. Sept. 1818 Caspar Max um Nachricht von der Gesundheit Clemens Augusts, »die wie ich höre nicht gut ist«, AVe 26.

1125 Die Eingaben Franz Ottos in dieser Sache vom 29. Nov. und 1. Dez. 1815 und 25. Febr. 1815 waren in den eingesehenen Akten (ZSM) nicht aufzufinden; wahrscheinlich sind sie in den Akten des Finanzministeriums enthalten. Franz Otto an Bucholtz, Münster 16. Dez. 1814, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397. Vgl. das Tagebuch Vinckes vom 28. Jan. 1815, VINCKE 128.

1126 Vornholz 8. März 1815, AVg 68. Hier auch der weitere Schriftwechsel.

nister und ließ später, nachdem der Kapitelsvikar die Bevollmächtigung Spiegels annulliert und dabei das neue Kapitel als nicht rechtmäßig bezeichnet hatte, wissen, daß diese Erklärung »die fernere Beziehung [des Gehalts] von selbst ausschließe, auch die gegenwärtige Anweisung nur in dem Falle zu befriedigen [sei], daß die im Monat Mertz *noch* fortgesetzte Wahrnehmung des Kirchen Dienstes als neuer Domherr dargethan« werden könne.<sup>1127</sup> Vincke wollte damit andeuten, daß das alte Kapitel aufgrund des preußischen Suppressionsdekretes von 1806 als aufgelöst und Droste nur innerhalb des neuen Kapitels als Domherr zu betrachten sei. Da er aber in der Revokationsurkunde die Rechtmäßigkeit des neuen Kapitels in Abrede gestellt hatte, so habe er sich, war wohl der Gedankengang, als Domherr selbst disqualifiziert. Diese böswillige und rechtlich nicht haltbare Auslegung (das Suppressionsdekret von 1806 war nicht zur Ausführung gekommen, hatte außerdem kanonisch gar keine Relevanz) wurde von den Ereignissen, namentlich durch die Anerkennung beider Kapitel überrollt. Es darf angenommen werden, daß der Streit um die Domherrenpension ohne weiteres zugunsten Drostes beigelegt wurde. Von Bedeutung war er auch nur, weil er Clemens August zeigte, daß Vincke in der Zukunft jede nur denkbare Möglichkeit nutzen würde, um ihm das Leben schwer zu machen.

Nachdem das Jahr 1815 die Restauration der vormaligen Zustände in der Kirchenleitung gebracht hatte, war 1816 das Jahr, in dem Clemens August in die Amtsgeschäfte wieder mit ganzer Seele eintauchte. Im Juli dachte er daran, einer Bittschrift der münsterischen Pfarrer und Kirchenvorstände stattzugeben, die die Aufhebung des durch den französischen Präfekten wegen der vielen Seuchentoten veranlaßten Verbots des Tbtengeläutes forderte, weil die Zahl der Tbtten zurückgegangen war.<sup>1128a</sup> Vor Erlaß seines Zirkulars fragte er pflichtgemäß beim Zivilgouverneur an, »ob etwa Ew. Hochwürden Hochwohlgebohren dabei ein besonderes Bedenken haben«?<sup>1128b</sup> Vincke reagierte sofort und ließ wissen, er habe die Sache an die Regierungskommission abgegeben. Diese ersuchte darum, an dem Verbot festzuhalten, »indem jene schädliche [psychologische] Einwirkung in einer Stadt wie Münster, wo beinahe täglich Beerdigungen

---

1127 Münster 13. Mai 1815, AVg 67.

1128a S. Text zu Anm. 1701.

1128b Münster 19. Juli 1816, Abschrift, AVg 123.

vorfielen und stets bedenklich Kranke vorhanden« seien, fortbestehe. Zudem, setzte das von Vincke und dem im Volksmund als »Schinderhannes« geführten Regierungsdirektor Schlechtendahl<sup>1129</sup> abgezeichnete Schreiben nach, sei das Verbot seiner Zeit nicht vom Generalvikariat, sondern vom Präfekten angeordnet worden.<sup>1130</sup> Droste widerlegte diese Behauptung, da er das Gesuch des Präfekten und das von ihm selbst erlassene Zirkular vor sich hatte, und bat das Konsistorium um Revision der Einrede.<sup>1131</sup> Die Bemerkung, daß das Tbtengeläut anders als etwa das Läuten zu einer Ratsversammlung eine rein kirchliche Handlung sei, löste den von Korff und Schlechtendahl unterschriebenen Widerspruch aus, »daß wir weder das Tbtengeläute bei der Beerdigung noch diese letztere für eine bloß kirchliche Handlung halten«. Das Konsistorium teilte nach wie vor die Ansicht, daß das Läuten unnütz, überflüssig, ja schädlich sei. »Nach allem diesen können wir einer Wiederherstellung des vormaligen Tbtendläutens umsoweniger beistimmen, da daßelbe seit der Einstellung im Jahre 1811 ohne Sensation beruhet hat.«<sup>1132</sup>

Nun blieb dem Kapitelsvikar nichts als der bewährte Schritt, den Innenminister zu einer gegenteiligen Entscheidung zu bewegen, was auch zum Ärger der Münsterer Regierungskommission gelang.<sup>1133</sup> Droste beharrte auf der Wiederezulassung des Geläutes für die Tbtten, weil »ich hingegen es überaus bedenklich finde, nur die heiligen Gebräuche bestehen lassen zu wollen, welche wesentlich sind.«<sup>1134</sup>

Währenddessen keimte bereits der nächste Konflikt. Er entzündete sich an der in Deutschland allgemein gebrauchten Formel zur Ankündigung eines Ablasses, der in Münster zum Fest des hl. Michael 1816 gewährt werden sollte. Darin war als Bedingung für die Erlangung des Ablasses des Gebetes um »Ausrottung der Ketzereyen« erwähnt. Wie man sich schon denken kann, sprang der protestantische Oberpräsident darauf. Die Regierung konfiszierte die Ablaßzettel und veranstaltete eine polizeiliche Untersuchung gegen den Drucker, der sich im Sinne einer bezugnehmenden Verordnung vom 29. Juli 1815

---

1129 Johann Georg Julius von Schlechtenda(h)l, 1770-1833, war seit 1818 Regierungsvizepräsident. MÜLLER 1971 183. VINCKE 735.

1130 Münster 9. Aug. 1816, Abschrift, AVg 123.

1131 Münster 13. Aug. 1816, Abschrift, AVg 123.

1132 Münster 30. Aug. 1816, Abschrift, AVg 123.

1133 Schuckmann an CA., Abschrift, Berlin 23. Sept. 1816.

1134 An Schuckmann, Münster 9. Sept. 1816, Abschrift, AVg 123.

strafbar gemacht hatte.<sup>1135</sup> Der Bistumsverweser erklärte der Regierung, daß ihm diese Verordnung nicht bekannt gemacht worden sei, daß die inkriminierte Formel »um Friede und Einigkeit Christlicher Fürsten, Ausrottung der Ketzereien, und Erlösung der katholischen Kirche« gängig und die vom Konsistorium vorgeschlagene Wendung »zur gewöhnlichen Meinung der Kirche« nicht ausreichend sei, weil die Bedingungen zur Erlangung eines Ablasses bekannt sein müßten. »Aber man kann hier ganz davon absehen ob und in wie fern die Angabe der Bedingungen im Einzelnen nöthig ist. Es ist hier genug daß uns Katholiken im § 63. des Reichsdeputations-Schlußes auch das Recht der Beibehaltung dieses religiösen Gebrauchs garantirt ist« und »daß es bei dem bisherigen Gebrauche verbleibe«.<sup>1136</sup> Parallel sandte Droste dem Innenminister den bisherigen Schriftwechsel ein und verlieh der Hoffnung Ausdruck, »daß die hiesige Königl. Regierung [...] den fraglichen religiösen Gebrauch nicht ferner stören [werde], widrigen Falls würde ich mich verpflichtet halten Euer Exzellenz ganz gehorsamst um Abhülfe zu ersuchen.«<sup>1137</sup> Der Minister bemühte sich, zwischen dem Kapitelsvikar und der örtlichen Regierung zu vermitteln, indem er auf die urkundlich belegte Möglichkeit verwies, »jene Formel zu umgehen«, und appellierte: »Obgleich ich weit entfernt bin einem geistlichen Vorsteher es zu verargen, wenn dieser mit Eifer und Vorsicht die Kirche bei ihren wohlhergebrachten Gewohnheiten und Rechten zu erhalten sucht, [...] so muß ich auf der andern Seite doch auch angelegentlich wünschen, daß man in Dingen, die das Wesen der Religion nicht betreffen, nachgiebig und gefällig sei.«<sup>1138</sup> Aber genau das wollte Droste nicht, der hierin den Anfang des Endes oder besser des Abbaus der Freiheiten der Kirche spürte. Das Angebot Schuckmanns erhielt statt eines Signals des Einlenkens drei Wochen später einen langen Traktat von der Hand Drostes zur Antwort: über die Vergleichbarkeit des Westfälischen Friedens mit dem RDHS und die herrschende »Gleichgültigkeit rücksichtlich der Lehre, eine Gleichgültigkeit, welcher nicht zu viel entgegengewirkt werden kann, welche, es sey von dieser oder von jener der christlichen Confessionen

---

1135 Sämtliche angezogenen Schriftstücke dazu abschriftlich in AVg 123.

1136 Münster 13. Okt. 1816.

1137 Münster 15. Okt. 1816.

1138 Berlin 29. Okt. 1816.

die Rede, zum Deismus führet«. <sup>1139</sup> Neben die Beschwerde über das rigide Vorgehen der Regierung, die das Generalvikariat über das Verfahren gegen den Drucker uninformat gelassen hatte, und die Bitte: »Euer Exzellenz mögten geruhen zu verfügen: daß dergleichen Verfahren, und überhaupt die Aenderungs Versuche auch in solchen Religions-Gebräuchen, die nicht wesentlich sind, ein für allemal nicht mehr statt haben sollen«, trat die Versicherung, daß gewiß kein Katholik »die fraglichen Ausdrücke bis zur Anwendung auf Personen je gemißdeutet hat«. Das Ersuchen, das der Druckerei erteilte Arbeitsverbot aufheben zu wollen, motivierte Clemens August mit dem Entgegenkommen, daß er nach der Annullierung dieses Verbots, »jedoch vorbehaltlich des Rechts, insbesondere auch für den künftigen Bischof, die alte Form wieder einzuführen, verfügen [werde]: daß einstweilen die an den Thüren der Kirche anzuschlagenden Zettel nur die Ankündigung enthalten sollen: es seye in der Kirche N. an dem läge N. vollkommener Ablaß, und daß der Ablaß in der alten Form, nur von den Kanzeln in den Kirchen verkündet werden solle.«

In der Zwischenzeit war Droste eine kirchenhistorisch-dogmatische Belehrung seitens des Oberpräsidenten zuteil geworden, derzufolge der katechetisch Unterrichtete wissen müsse, »wofür er nach der gewöhnlichen Meinung der Kirche zu bethen habe.« Außerdem sei durch das THdentinum die strittige Formel, die selbst nicht »unter diese Kategorie« der garantierten Glaubensfreiheiten falle, nicht bindend vorgeschrieben. Da »von ungebildeten Menschen Sachen und Personen verwechselt« würden, könne das gegen *die* Produktion der Ablaßzettel gerichtete Verbot nicht aufgehoben werden. <sup>1140</sup> Die Sache ruhte nun. Clemens August hatte für seinen Tbil das ihm mögliche Entgegenkommen angeboten, war aus Berlin aber in bezug auf seinen Kompromißvorschlag ohne Antwort geblieben. Der Minister hatte allerdings anerkannt, daß »die althergebrachte Formel zum amtlichen Sprachgebrauche unserer Kirche gehöre« und deshalb für die evangelischen Christen nicht anstößig sei. <sup>1141</sup> So beließ der Kirchenobere es doch bei der alten Praxis.

Am 9. Mai 1817 lief dann im Generalvikariat eine Benachrichtigung des Vizekurats Bosse an St. Servatii ein, aus der ein neues

---

1139 Münster 18. Nov. 1816.

1140 Münster 23. Okt. 1816.

1141 CA. an Vincke, Münster 10. Mai 1817.



Einschreiten der Polizei gegen einen Anschlag von Ablaßzetteln hervorging. Droste beantragte darauf beim Oberpräsidenten, »der hiesigen Polizei Behörde, das jetzt eingetretene Benehmen verweisen, auch ein ähnliches für die Zukunft untersagen zu wollen«. <sup>1141</sup> Nachdem die Regierung Münster selbst nach einer Erinnerung des Kapitelsvikars <sup>1142</sup> keine Antwort erteilt hatte, wandte Droste sich erneut an den Minister. <sup>1143</sup>

Schuckmann lag nun eine gutachtliche Stellungnahme Vinckes vor, nach der nirgends die umstrittene Formel vorgeschrieben sei und Fürstenberg dieselbe außer Gebrauch gesetzt habe (was Droste wohl zurecht bestritt), daß »dennoch der größere Theil der Menschen dergleichen subtiler Distinktionen unfähig ist, Sache und Person — *Ketzereien* mit *Ketzer* — sehr leicht verwechselt und vermischt«. Voller Ingrimm traf der Oberpräsident die Feststellung, die ein Seitenhieb auf die für ihn zu nachgiebige Behandlung Drostes durch die Berliner Behörden war, »daß endlich aus dem ganzen Benehmen des hiesigen General-Vicars in dieser Sache krasse Stupidität, strafbare Widersetzlichkeit, unvernünftige Intoleranz, halsstarrer Eigensinn, üble Gesinnung und dumpfe Undankbarkeit gegen den Staat und dessen Beherrscher klar hervorleuchtet, deren unverholene Aeusserung lediglich durch ein unbedingtes Vertrauen in die bisher ihm gewordene überschwengliche [!] Nachsicht, Schonung und Vergebung entschuldigt werden kann.« <sup>1144</sup> Nach einer dem Kompromiß Drostes nachträglich zustimmenden Antwort des Ministers erließ der Kapitelsvikar am 25. Aug. 1817 als Beweis, »wie gern ich bey der Ausübung der bei den Gewalten möglichen Reibungen entfernen mögte«, eine Verfügung an die Kirchenvorstände, nach der im Türanschlag künftig nur im allgemeinen auf einen zu gewinnenden Ablaß hingewiesen werden solle und in der von der Kanzel verlesenen Erklärung das Wort »Ketzerei« in »Irrlehre« umgeändert werden müsse. Freilich reservierte er gegenüber dem Minister die eventuelle spätere Revitalisierung der alten Form der Ablaßankündigung. <sup>1145</sup> Hatte Droste so ein wirkliches Zeichen seiner Friedensliebe gegeben, das um so schwerer wog, wenn man bedenkt, daß die Formalien des Ablasses zum Innenbereich des

---

1142 Münster 4. Juni 1817.

1143 Münster 21. Juni 1817.

1144 O.D., Fragment, SAM, Nachlaß Vincke, A V Nr. 74.

1145 Das Schreiben an den Minister und das Zirkular vom 25. Aug. 1817.

Glaubenslebens gehören, so stieß die damit verbundene Option auf die Wiederbelebung der alten Form in Berlin auf den echt staatskirchlichen Dünkel, dem Nicolovius in den Worten Ausdruck verlieh: er könne nicht umhin, bemerklich zu machen, »daß jede Veränderung in der Verfaßung der Kirche, überhaupt jede neue Anordnung eines Bischofs, der Approbation der Staatsbehörde bedarf und daß es über der Beobachtung dieser Vorschrift, die es als Pflicht betrachtet, mit Strenge halten wird.«<sup>1146</sup> Die Vorsicht Clemens Augusts, der Regierung auch nur in Kleinigkeiten nachzugeben, fand hier ihre traurige Bestätigung. Die Regierung war offenbar nicht in der Lage, ein Entgegenkommen wenigstens dadurch zu honorieren, daß aus diesem kein neuer Strick gedreht wurde. Das preußische Staatskirchentum litt in seinem Souveränitätsdünkel an einer das Verhältnis zur katholischen Kirchenobrigkeit schwer belastenden Enge des Denkens und Fühlens. Drostes Fazit ist dann auch ziemlich sarkastisch ausgefallen: »Die Katholiken dürfen, keine Kezereien an ihren Kirchthüren haben. Das wird vermuthlich die Religionsfreiheit sein, welche den Katholiken, und die Duldung [und] der volle Genuß bürgerlicher Rechte sein, welche den Protestanten in bis dahin katholischen Ländern der § 63 des Reichs Deputations Schlusses von 1803 zugesichert hat.«<sup>1147</sup>

Nebenbei hatte der Konflikt bewiesen, daß die preußischen Beamten den in der alten Formel ruhenden Begriff »Ketzerie« für auf die Protestanten bezogen bzw. beziehbar hielten. Als dieselbe Streitfrage 1824, durch die Bulle Leo XIII. »Quod hoc ineunte saeculo« vom 27. Mai ausgelöst, in Breslau aufgeworfen war, urteilte Schmedding, Clemens August nachträglich bestätigend: »Von Ausrottung der Ketzer, zu denen sich doch die Evangelischen in corpore nicht zählen, und zu denen die katholische Kirche mindestens nicht alle Evangelischen zählt (obwohl sie dieselbigen für irriges [sie] Glaubens hält), ist in der Bulle auch die Rede nicht, sondern von Ausrottung der Kezereien. Der Unterschied ist so bedeutend, als der zwischen Person und Sache, Subjekt und Objekt. Das Gebet um Vertilgung alles Tötschlags ist doch offenbar ein anderes, als das um Vertilgung aller Tötschläger sein würde.«<sup>1148</sup>

---

1146 An CA., Berlin 8. Sept. 1817.

1147 An Schmedding (?), Münster 23. Okt. 1817, moderne Abschrift, AVg 287.

1148 Gutachten vom 14. Mai 1825, Alexander Schnütgen: Das Allgemeine Jubiläum 1825/26. In: AHVN 110.1927.19f.

### 38. Das Mischehenproblem (1816-1817)

Die Mischehen<sup>1149</sup>, die in Westfalen zwischen einer Bevölkerung von 638.000 Katholiken und 425.000 Protestanten 1817 immer häufiger wurden<sup>1150a</sup>, waren unter der staatskirchlich durchwehten Verwaltungsorganisation ein geradezu »vorprogrammierter« Konfliktpunkt. Daß die Zunahme gemischter Ehen dabei keine regionale Erscheinung war, sondern Wirkungen der Gebietsverschiebungen in ganz Deutschland waren, belegt auch das Urteil des Weihbischöflichen Zirkels von Würzburg<sup>1162</sup>, der diese Entwicklung bereits 1805 nach Rom gemeldet hatte.<sup>1150b</sup> Der Weg der preußischen Regierung in der Behandlung der Mischehen war indes durch das politische Interesse und das konfessionelle Selbstverständnis der Staatsführung vorgezeichnet. Unmittelbar nach der Besitznahme verfügte der Generalgouverneur Justus von Gruner, daß, obwohl sonst der Code civile in Kraft und auch die Zivilehe als Rechtsgut bestehen blieben, die kirchliche Trauung zwingende Voraussetzung für die Zivilehe sei (6. Sept. 1814), was dem christlichen Selbstverständnis des preußischen Staates Ausdruck verlieh. § 1 der Verfügung Gruners verkündete: »Die Ehe wird künftig, wie vormals, nur durch priesterliche Trauung vollzogen.«<sup>1150c</sup> Das Ende des Trennungsprinzips in der Rheinprovinz wurde dadurch besiegelt, daß den Geistlichen die Personenstandsregister wieder ausgehändigt wurden. Zu den Normen des Allgemeinen Landrechts, die nur vereinzelt auf die Westprovinzen und den Code civile übertragen wurden, gehörte das Eherecht, das die Mischehen und damit die Verschmelzung der wirtschaftlich, kulturell und konfessionell heterogenen Alt- und Neuprovinzen fördern konnte. Man hatte in Berlin klar erkannt, daß die Mischehen weiter zunehmen würden, schon wegen der Versetzung der Beamten aus den alten Provinzen in die neuen Länder. Nichts mußte daher näher liegen, als den Freiraum, den das französische Recht der Kirche eröffnet hatte, nämlich ohne Rechenschaft einzusegnen oder nicht einzusegnen, mit dem Mischehenreglement des

---

1149 S. Kap. 26.

1150a BACHEM 1928 158.

1150b LUDWIG 2.139.

1150c FONK 68ff.

Landrechts auszufüllen: dem Geistlichen konnte jetzt, wenn nur wegen Konfessionsverschiedenheit oder Fehlens der Kautelen die Thiuung verweigert wurde, durch die Regierungsbehörde die Sache aus der Hand genommen und einem andern, auch konfessionsverschiedenen Geistlichen übertragen werden (wie sogleich zu sehen sein wird). Die kirchliche Ttauung war damit auch in den Westprovinzen wieder der zivilrechtlich konstituierende Akt und das Eherecht Bestandteil des Katalogs der landesherrlichen Rechte in Sacra geworden. Die Aufhebung des TYennungsprinzips, das in der von der kirchlichen TVauung ganz unabhängigen Zivilehe realisiert worden war, und die Verschiedenheit der staatlichen und kirchlichen Ehenormen mußten in kürzester Frist zum Konflikt führen. Tatsächlich erreichte Droste ein vom Innenminister am 19. Juli 1816 publiziertes, an die katholische Geistlichkeit adressiertes besonderes Verbot, »von den Brautleuten besondere Versprechen oder Eide über die Erziehung der Kinder zu fordern und anzunehmen«. Die zivile Rechtskraft wurde diesen Eiden abgesprochen und den Geistlichen, die dergleichen forderten, gerichtliche Untersuchung angedroht.<sup>1151</sup> Weiterhin war bestimmt, daß die Verweigerung von Aufgebot oder Thiuung wegen des Fehlens der Kautelen als Dimissorial für die Trauung vor dem protestantischen Pfarrer angesehen werde. Droste teilte diese Verfügung am 21. Aug. 1816 durch Zirkular dem Diözesanklerus mit und zog daraus den Schluß, daß er wie vordem in Oldenburg, da das Versprechen der katholischen Kindererziehung und der freien Religionsübung des katholischen Tfeils »von den Pfarrern nicht mehr angenommen werden kann, den Pfarrern keine Erlaubniß zur Einsegnung solcher gemischten Ehen, auch zur paßiven Assistenz bey denselben, noch zum Aufgeboth derselben, ertheilen werde«. Inzwischen sollten die Geistlichen, die natürlich auch kein Dimissorial ausstellen durften, »alles, was die Liebe zu den Ihrer Obsorge anvertrauten Pfarrkindern vermag, [...] thun, um solche Ehen, wodurch der katholische Theil sich selbst von unserer Kirche trennt, zu hindern«. <sup>1152</sup> Dem Konsistorium teilte er die kirchenrechtlich einwandfreie Begründung mit, daß er die an sich verbotene Mischehe nur erlauben dürfe, »wenn die durch die gemischte

---

1151 Vincke an CA., Münster 13. Aug. 1816, BAM, GV IV A 131a, abschriftlich in AVg 123. Die Verfügung des Ministers ebda. Bei FONK 74ff. die Verfügung des Innenministers unter dem 12. Aug. 1816.

1152 BAM, GV IV A 131a, abschriftlich in AVg 123.

Ehe erzeugte nahe Gefahr in Hinsicht des katholischen Ehetheils den wahren Glauben zu verlieren, in Hinsicht der zu erzeugenden Kinder, nicht in dem wahren Glauben erzogen zu werden, in eine entfernte Gefahr umgeändert wird«, und daß die Kinder durch die Uneinheitlichkeit der Weltanschauungen der Eltern leichter zum Indifferentismus neigten. »Es ist leider nicht zu bezweifeln, daß manche, besonders Töchter im Augenblicke der Leidenschaft, oder in dem heftigen Verlangen zu Stande, zu kommen, mit nicht katholischen ohne Erlaubniß sich zu verehelichen, mithin zu einem sehr unerlaubten Schritte sich werden verleiten laßen.«<sup>1153</sup>

Der Oberpräsident reagierte erst, nachdem der König am 9. Juli 1817 von Karlsbad aus dazu Stellung genommen hatte. Sein Kabinettsbefehl an den Staatskanzler sei in voller Länge angezogen, da er von der Toleranz des Monarchen, aber auch von den durch die Minister an den Thron herangetragenen Halbwahrheiten, die so entscheidenden Einfluß auf die Willensbildung des Königs und damit auf die Rechtspraxis hatten, Zeugnis ablegt.

*»Es ist zu Meiner Kenntniß gekommen,« setzt der königliche Erlaß ein, »daß das General Vikariat zu Münster diejenigen Katholiken mit Versagung der Sakramente bedrohet, welche sich mit einer Person evangelischen Glaubens verheirathen wollen, und soll die katholische Geistlichkeit dieses Sprengels den Katholiken, die mit einer Frau evangelischer Confeßion verheirathet sind zur Pflicht machen, ihre Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion erziehen zu laßen. Das ist Gewißenszwang, den Ich nicht dulden kann. Ich gestatte nicht, daß man Meinen Unterthanen katholischer Confession directen oder indirecten Zwang anthue, und sie zum Uebertritt zur evangelischen Kirche zu veranlaßen, eben so wenig aber werde Ich zugeben, daß die katholische Geistlichkeit in Meinem Lande die Bekenner des evangelischen Glaubens veranlaße zur katholischen Kirche überzugehen, und, ihrer Neigung gemäß, oder um zeitlichen Vortheils willen, eine Ehe schließen zu können, oder Ruhe und Frieden, in einer schon bestehenden Ehe verschiedener Confession, der durch intolerante Anordnungen der Geistlichkeit gestört ist, wieder zu erhalten; in Schlesien, in Westpreußen und im Großherzogthum Posen ist so etwas nie geduldet worden und Ich bin es selbst Meinen Unterthanen katholischer Confession schuldig, sie gegen allen und jeden Gewißens-*

---

1153 Münster 24. Aug. 1816, Konzept im BAM, GV IV A 131a, abschriftlich in AVg 123.

*zwang den ihre Geistlichkeit ihnen auflegt, in Schutz zu nehmen. Ich beauftrage Sie [den Staatskanzler] daher, dieserhalb die gemeßten Verfügungen zu treffen, daß nicht nur das General Vikariat zu Münster in seine Schranken zurückgewiesen, sondern überhaupt, daß auch freie Religions Uebung ohne den mindesten Gewißenszwang in meinen Staaten aufrecht erhalten werde. Ich wiederhole es, daß ich keine Intoleranz dulden und hierauf ganz besonders aufmerksam sein werde.»<sup>1154</sup>*

Vincke forderte mit diesem Erlaß in der Hinterhand den Bistumsverweser zu einem detaillierten Bericht darüber auf, »ob und mit welchem Rechte« er die Dispensierung der Mischehen verweigere?<sup>1155</sup> Merkwürdig war dabei nicht nur, daß der Oberpräsident bereits die Stellungnahme Drostes vom August des Vorjahres vorliegen hatte, sondern vor allem, daß die speziell gegen das Münsteraner Generalvikariat gerichtete Kabinettsorder an die Bistumsverweser der anderen rheinisch-westfälischen Diözesen, aber nicht an Droste gesandt war. Clemens August erfuhr erst durch den Generalvikar zu Aachen, Fonck, davon. Fonck hatte seinem Amtsbruder in Berlin sogleich den Rücken durch die Klarstellung gestärkt, daß für die Leiter eines Bistums nur eine Alternative zu den Kautelen möglich sei, nämlich die Weiterleitung der Dispensgesuche nach Rom.<sup>1156</sup> Droste beschwerte sich beim König darüber, daß ihm der Kabinettsbefehl nicht auf offiziellem Wege zugestellt worden war.<sup>1157</sup> Folgende Umstände hatten dazu geführt, daß die Zustellung des Dekretes an Droste verschoben und dann wahrscheinlich vergessen oder bewußt unterlassen wurde. Zum Zeitpunkt der Ausfertigung und Zustellung an die Generalvikariate war der Monarch selbst in Münster, und die ausführende Ministerialbürokratie wollte wohl verhindern, daß der Kapitelsvikar mit der Kabinettsorder in der Hand unter Ausschaltung der Instanzen direkt vor den König treten und den Einfluß der Beamten neutralisieren könnte. Vielleicht war dem König auch selbst die Aussicht auf einen Disput mit dem renitenten Kirchenoberen nicht so angenehm. Dazu kam die Überlegung, die Fonck anstellte, »daß man gesucht hatt die Meinungen der Andern General Vicariate zu erfor-

---

1154 Abschriften in AVg 123 u. 126 u. AVe 135, BAM, GV IV A 131a, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 1, Abt. XVI.

1155 Koblenz 6. Sept. 1817, Abschrift in AVg 123.

1156 So der Bericht Foncks an Caspar Max, Aachen 13. Sept. 1817, AVe 135.

1157 Münster 5. Okt. 1817, Abschriften in AVg 123 u. 136 u. BAM, GV IV A 131a.

sehen, ob man durch deren Antworten das Münstersche hätte strafen können«.<sup>11583</sup>

Vor seiner Stellungnahme hatte Fonck sich mit dem Generalvikar des preußischen rechtsrheinischen Anteils des alten Erzbistums, Hommer<sup>1158b</sup>, kurzgeschlossen. Ein Hinweis darauf, daß zwischen den Vorstehern im Westen ein Austausch stattfand, in den auch der Generalvikar von Paderborn, Richard Dammers<sup>1159a</sup>, eingebunden war. Dies entsprach einem bereits jetzt — und nicht erst seit Geisseis erster Bischofskonferenz (1848) — spürbaren Bedürfnis, der Staatsomnipotenz das koordinierte Handeln der Kirchenoberen entgegenzusetzen, und ist eine ganz neue Perspektive für die Entwicklung des Katholizismus in Westdeutschland vor der Schaffung des Erzbistums Köln (1821). Inwiefern Droste in seinen Amtskollegen Rückhalt suchte und fand, ist genau nicht festzustellen, denn die meisten Belege dürften fehlen.<sup>1159b</sup> Neben dem Austausch mit Fonck, der über Caspar Max und Brosius in Aachen lief, wurde bereits sein Kontakt zu Humann in Mainz erwähnt. Mit Dammers betrieb er eine regelmäßige Abstimmung hinsichtlich der aktuellsten Berliner Erlasse<sup>1160</sup>, wofür zwischen Droste und Hommer nur noch vereinzelte Zeugnisse vorhanden sind.<sup>1161</sup> Ob er zu Zirkel in Würzburg<sup>1162</sup> einen direkten Draht hatte, ist unklar<sup>1163</sup>, obwohl dieser geistig dem Gallitzin-Kreis als Leser von Stolbergs Religionsgeschichte nicht fern stand und Clemens August über den verstorbenen Weihbischof urteilen konnte: »Der Tbd des Weihbischofs Zirkel ist ein großer Verlust.«<sup>1164</sup> Dieses Urteil muß freilich nicht zwangsläufig auf eine persönliche Bekanntschaft zurückgehen. Es konnte schon allein durch die Rezeption der bedeuten-

---

1158a Fonck an Caspar Max, Aachen 4. Okt. 1817, AVe 135.

1158b Joseph von Hommer, 1760-1836, seit 1816 Generalvikar zu Ehrenbreitstein, 1817 Apostolischer Delegat, seit 1824 Bischof von Trier, LThK 5,466.

1159a 17624844, später Bischof von Paderborn (1841-1844). GATZ 1971 4L

1159b Es müßten einmal die Bistumsarchive zu Paderborn, Trier und Köln (Deutz) daraufhin durchforstet werden.

1160 S. AVg 145.

1161 Dieser fand wohl hauptsächlich in den Jahren 1818/1819 statt (Alois Thomas: Bischof Hommer von Trier und seine Stellung zur Mischehenfrage. In: TTZ 58.1949.365.) Eine Anfrage Hommers, Ehrenbreitstein 25. Jan. 1818, in AVg 397.

1162 1762-1817, starb als ernannter Bischof von Speyer, LThK 10.1381.

1163 Seine Biographie (LUDWIG) gibt jedenfalls dafür keinen Anhaltspunkt.

1164 An Bucholtz, Münster 26. Dez. 1817, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395. Über Zirkels Rezeption des Hauptwerks Stolbergs LUDWIG 2.481.

den, gegen die Wessenbergischen Nationalkirchenpläne gerichteten Schrift Zirkels motiviert gewesen sein: »Die deutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlags zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche« (Deutschland 1817). Offen bleibt auch die Frage, ob Clemens August Kontakt zu dem für sein geschicktes restauratives Wirken noch unter französischer Kuratel bedeutsamen Bischof Colmar von Mainz<sup>1165</sup> hatte. Interesse nahm er jedenfalls an diesem Amtsbruder, dessen 1836 von Franz Sausen publizierte Biographie<sup>1166</sup> er bestellte.<sup>1167</sup> Zu Sailer, zu dem der Kontakt in der Familie Droste zu Vischering »erblich« war, bestand ein Briefwechsel, der sich dann amtlich gestaltete, wenn es um Studienzeugnisse für in Landshut studierende Münsteraner ging.<sup>1168</sup> 1817 schrieb der Professor für Moral- und Pastoraltheologie aus Landshut, der 1819 Aspirant auf die Bischofswürde von Augsburg war und 1829 Bischof zu Regensburg wurde, an Clemens August: »O, wie vieles hätt ich Ihnen zu sagen, und von Ihnen zu hören — Aber, was mir dieses Jahr nicht möglich ward, das hoffe ich, will in dem folgenden werden.«<sup>1168</sup> Sailer meinte damit seinen auf Oktober 1818 verschobenen Besuch in Münster.<sup>1169</sup>

Kehren wir wieder zum Mischehenproblem und zur Kabinettsorder vom 9. Juli 1817 zurück, so fällt auf, daß Droste unter seinen Amtsbrüdern den Vorreiter machte, gegen den und gegen die Nachahmung der von ihm verwirklichten Praxis sich der König eigens wendete. Daß das Beispiel, das Droste während seines Wirkens als

---

1165 1760-1818, seit 1802 Bischof von Mainz, s. meine Colmar-Biographie in HANSEL 141-248.

1166 Im ersten Band der »Predigten von Joseph Ludwig Colmar«, S. IX-CXX.

1167 Notizzettel o.O.u.D., AVg 343.

1168 Z.B. Sailer an CA., Landshut 2. Sept. 1817, AVg 220.

1169 Lepping: »Professor Michael Sailer war auf Besuch in Münster; den letzten Sonntag vom October predigte er im Dom und den ersten Sonntag im November in der Ludgerikirche.« LEPPING 52. Und Sailer selbst: »Zum Unglück traf ich in Münster gerade die bedeutendsten zwei Männer nicht, den Generalvikar auf einer, den Oberpräsidenten auf der andern Seite. Jener ist zweimal, um mich zu treffen, in die Stadt gekommen, und verfehlte mich zweimal.« An Savigny, Landshut 1. Dez. 1818, Johann Michael Sailer. Briefe. Hg. v. Hubert Schiel. Regensburg 1952. 444. Offensichtlich hielt sich Droste seiner Gesundheit wegen für mehrere Wochen auf dem Lande auf; Franz Otto an ihn: »Ganz besondere Freude habe ich, daß du so freundliches Wetter triffst, und hoffe, daß deine Gesundheit wieder etwas gestählert werden möge.« Münster 2. Okt. 1818, AVg 12.



Kapitularvikar gab, in den anderen Diözesen zündete, ist anhand einer Äußerung Hommers nachzuvollziehen (s. Kap. 43). Clemens August hatte das Dekret erst am Vorabend der Abreise des Königs aus Münster erhalten<sup>1172</sup>, so daß es nicht schicklich und wahrscheinlich sogar unmöglich gewesen wäre, damit persönlich vorstellig zu werden. Er begnügte sich damit, durch eine ausführliche schriftliche Immediat-eingabe zum Vorwurf der Intoleranz Stellung zu beziehen (5. Okt. 1817). Darin schickte er voraus, daß er glaube, der König sei unrichtig informiert worden, und korrigierte, daß er Katholiken, allein weil sie in einer Mischehe lebten, mit der Versagung der Sakramente niemals bedrohe, sondern nur diejenigen, die dies ohne Erlaubnis tun wollten. Damit sei »nicht von solchen Verfügungen im Kirchlichen die Rede, welche ich geben könnte, sondern von solchen, welche gegeben sind, denen ich Gehorsam schuldig bin, welche ich handhaben muß.« Zudem sei die Verweigerung der Sakramente bei unerlaubter Verehelichung ein »Automatismus«, weil die den kanonischen Weg verlassenden Eheleute sowieso unfähig zum Genuß der Sakramente seien. Von einem »Gewissenszwang« könne folglich nicht die Rede sein, es sei denn, man würde anerkennen, daß derselbe auch eintrete, »wenn die geistliche Obrigkeit einem katholischen Priester, welcher heirathet, die Theilnahme an den heiligen Sakramenten untersagt, indem ein solcher Priester auch nur ein Kirchen-Gesetz übertritt.« Sollte der Hl. Vater sein Verfahren tadeln, versicherte er, so wolle er die bestehende Ordnung ändern, und er empfahl seine ansonsten gehorsame Gesinnung gegen den Thron.<sup>1173</sup>

Eine Antwort wurde ihm aus Berlin, wo man offensichtlichen Druck gegen die Organe der katholischen Kirche, vor allem wenn Lehrfragen im Vordergrund standen, vermeiden wollte, nicht zuteil. Das erstaunlich undifferenzierte oder wahrscheinlicher: das ungenügend informierte Urteil des Freiherrn vom Stein über Drostes Verhalten in der Mischehenfrage kann wohl als Beispiel für die protestantisch-preußische Einschätzung stehen. Vom Stein: »In Münster verbietet der dumme und fanatische Generalvikar v. Droste Geistlichen irgendeinen Antheil an der Einsegnung der Ehe zu nehmen, wenn nicht die Katholizität der Kinder ausbedungen ist.«<sup>1174</sup> Interessanter noch als

---

1172 Notiz Drostes auf der Abschrift der Kabinettsorder in AVg 123.

1173 Abschriften in AVg 123 u. 136, BAM, GV IV A 131a.

1174 An Hanns Frh. von Gagern, Nassau 17. Mai 1817, VOM STEIN 1959-1969 5.627.

diese etwas nach Spiegelscher Einflüsterung und halbwarer Demagogie klingende Einschätzung, die der Sache ja keineswegs gerecht wird, ist die Resonanz aus dem Klerus, der unter <len Spannungen zwischen seiner und der Regierungsbehörde mit am meisten durch Polizeiverhören, Drohungen, Strafen und Untersuchungen zu leiden hatte. Pfarrer Budde schrieb dem scheidenden Kapitelsvikar (1821) dankbar: »Ich freue mich sehr über die am 21ten Aug. 1816 vom Hoch.[würdigen] Vicariate erlassene Verordnung, weil sie dem einreißenden Uebel hier ein Ende gemacht hat. Die meisten Schwierigkeiten, womit ich zu kämpfen habe, besonders in Rücksicht der Kindererziehung, sind Folgen der gemischten Ehen.« Die in einer Mischehe lebenden Katholiken seien »immer laue und gleichgültige Christen im wahren Sinne«.<sup>1175</sup>

### **39. Die Ernennung Lünincks zum Bischof von Münster (1817)**

Am Ende des zweiten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts lebten in Deutschland nur noch drei Bischöfe, nämlich die von Passau, Eichstätt und Hildesheim. Die meisten Domkapitel existierten nicht mehr. Um ein vollständiges Erlöschen der kirchlichen Strukturen zu verhindern, waren die Regierungen und die Kurie an einer vertraglichen Regelung des wechselseitigen Verhältnisses interessiert. Die Zeit der Konkordate bedeutete die Polarisierung der Kräfte, aus der Rom als unbestrittene Vertragsinstanz der katholischen Kirche hervorging.

Im Juli 1815 hatte Hardenberg verkündet, daß Preußen ein Konkordat anstrebe.<sup>1042a</sup> Ein halbes Jahr später war Niebuhr nach Rom abgegangen, aber die Verhandlungen stockten. Die Kurie wußte von dem seit 1802 bestehenden Wunsch der Regierung, Lüninck als Bischof

---

1175 Alt-Schembeck 23. Febr. 1821, BAM, GV IV A 131a.

in Münster zu sehen, um das winzige und teure Fürstbistum Corvey wegorganisieren zu können. So bestand für die Kurie die Möglichkeit, Bedingungen zu stellen, die sich für die ganze Kirche in Preußen positiv auswirken konnten. Niebuhrs<sup>1176</sup> starker und gerader Persönlichkeit, deren protestantische Überzeugung den Verhandlungen keineswegs hinderlich war, war es allein zu verdanken, daß der Papst der Bestellung Lünincks noch vor Abschluß eines Konkordats zustimmte. Voraussetzung dafür war aber die Garantie der Regierung, daß das wegen der zerfahrenen Situation in Münster für jetzt übergangene Bischofswahlrecht des Domkapitels erhalten bleibe und daß der Bischof in liegenden Gütern dotiert werde.<sup>1177</sup> Damit hatte Rom zugleich das alte kanonistische Problem<sup>1178</sup>, ob der Stuhl zu Münster vakant sei, gelöst. Die Dotation in Immobilien war ein ständiger und von der Kurie hochbewerteter Programmpunkt in den Konkordatsverhandlungen, der nicht zuletzt die Beendigung der Säkularisationen herbeiführen sollte. Die Regierung sträubte sich dagegen, weil die Zuweisung eines Gehalts den Vorteil aufwies, die Geistlichen in das staatskirchliche Muster eines Beamten mit seiner disziplinarischen Abhängigkeit zwingen zu können. Beide Seiten rangen in der Dotationsfrage also eigentlich um die Selbständigkeit der preußischen Kirche. »Die Sache scheint lebhaft durchgestritten worden zu sein.«<sup>1179a</sup> Das selbstbewußte Auftreten des Kapitelsvikars, dem die Kirchenleitung in den zum Königreich Hannover gehörenden Gebieten der Grafschaft Bentheim, des Herzogtums Arenberg-Meppen, des Fürstentums Ostfriesland und im Kreis Emsbüren zustand, evozierte denselben Gedanken im hannoverschen Konsistorium, das noch mehr als Preußen daran interessiert war, die »Landeskirche« durch ein Konkordat neu organisiert und von Münster abgekoppelt zu sehen, weil Clemens August, in Münster dem Zugriff der Behörden entzogen, in das hannoversche Hoheitsgebiet noch ungehinderter hineinregierte.<sup>1179b</sup> Doch bleiben wir bei der Politik

---

1176 Barthold Georg Niebuhr, 1776-1831, bis 1806 Mitarbeiter Steins, 1816-1823 Gesandter Preußens in Rom; bedeutender Rechtshistoriker. LThK 7.950.

1177 Note an Niebuhr, Rom 30. April 1817, LIPGENS 1965 240f.

1178 Dazu BASTGEN 1978 166ff.

1179a MEJER 3.90.

1179b Das Aktenmaterial hat Hans Georg Aschoff in seiner hervorragenden Studie über »Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813-1866)«, Hildesheim 1976. 58. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. 86.) nachgewiesen.

der Berliner Behörden, die an den Kapitelsvikar physisch herankommen und deren Behandlung des »leibhaftigen« Problems schon deshalb exemplarischen Wert hat.

Der Widerstand des Münsteraner Kapitelsvikars wurde ihnen mit der Zeit immer drückender. Die Zuspitzung der Verhältnisse unter dem immer lauter nach einer Bestrafung Drostes rufenden Oberpräsidenten gewann Einfluß auf die Vorverhandlungen der Bulle »De salute animarum«, indem die Kurie immer besser fordern konnte, je dringender der Wunsch der Regierung wurde, in Münster einen Bischof zu sehen.

Consalvi teilte am 1. Mai 1817 dem Domkapitel die bevorstehende Ernennung Lünincks mit. Die Frage, ob das Bistum erledigt sei, war in der Depesche ausdrücklich bejaht und damit begründet, daß Erzherzog Anton Viktor die Konfirmation des Hl. Stuhls nicht erhalten, sich jeder Amtshandlung während 14 Jahren enthalten hatte und nicht in den geistlichen Stand getreten war. Seine Verzichtserklärung in Regensburg wurde außerdem jetzt anerkannt.<sup>1180</sup> Die Domherren dankten dem Papst vor allem für die prinzipielle Reservierung des Bischofswahlrechtes.<sup>1181</sup> Droste, dem durch Ciamberlani von der Entscheidung der Kurie Kenntnis gegeben war<sup>1182</sup>, gab in seinem Dankschreiben dem Hl. Stuhl mehrere für die weiteren Unterhandlungen in Rom wichtige Hinweise, nämlich daß seiner Einschätzung nach kein Bistum weniger eines Bischofs bedürfe als Münster, indem die Jurisdiktion von ihm selbst und die Sakramente von seinem Bruder Caspar Max aufs beste verwaltet würden. An de Augustinis schrieb er am 13. Juni 1817 ergänzend, keine Nachricht sei ihm angenehmer gewesen, als die von seiner bevorstehenden Ablösung als Kapitelsvikar. »Wenn ich aber meine Augen zur Kirche wende, vergeht meine ganze Freude, dies nicht, weil ich zu haben glaube, was man unter diesen Umständen nötig hat, oder daß es keinen Tag gibt, wo ich nicht das Gegenteil bemerke. Aber ich frage mich mit Grund, ob der neue Bischof die Erfahrung, Klugheit, Würde und besonders die notwendige Entschlossenheit« habe, eine Entschlossenheit, »die größer ist als alle Furcht; ohne jede Willfährigkeit, die ohne den Vorwand der

---

1180 Original in AVg 132, Abschriften in AVc 80, AVf 43 u. SAM, Nachlaß F.A. v. Spiegel, Nr. 181.

1181 CA. an den Papst, Münster 18. Juni 1817, Abschrift, AVg 132.

1182 AVg 111 u. 112, AVf 43.



*Ferdinand Freiherr von Lüninck (1756-1825)  
Letzter Fürstbischof von Corvey und Bischof von Münster*

Klugheit den Wunsch nach Ruhe verheimlicht, welche unter den gegenwärtigen Umständen nicht das Merkmal der Bischöfe sein kann, die ihre Pflicht erfüllen.«<sup>1183</sup> Weiter erläuterte er die in der Diözesanverwaltung brennenden Probleme, angefangen bei der Einmischung der Konsistorialbehörde in die geistlichen Schulsachen, über die gelegentliche Heranziehung von Geistlichen zum Militärdienst und die mangelnde Freiheit des Verkehrs mit Rom sowie die Unterdrückung der tridentinischen Mischehenpraxis. Die einschneidendste, weil neue Information war, daß trotz der bevorstehenden Bestellung eines Bischofs immer noch Güter des Domkapitels zugunsten der Regierung verkauft würden.<sup>1184</sup>

Konsultor Mazio riet daraufhin Consalvi, an der Dotation in liegenden Gütern unbedingt festzuhalten, was er auch in einer Note an Niebuhr, sich bloß auf einen Privatbrief beziehend (um Droste keiner Strafverfolgung auszusetzen), tat. Nun trat das Erstaunliche ein, daß Niebuhr um Neuschrift der Note bat, weil man den Verfasser des Privatbriefs erraten könne und dies fatale Folgen bedeute. Die neue Note verzichtete auf das Zitat, wobei Bastgen über das Motiv Niebuhrs, für Droste in die Schranken zu treten, rätselte.<sup>1184</sup> Dem Kirchenhistoriker war eben unbekannt, daß Clemens August auch zu Niebuhr eine persönliche, fast freundschaftliche Beziehung unterhielt, die möglicherweise durch Stolberg, dessen Sohn Christian (1796-1815) in Berlin in Niebuhrs Haus gewohnt hatte<sup>1185a</sup>, in Gang gekommen war.

Die Ernennung Lünincks sorgte in Münster und im Kapitel für einige Befriedigung, indem keine der beiden antagonistischen Parteien den Zuschlag erhalten hatte. Für die Droste-Partei mußte diese Entscheidung allerdings schmerzhafter sein, da sie der Würde mit ihren guten Beziehungen in Rom näher gewesen war. »Der Gemeinde unserer Heiligen ist diese Ernennung sichtbar unangenehm,« frohlockte Spiegel-Freund Hermes<sup>1185b</sup>, »ungeachtet sie seit einem Jahr wiederholt und laut behauptet haben, daß der Papst für dieses Mal den Bi. ernennen mußte. Man sieht daraus, wie sehr sie doch darauf gerechnet

---

1183 Übersetzung von Reimund Haas: Domkapitel und Bischofsstuhlbesetzungen, Manuskript S. 200, s. Text zu Anm. 74b.

1184 BASTGEN 1978 183-185.

1185a Aus den Jahren preussischer Not und Erneuerung. Tagebücher und Briefe der Gebrüder Gerlach und ihres Kreises 1805-1820. Hg. v. Hans Joachim Schoeps. Berlin 1963. 37.

1185b An Spiegel, 13. Juni 1817, LIPGENS 1965 240.

haben, daß einer aus ihrer Mitte ernannt werden würde«. Clemens August wurde seiner Verdienste wegen in Rom zeitweise in der Tat als Nachfolger Lünincks in Corvey gehandelt.<sup>1186</sup> Dieser Vorschlag, der nicht nur bei den Gegnern in Münster auf Zustimmung gestoßen wäre<sup>1187</sup>, reifte jedoch nicht, weil dafür gegenüber der Regierung die starke Position hätte verlassen werden müssen. Clemens August wäre allein die Kenntnis dieser Erwägungen ein großer Ifast und hilfreiche Stütze für das weitere Durchhalten gewesen. So aber ist sein aufrechter Gang gegenüber den Staatsbehörden ohne den offensichtlichen Beifall der Kurie ein um so größeres Zeichen einer eisernen Charakterfestigkeit und eines eminenten Durchstehvermögens. Drostes eben nicht besonders freudiger Kommentar zur Ernennung Lünincks: »Sobald der neue Bischof eintrefft], welches wohl nicht gar lange mehr dauern wird, höre ich als vicarius capituli auf; Ob der neue Bischof mich zu seinem General Vikar haben will, ist zweifelhaft, ob er mich dazu wird haben wollen dürfen, noch zweifelhafter; ob ich die Stelle annehmen würde wenigstens eben so zweifelhaft, sicher daß ich es nur in Gefolg klar erkennbarer] Pflicht thun würde. Im Falle *nein* dürfte ich zuversichtlich hoffen, per pedes Apostolorum eine kleine Reise am Rhein, vielleicht auch nach Franckfurt zur Erholung Geistes und Leibes zu machen, wenn nur nicht die Nothwendigkeit, des vortrefflichen Geldes, mich abhalten wird; denn ich bin [als Domherr nach dem RDHS] pensionirt.«<sup>1188</sup>

---

1186 BASTGEN 1978 182.

1187 S. den Brief von Gerhard Südholz an CA., Oldenburg 29. April 1818, AVg 191.

1188 An Bucholtz, Münster 16. Juni 1817, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395.

## 40. Die Programmschriften von 1815 bis 1818

»Zeitgeist? Es ist kein Geist;  
freilich der Unterwelt entstiegen,  
aber lauter Materie,  
auf der Erde im Kothe kriechend.«

Droste<sup>1189</sup>

Mit dem Zusammentritt der europäischen Fürsten zum Wiener Kongreß blühte eine reiche, mit der Neuordnung Europas befaßte Flugschriftenliteratur auf. Verfassungsfragen und Gesellschaftsmodelle aller Art wurden eifrig diskutiert. Das Ende des Heiligen Römischen Reiches und die Umformung der alten Strukturen in dem Jahrzehnt danach ließen einen Bruch mit den traditionellen Herrschaftsformen, die Einheit Deutschlands und die Beteiligung des Volks an der Regierung denkbar werden. Nach dem Untergang der Reichskirche konnte auch die Stellung der katholischen Kirche ganz neu definiert werden. Die deutsche Kanonistik war deshalb von der allgemeinen Aufbruchstimmung nicht unberührt geblieben. Wessenberg propagierte sein nationalkirchliches Konzept, Zirkel den römischen Zentralismus. Görres dachte an eine Restauration der ständischen Verfassung, in der der Kleriker- vom Gelehrtenstand getrennt sein sollte, damit das Priestertum sich reiner entfalten könne. Adam Müller<sup>1190a</sup> sah dagegen gerade in der Verbindung beider Stände die Vorbedingung für die Entfaltung der gesellschaftlichen Schutzkraft der Religion, deren Fehlen für den Ungeist der revolutionären Zeit verantwortlich gemacht wurde: »Wehr- und Nährstand, das adliche und bürgerliche Princip stehen so lange im Widerspruche, ja im Kampfe aufTbd und Leben [...] bis ein geistlicher Stand diese Extreme zu wahren Gegensätzen erhebt, also beruhigt. Dieses aber wird nur geschehen, wenn der feindselige Widerspruch zwischen dem *geistigen* und *geistlichen*, zwischen dem Priestertum und dem Gelehrtentum, innerhalb des Lehrstandes

---

1189 DROSTE-VISCHERING 1843a 16.

1190a 1779-1829, Konvertit, Staatsphilosoph. Seit 1811 im österreichischen Staatsdienst. LThK 7, 671f.



wieder aufhört.«<sup>11905</sup> Eine übrigens fundamentale Übereinstimmung Müllers, dessen Anrede an Görres von Bucholtz und den Drostern beachtet wurde<sup>1191</sup>, mit der Ansicht Clemens Augusts über das Bildungswesen. Friedrich Schlegel war in seinem berühmten, in seiner Zeitschrift »Concordia« veröffentlichten Aufsatz »Signatur des Zeitalters« Görres in der Forderung beigetreten, die Schule als eine »für Staat und Kirche gleich wichtige Corporation« »selbständig zu fundiren«. Der Disput um die staatlichen und kirchlichen Ansprüche auf die Leitung des Schulwesens war nach Schlegel ein »anarchischer Zustand des intellektuellen Lebens«, der durch die Errichtung von ganz autonomen »Gelehrtenrepubliken« beseitigt werden müsse. Er charakterisierte den augenblicklichen Stand dieser Frage: »So hat sich nun gleich von Anbeginn der neuern Geistescultur jener unorganische Zustand entwickelt, in welchem die Schule, zum Theil noch an kirchliche Institute angeknüpft, hier und da unter den Staat gestellt, zum Theil aber auch, obwohl in sehr unvollkommener Weise, selbstständig fundirt, nirgend aber vollständig construiert und organisch gestaltet, noch gegenwärtig verharret.«<sup>1192</sup>

Droste schwebte als Verhältnisbestimmung nicht der von Schlegel aufgegriffene alte »organische Zusammenhang« von Kirche und Staat<sup>1</sup> \*^ vor, weil hierin die Option des Staates auf unrechtmäßige Ausdehnung des Juris circa sacra zu finden war, sondern die Souveränität der Kirche in ihrem eigenen Bereich, dem er das Bildungswesen zurechnete. Nachdem Clemens August die Ausführungen Schlegels »mit vielem Vergnügen«<sup>1194</sup> gelesen hatte, wandte er sich brieflich an Schlegel mit einer für sein Weltbild aufschlußreichen Deduktion über die Katholizität der Wissenschaft und der katholischen Intellektuellen: »Wenn Sie erlauben, daß ich statt Wißenschaft die so genannten Wißenden setze, so bin ich einverstanden in Hinsicht ihrer Verweltlichung; denn die Wißenschaft als Abstraktum von den Wißen-

---

1190b Adam Müller: An den Sprecher der Stadt und Landschaft Coblenz. Leipzig 1818. 18.

1191 Bucholtz an CA., Frankfurt a.M. (?) 19. Mai 1818, AVg 213. Daß Görres' Schriften in Münster gelesen wurden, erhellt aus einem Brief Franz Ottos an den Erbdrosten, Münster 13. Mai 1818, AVc 80.

1192 Friedrich Schlegel: Signatur des Zeitalters. In: Concordia. Eine Zeitschrift hg. v. Friedrich Schlegel. Wien 1823. 396f.

1193 SCHLEGEL 1820-1823 357.

1194 An Bucholtz, Münster 17. Sept. 1823, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395.





Schäften kann nach meiner Ansicht eben so wenig unkatholisch seyn als *der* Staat; was aber die so genannten Wißenden betrifft, so glaube ich zwar, daß ihre Verweltlichung durch Vernunftstolz sehr seit der Religionsneuerung [Reformation] zugenommen hat, aber jetzt dürften wohl unter den so genannten Katholicken so viele Verweltlichte, die zu wißen wännen, seyn, daß die Rückkehr der getrennten Confessionen allein, das Unheil nicht heben würde.«<sup>1195</sup>

Der münsterische Kapitelsvikar beschränkte sich nicht darauf, mit den führenden Köpfen der katholischen Publizistik über strittige Fragen in Kontakt zu treten und seine Auffassungen darzustellen. Über Freund Bucholtz, der als österreichischer Legationssekretär und Mitarbeiter Schlegels am Bundestag in Frankfurt beschäftigt war, war er unmittelbar mit dem politischen Geschehen verbunden, und es darf nicht wundern, daß er schließlich selbst zur Feder griff, um für die Freiheit der Kirche, und wie er sie verstand, einzustehen. Bucholtz war selbst dem Zug der Zeit erlegen und verfaßte Traktate, die er Kistemäcker zur Begutachtung zusandte.<sup>1196</sup> Wichtiger für Clemens August waren indes zweifellos die unmittelbaren Anstöße aus dem Briefwechsel mit Bucholtz, der wegen nicht immer klarer Ausdrucksweise und Verwendung ungebräuchlicher Formulierungen unter den Freunden »Dr. Konfusius« genannt worden war<sup>1197</sup>, nun aber die Kreise von Münster, von München um Görres und von Wien um Hofbauer verklammerte. Bucholtz würdigte den Kapitelsvikar trotz der gelegentlichen zornigen Unfähigkeitsbescheinigung<sup>1198</sup> als einen »von mir so aufrichtig verehrten Kirchenvorsteher«<sup>1199</sup>, der wohl vor allem nach der Durchsetzung seiner Position in Münster (1815) an Respekt gewonnen hatte. In dem intensiv geführten Briefwechsel war Hauptsubjekt, wie sich versteht, die Freiheit der Kirche und ihre realpolitische Durchführung. In den wesentlichen Punkten waren beide einig, vor allem wenn der österreichische Diplomat als Voraussetzung für das

---

1195 CA. an [Friedrich Schlegel], Münster 6. Dez. 1823, ÜB Krakau, Sammlung Varnhagen. Der Brief ist abgebildet.

1196 REINHARD 1954 204ff.

1197 FRANKEN 6. S. Johannes Dietrich Graf von Merveldt: Franz Bernard Ritter von Bucholtz. Leben und Wirken im Mannesalter (1818-1838). Münster 1955, Diss. masch.

1198 S. Text zu Anm. 891.

1199 Bucholtz an Droste selbst, Frankfurt a.M. 3. Nov. 1815, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 535.

Gleichgewicht der gesellschaftlichen Kräfte »eine freye und heilsam einwirkende Kirche, als den großen moderator, Ausgleicher, und Lebensquell« formulierte und eine die reichsfreien Stände privilegierende ständische Gesellschaftsordnung, die dem Adligen schmeichelte, projektierte.<sup>1200</sup> Droste setzte in seinen Ausführungen den Akzent auf die durch seine jüngsten Erfahrungen bestätigte Forderung, daß die Kirche in ihrem Bereich ganz frei sein müsse angesichts der bedrohlichen »Willkür der civil Oberen«, die »die Kirche zu feßeln trachten«.<sup>1201</sup> Er beobachtete dabei auch die Entwicklungen in katholischen Staaten. Mit Blick auf die vom Josephinismus noch immer gezeichnete Kirchenhoheit des österreichischen Staates bemerkte er kritisch (1819): »Ein gewißer großer katholischer Ihnen beekannter Staat müßte mit dem guten Beyspiele vorgehen, und die deutschen Katholicken schützen, aber es geschieht nicht.«<sup>1202</sup> Die Ansprüche des Staates auf das Bildungswesen, die mit den kirchlichen Rechten in Widerspruch standen, veranlaßten den Kapitelsvikar zu einer besonders ausführlichen Explikation seiner Grundsätze.<sup>1203</sup> Selbst die Heilige Allianz, in der die Religion als verbindendes Element beschworen war, galt ihm nicht allzuviel. Sie war ihm »eine Folge der ersten Sündenquelle«, des Stolzes: »Es bedarf solcher Allianz nicht, wo die von dem Heilande gestiftete Allianz gilt, und wo diese nicht gilt, wird jene nicht helfen.«<sup>1204</sup>

Eine erste Anregung mit politischer Dimension gab Bucholtz dem Freund mit dem Vorschlag, den Bundestag zur Zulassung eines kirchlichen Repräsentanten zu bewegen. Droste wies den Heißsporn zu Recht darauf hin, daß allenfalls das Kapitel dies beantragen könnte: »[...] das Kapitel müßte es thun; das Kapitel würde es nicht thun können ohne Einwilligung Preußens; Preußen würde nicht einwilligen, oder nur darin daß der D.[om-]D.[echant] Spiegel geschicket würde [...] daß das letzte viel schlimmer wäre als nichts ist klar.«<sup>1205</sup> Bevor wir uns der Betrachtung von Clemens Augusts programmatischen Schriften, die nicht nur durch Bucholtz inspiriert waren, zuwenden, sollten noch

---

1200 Bucholtz an CA., Frankfurt a.M. 11. Febr. u. 31. Jan. 1818, AVg 213.

1201 In einem undatierten Manuskript, AVg 481.

1202 An Bucholtz, Münster 12. Mai 1819, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395.

1203 Münster 17. Sept. 1823, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395.

1204 An Bucholtz, Münster 1. Mai 1817, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395.

1205 An Bucholtz, Münster 18. Juli 1816, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395.

die Kontakte erhellt werden, die, allerdings durch Bucholtz vermittelt, auf die geistige Sphäre unmittelbar einwirkten, aus der heraus Droste literarisch tätig wurde.

Bucholtz arbeitete in Frankfurt unter Leitung des am Bundestag akkreditierten Gesandten Baron Aloys von Hügel<sup>1206</sup>, der seit 1813 Zivilgouverneur in Frankfurt war und den das »Rote Buch« als edlen Stifter und Spender eines Legats für die arme Pfarrei Schwerte nennt.<sup>1207</sup> Droste hatte Hügel's Buch »Spanien und die Revolution« (Leipzig 1821) gelesen<sup>1208</sup> und die Familie in Frankfurt persönlich kennengelernt. Er nahm in der geistig regsamen Familie, aus der der bekannte Religionsphilosoph Friedrich von Hügel hervorging, wärmsten Anteil an einer musikalisch hochbegabten Tochter, der später geisteskranken Nanny.<sup>1209a</sup> »Nanny war häßlich, seit dem zehnten Lebensjahr auch verwachsen, grüblerisch und extrem religiös, dafür [!] aber intelligent und eine ausgezeichnete Pianistin, deren Spiel in Frankfurt Goethe immer wieder bewunderte.«<sup>1209b</sup> Die Tochter zwischen ihr und Clemens August war von inniger Religiosität. Sie ließ sich ihm und vor allem seinem Gebet empfehlen, wenn sie nicht dazu kam, seine Briefe, die leider nicht erhalten sind, zu beantworten.<sup>1210</sup> Als sich hinter Nanny von Hügel 1817 die Briefe eines Münchner Damenstifts schlössen, war sie bereits geistig verwirrt<sup>1211</sup>, so daß anzunehmen ist, daß der engere Kontakt zwischen ihr und Droste zeitlich nicht darüber hinausreichte. In Clemens Augusts Gesichtskreis war auch der schon als Korrespondenzpartner erwähnte Friedrich Schlegel getreten, der wenigstens seit 1807 mit Stoibere Briefe gewechselt hatte. Für 1811 ist ein Brief seiner Frau Dorothea<sup>341</sup> an die Droste nahestehende

- 
- 1206 1753-1826, MERVELDT 1955 3 u. 294. Ulrike M. Dorda: Johann Aloys Joseph Reichsfreiherr von Hügel (1754-1825). Ein Leben zwischen Kaiser und Reich im napoleonischen Deutschland. Würzburg 1969. Vgl. Gotha 1860, S. 359-363 u. 1939, S. 235-238.
- 1207 Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland oder über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst. Augsburg 1835, Nachdr. Egelsbach 1988 [das sog. ROTE BUCH]. 55.
- 1208 Franz Otto an Adolph, Münster 15. März 1824, AVc 82.
- 1209a Anna, geb. 1789.
- 1209b DORDA 278.
- 1210 Bucholtz an CA., Frankfurt a.M. 3. Nov. 1815, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 535.
- 1211 DORDA 278.

Ordensoberin Maria Alberti bekannt.<sup>1212</sup> So konnte es bei den engen gesellschaftlichen Verflechtungen eigentlich gar nicht ausbleiben, daß Clemens August gelegentlich ihren bedeutenden Mann persönlich kennenlernte. Dies geschah durch Bucholtz, der sich in Wien dem Literaturhistoriker, der seit 1815 als Legationsrat der österreichischen Gesandtschaft in Frankfurt angehörte, freundschaftlich angeschlossen hatte.<sup>1213</sup> Das Verhältnis zwischen Droste und Schlegel wurde nicht unpersönlich. Der Denker hörte Clemens August gerne an. »Was das Verhältniß der Kirche und Schulen betrifft, so kömmt es mir sonderbar vor,« entschuldigte sich der Kirchenobere, »daß Ich, ein sehr Ungelehrter mit einem Gelehrten wie Sie sind und noch wohl über einen solchen Gegenstand gleichsam streite; aber Sie müßen sich diese meine Kühnheit selbst zuschreiben, da Sie mich gleichsam aufgefordert haben.«<sup>1195</sup> Nur weil sich Bucholtz einmal bei Droste bedankte für die »Art und Weise, [...] mit der Sie wiederholt in Ihren Briefen an Schlegel mich gelten laßen«<sup>1214</sup>, wissen wir, daß es einen fortgesetzten Briefwechsel zwischen beiden gegeben haben muß. Dorothea und Friedrich verbrannten später die meisten der an sie adressierten Briefe<sup>1215</sup>, worin die Ursache dafür zu sehen ist, daß Briefe von Clemens August an Friedrich Schlegel bisher nicht aufgetaucht und nicht in Martin Spahns für das katholische Publikum herausgegebener Sammlung enthalten sind.<sup>1216a</sup>

Auch Adam Müller hatte sich schon früher dem Gallitzin-Kreis genähert und mit Stolberg korrespondiert.<sup>1216b</sup> Er wurde auf Clemens August und seine Brüder aber erst durch Bucholtz, mit dem er in Wien im Kreis um Hofbauer, Schlegel und Zacharias Werner<sup>15723</sup> zusammengetroffen war, aufmerksam. Müllers Grundhaltung in den brennenden kirchenpolitischen Fragen war, wie bereits gesagt, der der Drostens am ähnlichsten. Ihm galt der Staat nur als Funktion auf den

---

1212 SCHUMANN 72 u. 76.

1213 MERVELDT 1955 XV u. 184ff.

1214 o.D., SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 535.

1215 Dies wurde offenbar, als Varnhagen die überlebende Dorothea um Mitteilung der Briefe Raheis an Schlegel bat; Briefe an Friedrich Schlegel. Hg. v. Heinrich Finke. Köln 1917, Einleitung S. 6.

1216a Ungedruckte Briefe von Friedrich Schlegel. Mitgeteilt von Martin Spahn. In: Hochland 2,2.1905.434ff.

1216b Müller hatte sich 1793 als Vierzehnjähriger das erste Mal schriftlich an Stolberg gewandt und den Kontakt später erneuert, SCHUMANN 68.

Menschen hin, den er als Keimzelle und oberstes Prinzip des Staates postulierte. Absolutismus in jeder Form war nach seiner echt romantischen und von Burke beeinflussten Auffassung das Ergebnis eines gottlosen Daseins: »Ich sehe in der allgemeinen Schwärmerey für die Chimäre des absoluten Staates, des absoluten Gesetzes und der absoluten Vernunft nichts anderes, als das Ringen und Drängen eines unglücklichen Geschlechtes nach dem persönlichen Gotte, von dem es abgefallen ist.«<sup>1217</sup> Müller war insbesondere von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der Wirtschaft und der Wissenschaften — Anklänge an Baader und Clemens August! —, sowie von der gestaltenden und konstituierenden Kraft des Volkstums und der Religion für den Staat überhaupt überzeugt. Er gab seinen Gedanken in zahlreichen Einzelschriften Ausdruck, die er seinen Freunden zusandte, so auch an Stolberg mit der Auflage, sie dem Kapittelsvikar weiterzureichen.<sup>1218</sup>

Clemens August empfing entweder von Bucholtz, der ihn etwa 1814 »im Namen des Vaterlandes und der Religion« aufgefordert hatte, über die Wiederherstellung der kirchlichen Institutionen »und die besten Mittel zur Erreichung des Zwecks [nach] zu denken, mit Solchen darüber zu sprechen, die zur Beförderung des Geschäfts« beitragen könnten<sup>1219</sup>, die Anregung zu seiner ersten kirchenpolitischen Programmschrift oder durch das Erscheinen der anonymen Flugschrift »Ideen zu der Organisation der teutschen Kirche«, die als ein Beitrag zum künftigen Konkordat 1814 publiziert<sup>1220</sup> worden war und in Münster großes Aufsehen verursacht hatte. Ihr Verfasser, Georg Ludwig Karl Kopp<sup>1221</sup>, war der Hofkaplan des vormaligen »Großher-

---

1217 Adam Müller: Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften und der Staatswirthschaft insbesondre. Leipzig 1820. 3f.

1218 Stolberg an CA., Sondermühlen 24. Juli 1818, AVg 27. Müllers literarisches Schaffen in GV alt 100,38.

1219 o.D., AVg 213.

1220 [Georg Ludwig Karl Kopp:] Ideen zu der Organisation der teutschen Kirche. Ein Beitrag zum künftigen Konkordat. Frankfurt a.M. 1814. Sie scheint nur in dem Exemplar der Bibliothek der Frankfurter Bundesversammlung, heute in der ÜB Frankfurt, erhalten zu sein und war für SCHRÖRS 1927 48f. und FRANKEN 98 nicht erreichbar gewesen.

1221 Geb. 1774.; er war Redakteur der seit 1809 zu Frankfurt erschienenen Zeitschrift »Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen«, Angaben zu seiner Person in MEJER 1.340f., FRANKEN 98.



zogs von Frankfurt«, Dalberg, des einzigen von der Säkularisation verschonten geistlichen Fürsten, der in steter Anlehnung an die Regierung sein Heil gefunden hatte. Dalberg bemühte sich, auf dem Wiener Kongreß seinen Plan einer deutschen Nationalkirche unter Führung eines Primas (er selbst) durchzusetzen. Kopp, der Dalberg persönlich nahestand, wollte durch seine Schrift zweifellos diesem Vorhaben publizistische Schützenhilfe leisten. Die »Ideen« formulierten im Gegensatz zu Wessenberg, dem mehrere Erzbistümer unter einem Primas mit fürstlicher Stellung vorschwebten, nur zwei Erzbistümer für Bayern und das übrige Deutschland, was eine Annäherung beider Positionen aber nicht weiter störte. Kopp's Ansicht prägte sich schon sichtbar in der Terminologie aus, die durch Begriffe wie »National Erz- und Bischöfe« und »Selbstständigkeit« der Nationalkirche gegenüber dem Papste hinreichend gekennzeichnet ist.<sup>1222</sup> Genauer gesehen, gestand Kopp dem Staat weitgehende Rechte gegenüber seiner Nationalkirche zu, das Aufsichts- und Verhütungsrecht, die Plazetpflicht für Publikation und Vollziehung aller römischen Verfügungen; er gab die schulmäßige Definition der Ehehindernisse auf, so daß als »Staats- Impedimente« nur noch das Ordensgelübde, die höheren geistlichen Weihen, die Verschwägerung ersten und zweiten Grades, eine klandestine geschlossene Ehe und die Religionsverschiedenheit bei Nichtchristen gelten sollten.<sup>1223</sup> Die Wiederholung der Forderungen der Emser Punktation, die laut Kopp »am Zeitgeiste« gescheitert waren und nun durch die »reiferen Begriffe« der Gegenwart in die Tat umgesetzt werden könnten, »wenn nur die Erz- und Bischöfe in dem Geiste der damaligen Kirchen-Prälaten zu handeln verstehen«<sup>1224</sup>, ergänzte die rechte Hand des letzten Reichserzkanzlers noch mit der Forderung eines forcierteren Abbaus der Rechte des Papstes in der deutschen Kirche. Seinen Vorschlägen zufolge sollten die Quinquennalfakultäten ganz abgeschafft werden und die Bischöfe nur noch kraft eigenen Rechts administrieren. Die Empfehlung an die Bischöfe, sie sollten »lieber kleine Opfer [...] bringen«, als »der schuldigen Verehrung gegen den heiligen Stuhl zu nahe zu treten«, stimmt mit dem Tenor der ganzen Schrift überein, die dem Papst allenfalls schwammige »alte Primatial-Rechte« mit tausend Einschränkungen zugestand, z.B.:

---

1222 KOPP 9 u. 18.

1223 KOPP 14, 31, 62f. u. 77ff.

1224 KOPP 19.

»[...] in so weit das Kirchenwohl nicht eine Aenderung gebieterisch fordert.«<sup>1225</sup> Kopp's Konzept koppelte also die deutsche Kirche von Rom vollständig ab und erkannte nicht, daß dann die Forderungen an den Staat, etwa die auch vertretene »angemessene Dotation« nach Maßgabe der Verluste an Kirchengütern<sup>1226</sup>, nicht mehr durchsetzbar gewesen sein würden, weil die ganz dem Staat in die Hände gegebene Kirche keinen Druck mehr hätte ausüben können. Der Hofkaplan wiegte sich, wie die anderen »Nationalkirchler« übrigens auch, in dem Glauben, daß die Zulassung staatskirchlicher Einbindung der Kirche allein ausreichend sei, um die Dankbarkeit des absolutistischen Staates zu echten Konzessionen zu steigern. Er sah auch nicht, daß es keine Garantie dafür geben konnte, daß die Beteiligung des Staats an den Kirchenangelegenheiten »mehr negativer als positiver Art, mehr verhütend als anordnend seyn« werde<sup>1227</sup>, wenn die Kirche sich dem Souverän ausgeliefert haben würde. Die Erfahrung mit dem rigiden preußischen System, die man in Münster gesammelt hatte und die in der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt aber fehlte, mußte sofort die Schwächen der »Ideen« entdecken. In Münster war daher der Beifall nicht ungeteilt. Spiegel, dem die Ausschaltung Roms gefiel, begrüßte die Flugschrift enthusiastisch: »Sie ist mir ganz aus der Seele geschrieben, sie enthält, was ich immer für recht und wünschenswert gehalten und geäußert habe.«<sup>1228</sup> Die Empörung der Droste-Partei über die unverhohlene Unterminierung des Ansehens des Hl. Stuhls und das wegen der bevorstehenden, über die Zukunft auch der Kirche entscheidenden Verhandlungen in Wien dringende Bedürfnis, Kopp's Schrift etwas Gleichbedeutendes entgegenzustellen, kann man sich gut vorstellen. »Mein Bruder Clemens,« übermittelte Franz Otto Bucholtz 1815, »hat auch manches über das, was -jetzt so sehr Noth thut aufgesetzt, was außerordentlich viel Gutes enthält; ich weiß aber nicht, ob er es noch so weit ins Reine bringen könne, daß Sie es jetzt erhalten.«<sup>1229</sup> Schon in den Jahren zuvor hatte Clemens August in nicht veröffentlichten Manuskripten um die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche gerungen. Er hatte sich schon aus der

---

1225 KOPP 18 u. 56.

1226 KOPP 12 u. 23.

1227 KOPP 14.

1228 An Staegemann, 8. Jan. 1815, SCHRÖRS 1927 48.

1229 Münster 12. Sept. 1815, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397.

Erfahrung der Übergriffe der französischen Regierung heraus die Frage gestellt: »Ist die Kirche im Staate?«<sup>1230</sup>, und war zu dem Ergebnis gelangt, daß eine an »geographische Gränzen« ungebundene Gesellschaft nicht einem territorial festgelegten Staatswesen unterstehen könne. Keimhaft waren hier seine späteren Gedanken über die Koordination der Gewalten beschlossen, die er erstmals in geschlossener Form im Mai 1816 zu Papier brachte und dem drängenden Bucholtz übergab. »Es ist höchstens Hanf,« sagte er bescheiden, »muß noch gehehelt, gesponnen, gewebet werden; ich bin zufrieden wofür ich für die Unabhängigkeit der Kirche Christi, zu dem Kleide der wunderschönen, herrlichen Braut Christi nur *ein* fädenchen liefern kann. Machen Sie damit was Sie gut finden, nur glaube ich darf kein Droste, und hier vielleicht beßer auch Münster nicht genannt werden, nicht weil wir fürchten die Wahrheit zu unterschreiben; noch Verfolgung fürchten, denn wer wollte diese Seeligkeit fürchten, aber es könnte, dem Guten und der Wahrheit den Eingang erschweren, und gewiß wäre es ohne Wirkung.«<sup>1231</sup> Die von Bucholtz ursprünglich für die von Schlegel herausgegebene Zeitschrift »Concordia« erbetenen Ausführungen wurden, nachdem Schlegels Organ eingegangen war, in überarbeiteter Fassung Adam Müller zum Abdruck in den »Deutschen Staatsanzeigen« übersandt (1817). Mittlerweile hatte Franz Otto das ganze Problem geistig bewältigt und in eine schriftliche Form gegossen. Sie erschien später als vielbeachtete Flugschrift, und Bucholtz erhielt sofort den Auftrag, die aus drei Tbilien zusammengesetzten und von mehreren Verfassern (neben Clemens August vielleicht Kistemaker und Franz Otto selbst) herrührenden Erörterungen von Müller zurückzufordern. Am 27. April 1817 schrieb Franz Otto nach Frankfurt: »Seit den mitgeteilten drei Arbeiten haben wir beinahe täglich die Sachen besprochen, vieles gelesen, vieles geschrieben [...]. Unser letztes Resultat war, daß es Bedürfniß sei, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat so kurz wie möglich aber konsequent durchzuführen; kurz und für sich, damit es in viele Hände komme. Ich habe zusammengefaßt und wieder zusammengefaßt und gestern geendigt. Wahrscheinlich wird das Kind ans Tageslicht kommen. Da es aber vorzüglich aus den beiden größeren damaligen Arbeiten entstanden [ist] und manchmal die nämlichen Ausdrücke enthält, so wäre wohl garnicht zu wünschen, daß

---

1230 AVg 487.

1231 An Bucholtz, Vornholz 23. Mai 1816, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395.

nun jene im voraus auf irgend eine Weise zum Vorschein kommen. Ich darf daher bitten, womöglich, dieses noch zu verhindern. Mit der damaligen dritten kleineren Arbeit hat es nicht ganz die nämliche Bewandnis, weil ich diese nicht mehr in Abschrift vor Augen hatte. Doch möchte auch damit noch zu zögern sein.«<sup>1232</sup> Doch der Druck in Müllers »Staatsanzeigen« war nicht mehr aufzuhalten, zumal der Herausgeber offenbar auf die »vortreffliche Arbeit«, zu deren Abdruck Clemens August noch einmal am 1. Mai seine Zustimmung gab<sup>1233a</sup>, nicht verzichten wollte<sup>1233b</sup> und die Wiedergabe in seinem Blatt als Werbung für die Flugschrift empfahl: »Beiträge dieser Art sind die allererwünschtesten und so kann ich Sie nicht genug bitten, alles Ähnliche mir zuwenden zu wollen.« So erschien die erste kirchenpolitische Programmschrift von Clemens August als Koautor 1817 in Müllers Staatsanzeigen, vermutlich durch Bucholtz und Kopp's Schrift gleichermaßen angeregt.

Obwohl nicht ganz klar ist, welche Tfeile des dreigliedrigen Aufsatzes von Clemens August stammen bzw. aus Besprechungen des Brüder- und Freundeskreises hervorgegangen oder von Bucholtz redigiert sind<sup>1234</sup>, ist festzuhalten, daß hierin das erste Mal nach dem Zusammenbruch der Reichskirche die Koordinationslehre in einem publikumswirksamen Organ vorgestellt wurde. Sie war die schlüssigste Antwort auf den Absolutismus der Staatsgewalten. Sie war aber nicht neu und keinesfalls die Erfindung des Münsterer klerikalen Kreises. Das Neue Testament hat an verschiedenen Stellen Grundweisungen über das Verhältnis der Religion zum Staatswesen erteilt. Es sei bloß an das Jesuswort Mt 22,21 erinnert. Die »Lehre von den zwei Schwertern« hat die Geschichte des Abendlandes entscheidend geprägt, und das tatsächliche oder fiktive Gleichgewicht beider Kräfte ist eine zentrale Fragestellung für die Erforschung des Mittelalters. Vor Droste hatte zuletzt die Spätscholastik, beispielsweise durch Bellarmin, noch

---

1232 FRANKEN 100.

1233a SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395.

1233b So Müller an Bucholtz, 9. Mai 1817, FRANKEN 100.

1234 CA. reichte Bucholtz eine Liste von »Verkehrtheiten« ein, die sich in den Druck des ersten Teils der »Fragmentarischen Bemerkungen« in Müllers Staatsanzeigen (DROSTE-VISCHERING 1817a) eingeschlichen hatten, FRANKEN 101. Franz Otto an den Erbdrosten: »Die Abhandlung No. 1 wohl beynah ganz von Clemens. Doch einige Sätze schwerlich; die No. 2 ganz fremd.« Münster 20. Juni 1817, AVc 80.

einmal verkündet, daß beide Gewalten einander zugeordnet, also weder ganz getrennt noch miteinander vermengt seien. Der in mancher Hinsicht mit der Zeit der Gegenreformation vergleichbare Anfang des 19. Jahrhunderts stellte die katholische Kirche vor die mit der extremen »Tbrritorialisierung« Deutschlands verbundenen Probleme. »Die Koordinationslehre war das Produkt einer Zeit, in welcher der moderne Staat seine Souveränität unwiderruflich durchgesetzt hatte und zugleich als absoluter Polizeistaat im praktischen Leben von ihr den weitesten Gebrauch machte, während die katholische Kirche aus den Fesseln des absoluten Staates herausstrebte« (Franz Schnabel<sup>1235</sup>). Der Aufbruch nach 1814 produzierte in der Kanonistik eine liberale Strömung, die sich dem einengenden Staatskirchentum widersetzte und für diesen Widerstand die theoretische Grundlage durch Revitalisierung der Koordinationslehre schuf. Sie »hat gleichzeitig einen wichtigen und kaum beachteten Beitrag zur Weckung liberaler und demokratischer Gesinnung in Deutschland geleistet«<sup>1236</sup>, indem ihre Rufe nach Freiheit für sich auch Rufe nach Freiheit an sich waren und sie den für den Polizeistaat so bedrohlichen Bund der Kirche mit den revolutionären Demokraten anbahnte, der 1830 in Belgien wirklich zur Revolution führte und in Berlin das Mißtrauen gegen die mutmaßlich staatsfeindlichen Umtriebe des katholischen Klerus mit neuem Leben erfüllte. So konnte Buchheim zusammenfassen, »daß der Ultramontanismus eine Form der Demokratie, die katholische Vorform der christlichen Demokratie im nationalstaatlichen Zeitalter war.«<sup>1237</sup>

Die ersten, die die Forderung nach kirchlicher Freiheit in der neuen Zeit auf ihr Banner schrieben, waren Andreas Frey, Gregor von Zirkel, dann Franz Otto und Clemens August Droste. Und obwohl Haller mit seinem Epochenwerk »Restauration der Staatswissenschaft«<sup>1238</sup> der Koordinationslehre in größerem Stile Gehör verschaffte, blieb es doch das Verdienst der vier Vorgenannten, sie als Lösungsmuster transparent gemacht zu haben. Denn Haller zielte nicht auf die Gleichberechtigung der beiden Autoritäten, sondern bloß auf »natürliche« und »erworbene« Rechte des Souveräns, dem dann die

---

1235 SCHNABEL 1937 31.

1236 PLASSMANN 163.

1237 BUCHHEIM 9.

1238 Carl Ludwig von Haller: Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. Winterthur 1820ff., Nachdr. Aalen 1964.

Regentschaft gebührte, wenn er der real Mächtigere war. Somit basierte seine Staatstheorie auf dem »grossen und unzerstörbaren Natur-Gesetz, daß nur der Ueberlegene, der Mächtigere herrsche«. <sup>1239</sup> Diesen primitiven Naturalismus, der als Rechtsordnung für den Zivilisationsgrad des frühen 19. Jahrhunderts lange schon zu grob war und die drängenden Fragen der Zeit nicht lösen konnte, lehnte Clemens August entschieden ab. Hatte Haller die Rechte des Landesherrn allein aus »erworbenen Privat-Rechten« und die Gehorsamspflicht der Untertanen aus dem »Gebot der Gerechtigkeit« <sup>1240</sup> und der Weisung Jesu (s.o.) abgeleitet, so war dies für den auf die feste Begründung einer die Kirche gelten lassenden Staatstheorie sinnenden Droste zuwenig und zwar zuwenig biblisch. Clemens August wußte, daß die Koordination nur funktionieren kann, wenn beide Gewalten auch in ihrem prinzipiellen Fundament einander kongruent sind. Er anerkannte zwar die Tendenz von Hallers Werk, das eine Restauration der Priesterstaaten forderte, »deßen Ansichten hinsichtlich der Entstehung der Staaten, ich aber nicht beipflichten kann; auch vermiße ich in jenem Buche eine feste Begründung der Gewalt der Landes Herrn, und der Gehorsamspflicht der Unterthanen«. <sup>1241</sup> Fußten das Recht des Landesherrn bloß im Faustrecht und die Gehorsamspflicht nur im Nachgeben gegen den Stärkeren, war auch für die Kirche keine sichere Rechtsgrundlage denkbar.

Anders als Haller propagierte Franz Andreas Frey <sup>1242</sup> eine freie Kirche in einem freien Staat. Zirkel und Frey hatten dafür schon in der Rheinbundzeit gewirkt, wobey Frey das Verdienst zukam, energischen Widerstand gegen Wessenberg und den Josephinismus geleistet zu haben. Gegen Kopp schleuderte er 1815 das herausfordernde Bekenntnis: »Rom hat das wahre Interesse der Kirche noch nie vergessen. Es ist nur Selbstsucht, wenn die Bischöfe, vorzüglich dermalen, dagegen klagen.« <sup>1243</sup> Frey arbeitete an seinem Kirchenbegriff heraus, »daß diese Gewalt [der Kirche] eine rein geistliche sey, und

---

1239 HALLER 1.359.

1240 HALLER 2.426 u. 3f. u. 61f.

1241 In einem Manuskript um 1835, AVg 486.

1242 1763-1820, seit 1795 Professor für Kirchenrecht und Kirchengeschichte in Bamberg, LThK 4.365. Seine Flugschriften in GV alt 41.214.

1243 Franz Andreas Frey: Bemerkungen zu der Schrift: Ideen zu der Organisation der deutschen Kirche. Ein Beitrag zum künftigen Konkordate. (Frankfurt am Main, 1814.) Germanien 1815. 19.

nichts mit der weltlichen Gewalt zu thun habe, vielmehr neben ihr in ihrem eigenen Kreise bestehen sollte.«<sup>1244</sup> Dies war, von allen staatskirchlich oder nationalkirchlich Angehauchten stets energisch zurückgewiesen, genau der Tbn, den die Drosten in ihren Schriften anschlügen. Franz Otto definierte in seiner 1817 erschienenen Grundsatzschrift »Ueber Kirche und Staat« treffend die Koordination: »Beide, Kirche und Staat, sind wesentlich selbstständig und von einander unabhängig; zugleich aber innigst befreundet.«<sup>1245</sup> Clemens August stimmte dem unbedingt zu, fühlte sich aber aus der Verwaltungspraxis heraus gedrungen, das Bildungswesen ganz der Kirche als die Basis für die Ausübung ihrer moralischen Gewalt zuzuordnen. »Militärische Gewalt hat die Kirche nicht, bedarf ihrer auch nicht, wäre ihr schädlich; mit der moralischen Gewalt rechnet sie aus, wofern nur diese Gewalt der gehörigen Wirksamkeit, insbesondere auf das Schul- und Bildungswesen, sich zu erfreuen hat.«<sup>1246</sup> Gegenüber Minister Schuckmann hatte er bereits im November 1815 seine Staats- und kirchentheoretische Auffassung kristallklar und völlig undiplomatisch zu erkennen gegeben. Frei heraus hatte er gesagt, »daß wie der Staat auch die Kirche unabhängig, und wie die Staats-Gewalt in ihrer Art die höchste, auch die Kirchen-Gewalt in ihrer Art *die* höchste sey; [...] eine von der Staats-Gewalt abhängige Kirchen-Gewalt würde nothwendig als eine von Menschen mitgetheilte Gewalt angesehen werden müssen. [...] und,« ergänzte er durch einen Hieb auf das Verbot des Verkehrs mit Rom, »unsere Kirche lehret eben: daß jedes Kirchen-Mitglied, es gehöre als Bürger zu welchem Staate immer, [...] mit dem Papste, als dem vom Heilande selbst angeordneten Bande der bischöflichen Genößenschaft und Mittelpuncte der Einheit sowohl der Lehre als in der Disziplin nicht allein durch Innere sondern auch durch äußere Bande verbunden [...] seye.« Und endlich als Rechtfertigung seiner Widersetzlichkeiten: »[...] daß eine Kirchen Obrigkeit, [...] wo Sie nach den Kirchengesetzen, die Sie befolgen und handhaben muß, handelt, unmöglich von jener Behörde, welche in bürgerlichen Angelegenheiten ihre rechtmäßige Obrigkeit ist, zur Verantwortung gezogen werden

---

1244 Franz Andreas Frey: Kritischer Kommentar über das Kirchenrecht frei bearbeitet nach Anton Michl's Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten. Kitzingen 1823 (2. Aufl.) 1.406.

1245 DROSTE-VISCHERING 1817b 53.

1246 DROSTE-VISCHERING 1843a 152.

könne«.<sup>1247</sup>

Im Jahre 1817, als die Protestanten zum Verdruß der Katholiken ihr Reformationsfest feierlich begingen, erschien Clemens Augusts erste ganz eigenständige Programmschrift, die den Aufsatz in den »Staatsanzeigen« — zumal sich Clemens Augusts Anteil daran nicht erkennen läßt — ersetzen konnte und an Deutlichkeit und Eindringlichkeit weit übertrifft. Sein Büchlein in »Ueber die Religionsfreyheit der Katholiken« war dabei ein echtes Seitenstück zu Franz Ottos sechs Monate vorher erschienener Schrift; im großen und ganzen handelte sie denselben Gegenstand ab, wenn auch in nicht so geschliffenen Formulierungen, so doch in greifbareren Zuspitzungen. TVotzdem ist nicht zu ersehen, wieso der Kapitelsvikar die Veröffentlichung seines Traktats noch für notwendig hielt. Wie dem auch sei, Schlegel erfreute sich an der »männlichen Festigkeit und Entschiedenheit in den Grundsätzen und im Vortrage«<sup>1248</sup>, und Bucholtz versprach sich von der Schrift einen Einfluß auf die Verhandlungen des Bundestags, sofern sie »durch geeignete Begleitungsschreiben überreicht würde«<sup>1249</sup>, was nach Ausweis der Protokolle der Bundesversammlung wahrscheinlich nicht geschehen ist.<sup>1250</sup> Blickt man auf die sachliche, keineswegs polemische Darstellung in Clemens Augusts Schrift, die säuberliche Deduktionen groben Angriffen vorzog, so erstaunt man nicht wenig über das Urteil Ttetschkes, nach dem es »ein in Form und Inhalt gleich barbarisches Büchlein« gewesen sein soll.<sup>1251</sup>

Der Verfasser der »Religionsfreyheit« reklamierte die durch den RDHS ausgesprochene Freiheit des Kults, entkräftete das jus cavendi, das nicht nur ein allgemein gehaltenes Aufsichtsrecht, sondern zugleich Grundlage der Plazetpflicht und des recursus ab abusu war, durch die Darlegung, daß diesem ein nicht gerechtfertigtes Mißtrauen gegen die katholische Kirche zugrundeliege. Der Rekurs sei wahrhaft unnütz, »da alle dem Staate wirklich gefährliche [n] Grundsätze mit der katholischen Lehre im Widerspruche sind, wohingegen Lehren, die mit der katholi-

---

1247 Münster 24, Nov. 1815, AVg 43.

1248 Schlegel an Bucholtz, 20. Okt. 1817, FRANKEN 101. Droste kam mit seiner Bitte, Schlegel ein Exemplar seiner Schrift zu überreichen, also zu spät, CA. an Bucholtz, Münster 26. Dez. 1817, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395.

1249 Bucholtz an Droste, Frankfurt a.M. 8. Mai 1817, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 535.

1250 Den Protokollen wurden die Eingaben allerdings erst ab 1822 beige druckt.

1251 TREITSCHKE 3.217.



sehen Lehre im Widerspruch sind, oft den weltlichen Behörden sehr willkommen sind.«<sup>1252</sup> Zudem gefährde es die Disziplin in der Kirche, wenn beim Staat als einer höheren Instanz gegen disziplinarische Entscheidungen Berufung eingelegt werden könne.

Die Drostent beklagten, daß das negative Plazetrecht, das höchstens der Verwahrung der staatlichen Interessen dienen könne, als positives Erlaubnisrecht gehandhabt werde, genauso wie aus dem negativen Recht, aus der Kandidatenliste für eine Bischofswahl Personen zu streichen, die der Regierung mißfällig (minus grata) waren, unter der Hand ein positives Nominationsrecht werden konnte, wenn das Ministerium auf der Liste überhaupt nur eine Person übrig ließ. Das zweite juristische Standbein des extensiv praktizierten *juris circa sacra* war das *jus tuitionis*, das durch den Staat für sich beanspruchte Schutzrecht, das als Oberaufsichtsrecht über alle Kirchenangelegenheiten drückende Wirkung hatte. Clemens August sah eine Möglichkeit, der Erweiterung des *juris circa sacra* in ein *jus in sacra* wenn nicht grundsätzlich, so doch wenigstens praktisch entgegenzuarbeiten, in der Bestellung von katholischen Kultus- und Konsistorialbeamten; es »würde freylich die Anzahl der Collisionen sich vermindern, wenn das *jus circa sacra* durch ächte, wohl unterrichtete Katholicken verwaltet würde.«<sup>1253</sup> Dieser Vorschlag und die Idee, im Kultusministerium eine katholische Abteilung einzurichten, wären zweifellos, wenn sie in Erwägung gezogen wären, an dem Unbehagen der preußischen Bürokratie gegenüber der fremden Glaubensgemeinschaft gescheitert, die gerade jetzt sich auf den Papst, in dem der Protestant vorzugsweise den »ausländischen Souverän« erblickte, wieder stärker hin orientierte. Das Mißtrauen der preußischen Beamten gegen den wesensfremden Katholizismus hatte, das war bereits belegt worden<sup>942b</sup>, Tradition und war deshalb um so tiefer eingewurzelt. Friedrich der Große hatte sich nicht gescheut, päpstliche Erlasse ganz zu unterdrücken oder zu verändern, und er hatte sogar eigene Dekrete im Namen des Papstes publiziert<sup>1255</sup>, so daß das rigide Kirchenregiment der Berliner Führung in den neuen katholischen Provinzen eigentlich gar nicht so erstaunlich ist.

---

1252 In dem großen Promemoria vom Dez. 1820, AVg 118.

1253 Von Droste unterstrichen.

1254 An Bucholtz, Münster 10. Aug. 1815, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395.

1255 GOTT UND DER KÖNIG 171f.

Clemens August hatte also wie sein Bruder wenige Monate zuvor die Terminologie der Koordinationslehre zur Abwehr der staatskirchlichen Umklammerung und Begründung der kirchlichen Selbständigkeit abgespult, ohne auf das Niveau der gerade 1817 wieder aufbrechenden polemischen Diskussion zwischen den Konfession abzusinken. In einem Staat, in dem alles einen protestantischen Akzent besaß und das Gesetz auf die herrschende Konfession zugeschnitten war, mußte die Stellung eines katholischen Kirchenoberen zum dominierenden Bekenntnis für sein Amtswirken von Wichtigkeit werden. Droste störte am Protestantismus in der Hauptsache die Betonung der Vernunft, die dem Einzug des Rationalismus auch in die katholische Theologie vorarbeitete. Die Vernunft gestattete nicht den notwendigen Respekt gegen geoffenbarte Wahrheiten. Sie untersuchte sie (später) lieber historisch-kritisch oder deutete sie, wie aus Weckleins einsamer Parade in Münster bekannt war, sogar materialistisch-naturwissenschaftlich. Die Entkleidung des Offenbarungsgutes von seiner Übernatürlichkeit und Verehrungswürdigkeit war es, die Clemens August an der an vielen Stellen geißelten »Vernünftelei« anwiderte. Er sah die Gefahr des »Vernunftstolzes« und des Indifferentismus: »Es bedarf nur einiger Kenntniß der protestantischen Litteratur, um sich zu überzeugen, daß die Tfundenz der protestantischen Theologen, Profeßoren, Schulmänner und Schriftsteller, nur mit seltenen Ausnahmen, dahin geht, einen völligen Indifferentismus, höchstens ein so genanntes Christenthum ohne Gottheit Christi einzuführen.«<sup>1252</sup> Nicht ohne argumentatives Geschick erläuterte er an anderer Stelle, daß zum Erhalt des Offenbarungsgutes unbedingt vermieden werden müsse, die Entscheidung über die Qualität der Glaubenssätze einzelnen Menschen bzw. der individuellen Vernunft zu überlassen. Deshalb bedeute die Anerkennung der Autorität Luthers, der in den Kanon der heiligen Schrift eingegriffen hatte, drohender Verfall des Glaubensschatzes; »es seye dann, daß Luthers Verstand Gelehrtheit, Heiligkeit, und Leidenschaftlosigkeit, so groß gewesen wäre, daß die vielen sehr verständigen, sehr gelehrten, Heiligen, mit ruhigem Urteile und Sanftmut begabten Menschen, welche während der 1500 Jahre, bis auf Luther gelebet haben, und theils Lehrer in der Kirche waren, theils zu den übrigen Gläubigen gehörten, gänzlich in Schatten gestellet würden; welches auch kein vernünftiger Mensch

behaupten wird.«<sup>1256</sup>

Die Berufung auf die Gemeinschaft der Bischöfe als höchste kirchliche Instanz war dabei ein überraschendes Moment bei Clemens August, von dessen positiver Stellung zum päpstlichen Zentralismus man anderes hätte erwarten können. Die Beantwortung der alten Streitfrage, ob der Papst oder die Gemeinschaft der Bischöfe die höhere Lehrbefugnis hätte, ging bei ihm zugunsten der kirchlichen Gemeinschaft aus, und ihr ist ein hoher Erkenntniswert für das Verständnis seines Pontifikates als Erzbischof beizumessen. Er sträubte sich im Zuge der Beilegung des »Kölner Konflikts« sogar gegen die Wünsche des Papstes, was einem »Papisten« unmöglich gewesen wäre. Auch die Amtszeit als Stellvertreter des Bischofs zu Münster dürfte von dem Wertgefühl, das er für die Oberhirten hegte, geprägt gewesen sein und hat ihm in den Auseinandersetzungen mit den Behörden gewiß Rückhalt geboten. Man könnte vielleicht sogar die These wagen, daß das Aufsichgestelltsein und die Zurückhaltung Roms das Selbstwertgefühl des Kapitularvikars entscheidend stabilisiert haben. In seiner Programmschrift bekräftigte er *die* Autorität der versammelten Bischöfe, denen der Hl. Geist derart mitgeteilt sei, »daß ihr gemeinschaftlicher Ausspruch über die Lehre des Heilandes der Ausspruch des heiligen Geistes ist, und daß ihre Verfügungen hinsichtlich des Veränderlichen, weil Vermöge einer Gewalt erlassen, die gänzlich und allein auf der Autorität des Gottmenschen beruhet, alle streng (auch die Verfügungen der einzelnen Bischöfe ihre Diözesanen [!]) zum Gehorsam verbinden.«<sup>1257</sup> Ließ er zwar den Papst als das Haupt der Kirche und Stellvertreter Christi gelten, so löste er den sich aufdrängenden Widerspruch zur Autorität der Bischöfe nicht auf.<sup>1258</sup>

In der Frage von Clemens Augusts Stellung zum Protestantismus an sich ist das Urteil des Kaplans Michelis willkommen, das die für Droste charakteristische Beharrlichkeit, aber auch das Geltenlassen gerader Grundsätze ausweist: »Er hatte unter den Protestanten mehre [re] Freunde, denen er ein herzliches Wohlwollen schenkte. Nie hat er die Protestanten gehaßt; er hat sie nur bedauert. Auch fürchtete

---

1256 Aus dem Manuskript »Ueber die Beiden von Gott in Seiner unendlichen Barmherzigkeit zum zeitlichen und ewigen Wohle der Menschen angeordneten Höchsten Obrigkeiten ein Wort zur Steuer der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Friedens von Clemens August«, AVg 505.

1257 DROSTE-VISCHERING 1817c 10.

1258 DROSTE-VISCHERING 1817c 15, vgl. S. 17.

er den Protestantismus nicht. Er betrachtete ihn nur als eine Episode in der Weltgeschichte, deren Personen mit ihren Costümen und Phrasen, sobald sie ihre Rolle abgespielt wieder hinter den Coulissen verschwinden würden, während das große Drama der Weltgeschichte, deren unverrückbaren Mittelpunkt die katholische Kirche bildet, ohne besondere Rücksicht auf diesen Zwischenakt, sich weiter fortentwickeln werde. Wo er Gutes und Religiöses bei Andersglaubenden fand, da erkannte er dieses ganz unbefangen und gerne an, u. betrachtete es als eine noch bewahrte Erbschaft aus der alten Mutterkirche, die den verirrtten Sohn noch mit irgend einem Faden an die, zur Liebe u. Versöhnung geneigte, Mutter festknüpfte.«<sup>1259</sup>

Clemens Augusts Leben war, soweit man aus den Zeugnissen und seinen eigenen Äußerungen ersehen kann, von der festen Anhänglichkeit an seine Kirche bestimmt, so daß er sich in einem unüberwindbaren Gegensatz zur konkurrierenden Konfession befand. Darüber hinaus belegen seine Kontakte zu hervorragenden Protestanten, wie zu Claudius und Perthes, daß die persönliche Abneigung gegen den Protestantismus keineswegs bedeutete, daß er von der Sache auf die Personen schloß und seine Ablehnung übertrug. Seine Fähigkeit, nicht die Personen, sondern wirklich nur die Sache zu verfolgen, sollte während seiner Kölner Zeit und gegenüber den Anhängern des Georg Hermes noch Gelegenheit zu einer glänzenden Bewährung erhalten. Nur so ist auch die Anordnung für die von ihm ins Leben gerufene krankenflegende Genossenschaft zu erklären, nach der alle Menschen ohne Ansehung des Bekenntnisses angenommen und versorgt werden mußten und durch die er sogar über sein Vorbild, den hl. Franz von Sales, der bei den Almosen die Katholiken den Calvinisten vorgezogen haben soll<sup>1260</sup>, noch hinausging. Letztlich darf man annehmen, daß sich Droste den Protestanten gegenüber besonders aufgeschlossen zeigte. Betroffen von der Not der Menschen — wie am Beispiel der gefallenen Gertrud Göbel (Kap. 26) zu sehen war —, hat er sich unbürokratisch und großzügig für den einzelnen auch dann eingesetzt, wenn das katholische Kirchenrecht nicht befolgt war, das Individuum sich von der Kirche entfernt hatte.

Ungleich aufschlußreicher als die »Religionsfreyheit« ist die 1818

---

1259 MICHELIS 1846 688.

1260 Ludwig Clarus: Leben des heiligen Franz von Sales, Stifters des Ordens von der Heimsuchung Mariens. Regensburg 1887 (2. Aufl.) 1.62.

nachgeschobene Flugschrift »Ueber förmliche Wahrheit und kirchliche Freiheit«.<sup>1261</sup> Die Autorschaft des Kapitelsvikars, der das Manuskript über Bucholtz und Schlegel der Andreaeischen Buchhandlung in Frankfurt zukommen ließ<sup>1262a</sup>, steht unumstößlich fest. Nicht nur durch Erwähnung in seiner Altersschrift »Über den Frieden« (1843<sup>1262b</sup>), auch durch den sich auf die Inverlagnahme durch Andreae und die Vermittlung Bucholtzens beziehenden Briefwechsel.<sup>1263</sup> Clemens August verlangte weder Honorar noch Freixemplare.<sup>1264</sup> Er war es zufrieden, daß die Flugschrift gedruckt wurde, wobei es wichtig zu sehen ist, daß der Verfasser sie im preußischen Ausland erscheinen ließ, um die Zensur umgehen zu können. Diese zweite Programmschrift bündelte noch einmal das kirchenpolitische Credo Clemens Augusts. Bucholtz bescheinigte, daß sie, »wo ich nicht irre vorzüglich auch durch die erstere Hälfte über förmliche Wahrheit etc. einen sehr interessanten Theil derjenigen deutlich erkannten und warm gefühlten Grundsätze in Verbindung mit den übrigen Schriften ans Licht stellt, die den schönen Kreiß Ihrer Überzeugungen und Wirkungen ausmachen.«<sup>1265</sup>

In der Tat war hier an Esprit und Tbmperament ersetzt, was der im Schatten Franz Ottos stehenden ersten Schrift gefehlt hatte. Daß dabei auch polemische Härten hervorsprudelten, wie etwa bei der Beurteilung der Plazetpflicht und der staatlichen Mitwirkung bei Besetzung kirchlicher Stellen, nimmt da kaum Wunder: »Es dürfte sehr rathsam seyn, diejenigen, welche solchen Grundsätzen Eingang zu verschaffen suchen, nach St. Helena zu schicken, damit Gleiches bei Gleichem sey, und dann eine Quarantaine gegen diese Pest anzulegen«.<sup>1266</sup> Das war es zweifellos, was der Kapitelsvikar dachte, wenn er mit gespitzter Feder seine juristisch einwandfreien Gegendarstellungen für den preußischen Innenminister niederschrieb, was aber

---

1261 [Clemens August Frh. Droste zu Vischering:] Ueber förmliche Wahrheit und kirchliche Freyheit. Von einem Geistlichen. Frankfurt a.M. 1818.

1262a S. das Dankschreiben der Buchhandlung an CA., Frankfurt a.M. 26. Febr. 1818, AVg 413.

1262b DROSTE-VISCHERING 1843a VIII.

1263 CA. an Bucholtz am 9. Febr. und 26. April 1818, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395 u. Bucholtz an CA. (?), 13. Jan. 1818, FRANKEN IOf. dsgl. unter dem 31. Jan. u. 9. März 1818 in AVg 213.

1264 An Bucholtz, Münster 26. Dez. 1817, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395.

1265 Bucholtz an CA., Frankfurt 31. Jan. 1818, AVg 213.

1266 DROSTE-VISCHERING 1818 49.

nur unter dem Deckmantel der Namenlosigkeit und nur im Auslande ausgesprochen sein durfte.

Droste teilte in seiner Schrift die durch den Heiland angeordnete Kompetenz zur Verwaltung des »förmlichen Rechts« dem Staat, zur Verwaltung der »förmlichen Wahrheit« der Kirche zu.<sup>1267</sup> Es war die Koordination in Drostischer Einkleidung, die er besonders durch die Rolle der Kirche als moralisches Korrektiv gegen den möglichen Machtmißbrauch im Staate gerechtfertigt ansah: »[...] es läßt sich doch nicht verkennen, daß auch den weisesten Regenten ihre Macht, ein großer Reiz zum Mißbrauch derselben, seyn könne. Wie heilsam dann für sie und für die Unterthanen, wenn jene, die im Bürgerlichen Niemand über sich haben eine Gewalt auf Erden anerkannten, (die Gewalt der Kirche) welcher sie, wie der Geringste ihrer Unterthanen (wie im Bürgerlichen die Kirchenobern ihnen) Gehorsam schuldig sind; einer Gewalt, welche sie stets erinnert an den Allmächtigen. Wo jener Versuch Statt hat, da fehlt schon, mehr oder weniger, diese Anerkennung.«<sup>1268</sup>

Droste kämpfte gegen die bloß förmliche und nicht wirkliche Anerkennung der Kirche und ihrer Gesetze durch den Staat und damit gegen die subtile Form der Unterdrückung. Er wünschte, die Staatsgewalt möchte ihre Behandlung der Kirchensachen mit den Kirchengesetzen in Einklang bringen.<sup>1269</sup>

Den drei Programmschriften Clemens Augusts und seines Bruders kam in einer Zeit, in der jede politische Veränderung denkbar geworden war, größere Bedeutung vor allem deshalb zu, weil sie neben Freys Arbeiten die einzigen und ersten waren, die die Not der staatskirchlich bevormundeten Kirche so früh erkannt und eine Lösung des Problems angeboten hatten. Entsprechend war die Resonanz auf das die geänderte Bedürfnislage der deutschen Katholiken berücksichtigende Konzept einer friedlichen Koexistenz von Kirche und Staat. Wenn auch nur zwei Schriften durch die TYaktate aus Münster angeregt wurden, eine von Sammelmann gegen Clemens August gerichtete<sup>12</sup> und eine

---

1267 DROSTE-VISCHERING 1818 50.

1268 DROSTE-VISCHERING 1818 52.

1269 DROSTE-VISCHERING 1818 60f.

1270 [Apollinaris Sammelmann:] Zwei Fragen über den Nutzen und die Nothwendigkeit der Mannsklöster, besonders der Mendikantenklöster; im Allgemeinen und insbesondere in Rücksicht des Fürstenthums Münster, veranlaßt durch die vom Herrn Domkapitular und General-Vikarius, Freiherm Clemens von Droste, bei

Arbeit des Juristen Dr. Sommer, der der Forderung der Unabhängigkeit der Kirche als Notwendigkeit beipflichtete<sup>1271</sup>, so war die Resonanz insgesamt doch überregional. Von der »Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer« in Landshut und den »Göttingischen gelehrten Anzeigen« beifällig rezensiert<sup>1272</sup>, fanden alle drei Broschüren ihren Weg in die 1821 gegründete Bibliothek der Bundesversammlung.<sup>12733</sup> Wessenberg sammelte die Programmschriften der beiden Droste wie andere gegnerische Flugschriften sorgfältig, und die Meinung ist in der Literatur zu finden, daß sie die weiteste Verbreitung im süddeutschen Raum gefunden hätten.<sup>12735</sup> Räß<sup>1274</sup> urteilte, Clemens August sei »in ganz Deutschland hochgeachtet wegen seiner theologischen Gelehrsamkeit«.<sup>1275</sup>

Der Widerhall in Münster war natürlich noch größer. Sammelmanns Gegenwurf zielte in der Hauptsache nicht auf die Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche, sondern auf die von Clemens August 1817 in »Ueber die Religionsfreyheit« erhobene Forderung, die Klöster zu kontemplativen Zwecken wieder zuzulassen. Der Freckenhorster Dechant sah sich aufgrund der voraussichtlich nicht wirksam bleibenden Anonymität seiner Schrift gedrungen, seine Vorrede mit der Beteuerung zu begleiten, daß nicht persönliche Gründe gegen den Kapitelsvikar ihn

---

Gelegenheit der protestantischen Jubelfeier herausgegebene Schrift: »Ueber die Religionsfreiheit der Katholiken.« beantwortet von einem katholischen Pfarrgeistlichen im ehemaligen Münsterlande. Dortmund 1818.

- 1271 »Unabhängigkeit der Kirche - mag die eine Kirche sie in hierarchischen, die andere in republikanischen Formen suchen - ist es, was unsrer Zeit, wo die weltliche Herrschaft so mächtig geworden, vorzüglich Noth thut.« Westphalus Eremita [— Pseudonym f. Johann Friedrich Joseph Sommer]: Von der Kirche in dieser Zeit. Münster 1819. 2. Aufl. 1845. V.
- 1272 Ueber die Religionsfreyheit der Katholiken. [Rezension.] In: Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer. Landshut 1818(19.Nov). Münster. [Rezension zu DROSTE-VISCHERING 1817c] In: Göttingische gelehrte Anzeigen. Göttingen **1818.178.1773f.**
- 1273a Jochen Stollberg (Bearb.): Verzeichnis der Bibliothek der Deutschen Bundesversammlung (1816-1866) im Bestand der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main. Frankfurt a.M. 1985. VII u. 67f.
- 1273b Hubert Becher: Der deutsche Primas. Eine Untersuchung zur deutschen Kirchengeschichte in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Kolmar [1944.] 160f.
- 1274 S. Anm. 2221.
- 1275 Otto Wiltberger: Andreas Raess, Domherr des Bistums Strassburg, und die Politik des Kabinetts Thiers im Jahre 1839. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F.28.1913.61.

zur Abfassung bewogen hätten. Sammelmann schilderte mit der authentischen Kraft eigenen Erlebens den Klosterschlendrian der ehemals 25 Münsteraner Männerklöster und charakterisierte sie als Versorgungsanstalten für wohlhabende Bürger und Adlige. »Wissenschaften und Gelehrsamkeit, wer die im Kloster Benthlage hätte suchen wollen, der hätte bei hellem Tüchle Lichter anzünden müssen.«<sup>1276</sup> Der Oberpräsident nahm sich die Zeit und besuchte Spiegel (8. Febr. 1818), um mit ihm »die Widerlegung des jüngsten Clemens durch einen Landgeistlichen [Sammelmann]« durchzugehen.<sup>1277</sup>

Der Ruhm der beiden Droste-Brüder hatte sich unterdes in den katholischen Kreisen auch des entfernteren Auslands so rasch verbreitet, daß Friedrich Schlegel einen Privatbrief Franz Ottos als Referenz für ein Stellengesuch in Wien benutzen<sup>1278</sup> und Bucholtz dem Grafen Franz Szechenyi (1754-1820), der ein einflußreiches Mitglied des Hofbauer-Kreises war, mit den Worten empfehlen konnte: »Euer Excellenz wird der Ueberbringer dieses Briefes, der Herr von Bucholtz von der hiesigen Gesandtschaft, als ein genauer Freund der würdigen Herren Clemens und Franz v. Droste so wie auch des Grafen Stolberg, schon hinreichend empfohlen« sein.<sup>1279</sup>

## 41. Das Ministerium Altenstein

Am 3. Nov. 1817 wurde durch königlichen Kabinettsbefehl das Departement für Kultus und öffentlichen Unterricht aus dem Ministerium des Innern ausgegliedert und als selbständiges Ministerium der

---

1276 SAMMELMANN 32 u. 52.

1277 Vincke in seinem Tagebuch, VINCKE 402.

1278 Schlegel an Szechenyi, Frankfurt a.M. 1. Dez. 1817, Jakob Bleyer: Friedrich Schlegel am Bundestage in Frankfurt. Ungedruckte Briefe Friedrich und Dorothea Schlegels nebst amtlichen Berichten und Denkschriften aus den Jahren 1815 bis 1818. München, Leipzig 1913. 102f. Der Brief Franz Ottos ist nicht erhalten, BLEYER 102.

1279 Frankfurt a.M. 23. Mai 1818, BLEYER 122. [Friedrich Schlegel:] Vom Wiener Kongress zum Frankfurter Bundestag (10. September 1814 - 31. Oktober 1818). Mit Einl. u. Komm. hg. v. Jean-Jacques Anstett. Paderborn, München, Wien 1980. 486. (Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe. 29,3.: Briefe von und an Friedrich und Dorothea Schlegel.)



geistlichen, medizinischen und Schul-Angelegenheiten konstituiert.<sup>1280</sup> In die Leitung, die Schuckmann, nach Achim von Arnim »der eigensinnigste, widerhaarigste und furchtsamste Geselle«<sup>1281</sup>, nur ungern abgab, trat der Freiherr Karl vom Stein zum Altenstein (1770-1840) ein, der zwar der Regierung und der Universität zu Münster, bezeichnenderweise aber weder dem Kapitelsvikar noch dem Domkapitel seinen Amtsantritt anzeigte.<sup>1282</sup> »Man hält Altenst. für sehr Anticatholisch,« war Franz Ottos Schluß, der 1823, als das Gerücht der Ablösung Altensteins durch Schuckmann umging, schon anders klang: »Altensteins Abgang möchte zu bedauern seyn.«<sup>1283</sup>

Das wesentliche Merkmal seiner Verwaltung war langes reifliches Erwägen, das als Zögern und Unsicherheit des Handelns aufgefaßt werden konnte. Der Gesandte Hessen-Darmstadts in Berlin beurteilte den Minister (1840), der Droste von jetzt an durch die ganze Zeit seines Amtswirkens hindurch begleitete und zur Schlüsselfigur in Clemens Augusts kirchlicher Laufbahn wurde: »Der Minister [...] ist in der verwichenen Nacht hier mit dem Tbde abgegangen. Nach dem allgemeinen Urteil ist der Abgang dieses Mannes als Minister kein Verlust für den preußischen Staat, denn obwohl persönlich gelehrt, vielseitig unterrichtet und von anerkannter Rechtlichkeit, war er ohne alle Festigkeit und Willen, arbeitsscheu und auf keine Weise, selbst nicht in den dringendsten Fällen, zu einem momentanen raschen Entschluß zu bewegen. Sein zauderndes, die Geschäfte hemmendes Verfahren machte die Verzweifelung der übrigen Ministerien und hat in den Verwickelungen der geistlichen Angelegenheiten viel Übles herbeigeführt.«<sup>1284</sup> Etwas genauer und gerechter schilderten die Görresschen »Historisch-politischen Blätter« den Mann, der fast ein Vierteljahrhundert der preußischen Kultuspolitik vorstand. Die Gegnerschaft des liberal-katholischen Blattes gegen das preußische Staatskirchentum läßt den anerkennenden *Tbil* der Darstellung als

---

1280 HUBER u. HUBER 1.118. MEJER 2,2.70.

1281 »[...] furchtsam vor jeder Art Geist, eigensinnig und widerhaarig aus Beschränktheit«, an Görres, Wiepersdorf 23. Jan. 1816, Joseph von Görres, *Gesammelte Briefe*. Hg. v. Franz Binder. München 1874. 2.: *Freundesbriefe*. (Von 1802-1821.) 481. (Joseph von Görres. *Gesammelte Schriften*. Hg. v. Marie Görres. 8.)

1282 Franz Otto an den Erbdrosten, Münster 18. Dez. 1817, AVc 80. Daten zu Altensteins Laufbahn in LÜDICKE 4.

1283 An den Erbdrosten, Münster 28. Jan. 1823, AVc 80.

1284 14. Mai 1840, KEINEMANN 1974 2.353.

durchaus wahr erscheinen: »[Altenstein] war ein Mann von Geist und sehr universeller Bildung. [...] Er hatte vornehme, aristokratische Formen, war aber sehr wenig gesellig und in den letzten 6 bis 8 Jahren fast für Jedermann, selbst dem Rathe seines eigenen Ministeriums völlig unzugänglich. [...] In Dingen der Religion war er völlig indifferent, er machte von keiner Gebrauch. Er haßte aber keine Religion, achtete und schätzte jede Ueberzeugung [...] und es ist völlig falsch und es zeigt von gänzlicher Unkenntniß der Berliner Verhältnisse, wenn man behauptet hat, Altenstein habe die katholische Kirche bedrängt«. <sup>1285</sup> Er war aber der Arm eines Gesetzes, das die katholische Kirche nicht gerade förderte.

Altenstein hatte unmittelbar nach der Übernahme des Amtes das unangenehme Vergnügen, mit den Querelen des Oberpräsidenten zu Münster mit dem Kapitelsvikar bekannt zu werden. Droste opponierte gegen die ohne seine Mitwirkung vollzogene Anstellung eines Gymnasiallehrers <sup>1282</sup> und die »Seitens des preußischen Gouvernements an die Bischöfe gerichtete Forderung, jährlich eine conduite [Führungs-] Liste über die Geistlichkeit [...] einzuschicken«, wobei er in einer nicht datierten Denkschrift nach dem Aufweis der Sinnlosigkeit von Führungslisten für den Klerus, da »nur von solchen Geistlichen die Conduite sich bemerkbar machet, deren conduite mehr oder weniger schlecht ist«, trocken bemerkt hatte: »Die Geistlichen sind beamtete der Kirche nicht des Staats.« <sup>1286a</sup> Genauere Kenntnis erhielt der Kultusminister, der trotz seiner Behändigkeit von der Heftigkeit der Kontroverse mitgerissen wurde und Droste später mit Zuchthaus bedrohen sollte <sup>1286b</sup>, von dem Dissens der vertretenen Prinzipien und den fortdauernden Reibungen zwischen Vincke und Droste, sofern er nicht bereits in den Akten seines Vorgängers darauf gestoßen war, spätestens im April 1818, als ihm neue Streitfälle gemeldet wurden.

Der Oberpräsident bat den Minister nämlich um eine Direktive an den Kapitelsvikar, der dem Auftrag, die Vermählung der Nichte des Königs, Friederike, mit dem Herzog von Anhalt-Dessau von den Kanzeln herab bekanntmachen zu lassen, zwar entsprochen, aber zugleich erwidert hatte, er müsse, »da in jenem Schreiben [Vinckes] von

---

1285 Der Hegelianismus und das Christenthum in Preußen. (Eingesandt.) In: HPB11 6.1840.87.

1286a AVg 481.

1286b S. Ende dieses Kapitels.



einer Beauftragung an mich die Rede ist, bemerken: daß die geistliche Obrigkeit kein Civil Beamter sey, mithin als solche von keiner Civil-Behörde einen Auftrag annimmt.«<sup>1287</sup> Altenstein belehrte daraufhin den Bistumsverweser über das »Ressortverhältnis« und die »Liebespflicht« bzw. über die durch das jus circa sacra definierte Schuldigkeit der Kirchenobrigkeit, Aufträge zu Fürbitten für das regierende Haus widerspruchslos auszuführen, was der Respekt gegen den Monarchen übrigens von selbst geböte.<sup>1288</sup> Der Minister empfing daraufhin ein echtes Meisterstück Drostescher Briefkunst, das zunächst klarstellte, daß die Berufung auf eine frühere Praxis des Generalvikariats vorläufig mit Stillschweigen übergangen worden sei und »daß die Natur des Verhältnißes der Behörden nicht durch den Styl bestimmt wird, sondern dieser allezeit jenem anpaßend hätte gewesen seyn sollen. Ich würde hiervon nichts erwähnt haben, wenn nicht eben die Erfahrung lehrte, daß auf dem an sich gleichgültigen Styl mitunter Rechte gegründet werden wollen, mithin deßen Berücksichtigung Wichtigkeit erhält.« Droste zog auch die kluge und feingefühlte Parallele: »Einem Hohen Staats Ministerio kann auch von allem anderen abgesehen das Auffallende des Kontrastes nicht entgehen, welches darin liegen würde, wenn von der einen Seite die katholischen geistlichen Obrigkeiten nicht einen Schritt in kirchlichen Angelegenheiten sollten thun können, bevor nicht die weltlichen Behörden beurtheilt hätten, ob von Staats wegen nicht etwas dabey zu erinnern seyn könnte; von der andern Seite aber diese weltliche[n] Behörden über Religions Handlungen sollten verfügen können, und es der geistlichen Obrigkeit nicht einmal zustehen sollte, in jedem Falle zu beurtheilen, ob auch von Seiten der Kirche etwas dabey zu erinnern sey.« Die Übermittlung eines »Wunsches« war nach Droste also passender als die Auftragserteilung. Zudem wies er rhetorisch gewandt darauf hin, »daß wir die Handlung des Betens viel zu heilig achten um sie für weniger als für eines Liebespflicht zu halten. [...] Eine solche Pflicht kann aber nicht erst aufgelegt werden, da unsere Religion uns dieselbe auflegt, könnte auf keinen Fall durch eine weltliche Behörde aufgelegt werden, da weltliche Behörden nur äußere bürgerliche Handlungen verordnen können.« Den Vorwurf,

---

1287 Münster 25. April 1818, Abschrift, AVg 125. Vincke an CA., Münster 22. April 1818, Abschrift, AVg 125.

1288 Berlin 25. Juli 1818, Abschriften in AVg 125, 126 u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

den Respekt gegen den Landesherrn verletzt zu haben, ließ er genauso wenig auf sich sitzen: »Wenn ich aber die Rechte der katholischen Kirche und ihrer Gewalt unsere Religions- unsere Gewißens-Freiheit vertheidige, das kann nicht mit einem so gehäßigen Nahmen benennet werden.«<sup>1289a</sup>

Der zweite Fall, der im April des Jahres 1818 seinen Ausgang nahm und Altenstein mit den Münsteraner Verhältnissen bekannt machte, gründete in der Belastung der Geistlichen mit Verwaltungsaufgaben und anderen »weltlichen Geschäften« durch die Regierung. Ein am Beamtenstatus der Geistlichen der protestantischen Landeskirche erwachsener Usus, der wie die ganze Kirchenpolitik des Staates auf den großen Friedrich zurückreichte, der 1769 an die Klevische Regierung verordnet hatte: »Die Pfarrer aller Confessionen müssen den Cameral-Beamten bei Aufnahme der Bevölkerung und Ausmittlung des Alters der Personen die nöthigen Nachrichten unweigerlich mittheilen und allenfalls Einsicht in die Kirchenbücher gestatten.«<sup>1289b</sup> Nun war durch den Zuerwerb der großen Westprovinzen und die starke Belastung des Verwaltungsapparats durch die Erfordernisse einer zentralistischen Staatsverwaltung und -planung durchaus die Gefahr handgreiflich geworden, daß die Auskunftspflicht des Klerus, der seit Anfang 1815 wieder im Besitz der Kirchenbücher war<sup>1290</sup>, zu allerhand (vor allem statistischen) Dienstleistungen ausgedehnt werden konnte. Es begann in der münsterischen Diözese damit, daß Altersbescheinigungen für die Männer der Landwehr und des Landsturms, Parochial-Bevölkerungslisten, die jedes männliche Individuum und dessen Alter auszuweisen hatten, und ein halbjährliches Geburtenregister für den Steuereinnehmer wegen der Hebammenssteuer, die seit 1817 sogar von den Geistlichen eingetrieben werden mußte, von jedem Gemeindepfarrer zu erstellen waren.<sup>1291</sup>

»Wir werden so mit Abschreiben geplagt,« schrieb ein Pfarrherr dem Kapitelsvikar, »daß uns Angst und Bang werden muß. Nicht genug, daß wir auf Befehl der Regierung in den ersten Tagen der Monate Januar, May und September das Verzeichniß der [...] verstorbenen Personen tabellarisch, und falls Vormundschaften eintreten, die Namen

---

1289a Münster 22. Aug. 1818, Abschriften in AVg 125 u. 126.

1289b GOTT UND DER KÖNIG 195f.

1290 LEPPING 33.

1291 Pfarrer Koch von Heessen an den Kapitelsvikar, 4. Juni 1818, AVg 181.

der Verstorbenen in den nächsten 8 Tagen den betreffenden Gerichten einschicken müssen, muß auch jeder Pfarrer am Ende des Jahrs dem Bürgermeister zur weitem Besorgung eine ausgefüllte sehr weitläufige Populations-Liste, und dem Gerichte eine tabellarische Abschrift aller im Jahre geborener, Gestorbener, und Getrauten einsenden. Und diese Arbeit fällt gerade in jene Zeit, wo das Weihnachts- Neujahrs- und Erscheinungs-Fest die Pfarrer ohnedies sehr beschäftigen. Thut die Impfungs Zeit der Kinder ein, so verlangt der Bürgermeister das Verzeichniß der Nichtgeimpften; tritt die Conscriptions-Zeit ein, so verlangt er ein Verzeichniß der noch lebenden Burschen des Conscriptions-Jahrs. [...] Uebrigens gibt es der weltlichen Geschäften auch unter Androhung von Strafen für uns Pfarrer dermalen so viele, daß ich mich aller derselben aus der vorhergehenden Zeit unmöglich erinnern kann.«<sup>1292</sup>

Gelegentlich kam es sogar vor, daß der Ortsgeistliche als Polizeibüttel mißbraucht und das Beichtgeheimnis verletzt werden sollte, indem er »diejenigen Individuen ausmitteln« sollte, so ein ungenannter Bürgermeister an den Pfarrer, »welche in dem Verdacht stehen, nicht auf eine redliche Art ihr Brod zu gewinnen.«<sup>1292</sup> Im Herzogtum Oldenburg, wo das staatskirchliche System noch zugespitzter gehandhabt wurde, wurden Geistliche schließlich auch zu öffentlichen Arbeiten an Dämmen und Wegen herangezogen.<sup>1293a</sup> Nicht minder den Beruf und die kirchliche Autorität untergrabend, war ein anderer Mißbrauch, gegen den Clemens August schon einmal vorgegangen war; es hätten, hieß es, »mehrere Pfarrer dem Andringen einiger Civilbeamten bereits wieder nachgegeben [...], und [sie würden] Verfügungen der Letzteren oder Verordnungen der Regierung von der Kanzel verlesen.«<sup>1291</sup> Im Oldenburgischen war die Unsitte eingerissen, für Gemeindeausgaben, z.B. bei Ausstattung der Landwehr, die Kirchenkasse in Anspruch zu nehmen. Als Droste hierüber Bericht einforderte, erhielt er den zusätzlichen Hinweis eines Pfarrers, daß die an das Generalvikariat zurücklaufenden und Bericht erstattenden Zirkulare zuvörderst der oldenburgischen Regierungskommission eingereicht werden müßten,

---

1292 O.O.u.D., Abschrift in AVg 125.

1293a AVg 114.

»um etwaige Irthümer berichtigen zu können.«<sup>1293b</sup> Die Verunsicherung der Geistlichen über das, was weltlich und was geistlich an ihrer Tätigkeit war, begann sich bereits im innerkirchlichen Bereich niederzuschlagen. Droste hielt empört die Eingabe eines Pfarrers in Händen, der an den »Königlichen Generalvikar« adressiert hatte!

Der Kapitelsvikar hatte, nachdem er Kenntnis von diesen massiven Übelständen erhalten hatte, am 8. April 1818 ein Zirkular erlassen, in dem er Bericht über die von den weltlichen Behörden aufgetragenen Geschäfte und über die von Seiten derselben geschehenen Anstellungen von Kirchendienern einforderte. Er erinnerte die Geistlichen daran, daß sie, »da sie von der geistlichen Obrigkeit ihre Anstellung erhalten, und ausschließlich zum Dienste der Kirche, zu Gehülfen des Bischofs angestellt sind, von keiner andern Behörde irgend einen Auftrag zu weltlichen Geschäften annehmen können, sondern wenn ihnen dergleichen zukömmt, sie solches sofort anhero anzuzeigen haben.«<sup>1294</sup> Zugleich wandte er sich an die Regierung in Münster mit einer Darstellung des drückenden Mangels an Hilfsgeistlichen, »wobey noch besondere Rücksicht verdient, die statt habende, wie ich hoffe bald aufzuhebende, Beladung der Pfarrer mit mancherley ihnen fremden weltlichen Geschäften.«<sup>1295</sup> Bei Altenstein lief neben der Beschwerde Clemens Augusts etwas später noch eine von Vincke und Schlechtendahl abgezeichnete Darstellung ein, in der um Zurechtweisung des den Klerus aufwiegelnden Kapitelsvikars ersucht war.<sup>1296</sup> Öl in das Feuer, daß sich am Zirkular vom 8. April entzündet hatte, goß eine Anfrage der oldenburgischen »Kommission zur Wahrnehmung der Landesherrlichen Rechte in den Angelegenheiten der Römisch-Katholischen Kirche« bei der Regierung in Münster, was sie gegen die Anordnung des Kapitelsvikars zu tun gedenke, »die darauf hinaus geht, die Geistlichen in dem Gehorsam, welchen sie der weltlichen Obrigkeit schuldig sind, irre zu machen«? Die Oldenburger Beamten wünschten »in diesen wie in anderen Fällen, im Einklänge mit der Königlich-Preußischen Regierung zu handeln, um den seit der Vertreibung der französischen Herrschaft immer mehr gesteigerten

---

1293b Zirkular vom 4. Dez. 1816, Pfarrer Südholz von Goldenstette an den Landdechanten (3. Jan. 1817, als Abschrift) u. an CA. (21. Febr. 1817) u. Pfarrer Siemer von Bakum an CA. (27. März 1817), AVg 180.

1294 Abschriften in AVg 125 u. SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

1295 Münster 14. April 1818, Abschrift, AVg 125.

1296 Münster 2. Okt. 1818, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

Anmassungen des Generalvicariats desto kräftiger zu begegnen.«<sup>1297</sup> Vincke bestürmte Altenstein mit der Bitte um Anweisung zur Disziplinierung Drostes, da bis jetzt die »verkehrten Grundsätze des General-Vikars [...] durch unser Stillschweigen bey der Geistlichkeit wie bey dem ganzen Publikum als von Euer Excellenz anerkannt« da stünden. Die oldenburgische Kommission empfing von Vincke die Anregung, das fragliche Zirkular »wegen ermangelnden placet richtig von den Pfarrern abfordern zu laßen, den Generalvikar darüber zur Verantwortung aufzufordern« und weiterhin mit der Provinzialregierung zu Münster wegen der Kirchensachen in Kontakt zu bleiben.<sup>1298</sup>

Der gründlich arbeitende Minister fand erst am 5. Mai des folgenden Jahres Muße zu einer Antwort an den Kapitelsvikar. Dem billigen Verlangen Drostes gegenüber sagte er zu, »gewiß für Abstellung der Beschwerde, so weit sie Grund hat Sorge [zu] tragen«<sup>1299a</sup>, warf aber vor, daß Clemens August das Zirkular nicht, wie schon am 19. Juli angeordnet worden war, widerrufen hatte, was als notwendig erschienen war, weil der Kapitelsvikar darin in Bezug auf »weltliche Geschäfte« verfügt hätte, obwohl, wie Altenstein meinte, »die geistliche Obrigkeit nur Geistliches verfügen kann«.<sup>1299b</sup> Durch die Tfendenz des Zirkulars, »welches eine Opposition gegen die vom Landesherrn angeordnete Behörde so deutlich ausspricht«, die Geistlichkeit zum Widerstand aufreize und das Streben erkennen lasse, »die Geistlichkeit der weltlichen Obrigkeit gänzlich zu entziehen und sie unter die alleinigen Befehle ihres geistlichen Obern, in geistlichen wie in weltlichen Dingen zu stellen«, habe der Kapitelsvikar nach dem Landrecht eine Zuchthausstrafe zwischen zwei Monaten und zwei Jahren wegen tätlichen Widerstandes erwirkt. Altenstein hatte sich zu dieser massiven Drohung durch Vinckes ständiges Anmahnen einer Abstrafung, aber auch durch die Vergeblichkeit seiner Hoffnung darüber bewegen lassen, daß, wie er Droste schrieb, »Euer Hochw. und Hochwohlgebohren [...] es nicht auf eine noch dringendere Veranlaßung ankommen laßen [würden], um die Wirkungen des erwähnten Circulars wieder aufzuheben.« Dabei werde die Haftbarmachung seiner Person »durch die einseitigen Ansichten über das Verhältniß der katholischen

---

1297 Oldenburg 12. Mai 1818, SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

1298 Münster 23. Mai 1818, SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

1299a Berlin 5. Mai 1819, AVg 125, Konzept im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1299b Berlin 19. Juli 1818, Abschrift, AVg 125.



Kirche zum Staate, welche Sie bekennen, um nichts vermindert.«<sup>1213</sup> Allein durch die Außerkraftsetzung des Zirkulars innerhalb von vier Wochen könne er der Strafverfolgung entgehen. Der Schlußpunkt seiner Stellungnahme war bezeichnend für das Streben, sich nicht festzulegen, und ein Abbild seiner uneinheitlichen Denkungsart. Er versicherte, daß »Ihre Ansichten und Behauptungen, so übertrieben sie auch sind, in Erwägung dabey [bei einer eventuellen Revision der Konsistorialinstruktion] ge zogen werden« sollten. Dem Oberpräsidenten trug er auf, über die von Droste berührten Klagepunkte zu berichten und »durchaus jede Veranlaßung zu dergleichen Beschwerden sorgfältig zu vermeiden, weil zu völliger Schuldfreiheit der Behörden in diesen unangenehmen Verhältnissen erforderlich ist, daß dem General Vicar nicht nur kein gesetzlicher sondern auch kein moralischer Grund zu gereizten eigenmächtigen Schritten gegeben werde, und weil der Beruf des Geistlichen selbst mit der Zerstreuung und Erschöpfung in vielen ihm fremdartigen Geschäften sich nicht verträgt.«<sup>1300</sup>

Vinckes Bericht vom 31. Mai 1819 stellte die Beschwerde Drostes in ein ganz neues Licht. Nicht ohne sich eines Ausfalls gegen die »von den Grundsätzen seiner [des Kapitelvikars] Behörde nemlich der Unabhängigkeit von weltlichen Behörden angesteckten Pfarrer« zu enthalten, legte er dar, daß an der Belästigung des Klerus, dem die Übertragung der Kirchenbuchführung »wegen der nicht unbeträchtlichen Gebühren für Auszüge aus den Kirchenbüchern willkommen gewesen« sei, weder die Regierung zu Münster noch die Gerichte die Schuld trügen, sondern allein die gesetzlichen Vorschriften. Die Erstellung der Sterbelisten für die Gerichte beruhte wirklich auf einer königlichen Verordnung vom 5. Sept. 1811 und das Ausfüllen der bevölkerungsstatistischen Erhebungen auf den Anforderungen des preußischen Statistischen Büros, »welches diese umständlichen statistischen Nachrichten selbst gegen unsere wiederholten Remonstrationen, unerlässlich gefordert, und nur endlich soweit nachgegeben hat, daß die große Tabelle von 436 Columnen auf 96 reduziert ist.« Daneben gestand der Oberpräsident, daß das von Droste dem Minister mitgeteilte Verlangen des Bürgermeisters, der Ortspfarrer habe polizeilich zu fungieren, »allerdings unangemeßen [sei], und wir können nur bedauern, daß der General Vicar solches nicht gleich bei uns

---

1300 Berlin 5. Mai 1819, SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180. Konzept im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

angezeigt hat, wo wir alsdann den Bürgermeister gewiß würden darüber zurecht gewiesen haben.« Folglich war nach Vincke der Schluß erlaubt, »daß die von dem Generalvicar geführte Beschwerde wegen Überbürdung der Geistlichen mit weltlichen Geschäften, zum Theil ungegründet« sei<sup>1301</sup>, obwohl doch nur die Stoßrichtung der Beschwerde eine andere hätte sein müssen.

Der Kapitelsvikar seinerseits erließ, um den von Altenstein erhobenen Vorwurf, die Geistlichen zur Insubordination gegen die bürgerlichen Behörden aufgestachelt zu haben, zu entkräften, am 5. Juni 1819 ein neues, übrigens wie stets nicht plazetiertes Zirkular, in dem er ausdrücklich erklärte, »daß ich weit entfernt war, durch jene Worte [im Zirkular vom 8. April 1818] sagen zu wollen, daß die Geistlichen nichts als Unterthanen, in hrem Privatleben, in bürgerlichen Dingen den weltlichen Obrigkeiten Gehorsam schuldig sind«. <sup>1302a</sup> Dem Minister verdeutlichte er nochmals seinen Standpunkt, »weil ich wünsche von Euer Exzellenz! richtig beurtheilt zu werden«. Die Beschuldigung einer Opposition gegen den Landesherren könne er in seiner Anweisung an die Pfarrer, von den staatlichen Organen keine Aufträge zu weltlichen Geschäften anzunehmen, nicht finden, und er berief sich auf das Apostelwort 2. Timotheus 2,4: »Kein Streiter Gottes verwickelt sich in Geschäfte, damit er dem gefalle, dem er sich verpflichtet hat.« Und: »Ich handelte als Kirchen Obrigkeit, den Kirchen Gesetzen gemäß, in einer kirchlichen Angelegenheit, auf welche das allgemeine Landrecht, und besondere Instruktionen oder Verfügungen der weltlichen Obrigkeit nicht anwendbar sind.« Bezüglich des ihm angedrohten Verfahrens bemerkte er nur, daß es »auf allen Fall nur dann gegen mich statt haben [könnte], wenn ich hier in einer bürgerlichen Angelegenheit, als Unterthan handelnd, mich verfehlt hätte«, und »daß hier Gegenstände zur Sprache kommen müssen, über welche zu urtheilen ganz außer dem Gebiete der weltlichen Gewalt liegt«. <sup>1302b</sup> So stark war das Selbstbewußtsein Drostes, der trotz der angedrohten Zuchthausstrafe nicht entfernt daran dachte, sich dem Befehl des Ministers zu fügen und sein Zirkular zu widerrufen!

Weil der Minister sich danach in Schweigen hüllte und der König

---

1301 Münster 31. Mai 1819, Konzept, SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

1302a Abschriften in AVg 125 u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, anderslautendes Konzept in AVg 114.

1302b Münster 5. Juni 1819, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II. Abschrift in AVg 125.

erst 1821 bestimmte, daß die Geistlichen »nicht, ohne dringendste Veranlassung, mit Aufträgen weltlicher Behörden beschwert und dadurch ihrem eigentlichen Berufe entzogen werden« dürften<sup>1303</sup>, waren weitere Konflikte zwischen Generalvikariat und Oberpräsident unausbleiblich. Im Januar 1820 ordnete der Bürgermeister der Gemeinde Nordwalde, Kreis Steinfurt, eigenmächtig mehrere Kirchenkollekten zur Bestreitung der Leibbinden für die Landwehr an. Der zuständige Pfarrer Beckstedde protestierte dagegen und gab am 24. Januar bei der Polizei zu Protokoll: »Ich erinnere mir nur gar zu lebhaft, was unser geistliches Ober-Haupt der würdigste Herr General-Vicar schreibt: die Kirche ist unabhängig vom Staate; Sie muß Ihre Rechte, Ihre Freyheit haben. — Mündlich sagte er mir selbst: man muß von den geistlichen Rechten nichts vergeben.« Der die Untersuchung leitende Regierungsrat Langenberg stellte dem Minister, obgleich der Bürgermeister zuweit gegangen sei, die Renitenz des Pfarrers als eine unmittelbare Folge des Wirkens des Kapitelsvikars vor. Es zeige sich, »von welchem Geiste die Pfarrer durch das im Jahre 1818 vom General Vicar an sämtliche Pfarrer seines bischöflichen Sprengels erlassene Circular beseelt geworden, und daß ohngeachtet von Euer Excellenz demselben aufgegebene Zurücknahme oder Widerrufung dieses gefährlichen Circulars die catholischen Geistlichen sich fortwährend über alle Verhältniße gegen den Staat, und deßen Behörden erheben, sich einzig nur ihrem Obern verpflichtet erachten.«<sup>1304</sup> Der eifrige Vincke-Adept beobachtete sogar, daß es sich bei den schwierigeren Geistlichen, wie bei Beckstedde, um von Droste ohne Plazet angestellte und durch laufenden persönlichen Kontakt infiltrierte Kleriker handelte, »meistens sind es die von ihm angetheilten, auch die häufiger in Münster verkehrenden«.<sup>1305</sup>

Der Kultusminister hatte erkennen müssen, daß das Verlangen des Münsteraner Bistumsverwesers und die Entschuldigung des Oberpräsidenten billig waren und daß die Ursache für die Belastung der Pfarrer mit Verwaltungsaufgaben tiefer, in den auf katholische Verhältnisse nicht ohne Zwang anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu suchen war. Altensteins Reaktion war dabei, wie im einzelnen noch

---

1303 Erlaß Altensteins an den Oberpräsidenten, Berlin 23. Juni 1821, Abschrift, AVg 120.

1304 Die dazugehörigen Aktenstücke im SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

1305 16. Febr. 1820, Konzept, SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

zu sehen sein wird, allzu charakteristisch. Statt sofort die Wurzel des Übels zu packen und hier beispielsweise den Pfarrern die Personenstandsregister zu entziehen und die diesfallsige Gesetzgebung zu revidieren, suchte er, beide im Streit verwickelte Seiten mit den Mitteln der Überzeugung, aber auch des Befehls und der Drohung ruhig zu stellen. Es konnte aber nicht gelingen, sich der Verantwortung durch Verordnung eines Status quo zu entziehen, solange Droste sich nicht vertrösten ließ und an seinen die Trennung von kirchlicher und staatlicher Sphäre behauptenden Prinzipien eisern festhielt.

## 42. Anna Katharina Emmerich (1816-1819)

»Wir sind über alle unsere Erwartung durch die Bekanntschaft der Emmerich erfreut und befriedigt worden und mein Mann und ich danken Gott, daß er uns diese gottselige Person hat sehen lassen und die Zeichen seiner Liebe für die Menschen.«

Gräfin Sophie Stolberg<sup>7.306</sup>

Die von Mißtrauen und Unverständnis geprägte Haltung des preußischen Beamtentums gegen das in reichen Farben und Bildern prangende katholische Wesen dokumentierte sich nirgends besser als in dem Verfahren der vom Oberpräsidenten eingesetzten Kommission, die den sicher angenommenen Betrug (an) der Dülmener Nonne beweisen sollte. Die Sache hatte bis dahin bereits eine Publizität gewonnen, die es der weltlichen und der geistlichen Behörde gleichermaßen unmöglich machte, an ihr vorüberzugehen. Die Regierung befürchtete Betrug und antiprotestantische Propaganda, das Generalvikariat Verleumdung und Schaden für die Glaubwürdigkeit des katholischen Glaubens. Mit

einiger Gewißheit kann für wahr erachtet werden, was eine Göttinger Zeitschrift<sup>1307</sup> 1818 berichtete; daß nämlich »ein hoher münsterischer Geistlicher« — Emmerich-Spezialist Hümpfner glaubte, Droste identifizieren zu können<sup>1308</sup> — in Rom der Kurie den spektakulären Fall der blutenden Nonne vorgelegt habe. Vor allem weil Clemens August wenige Tage vor seiner Abreise nach Rom am 1. Sept. 1814 seinen Bruder, den Erbdrosten, dringendst um Übersendung der Emmerich-Akten gebeten hatte<sup>1309</sup>, ist anzunehmen, daß er in der Tat die Angelegenheit in Rom bekanntmachte, woraus wiederum folgt, daß er jetzt ganz und gar von der Echtheit der Erscheinungen überzeugt gewesen sein muß. Die von ihm dem Oberpräsidenten am 22. Aug. 1816 vorgeschlagene Untersuchungskommission aus weltlichen und geistlichen Teilnehmern konnte also nur den Zweck haben, dem Wirken Gottes an der Nonne öffentlichen Respekt und der Emmerich endlich Ruhe vor der unruhiger werdenden Behörde zu verschaffen.

Vincke beschied das elf Paragraphen umfassende Memorandum des Kapitelsvikars mit der Ausflucht, die erforderlichen vier protestantischen Teilnehmer habe man nicht aufreiben können. Auf dem Original von Drostes Eingabe vermerkte der vielgerühmte Verwaltungsfachmann aber, das wirkliche Motiv seiner Ablehnung verratend: »Ad acta, da eine gemischte Untersuchung nicht stattfinden kann.«<sup>1310</sup>

Durch die widersprüchlichsten Stellungnahmen von Augenzeugen in in- und ausländischen Blättern war das Interesse der Öffentlichkeit an der Emmerich so stark angewachsen, daß Menschen von weither anreisten, um die Nonne in Dülmen zu sehen. Clemens Brentano erfuhr in Berlin von ihr und beschloß einen Besuch. Er erschien im September 1818 mit einer Empfehlung Stolbergs bei Overberg, der darauf ein Wort bei dem Arzt der Jungfer, Franz Wilhelm Wesener (1782-1832), für den Dichter einlegte. Der enthusiastische und phantastische Brentano frohlockte in einem Brief an Luise Hensel, die später, von der Fürstin Mimi Salm eingeführt, die Freundin der Stigmatisierten wurde: »[...] ja

---

1307 Die Nonne von Dülmen. In: Wünschelrute. Göttingen 1818(29.Juni), Nr. 52, nachgedr. in: Kirche und Welt, Beil. zur Germania 1913.86.342f.

1308 Der Verfasser des Artikels DIE NONNE sei zudem Heinrich Sträube gewesen, was die Sache insgesamt wahrscheinlich macht, weil Sträube vor 1820 gute Kontakte zum münsterländischen Adel, d.h. besonders zu Annette von Droste-Hülshoff besaß. WESENER 416.

1309 AVc 166.

1310 WESENER LVIII f.

ich habe alle Hoffnung, ihr Biograph zu werden, nun da ich sie seit drei lägen, etwa sechs Stunden in dreimal gesprochen.«<sup>1311</sup> Die Geschichte des die Visionen der Nonne über Jahre hin aufzeichnenden Dichters ist zu bekannt, um sie hier aufzurollen. Die Brentano-Forschung weiß heute mit Gewißheit, daß der Bruder der Bettine zu exaltiert und von seinem persönlichen Sendungsbewußtsein zu durchdrungen war, um, bloß die Feder haltend, als Instrument hinter der Nonne zurückzutreten und ihre Gesichte ohne eigene Komposition und Zutat niederzuschreiben. Daß er es nicht tat und dichterische Freiheit walten ließ, suchte er später zu verschleiern. Er schützte die Autorisation durch die geistliche Obrigkeit vor, um den Eindruck des authentischen Berichts hervorzurufen. Dazu schrieb er 1831/1832, lange nachdem die Nonne gestorben war, einen auf 1819 datierten Brief an den Kapitelsvikar, der verdeckt zwei Aufgaben zu erfüllen hatte. Zunächst erzählt der Brief die Geschehnisse, die hinter Weseners erste Aufzeichnungen zurückreichten (der erste Versuch, dies in einem fiktiven Selbstbericht der Nonne zu geben, hatte den Dichter nicht befriedigt). Dann folgt seine Rechtfertigung als »Hagiograph« in der Behauptung, die Emmerich sehne sich fortwährend, »es möge ihr von Seiten der geistlichen Obrigkeit der Befehl zukommen, die Geschichte ihrer Bedrängniß aufzeichnen zu lassen, und zweifelte dann nicht, daß ihr der heilige Geist beistehen werde, dieselbe so mitzuthemen, wie es sich einer Christin, und Jesu in der Kirche der Versöhnung geweihten Seele geziemt;« und an anderer Stelle: »[...] es wäre ihr erwünscht gewesen, es möge eine würdig aufgefaßte Darstellung des Verfahrens mit ihr bei der geistlichen Obrigkeit niedergelegt werden, damit Ew. Hochwürden Gnaden selbst von dem Hergange zu dero Privatverständnis unterrichtet seien«. Brentano hatte also das Bedürfnis, seine auf den Visionen beruhenden literarischen Arbeiten als authentisches Produkt oder gar als durch den Hl. Geist inspiriert auszugeben, was doch nichts anderes heißen kann, als daß er einen Mangel an Glaubwürdigkeit voraussah. Daß Clemens August sich

---

1311 22. Sept. 1818, Clemens Brentano's Gesammelte Briefe von 1795 bis 1842. Mit vorangehender Lebensbeschreibung des Dichters. Frankfurt a.M. 1855.1.268. (Clemens Brentano's Gesammelte Schriften. 8.)

1312 BRENTANO 1855 1.361-380, die Zitate S. 375 u. 379, Hümpfners Stellungnahme dazu s. Winfried Hümpfner: Clemens Brentanos Glaubwürdigkeit in seinen Emmerick-Aufzeichnungen. Untersuchung über die Brentano-Emmerick-Frage unter erstmaliger Benutzung der Tagebücher Brentanos. Würzburg 1923. Ulf.

gehütet haben würde, einen Laien als Chronisten anzustellen, steht außer Frage. Um so weniger läßt sich daran zweifeln, indem Brentanos schwärmerisches Wesen den glaubensinnigen Oberen abgestoßen haben würde. Dafür mag schon nur der undezenzte Hinweis Brentanos gegenüber Overberg, der Vertrauensperson des Kapitelsvikars, stehen, daß Anna Katharina »den höheren Beruf erhielt, mir ihr inneres Leben zu eröffnen«, und daß er »nach allen Kräften meine Pflicht gethan, nicht sowohl ihr selbst, sondern *dem* gehorchend, welchem auch sie sich unterwirft.«<sup>1313</sup> Man weiß heute, wie gesagt, von der schillernden Rolle Brentanos, die der Kanonisierung der Emmerich bis heute im Wege steht. Aber vielleicht ist noch nicht genügend bekannt geworden, daß der Romantiker über zusätzliche erstklassige Quellen verfügte, nämlich durch das von Overberg über das Leben der Leidenden aufgesetzte Protokoll<sup>1314</sup> und über vertrauliche Berichte ihres Beichtvaters, Limberg, aus der Zeit der staatlichen Untersuchung (August 1819)<sup>1315</sup>, so daß der Defekt an Brentanos Wahrhaftigkeit so groß nicht gewesen zu sein braucht.

Altenstein brachte die von der münsterischen Regierung geplante Untersuchung durch eine Anfrage vom 21. Sept. 1818 ins Rollen. Vincke ordnete eine Kommission für den 3. Febr. 1819 an; die Untersuchung unterblieb aber, weil die Augustinerin überraschend am 28. Dezember von ihren Wundmalen genas. Der Oberpräsident folgerte flott: »Sonach hatte die Kommission ihren Zweck, das trügerische Unwahre aufzuklären, erfüllt, ehe sie noch begann.«<sup>1316</sup> Doch die Stigmata brachen wieder auf, worauf die Untersuchung für den 7. Aug. 1819 angesagt wurde. Ausgesprochenes Ziel war nicht, die Wahrheit der Erscheinungen zu überprüfen, sondern ihre Unwahrheit festzustellen. Nicht wenig dürfte zu dieser präjudizierenden Haltung, zu der die Methoden gut paßten, die öffentlich durch eine Flugschrift artikulierten Zweifel des Münsteraner Professors Bodde<sup>1317</sup> an der Echtheit der Zeichen beigetragen haben. Das Verfahren der Untersuchungskommis-

---

1313 Berlin 23. März 1819, BRENTANO 1855 1.340.

1314 MATHES 1982 92.

1315 Diese haben sich wenigstens zum Teil erhalten, FDH, G 123 ff.

1316 Jürg Mathes: Ein Bericht Clemens Brentanos aus Anlaß der staatlichen Untersuchung Anna Katharina Emmericks im Jahre 1819. In: Jahrbuch des Freien Deutschen Hochstifts. Tübingen 1972.234.

1317 Bodde: Auch etwas über die Erscheinungen bei der A. Kath. Emmerich, Chorschwester des aufgehobenen Klosters Agnetenberg in Dülmen. Münster 1818.

sion zeigte dann ohne Scheu, daß man glaubte, mit einer Betrügerin zu schaffen zu haben, weshalb Vincke plötzlich Wert auf die Teilnahme von katholischen Geistlichen legte, die für das katholische Publikum Zeugnis ablegen sollten, und die Kleriker Rosery und Niesert und einen katholischen Physiker Roling in die Kommission berief. Der Kapitelsvikar erkannte, daß unter Umgehung der kirchlichen Behörde der Untersuchung der Anschein kirchlicher Billigung gegeben werden sollte, und untersagte den Geistlichen die Theilnahme<sup>1318</sup>, »indem, von allem Andern abgesehen, eine von der Civil Behörde angeordnete und geleitete Untersuchung nichts anders, als eine polizeiliche Untersuchung seyn kann, und es gegen den Stand und Beruf des Geistlichen anstößt, an derartiger Untersuchung Theil zu nehmen.«<sup>1319</sup>

Die Emmerich ließ er wissen, »daß diese Untersuchung ganz ohne mein Vorwissen stattfindet, daß mithin auch kein Geistlicher dazu von mir beauftragt ist.«<sup>1320</sup> Dechant Rensing teilte Droste am 6. August das Eintreffen der Kommissare und den Plan derselben mit, die Nonne zur Not mit Gewalt in ein anderes Haus zu verschleppen, wogegen diese gerichtliche Schritte erwog.<sup>1321</sup> Droste antwortete, weil er mit dem Gange der Untersuchung nicht bekannt sei, daß er nicht raten könne, »übrigens scheint mir, was die Jungfer Emmerich bisher gethan hat, und zu thun willens, ganz passend zu sein.«<sup>1322</sup> Clemens August legte den allergrößten Wert darauf, »daß dieser Untersuchung auf keine Weise auch nicht der entfernteste Schein, als sei sie eine gemischte, geliehen wird«, weil sie »rein weltlich [... und] ganz einseitig seitens der weltlichen Behörde verfügt ist und geleitet wird.«<sup>1323</sup> Rensing erhielt Weisung, die Untersuchung zu ignorieren: »Wenn daher die Jungfer Emmerich [...] um geistliche Hilfe und um geistlichen Rat ersuchet, so verstehet sich von selbst, daß er ihr nicht darf verweigert werden, aber einem Ersuchen einer Kommission, deren Existenz Ihnen unbekannt sein muß, können nicht Sie, noch irgend ein Geistlicher folgen. Daß den Geistlichen dieses bekannt werde, wollen Sie besorgen.«

---

1318 CA. an Vikar Rosery, Münster 1. Aug. 1819, WESENER 478f.

1319 Droste an Pfarrer Niesert und Professor Roling, Münster 6. Aug. 1819, Abschrift, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1320 CA. an Rensing, Münster 3. Aug. 1819, WESENER 481.

1321 WESENER 486f.

1322 An Rensing, 6. Aug. 1819, WESENER 486f.

1323 An Rensing, Darfeld 8. Aug. 1819, WESENER 485-492.



Vincke ärgerte sich verständlicherweise über das Inhibitorium Drostes, das seiner Kommission die für die Glaubwürdigkeit des Untersuchungsergebnisses unerläßlichen katholischen Kleriker entriß, und zeigte dies dem Minister an. Da der Kapitelsvikar seinen Erlaß an die drei Geistlichen nicht zur Genehmigung der Regierung vorgelegt und somit erneut gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hatte, war für Vincke die endliche Handhabe vorhanden, Altenstein zu ersuchen, die am 5. Mai über Droste verhängte Drohung wegen Mißachtung der Plazetpflicht »nunmehr zu realisiren, unter Versicherung,« wie der vor aufgestautem Haß schier berstende Beamte prunkte, »welche ich wie früher verbürge, daß *kein* Nachtheil davon zu besorgen sey«. Der Oberpräsident scheute sich in der Eingabe an den Kultusminister nicht, den in dieser Zeit üblichen, sehr glatten und zurückhaltenden Korrespondenzstil zugunsten derbster Ausdrücke fallen zu lassen und sogar mit seinem Rücktritt von der Verwaltung der Kirchenangelegenheiten zu drohen, um endlich die exemplarische Bestrafung Drostes und seines als Beleidigung empfundenen überlegenen Widerspruchs zu erwirken. Daß Clemens August trotz heftigster Konflikte nun schon weitere vier Jahre unangefochten amtierte, hatte zu dieser Eruption des leidenschaftlichen Charakters unweigerlich führen müssen: »Mir kann es indeßen nicht gleichgültig seyn, mich in meiner Wirksamkeit und Ausführung Euer Exzellenz Verfügungen von dem General Vikar gehemmt und vor dem Publikum prostituiert [!] zu sehen,« geiferte er, »und ich werde mich ungern genöthigt finden, bei des Königs Majestät auf gänzliche Entbindung von aller und jeder Theilnahme und Wirksamkeit in katholischen Geistlichen und Schul-Angelegenheiten allerunterthänigst anzutragen, wenn Euer Exzellenz nicht endlich [!] geruhen werden, [...] die fiskalische Untersuchung gegen den General Vikar über das Zirkular vom 8. April praet. [des Vorjahres] zu veranlassen.«<sup>1324</sup> Altenstein, von der Zumutung, Droste auf Zuchthaus anklagen zu lassen, wenig begeistert, schwieg.

Die Kommission hatte unterdessen ihre Arbeit unter Vorsitz des Landrats von Bönninghausen aufgenommen, die Nonne gegen ihren Willen in ein anderes Haus überführt und in der Mitte eines großen Saales ausgestellt, um sie besser während Tag und Nacht beobachten zu können. Sie wurde untersucht, betastet, zwangsweise entblößt, ihr

---

1324 Münster 14. Aug. 1819, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

wurde, um sie zum Bekenntnis eines Betrugs zu bewegen, auf alle erdenkliche Weise zugesetzt. Das allen Taktgefühls bare Verfahren ist in der Literatur<sup>1325</sup> und in zeitgenössischen Berichten anschaulich geschildert, und es berührt doch merkwürdig, wenn man liest, daß Anna Katharina ihren geistlichen Beistand am 15. August anflehte, »ich sollte doch zum Vicarius Generalis selbst hinreisen, damit das Quälen mit ihr doch ein Ende nähme«. <sup>1326</sup> Droste konnte jedoch nicht einschreiten, ohne Verdacht auf sich und die Nonne zu lenken. Er verfügte daher bloß, daß die heimliche Administrierung des Altarsakraments aufhören müsse und der Empfang der Kommunion, der bis dahin dreibis viermal in der Woche stattgefunden hatte, auf die Sonn- und Feiertage zu beschränken sei. <sup>1327</sup>

Ein grelles Licht fällt auch auf das Ende der Untersuchung, das erst nach über drei Wochen am 29. August gekommen war. Bönninghausen verhörte nämlich den Beichtvater der Jungfer, Limberg, der sich aber auf seine Schweigepflicht zurückzog. Darauf stellte der Landrat Limberg ein schriftliches Ultimatum zu: »Sollten Sie [zu dem neuen Termin] ausbleiben, und auch dieser letzten gütlichen Aufforderung kein Genüge leisten, oder nicht gehörig Antwort geben, so haben Sie sich die Folgen dieser Widerspänstigkeit, so wohl für Sie selbst, als für die Jungfer Emmerick selbst beizumeßen.« <sup>1328</sup> Der Kapitelsvikar, von dem aufgeregten Pfarrer in Münster nicht angetroffen und durch einen Eilboten befragt, instruierte, »daß mein [Limbergs] Benehmen ganz pflichtmäßig gewesen, und daß ich nicht antworten dürfe« (Limberg <sup>1329a</sup>). Nicht minder gewaltsam war die Erklärung der immerfort blutenden Wundmale durch die Kommission. Die von der Kommission bestellte und besonders eingewiesene Aufwärterin und die Kranke selbst wurden beschuldigt, das Bluten durch Kratzen mit den Fingern oder dem Rosenkranz erzeugt zu haben. Dann erklärte man die Spuren des Blutes für verschütteten Kaffee. Der in Dülmen weilende Brentano empörte sich gegenüber seiner mit Savigny verheirateten Schwester Kunigunde über das Verfahren, »das in seiner Ausübung ein Meister

---

1325 Z.B. VILLANOVA WEGENER 122ff.

1326 P. Alois Josef Limberg an Clemens Brentano, Dülmen 16. Aug. 1819, FDH, G 124.

1327 An Rensing, Münster 22. Aug. 1819, WESENER 514f.

1328 Dülmen 26. Aug. 1819, FDH, G 126.

1329a An Brentano, Dülmen 1. Sept. 1819, FDH, G 126.

persönlicher Willkür, Gewaltthat und Schamlosigkeit ist, ich erwarte, daß es sich nicht besser fortsetzen wird, denn nirgends ist Hülfe und Rath, als vor dem Herrn«. <sup>13295</sup> Seine Beschuldigung, daß die Mitglieder der Kommission Freimaurer gewesen seien und damit nach kirchenamtlicher Auffassung in besonderer Weise suspekt und der Kirche abgeneigt gewesen wären, wurde zwar von der die Emmerich verteidigenden Literatur begierig aufgegriffen. <sup>13290</sup> Jedoch gibt es zumindest anhand der Mitgliederliste der Münsterer Loge »Zu den drei Balken« dafür keine Bestätigung. <sup>13290</sup>

Wie man aus dem Ablauf des Geschehens sicher wird erraten können, blieb die Untersuchung ohne positives Ergebnis. Und dies bedeutet ohne Frage, daß man den sicher vorausgesetzten Betrug nicht hatte nachweisen können. Hätten die Kommissare irgendetwas entdeckt, was der Nonne zum Nachteil hätte ausgelegt werden können, so wäre dies keinesfalls verschwiegen, die als Betrügerin Entlarvte sicher nicht auf freien Fuß gesetzt worden. <sup>1330</sup> Dieses Empfinden teilten die Zeitgenossen. Limberg an Brentano: »N[ota] B[ene]: Man hat kein Betrug gefunden, sonst wäre Sie nicht zu Hause.« <sup>1331</sup>

Bönninghausen erklärte im »Rheinisch-westfälischen Anzeiger« nebulös, »daß keine unserer braven /<sup>^</sup>rr-Geistlichen sich unter dieser Zahl [der Betrüger] befindet, daß aber übrigens zur Schande unserer Zeit und unseres deutschen Volkes nicht alle Deutschen von der Mitwirkung oder wenigstens von der Verhehlung der Betrügerei freigesprochen werden können!!« <sup>1,^2</sup> Hatte der Landrat damit ein Ergebnis der Untersuchung durchblicken lassen, das subtil solche Geistliche verdächtigte, die nicht Pfarrgeistliche waren, so war zu erwarten, daß der Kapitelsvikar, der sich für die Disziplin im Klerus verantwortlich fühlen mußte, sich an Bönninghausen wenden würde. Droste ersuchte den Landrat darauf wirklich um Angabe der den Verdacht auslösenden Gründe, »die ohne Zweifel sehr erheblich sein werden«. <sup>1333</sup> Der Landrat machte danach einen Rückzieher und gestand Clemens August, die Veröffentli-

---

1329b Dülmen 24. Okt. 1819, FDH, KF 202.

1329c Z.B. VILLANOVA WEGENER 121f.

1329d FÖRSTER 190-221.

1330 Vgl, MATHES 1972 235.

1331 [Dülmen 29. Aug. 1819], FDH, D 150a - Kopie.

1332 WESENER 548.

1333 CA. an Bönninghausen, Münster 17. Dez. 1819, WESENER 548.

chung dieser Notiz nicht beabsichtigt zu haben.<sup>1334</sup> Droste fand die Begründung jener Beschuldigung ganz unabhängig davon, ob der Redakteur die fragliche Nachricht »mit oder wider Ihren Willen eingerückt hat«. Entweder hatte Droste hier den Beweis blasierten Auftretens und unrichtigen Denkens aufgedeckt oder sogar des Betrugs der Öffentlichkeit, die über die Ergebnislosigkeit der Untersuchung, die auch ein Ergebnis war, hinweggetäuscht werden sollte. Er gab sich damit nicht zufrieden und bat den Landrat erneut um Mitteilung der Verdachtsgründe, denn er »habe in der bewußten Angelegenheit den Verdacht einer Betrügerei und Verheimlichung derselben noch nirgends gehörig begründet gefunden«.<sup>1335</sup> Weiterer Schriftwechsel scheint nicht erfolgt zu sein.

Clemens August erhielt kurz darauf die Anfrage eines Freundes der Emmerich, Michael Groth, der über Stolberg mit Brentano in Verkehr stand, ob die geistliche Behörde wegen der an der Nonne verübten Gewaltsamkeiten gegen die münsterische Regierung vor Gericht ziehen wolle? Er lehnte natürlich ab, empfahl aber, der älteste Bruder der Emmerich sollte in ihrem eigenen Namen Klage erheben. Für diesen Fall werde sich, wußte Groth Brentano zu schreiben, finanzielle Unterstützung »*gewiß* finden lassen«, weil eine »anderwärts [...] eröffnete Aussicht« dies garantiere.<sup>1336</sup>

Clemens August hatte in Dülmen seiner Pflicht, zu untersuchen und gegebenenfalls Unfug abzustellen, genügt. Er hatte die Emmerich beobachten, ihre Biographie durch Overberg schreiben und sich laufend von den beteiligten Ärzten und Geistlichen berichten lassen. Er hatte sie geprüft, indem er ihr befahl, Gott um Erkenntnis dessen zu bitten, was er von ihr verlange (1817). Sie hatte alles geduldig getragen und die Prüfung, wenn man die Quelle recht versteht<sup>1337</sup>, bestanden; der Heiland gab ihr im Schlafe ein, ihr Oberer würde »mir unter dem Gehorsam befehlen, ich sollte was ich in 5 Jahren nicht mehr gekonnt habe, *allein* vom Bette aufstehen, und ohne Hülfe auf meinen Füßen stehen«.<sup>1338</sup>

Clemens August hat durch seine seelsorgliche Tätigkeit und

---

1334 Coesfeld 21. Dez. 1819, WESENER 549f.

1335 An Bönninghausen, Münster 26. Dez. 1819, WESENER 551.

1336 Münster 8. Okt. 1819, FDH, G 117.

1337 AVg 205.

1338 Emmerich-Zitat im Schreiben Rensings an Droste, 8. Okt. 1817, AVg 205.

durch die Situation des steten Angegriffenseins und Verteidigens der kirchlichen Prärogative ein erhöhtes Maß an Wachheit und einen geschärften Blick für das, was ist, an das Lager der Nonne zu Dülmen mitgebracht. Er beendete seine amtliche Untersuchung schließlich mit dem Urteil: »Fernere Handlungen von meiner Seite würden von der einen Seite das Eingreifen der Zivilbehörden erleichtern und von der anderen Seite doch wohl zu keinem anderen Resultate führen als zu *dem*: es läßt sich vernünftigerweise kein Betrug denken«. <sup>1339</sup>

### 43. Das Mischehenproblem (1818-1820)

Altenstein mußte auch das verfahrenere Mischehenproblem als ein Erbteil Schuckmanns antreten, dem wahrscheinlich anzulasten ist, den König aufgrund nicht vollständiger bzw. nicht richtiger Information zu der nicht gerechten Kabinettsorder vom 9. Juli 1817 motiviert zu haben. <sup>1340</sup> Droste war vorgeworfen, Mischehen an sich mit der Versagung der Sakramente zu bedrohen, was doch aber nur vorkam, wenn, nachdem die Kautelen verweigert waren, ein Paar sich ohne Dimissorial von dem protestantischen Geistlichen trauen ließ. Altenstein sah tiefer als Schuckmann. Sein Ministerium arbeitete 1819 eine Denkschrift aus mit dem Ziel, die Störungen zwischen Staat und Kirche zu beseitigen. Sie wurde zu einem Plädoyer für eine Revision der Staatsgesetze. Altenstein: »Alles was mit dem Wesen des Staates nicht vereinbarlich ist, muß durch die Gesetze des Staates erfaßt werden. So werde ich nächstens das Erforderliche rücksichtlich eines neuen Gesetzes, die gemischten Ehen betreffend vorschlagen.« <sup>1341</sup> Abgesehen davon, daß der baldigen Verwirklichung dieses Versprechens die Altensteinische Eigenart entgegenstand, wichtige Entscheidungen

---

1339 SELLER 191ff.

1340 S.Text zu Anm. 1154.

1341 BACHEM 1928 160.

von selbst reifen zu lassen, war seinem Ausdruck ein Denkungsprozeß vorausgegangen, an dem Clemens August wichtigen Anteil hatte.

Der Kapitelsvikar hatte nach dem Erlaß des königlichen Reskripts vom 19. Juli 1816, das Forderung, Annahme und bürgerliche Wirksamkeit von Antenuptialstipulationen abgeschafft hatte, bekanntlich die Einsegnung von Mischehen überhaupt untersagt.<sup>1342</sup> Altenstein griff die Sache auf und ersuchte Droste um Begründung seines Vorgehens. Dabei verriet der Minister eine peinliche Unkenntnis des katholischen Kirchenrechts, denn er verwechselte die Ungültigkeit von Mischehen, die vor einem nichtkatholischen Geistlichen geschlossen wurden, mit der grundsätzlichen Unerlaubtheit, die die Gültigkeit nicht unbedingt antastet. Altenstein drohte und forderte den Kapitelsvikar »bei Vermeidung ernster Maaßregeln« auf, »entweder jene Verfügungen zurückzunehmen, und den katholischen Geistlichen mindestens das Aufgebot, die Ausstellung eines Tbstimonials darüber und die so genannte paßive Assistenz zu gestatten, wogegen behufs zu gestattender förmlicher Trauung, die Annahme eines freiwillig-dargebrachten, nicht eidlichen Versprechens wegen der Kinder Erziehung allenfalls nachgelaßen werden kann, auch jener Münster-schen Frau [die als Katholikin sich ohne Losschein in einer protestantischen Kirche hatte trauen lassen] den Genuß des Sakraments wieder zu verwilligen, oder mir kurz und bündig die Gründe anzuzeigen, aus denen Sie erachten, Ihr Betragen rechtfertigen zu können.«<sup>1343</sup> Droste berief sich in seiner Antwort auf die tridentinischen Ehe-Vorschriften, die ihn banden. Er könne, erklärte er, keine Dispensen mehr erteilen, weil das Reskript vom 19. Juli 1816 die Forderung und die Erfüllung der tridentinischen Bedingungen unter Strafe gestellt hatte. Zwang habe überdies, wie ihm vorgeworfen war, niemals stattgefunden, »da dem freyen Willen des Nichtkatholicken Jederzeit überlaßen wird, ob er entweder das Versprechen leisten und gehörig getrauet seyn will, oder Jenes Versprechen nicht leisten und aller Theilnahme der katholischen Kirche an seiner vorhabenden Ehe entsagen **will**.« Diese Anspielung auf das Dasein der Ziviltrauung lag dabei hart an der Grenze des Zynismus, mußte Droste doch wissen, daß die Ziviltrauung (vgl. Gruners Verfügung vom 6. Sept. 1814) seit der Aushändigung der Personenstandsbücher an die Priester mit der

---

1342 S. Text zu Anm. 1151 u. 1152.

1343 Berlin 3. Juni 1818, BAM, GV IV A 131a, Abschrift in AVg 123.

kirchlichen Handlung wieder verschmolzen war. Wir erinnern uns aber, daß er schon in der französischen Zeit deutlich für die Trennung beider Funktionen eingetreten war.

Nebenbei Gewissensfreiheit auch für sich persönlich in Anspruch nehmend, fuhr er fort: die passive Assistenz wende er nicht gern an, weil der Unterschied zwischen einer unerlaubten und einer ungültigen Ehe den meisten Leuten nicht plausibel sei. »Ueberdieß könnten, wofern ich die passive Assistenz erlaubte, dadurch überhaupt eben jene Ehen erleichtert werden, deren Seltenheit zum Heile der Kirche und des Staates so sehr erwünscht ist, und welche möglichst zu erschweren ich verpflichtet bin.« Ein von den Sakramenten einmal Ausgeschlossener könne, da der Exkommunizierte die Sakramente nur »zum Tode der Seele und zum Aergerniß der Gläubigen« empfangen könne, erst wieder zugelassen werden, wenn er »Reue zeigt und sich dem unterwirft, was seine geistliche Obrigkeit [...] ihm aufliegen wird«. <sup>1344</sup> Das war ein Lehrstück aus der Dogmatik, dem auch der von Droste von der Aufforderung des Ministers unterrichtete Hommer seinen Beifall nicht versagte.

Clemens August beharrte also auf der Verweigerung des von der Staatsführung in jedem Fall gewünschten Dimissorials, und es erschien als Konsequenz der Drohung Altensteins, daß der König selbst am 6. April 1819 sich mit einem Kabinettsbefehl einschaltete, der allen denen, die der Einsegnung von Mischehen »Schwierigkeiten in den Weg legen«, Deportation und Gefangenschaft verhieß. Der Monarch erhob besondere Klage darüber, daß die Beschwerden über die unnachgiebige Mischehenpraxis katholischer Geistlicher in eine Zeit fielen, »wo von der Herstellung der gestörten Verhältnisse der katholischen Kirche in Meinen Staaten [durch ein Konkordat] und von der Verbeßerung ihrer äußern Lage so ernstlich die Rede ist.« <sup>1346</sup> Altenstein übermittelte diese Verfügung dem Kapitelsvikar mit dem Bemerkten, daß durch sein fortgesetztes widersetzliches Benehmen die »Herstellung« der Kirche »bedeutend verzögert oder wohl gar nur unvollkommen erreicht« und »ein persönliches Verschulden« <sup>1347</sup> geahndet werden müßte. Droste,

---

1344 Münster 15. Juli 1818, Konzept im BAM, GV IV A 131a, Abschrift in AVg 123.

1345 Hommer an CA., Ehrenbreitstein 3. Aug. 1818, AVg 397.

1346 Abschrift im BAM, GV IV A 131a, gedr. in BRÜCK 1902-1903 I.228f.

1347 An Droste, Berlin 18. April 1819, Abschriften in AVg 123, 136 u. BAM, GV IV A 131a.

dadurch nicht eingeschüchtert, setzte in seiner Replik, die wiederum mit Hommer abgestimmt war<sup>1348</sup>, seinen offenen, in den Berliner Ministerien ungewohnten Tbn fort. »So scharf die Kabinets-Ordre ist,« hatte Hommer an Clemens August geschrieben, »so bin ich doch der Meinung, man müße dem Ministerium der geistlichen p.p. Angelegenheiten geradehin eröffnen, daß man von dieser in den kanonischen Satzungen vorgeschriebenen Maasregel nicht abweichen könne.«<sup>1348</sup> Auch Fonck in Aachen war von Droste informiert und erklärte dem Minister, in dasselbe Hörn stoßend, daß die kirchliche Obrigkeit an die kanonischen Vorschriften gebunden sei und gar nicht anders könne (1. Febr. 1819<sup>1350a</sup>). Drostes Version: »Für meine Amtsführung wie für jene der Dioecesan Geistlichkeit sind die Lehre Christi und die Vorschriften unserer mit göttlicher Autorität versehenen Kirche die Norm, und es würde auch den Staaten großes Unheil bringen, wenn es wider Hoffen katholische Geistliche oder gar Kirchen-Obrigkeiten geben sollte, welche sich so sehr vergäßen, daß sie durch Hofnung auf irdischen Lohn, oder durch Furcht vor irdischen Leiden sich bewegen ließen, von jener Norm abzuweichen.« Er ließ außerdem anklingen, daß es keiner »Herstellung« der Kirche, die nur bestohlen sei, bedürfe, sondern »daß Ihr das zurückgegeben werde, was ihr zukömmt.«<sup>1349</sup>

Das Jahr 1819 hatte für Altenstein schon nicht gut begonnen. Man hatte in Berlin feststellen müssen, daß die Unterminierung des kirchlichen Eherechts durch die staatliche Ehegesetzgebung nicht recht Früchte trug, weil die Kirchenbindung der Katholiken größer war, als man angenommen hatte. Die katholischen Bräute konnten sich nur schwer oder gar nicht dazu verstehen, das Fehlen der Kautelen hinzunehmen bzw. sich von einem nichtkatholischen Geistlichen trauen zu lassen. Im Februar und März 1819<sup>1350a</sup> verkündete die Staatsführung in den Amtsblättern der Westprovinzen, daß die Verweigerung der Einsegnung von Ehen, in denen die Versprechen nicht geleistet wären, den »Regierungsgrundsätzen geradzue entgegenstehe«. Das war eine deutliche Warnung für die Geistlichkeit, die in dem Streit der Prinzipien natürlich wirkungslos blieb. Im Verlauf des Jahres 1819 kühlte

---

1348 Hommer an CA., Ehrenbreitstein 30. April 1819, AVg 136. Drostes Antwort nur als Konzeptnotizen auf dem Anschreiben Hommers, 2. Mai 1819.

1350a FONK 77.

1349 Münster 9. Mai 1819, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 1, Abt. XVI, Nr. 2, vol. IV, Konzept im BAM, GV IV A 131a, Abschriften in AVg 123 u. 136.



auch das Verhältnis zwischen Altenstein und Droste weiter ab. Der ob der Zähigkeit der Verhandlungen enttäuschte Minister hatte sich in einem Schreiben vom 26. August sogar zu der Beschuldigung hinreißen lassen, der Kapitelsvikar wersetze sich »bei jeder Gelegenheit« den Anordnungen der Behörden, »auch wenn Sie gegen die Anordnungen selbst gar nichts erinnern können«, eine wahrscheinlich aus dem Unverständnis der Prinzipienhaftigkeit der Drostischen Entgegnungen entstandene Auffassung, gegen die der Angegriffene in schärfster Form vorging. Denn sie bedeutete, daß der Kapitelsvikar an dem von ihm aufgestellten Modell der wechselseitigen Freundschaft zwischen Staat und Kirche selber gar nicht partizipierte und einen sinnlosen Konfrontationskurs gegen *die* Regierung steuerte. Wäre er als Privatperson Empfänger des Schreibens gewesen, funkelte er den Minister in seiner Antwort an, »so würde ich ohne Bedenken den Weg Rechtens gewählt haben [...]. Euer Exzellenz! würden dann den Beweis führen müssen«, daß seine Beschuldigung der Wirklichkeit entspreche; »ein Beweis, welcher schwer zu führen seyn dürfte, welchen ich völlig würde entkräften können, durch Offenlegung der vollständigen Akten über die während meiner Verwaltung stattgefundenen Reibungen.« Stattdessen begnüge er sich, ihn »ganz gehorsamst zu ersuchen, in Zukunft mit Beleidigungen mich zu verschonen.«<sup>1350b</sup>

Altensteins zögernde und im Konfliktfall gänzlich verstummende Politik, die nur von gelegentlichen Drohgebärden unterbrochen war, ist besser zu verstehen, wenn man sieht, unter welcher schwierigen Bedingungen er sein Amt führte. Er hatte nämlich als Altlast die durchaus widersprüchlichen Entscheidungen Schuckmanns mit sich zu schleppen. Sein Vorgänger hatte nicht unwesentlich das Verhältnis zwischen der Regierung in Münster und dem Generalvikariat dadurch angeheizt, daß er Vincke beschieden hatte, daß eine Mischehe »eine ungültige, nichtige Ehe, und deren Fortführung eine sündliche, leichtfertige Beiwohnung [sei], derenthalben folgerecht dem katholischen Theile der Zutritt zum Tische des Herrn in seiner Kirche nicht gewährt werden könne«.<sup>1351</sup> Damit war die offizielle Haltung der Staatsregierung in der Mischehenfrage auf den Kopf gestellt, und zwar mit Gründen, wie Vincke sich empörte, »die in Rom selbst nicht sorgfältiger aufgesucht, nicht

---

1350b Münster 10. Nov. 1819, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1351 Zitat nach Vincke in seinem in Anm. 1352 genannten Schreiben.

kräftiger ausgedrückt werden konnten«. <sup>1352</sup> Vinckes Klage, daß gegen Droste, der die Befehle des Königs mißachtet hatte, nicht die mehrfach angedrohten Strafen in Vollzug gesetzt wurden, war nicht unberechtigt. Denn damit war in der Hauptsache er selbst, der im zähen Ringen mit Droste die Rechte und das Ansehen des Staates zu schützen hatte, in peinlichster Weise bloßgestellt. »Die Königl. Kabinets Ordre vom 6. April und Euer Excellenz Verfügung vom 18. ejusd. scheint nicht den mindesten Eindruck auf diesen starrsinnigen Mann [CA.] gemacht zu haben, was freilich nach der übermäßigen Schonung, womit derselbe im Anfange behandelt worden, nicht verwundern kann. Denn schwerlich möchte es dahin gekommen seyn, wo jetzt die Sache steht, wenn in Gemäßheit der den ernstlichen Willen Sr. Majestät, solchen Unfug und Gewißenszwang nicht dulden zu wollen, vortrefflich bekundenden Kabinetsordre an des Herrn Fürsten Staats Canzlers Durchlaucht, d.d. Carlsbad, den 9ten July 1817 [...] verfahren worden wäre«. <sup>1352</sup> Der Oberpräsident konnte sich also gar nicht anders helfen, als in regelmäßigen Eingaben die Mißachtung der Gesetze und königlichen Erlasse durch den Kapitelsvikar nach Berlin zu berichten und um Befehl zu bitten, »die von des Königs Majestät gedroheten Maaßregeln in Vollzug« setzen zu dürfen. Der Eifer Vinckes brachte nebenbei einige ganz neue Informationen in Berlin aufs Tkp; so hatte er recherchiert, daß allein zwischen August 1816 und November 1819 35 Brautpaaren durch den münsterischen Klerus das Aufgebot wegen Fehlens der Kautelen verweigert worden war, wobei zu Tkge lag, daß es eine größere Dunkelziffer derjenigen geben mußte, die sich von vorneherein hatten abschrecken oder gleich beim protestantischen Geistlichen hatten trauen lassen. <sup>1353</sup> Die Aufforderung Vinckes, über die laufend neu eintretenden Fälle zu berichten, fertigte Clemens August mit Hinweis auf seine früheren Sachdarstellungen ab. <sup>1354</sup> Der Oberpräsident stürmte daraufhin wieder auf den Kultusminister ein, den Widerspenstigen endlich zu bestrafen, »da er nicht aufhört, mich mit solchen unpaßenden Antworten zu belästigen«. <sup>1355</sup> Die

---

1352 Vincke an Altenstein, Münster 28. Nov. 1819, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 1, Abt. XVI, Nr. 2, vol. IV.

1353 Die Münsterer Provinzialregierung, Schlechtendahl u. Möller, an den Oberpräsidenten, Münster 18. Nov. 1819, in den Akten des Kultusministers erhalten, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 1, Abt. XVI, Nr. 2, vol. IV.

1354 Z.B. Münster 1. Jan. 1820, Abschrift, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1355a Münster 5. Jan. 1820, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

hinhaltenden Zwischenbescheide Altensteins steigerten die Verbitterung des stolzen Beamten, die ihren Zenit aber noch vor sich hatte.

Die Mischehen hatten zur Vergiftung des Verhältnisses zwischen Oberpräsident und Generalvikar nicht wenig beigetragen, aber die Entscheidung im Konflikt fiel später und in einem andern Zusammenhang. In der Sache blieb es nach einem gemeinschaftlichen Protest der Vikariate von Münster, Drier und Deutz im Sommer 1819, der nur in der Erinnerung Hommers erhalten zu sein scheint<sup>1355</sup>, still.

Es mögen zuletzt noch drei Fälle angezogen sein, die in den letzten Jahren von Drostes Tätigkeit als Kapitelsvikar das Interesse der Öffentlichkeit auf die Mischehen, die Disziplin des Klerus, der der Linie Clemens Augusts folgte, und auf die Aufgebotsdispense lenkten. Dechant Kellermann an St. Ludgeri hatte einer protestantisch getrauten Katholikin auf deren Bitte hin, ihrer österlichen Pflicht genügen zu dürfen, geraten, ihren Mann nachträglich zur Abgabe der Kautelen zu veranlassen. Kellermann hatte nicht vergessen, dabei zu erklären, »daß ich solches Versprechen nicht annehmen dürfe, und durchaus nicht annehme«. Er wolle sich — nach Ableistung der Versprechen — bei der geistlichen Behörde für die Frau einsetzen: »Sollte etwa zur Beruhigung ihres Gewißens eine TYauung nach katholischem Ritus verfügt werden, so würde diese, wie in manchen andern Fällen, ohne Aufsehen wohl können vollzogen werden.«<sup>1356</sup> Droste billigte das Vorgehen Kellermanns, das die wegen Fehlens des Losscheins ungültige Ehe nach katholischem Recht legitimiert hätte. Die Sache kam aber zur Kenntnis der Behörden (vermutlich durch den Ehemann), und Droste mußte sich und Kellermann, gegen den eine gerichtliche Untersuchung verhängt war, erneut vor Altenstein rechtfertigen. Er berief sich formal richtig darauf, daß die vom Minister zitierte Kabinettsorder vom 9. Juli 1817 ihm ja gar nicht bekanntgemacht und nur auf inoffiziellem Weg »Seitens eines Geistlichen einer fremden Dioecese zugeschickt« worden war.<sup>1357a</sup> und <sup>1357b</sup> angezogene Bestimmungen des Landrechts, die die Grundlage für das Verfahren gegen Kellermann waren<sup>1357b</sup>, sich nur über bürgerliche Angelegenheiten verhielten. Im übrigen protestier-

---

1355b Hommer an Sailer, 12. Juni 1822, FONK 79.

1356 Kellermann an CA., Münster 31. Mai 1820, Abschrift, AVg 139 u. BAM, GV IV A 131a.

1357a Durch Fonck, s. Text zu Anm. 1157.

1357b 2. Tl. 11. Titel § 27-31.

te der Kapitelsvikar gegen den **Stil**, »als ob eine katholische geistliche Obrigkeit, als Solche, Euer Exzellenz! oder irgend einer weltlichen Obrigkeit unterworfen wäre, oder seyn könnte«. Weiter gedieh die Sache nicht, weil Clemens August kurze Zeit später sein Amt verlor.

Der Staat konnte nicht, so wie sich das Altenstein anfangs gedacht hatte, in seiner Gesetzgebung eine kopernikanische Wende vollziehen und die Gesetze den Vorfindlichkeiten anpassen. Jedenfalls nicht in der Mischehenfrage. Das nahe Verhältnis der protestantischen Kirche zum Staat hatte, um das Problem einmal bündig aus der Sicht der Regierung darzustellen, zu dem Junktum kirchlicher und religiöser Wirkung in dem einen Akt der kirchlichen Einsegnung geführt. Der souveräne Staat mußte die von Auflagen freie Trauung garantieren und kollidierte, wie bekannt, mit der katholischen Kirche, die sich nicht für die bürgerlichen Wirkungen der Trauung interessierte. Es war nur mehr ein konsequenter Schritt, als die Staatsregierung anordnete, die Weigerung zu Aufgebot und/ oder Trauung als Dimissorial zu handhaben; er half aber letztlich auch nicht, das tiefer liegende Problem zu lösen. Die Kirche bindet die Gläubigen im Gewissen und hatte, wie das vorige Beispiel zeigte, Gewalt, selbst verbotene Bedingungen »nicht zu fordern« und »nicht anzunehmen«. Der Knoten konnte tatsächlich und konsequent nur mit einem Schwerthieb, der Verteilung beider Wirkungen auf zwei Rechtsakte, gelöst werden. Für die Zivilehe, die als typisches Erzeugnis der atheistischen und kirchenfeindlichen Revolutionszeit galt, war die Zeit, die ihr Heil in der Rückbesinnung gerade auf die christlichen Formen und Werte suchte, und der preußische Staat mit seinen bewußten kirchlich-konfessionellen Akzenten allerdings noch nicht reif. Erst nach den Kölner Wirren würde man soweit sein, für das Gebiet des vormaligen Großherzogtums Berg den Code civile von den landrechtlichen Zusatznormen zu befreien und auf das in der französischen Zeit mit Erfolg angewendete Trauungsprinzip zurückzugreifen.

Der zweite Fall berührt dasselbe prinzipielle Problem. Die Aufgebote waren kirchlich und staatlich vorgeschrieben, und Dispense konnten deshalb von beiden Behörden ausgesprochen werden. Die Kirche dispensiert in naher Todesgefahr ohne weitere Verhandlung von allen drei Stufen des Aufgebots, der Staat dispensierte nach dem Landrecht in erster Stufe durch die geistliche Obrigkeit, in zweiter

---

1358 Münster 7. Juni 1820, Abschrift, AVg 139 u. BAM, GV IV A 131a. Hier auch die anderen bezüglichen Schriftstücke.

Stufe durch den König, in dritter Stufe niemals.<sup>1359</sup> Es mußte auch hier die Frage sich vorschleiben, ob mit der kirchlich erteilten Dispens nicht zugleich bürgerlich dispensiert sei, vor allem, weil faktisch nur drei und nicht sechs Aufgebote ausgeführt wurden. Wenn die Kirche hier auf ihrer souveränen geistlichen Befugnis beharrte, negierte sie förmlich das Dasein der zivilen Wirkungen der Trauung. Nirgends hat sich die Mesalliance des preußischen Staats mit der katholischen Kirche deutlicher kundgetan. Der erste hierauf sich beziehende aktenkundige Zusammenstoß zwischen Droste und Vincke fand 1818 statt, nachdem der Kapitelsvikar für die Kopulation des Fürsten Salm-Reifferscheidt-Krautheim mit Mimi Gallitzin in der ersten und zweiten Proklamation dispensiert hatte. Das Berliner Ministerium hatte zuvor bereits die Bestimmungen des Landrechts insofern eingeschränkt, als nunmehr sämtliche Aufgebotsdispense beim Kultusminister nachgesucht werden mußten. Die Umstände der von Caspar Max vollzogenen Trauung wurden so zum Gegenstand einer Untersuchung, da man einfach nicht daran gedacht hatte, außer der kirchlichen Dispens auch die staatliche einzuholen. Zu einem Ergebnis ist Altenstein nach Auskunft der Akten aber nicht gelangt.<sup>1360</sup>

Der dritte Fall war in seinen Folgen langwieriger, in seiner Beschaffenheit komplizierter. Mischehenpraxis und Aufgebotsdispens spielten ihre Rolle, als der katholische Louis Schönstaedt aus Leer sich mit der reformierten Friederike van Hachten aus Burgsteinfurt vermählen wollte. Droste dispensierte vom ersten und zweiten Aufgebot wegen der Konfessionsverschiedenheit und verlangte die Kautelen, weil die Braut sich weigerte, zog Schönstaedt nach Burgsteinfurt und ließ sich dort ohne Losschein, d.h. unerlaubt und ungültig vor dem reformierten Prediger trauen. Das reformierte Konsistorium trug, obwohl für die Einsegnung weder Dimissorial vorgelegen hatte, noch es zur Verweigerung der Trauung durch den zuständigen katholischen Geistlichen gekommen war, keine Bedenken, sich wegen der Kautelenforderung gegenüber der reformierten jungen Frau bei der Regierung zu beschweren. Droste, von Vincke wegen der Aufgebotsdispense zur Rede gestellt, bekannte frech seine Opposition zu den bestehenden Staatsgesetzen: »[...] daß ich die erforderliche Dispensation in dem *Impedimento impediendi disparitatis cultus* [in dem hindernden

---

1359 2. TI 1. Titel § 151 ff.

1360 Die Dokumente dazu im SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

Ehehindernis des ungleichen Bekenntnisses] nicht anders ertheilen darf, mithin auch selbe nicht anders ertheilen werde, als nachdem vorläufig Seitens des protestantischen Theils jenes zweifache Versprechen geleistet seyn wird. — Ich nehme hier das Recht der Gewißensfreyheit, als katholische Kirchen Obrigkeit, in Anspruch.«<sup>1361</sup> Vinckes zum ungezählten Male in Berlin wiederholte Anregung, Drostes Verstöße gerichtlich verfolgen zu lassen, schlug Altenstein jetzt ausnahmsweise direkt ab, weil Ehe und Aufgebot ohne Frage kirchliche Einrichtungen seien und man an den Bestimmungen des Landrechts und des jüngsten Erlasses zugunsten eines Vorbehalts der Aufgebotsdispense für das Ministerium gegenüber der katholischen Kirche nicht kleben dürfe; »die Akten ergeben nicht genau, in wie fern diese Vorschrift auf die katholischen Provinzen angewandt wie denn überhaupt die gemeinrechtlichen Verfügungen des A.L.R. durch das provinzielle und statutarische Recht häufig modificirt worden sind« (Altenstein<sup>1362</sup>).

Eine gerichtliche Untersuchung barg zudem die Gefahr, die Altenstein sofort erkannte, daß Droste sich auf die Garantien des RDHS (§ 63) und des Westfälischen Friedens von 1648 (Art. V, § 31, 32 und 48) berufen würde, um nicht nur die kirchliche Gültigkeit, sondern auch noch für seine Dispense die bürgerliche Wirksamkeit zu erzwingen, was einem Infarkt der ganzen staatlichen Ehegesetzgebung gleichgekommen wäre. Klar war jetzt erkannt, daß die im Landrecht niedergelegten Normen nicht ohne Gewalt auf die katholische Kirche ausgedehnt werden konnten.

Der vom Eifer seines Vorgesetzten beseelte Rat Langenberg urteilte nun, daß zumindest den Pfarrern, die kirchlich in den Proklamationen dispensierte Ehen einsegneten, ohne die staatliche Aufgebotsdispens eingeholt zu haben, der Verstoß gegen die Gesetze angelastet werden müsse.<sup>1363</sup> Altenstein teilte darauf als Gesetzesänderung mit, daß künftig die Nachlassung der ersten Stufe wieder gemäß des Landrechts beim Pfarrer der Braut, der zweiten Stufe bei der örtlichen Regierung und der letzten Stufe beim König zu beantragen sei.<sup>1364</sup> Clemens August dankte dem Oberpräsidenten für die Mitteilung dieser

---

1361 CA. an die Regierung zu Münster, Münster 15. Jan. 1819, SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180. Unkorrekt gedr. in IRENÄUS 70f.

1362 An die Regierung zu Münster, Berlin 31. Aug. 1818, SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

1363 Münster 20. März 1819, Konzept, SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

1364 Berlin 31. März 1819, Abschrift, SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

Änderung, »wenn gleich dieselbe in meinem Verfahren, da ich in dieser Angelegenheit als Kirchen Obrigkeit handle, nichts ändern kann«, legte vorsorglich Verwahrung gemäß RDHS ein und verbot den Pfarrern in einem Zirkular die Nachsuchung einer Dispens bei den Behörden.<sup>1365</sup> Das war nicht nur ostentativ, sondern auch bewußt in Richtung auf die Trennung beider Rechtswirklichkeiten gehandelt. Dabei war, wie sich später in den Verhandlungen zwischen Spiegel als Erzbischof und der Regierung zeigen wird, ein Desiderat selbst gemäßigter Geistlicher, daß die nominell fortbestehende Zivilehe abgeschafft würde! Und es ist kaum zu begreifen, wie man nach den Erfahrungen, die das münsterische Generalvikariat und mit ihm der gesamte Klerus der Westprovinzen in den Jahren 1815 bis 1830 mit der Verwirklichung der staatlichen Ehenormen hatte machen müssen, ernsthaft annehmen konnte, der Staat wolle plötzlich auf die Mitgestaltung eines für seine Politik hochwichtigen Rechtsinstitutes verzichten und mit dem Ende der Zivilehe dasselbe als »Auftragsangelegenheit« an die Kirche abgeben! Vielmehr ist anzunehmen, daß die Staatsführung im Zuge der seit den zwanziger Jahren verstärkten Anstrengungen um die Nivellierung der Teiuungspraxis im Sinne der Staatsgesetze und -ziele die Zivilehe nicht mehr für notwendig angesehen haben würde, sobald die kirchliche Ttauungspraxis der Berliner Kultuspolitik entsprochen hätte. Von den Bemühungen um Ausschaltung der kirchlichen Mischehennormen wird im Vorfeld der Erhebung Drostes zur Kölner Erzwürde noch zu handeln sein.

Vincke publizierte die neue Aufgebotsordnung im »Münsterischen Intelligenzblatt«, die zu allem Überdruß die Nachlassung der ersten Stufe wieder dem Geistlichen zwies, so daß der Pfarrer keine Dispens der geistlichen Behörde ausführen konnte, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten, das Geld- und sogar Gefängnisstrafen androhte. Auf diese Weise war das andere Extrem, die totale Verquickung beider Rechtswirklichkeiten, die sich dem Vollzug der kanonischen Vorschriften in den Weg legte, paradigmatisch für den ganzen Konfliktbereich »Mischehe« verwirklicht. Droste reklamierte in Berlin den Sakramentalcharakter der Ehe, der sich mit der Unterwerfung unter behördliche Vorschriften nicht vertrage, erneuerte seinen feierlichen Protest und legte jetzt ausdrücklich Verwahrung aufgrund

---

1365 An Vincke, Münster 20. April 1819, Abschrift, AVg 115. Zirkular vom 21. April ebda.

des RDHS gegen alle Bestimmungen des Landrechts ein, die mit der Lehre, den Rechten und Freiheiten der Kirche in Widerspruch waren.<sup>1366</sup> Zuletzt wies er sogar die praktische Unhaltbarkeit der staatlichen Regelung in den Aufgebotsdispensen nach: »Gesetzt ein sonst ordentliches Mädchen ist lœschwängert, und es ist sehr zu fürchten, daß die Mutter bey der Geburt des Kindes, die ganz nah bevorsteht, umkommen wird, oder sie hat geboren, und ist nun gefährlich krank; oder die Mutter ist zwar wohl, aber der Beschwängerer ist krank und dem Tbde nah. — Im einen wie im andern Falle ist der Beschwängerer in sich gegangen und wünscht zur Beruhigung seines Gewißens, zur Beruhigung der Mutter, zum zeitlichen und ewigen Wohle des Kindes, oder der Kinder, insbesondere damit das Kind, oder die Kinder durch die Ehe legitimirt werden etc. vor dem Tbde der Mutter im einen, vor seinem Tode im andern Falle, die heilige Ehe zu schließen. Offenbar kann hier der Fall eintreten, wo auch zu *einem* Aufgebot nicht mehr genug Zeit ist [...]; die Antwort eines hohen Ministeriums dürfte aber immer zu spät eingehen, wie dann keinem entgehen kann, daß jeder noch so kurze Aufenthalt, in solchen Fällen höchst bedenklich ist.«

Ogleich Schmeddings den Ausführungen des Bistumsverwesers ganz beistimmendes Gutachten in den Ministerialakten erhalten ist<sup>1367</sup>, ist nicht zu ersehen, wie oder ob diese Auseinandersetzung entschieden wurde. Wahrscheinlich blieb auch diese Angelegenheit in der Schwebe, denn man mühte sich in Berlin nach wie vor, den schwachen Lüninck als Bischof für Münster durchzudrücken. Die mit dem störrischen Kapitelsvikar verwickelten Probleme würden sich dann durch die Nachgiebigkeit des Bischofs schon lösen lassen. Längerfristig ging der Plan der Regierung in Erfüllung. Doch auch Droste wußte die ihm zugemessene Zeit zu nutzen. Er trumpfte gehörig auf, indem er sogar die unverhohlene Drohung abgab, »daß dergleichen wiederholte Schwierigkeiten, zuletzt mich zwingen werden, alle Gesuche um Erlaubnis zur Eingehung solcher gemischten Ehen, es sey denn daß *periculum in mora* [sittliche Gefahr] ist, nach Rom zu verweisen. Die Bittsteller mögen dann sehen, wie sie ihr Gesuch nach Rom bringen und unterstützen, ich werde solches nur dann übernehmen, wenn der

---

1366 CA. an Altenstein, Münster 5. Juli 1819, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, Abschrift in AVg 115.

1367 Im Anhang zu Drostes Schreiben, s. Anm. 1366.



protestantische Theil vorläufig jenes zweifache Versprechen wird geleistet haben.«<sup>1361</sup> Clemens August wußte dabei sehr wohl, daß Schmedding mit der Bearbeitung und Weitergabe von Dispensgesuchen überlastet war. Über die sowieso verspätete Abgabe der Sachen aus dem Ministerium hatte Niebuhr, der in Rom für die »armen Supplikanten« und für einen größtmöglichen Nachlaß der Taxen kämpfte<sup>1368</sup>, gegenüber Droste geäußert: »Die Schuld liegt unfehlbar am Ministerium des Innern, ich fürchte an Schmeddings Nachlässigkeit oder Trägheit Könnte unser Freund Nicolovius diesem abscheulichen Übelstande nicht abhelfen? Könnte er nicht bewirken daß Sie mir die Gesuche direct senden könnten«?<sup>1369a</sup>

Zuletzt erfahren wir, daß Clemens August trotz aller Prinzipienstrenge noch hinter seinem Ideal in der Mischehenfrage zurückblieb. Er hatte beim Antritt seines Amtes den Usus vorgefunden, daß nach Leistung der Versprechen die Mischehe durch den katholischen Geistlichen feierlich eingesegnet wurde. Er hätte aber »am liebsten weder aktive noch paßive Theilnahme der Geistlichen an solchen, der Kirche und dem Staate so überschädlichen Ehen, gestattet«.<sup>1369b</sup>

#### **44. Die Dispens vom Ehehindernis im Fall Imbusch-Lamping (1820-1821) oder von den Folgen der Plazetpflicht in Oldenburg**

Die Neigung des Konsistoriums in Oldenburg zu einer noch strikteren Anwendung der staatskirchlichen Prinzipien führte in der Dispensfrage bei Ehen zum Eklat mit dem münsterischen Kapitelsvikar. Dabei wurden die Gegensätze und die Unversöhnlichkeit beider Positionen

---

1368 »[...] und wenn man diese gierigen Italiener in den büreaus böse macht, so müssen unsere Armen es bey einer andern Gelegenheit entgelten.« S. Anm. 1369a.

1369a Niebuhr an CA., Rom 8. Nov. 1817, AVg 219.

1369b In seinem Promemoria vom Dez. 1820, AVg 118.

wie durch ein Brennglas gebündelt und auf den Punkt gebracht.

Droste hatte am 29. Juli 1820 für die Eheschließung des Tagelöhners Imbusch, der die Tochter der Tante seiner verstorbenen Frau geschwängert hatte, Dispens wegen des Hindernisses der Verwandtschaft zweiten Grades erteilt. Pfarrer Siemer von Bakum segnete die Ehe Imbusch-Lamping ein und übermittelte die Verfügung des Generalvikariats dem herzoglichen Konsistorium, dem oldenburgischen Normativ vom 2. Aug. 1803 gehorchend, das die Einsendung aller kirchlichen Erlasse zur Erteilung des Exequatur forderte (Plazet). Dieses billigte zwar den Vollzug des Generalvikariatsreskripts, mißbrauchte aber gleichzeitig die Gelegenheit, um dem Landgericht den Fall anzuzeigen, der nach § 425 des oldenburgischen Gesetzbuchs wegen Beischlafs zwischen Personen, »die miteinander in Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft stehen, worin die Ehe verboten ist«, gehandelt werden mußte. Die Eheleute erhielten darauf tatsächlich eine gerichtliche Vorladung »bey Strafe gefänglicher Einbringung«, die zunächst durch Attest Siemers, daß die junge Frau einen Tag zuvor mit einem Kind niedergekommen war, abgewendet werden konnte. In Oldenburg mußten also selbst die mit einer Strafe rechnen, die nur dadurch entdeckt waren, daß sie um Legalisierung des begangenen Fehlers nachgesucht und diese erhalten hatten! Von der negativen Wirkung dieser ausgedehnten Kriminalisierung auf den guten Willen der Bevölkerung, allzu Menschliches wieder ins Lot zu bringen und Schaden für Mutter und Kind zu verhüten, ganz zu schweigen, war man in der Behörde und bei Gericht einem Fehler aufgesessen, der das ganze Verfahren und die Kompetenz der beiden staatlichen Institutionen bloßstellen mußte. Man hatte übersehen, daß die Verwandtschaftsgrade im kanonischen und zivilen Recht unterschiedlich gezählt wurden, daß im Kirchenrecht die Verschwägerung zweiten Grades der zivilrechtlichen Verschwägerung vierten Grades entsprach und somit nach oldenburgischem Gesetz gar keine Schwägerschaft mehr existierte. Das Konsistorium behauptete daher plötzlich, daß die Verwandtschaftsgrade nicht nach oldenburgischen, sondern nur »nach einer jeden christlichen Religionsparthey kirchlichen Gesetzen beurtheilet werden kann«.<sup>137(f)</sup>

Siemer gab dem Konsistorium rechtens zu bedenken, daß, wenn

---

1370 An Siemer, Oldenburg 7. Nov. 1820, Abschrift, BAM, GV II 2 A 27.

die Kirchengesetze »als Staatsgesetz angesehen, und deßen Uebertretung bürgerlich bestrafet werden« könne, alle kirchlichen Verordnungen, z.B. über die Pflicht zum Gottesdienstbesuch und über den Empfang der Sakramente, zu Staatsgesetzen werden müßten. Er bat um Niederschlagung des Prozesses oder andernfalls »um die Gnade, daß ich die ganze Strafe erleiden möge, da die Beßerung den Gebeßerten nichts kosten muß«!<sup>1371</sup> Hatte der Geistliche für sich und die »Gebeßerten«, die »keinen Kosten Aufwand machen können, ohne arm zu werden«<sup>1372</sup>, genügend Ehre eingelegt, so blieben die Beamten nach ihrer Art dennoch unbeweglich. Das Versprechen, die ausführlichen und ins Grundsätzliche gehenden Erläuterungen des Pfarrers bei der bevorstehenden Revision des Gesetzbuchs berücksichtigen zu wollen, hatte nicht viel zu heißen. Im konkreten Fall der Eheleute Imbusch wichen sie keinen Zoll zurück: »[...] für den vorliegenden Fall ist nichts anders zu thun, als sie [Siemers Einwände] beym Landgerichte zur Vertheidigung oder zur Begründung eines Begnadigungsantrags geltend zu machen« (20. Dez. 1820<sup>\*373</sup>). Nachdem dem Pfarrer Ende März 1821 die ganze Angelegenheit stillschweigend beendet schien (ihr Ausgang ist unbekannt), sandte er Droste Abschriften des ganzen Briefwechsels zur Kenntnissnahme ein. Daraufhin erging durch das Generalvikariat sofort ein Zirkular, das »bey ernstlicher Ahndung« den Geistlichen der Diözese oldenburgischen Anteils untersagte, vom Generalvikariat ausgestellte Verfügungen, insbesondere über Ehedispense, dem oldenburgischen Konsistorium einzusenden. »Ich selbst werde in Zukunft alle neue[n] allgemeine[n] Disziplinar-Verfügungen welche die weltliche Regierung berühren, der genannten Commission unmittelbar mittheilen, und zwar freundschaftlich, keineswegs um ein exequatur, oder Placet zu erhalten« (CA.<sup>1374</sup>). Das Konsistorium frappte er durch die Feststellung, »daß es den Schein hat, als wolle man die katholische Kirche, unter dem leeren Vorwande, mißtrauisch gegen sie

- 
- 1371 Siemer an das Konsistorium, Bakum 30. Nov. 1820, Abschrift, BAM, GV II 2 A 27.  
 1372 Siemer an das Konsistorium, Bakum 20. Sept. 1820, Abschrift, BAM, GV II 2 A 27.  
 1373 Konsistorium an Siemer, Oldenburg 20. Dez. 1820, Abschrift, BAM, GV II 2 A 27.  
 1374 Zirkular vom 24. April 1821, dies sowie alle jetzt folgenden Schriftstücke als Original, Abschrift oder Konzept im BAM, GV II 2 A 27, und als Abschriften in AVg 143 u. 144.

seyen zu müssen, den weltlichen Regierungen faktisch unterwürfig machen, nachdem diese durch den bekannten Reichsdeputationsschluß, die Kirche ihres Eigenthums beraubt haben.« Wegen der Hoffnung auf ein die Rechte der Kirche sicherndes Konkordat habe er bisher auf »durchgreifendere Maaßregel« verzichtet, aber: »Wäre in Deutschland ein Rechtstribunal, wie das ehemalige Reichskammer Gericht, so würde ich die dasige Regierung schon eher [...] belanget haben, aber auch diese Hülfe fehlt.« Droste fügte sein neues Zirkular mit dem Bemerkten bei: »[...] aber Macht gibt nicht Recht, und eben der Art ist unverkennbar das Normativ vom 2ten August 1803«.<sup>1375</sup>

Das Konsistorium beantwortete diese Kriegserklärung mit einer Verfügung an die Pfarrer, daß sie nach wie vor zur Nachsuchung des Exequatur für aus dem Generaivikariat stammende Erlasse mittels deren Einsendung verpflichtet seien.<sup>1376</sup> Clemens August befahl darauf, daß seine Erlasse wieder nach Münster zurückgeschickt werden müßten.<sup>1377</sup> Was zwischen Konsistorium und Kapitelsvikar als Differenz stehen blieb, wurde letztlich auf dem Rücken der Geistlichen ausgetragen, die sich vor beiden Behörden zu verantworten hatten. Pfarrer Varelmann von Dinklage wandte sich in seiner Not, nicht beiden Anordnungen genügen zu können, in einem aktuellen Fall an seinen Oberen. Dieser beschied, »daß Sie meine Circular-Verfügung vom 24ten April curr. sofort anhero zu remittiren, und darauf der Commiſion zu Oldenburg zu antworten haben, Sie hätten dieselbe nach Herbringen und Vorschrift an das General-Vikariat remittirt, könnten sie also der Commiſion nicht einschicken, — auch eigne sich ein Schreiben der geistlichen Obrigkeit an die Pfarrer, auf keinen Fall zur Mittheilung an eine weltliche Behörde.«<sup>1378</sup> Varelmann hatte zwischenzeitlich eine Mahnung des Konsistoriums getroffen<sup>1379</sup>, er gehorchte aber seiner geistlichen Obrigkeit, obwohl er wußte, daß einige seiner Amtsbrüder zur Einsendung an die Staatsbehörde bereit waren: »Von der Commission kann mir doch wohl weiter nicht[s] geschehen, als daß meine wenigen Meublen gepfändet werden, sonst

---

1375 Münster 26. April 1821.

1376 Oldenburg 17. Mai 1821.

1377 Münster 7. Juni 1821.

1378 Münster 1. Juni 1821.

1379 Oldenburg 29. Mai 1821.

habe ich nicht[s].«<sup>1380</sup>

Das Konsistorium hatte Drostes Protestschreiben dem Herzog vorgelegt, der den Bistumsverweser in typischer Herablassung wissen ließ, daß er »ungern« vernommen habe, daß er Schmälerung der kirchlichen Rechte »argwöhne«, und es sei »lieblos« gewesen, im Falle Imbusch-Lamping von einer Denunziation zu sprechen: »[...] weit angenehmer aber noch wird es dem hiesigen Gouvernement seyn, sich weiter nicht verkannt zu sehen«.<sup>1381</sup> Droste wiederholte in seiner Antwort<sup>1382</sup> sein Bekenntnis zum wahren Verhältnis zwischen Kirche und Staat und griff das Normativ von 1803 erneut als Verletzung der durch den RDHS garantierten Kultusfreiheit an, bevor er aus dem Amt schied und auch hier eine letztliche Klärung ausblieb: »[...] ich aber habe meines Wißens, nichts in dem, so sich im Jahre 1803 vorfand geändert, und denke darin nichts zu ändern, und der Reichsdeputations-Schluß vom 25ten Februar 1803, welcher für die neuen Landesherrn, die keinen andern Titel des Besitzes, des ihnen zugefallenen Kirchenguts anführen können, verbindlich ist, verordnet in sehr klaren Worten den Status quo von 1803«.

---

1380 An CA., Oldenburg 17. Mai 1821.

1381 Oldenburg 7. Juni 1821.

1382 Münster 28. Juni 1821.

## 45. Der Streit um das Bildungsmonopol und die Verwirklichung des Plazets bei Besetzung kirchlicher Ämter (1817-1820)

»Unverkennbar ist es meine Pflicht  
das Möglichste zu thun,  
damit die Lehre der katholischen Kirche  
rein und vollständig den Kindern  
beygebracht werde, damit Nichts  
derselben Widersprechendes ihnen  
eingefloßt werde, damit dieselbe Ihnen  
so beygebracht werde, daß zu hoffen ist,  
sie werde in Handlung übergehen,  
damit die Kinder schon früh  
jenes Vernunftdünkels, jenes Eigenwillens,  
jener Zuchtlosigkeit entwöhnt werden,  
welche sich mit den Grundsätzen  
der katholischen Kirche durchaus  
nicht vertragen, und die aufkeimende Lehre  
ersticken würden.«

Droste an das Konsistorium zu Münster <sup>o^a</sup>

Die Verwaltung des Schulwesens lag 1803, dem Normaljahr des RDHS, in den Händen der Landschulen-Kommission, in der der Generalvikar präsiidierte, die aber vom Generalvikariat ansonsten ganz unabhängig war. Sie verhandelte mit der bischöflichen Behörde, den Archidiakonen und den Amtsdrosten. War ein Erlaß an die den Schulen vorstehenden Pfarrer zu richten, tat die Landschulen-Kommission dies nicht selbst, sondern ersuchte das Generalvikariat darum. Über Prüfung und Einstellung der Lehrer entschied dagegen die Archidiakone oder das Generalvikariat.<sup>1383b</sup> Der preußische Staat hatte 1815 die Funktionen der Kommission, die 1808 durch die aus Klerikern und Regierungsbeamten rekrutierten »Geistlichen und Schuldeputationen« ersetzt worden war, dem Konsistorium übertragen. Dies und die Erweiterung der Kompetenzen in der Instruktion für die Konsistorien vom 23. Okt.

---

1383a Münster 7. Jan. 1819, Abschrift in AVg 125.

1383b CA. an Altenstein, 14. Sept. 1818, AVg 125.

1817 (§ 7f.) war ein Rechtsbruch an der reichsdeputationshaupt-schlußmäßigen Verpflichtung der neuen Territorialherren, die Zustände des Normaljahres in Bezug auf Religion und Schule nicht zu verändern. Das Konsistorium stellte nun auch Examinatoren für die Prüfungen in Religion, verwaltete das Vermögen der Schulfonds und ließ dem Bischof nur ein beliebig zu beschneidendes Mitwirkungsrecht auf den Religionsunterricht und die Anstellung der Religionslehrer (soweit dieses »Verfassung- und gesetzmäßig ist«, § 8).<sup>1384</sup> Droste kannte die seiner Kirche garantierten Rechte zu gut, um ihnen von sich aus etwas zu vergeben. Aber es wäre unrealistisch und für das Ansehen der bischöflichen Behörde schädlich gewesen, auf der Anerkennung jener Rechte im ganzen zu bestehen. Wichtiger und um so begründeter mußten die Forderungen sein, die sich auf das unter Kuratel der Geistlichen stehende Volksschulwesen (»Kirchspielsschulen«), den Religionsunterricht auch an den höheren Schulen und die theologische Fakultät richten ließen. Clemens August forderte deshalb für sich das Aufsichtsrecht über die hauptsächlich dem Religionsunterricht gewidmeten Kirchspielsschulen, die Mitsprache über die Gymnasien, weil hier »gleichsam der Fond gebildet [wird], aus welchem die Kirche und der Staat sich mit tüchtigen Dienern versieht« (an Schuckmann<sup>1385</sup>). Für die Universität machte er Anstellungs- und Aufsichtsrecht über die Lehrer an der theologischen und juristischen (wegen des Kirchenrechts!) Fakultät geltend. »Arznei Wissenschaft ist wie noch andere Wissenschaften dem Wirkungskreise der geistlichen Obrigkeit zu fremd.« Er suchte darum nach, die Regierung möge verfügen, »was Höchst Ihrer Weisheit gemäß nöthig seyn dürfte, damit ich nicht gehindert werde in jener Verbindung mit dem niedern und höhern Schulwesen, in jener Einwirkung auf daßelbe, welche mir als geistliche Obrigkeit wesentlich gebührt,« zu bleiben.<sup>1385</sup> Schuckmann gestand zwar gern die »Mitaufsicht« über den Religionsunterricht, den Schulgottesdienst und die Prüfungen zu und interpretierte aus der alten Verfassung (obwohl in ihr der Staat geistlich und sein erster Minister der Generalvikar gewesen war!), daß die Ernennungen der Lehrer an Gymnasium und Universität allein dem Staat zukämen, weil diese »von jeher von den Landesherrn, ohne Concurrenz des General-Vikariats« geschehen seien: »Die Professoren der Theologie werden vom Lan-

---

1384 S. Text zu Anm. 1114.

1385 An Schuckmann, Münster 10. Juli 1816, AVg 125.

deshern mit Zustimmung des Bischofs ernannt und legen bey ihrem Antritt das Glaubens Bekenntniß nach Vorschrift des Concils von THent ab.«<sup>1386</sup> Aber zu einem Kompromiß, wie Droste ihn durch die Beschränkung seiner Forderungen verdient hatte, war der Minister nicht bereit und auch nicht autorisiert, denn über das Landrecht durfte auch er nicht hinausgehen. Damit war eine weitere durchgreifende Diskrepanz zwischen den Behörden vorhanden, die erheblich mehr Reibungen verursachte als etwa die Ehefragen, weil sich der Einfluß über das Schulwesen in zahlreichen Einzelfragen geltend machte: Besetzung von Schullehrerstellen, wie bei kirchlichen Stellen überhaupt, in der Handhabung der Patronatsrechte, des Plazets für die theologischen Prüfungen und in der Bestellung der Schulinspektoren. Da 1818 und 1819 zwischen Generalvikariat und Regierung mehrere hundert Beschwerden, Anklagen, Denkschriften und Rechtsverwahrungen, unter denen die Berührung mit dem schulischen Sektor am häufigsten war, ausgetauscht wurden, muß man sich die Anspannung des Verhältnisses im Jahre 1820 auf dem höchsten Punkt vorstellen. Von Interesse sind die auf die Besetzung kirchlicher Stellen und auf den Bereich »Schule« sich beziehenden Streitfälle aber vor allem deshalb, weil sie zu Drostes Sturz führten. Hatte sich Vincke bisher über Drostes erfolgreiche Hartnäckigkeit geärgert, so mußte ihn dieser Zank jetzt vollends zur Verzweiflung und den Kultusminister zu der Einsicht treiben, daß Clemens August unbedingt abgelöst werden mußte.

Beginnen wir mit der im März 1818 durch die Schulkreiseinteilung angeregten Frage nach der Einsetzung von Schulinspektoren.<sup>1</sup> Die Anfrage des Konsistoriums, ob bei der bevorstehenden Einreichung einer Vorschlagsliste im Ministerium »irgend etwas zu erinnern sey«<sup>1388</sup>, beantwortete der Kapitelsvikar mit seinem bei der Behörde in Münster berüchtigten Zirkular vom 8. April 1818<sup>1389</sup> an den Klerus, aus dem die Inspektoren der Erfahrung nach vorgeschlagen wurden. Wir erinnern uns, daß Clemens August hier ermahnt hatte, daß die Geistlichen keine Aufträge zu weltlichen Geschäften von den Staatsbehörden annehmen durften. Jetzt weiter: »Sollten in Ihrem Pfarrsprengel Schullehrer, Lehrerinnen, Küster, Organisten und

---

1386 Schuckmann an CA., Berlin 29. Juli 1816, AVg 125.

1387 Hierzu alle Aktenstücke abschriftlich in AVg 125.

1388 25. März 1818.

1389 S. Anm. 1294.



Provisoren [Verwalter oder Hilfsgeistliche?] angestellt seyn oder werden von andern Behörden als von denen, von welchen solches sonst allzeit geschehen ist, so haben sie darüber sofort anhero zu berichten, das Nöthige über die Qualification solcher Angestellten in ihrem Berichte zu bemerken, und dieselbe nicht eher anzuerkennen, bis sie auf ihren Bericht meinerseits Verfügung erhalten haben werden.« In seiner Antwort an das Konsistorium (14. April) reklamierte er großartig den gesamten Aufgabenbereich »Schule« für die geistliche Obrigkeit: »Die Schulsachen sind unter Christen [!] stets als res sacrae angesehen worden.« Dem Konsistorium könne demnach nicht mehr als die Wahrnehmung des juris circa sacra zustehen. »Die Schulinspektoren müßten dann seitens der geistlichen Obrigkeit angestellt werden, und an diese berichten; und in so fern sie über andere, als über Religions-Gegenstände zu berichten hätten, könnten sie auch an das Hochlöbliche Consistorium berichten. Auch versteht sich von selbst, daß die Geistlichen die von der geistlichen Obrigkeit ausschlieslich zur Aushülfe des Bischofen in den geistlichen Verrichtungen angestellt sind; von keiner andern Behörde einen Auftrag annehmen dürfen; auch weltliche Behörden werden wohl nicht zugestehen, daß ihre Beamten von der geistlichen Obrigkeit Aufträge annehmen.«

Widerspruch legte Droste auch gegen die ihm entzogene Bestellung der Examinatoren für die Prüfung der Aspiranten auf die Lehrstellen an den fast ganz im Religionsunterricht aufgehenden Kirchspielsschulen ein.<sup>1390</sup> Hatte § 8 der Konsistorialinstruktion vom 23. Okt. 1817 ausdrücklich bestimmt, daß die Prüfer der staatlichen Behörden zusammen mit den »Mitexaminatoren« der bischöflichen Behörde Prüfung abhalten sollten, »so daß keine zweifache Prüfung [...] statt findet«, so handelte der Kapitelsvikar dieser kollegialen Regelung zuwider, indem er eine Abordnung kirchlich bestellter Prüfer ablehnte und dafür ganz eigene Prüfungen ankündigte, »sowohl um die Rechte der geistlichen Obrigkeit und ihrer Gehülfen der Archidiakonen aufrecht zu halten, als um mich davon zu überzeugen, daß die Anzustellenden die Lehre der Katholischen Kirche inne haben, dieselbe rein und vollständig den Kindern mittheilen werden« und auch pädagogisch befähigt seien. Altenstein, vom Konsistorium über die neuesten Schritte des Kapitelsvikars unterrichtet, verwies der überraschten münsterischen

---

1390 Anfrage des Konsistoriums, Münster 5. Mai 1818, Drostes Antwort vom 25. Mai.

Behörde ihr Vorgehen und erkannte an, daß es »eigenmächtig« und »unrichtig« gehandelt hatte. Droste ersparte er den Vorwurf nicht, unbesonnen reagiert zu haben, und drängte dahin, um den mittlerweile großen »Zwiespalt zwischen Ihnen und dem Königlichen Consistorio« zu überwinden, dem Consistorium die Hand zu reichen. In der Sache der Schulinspektoren und -prüfer gestand der Minister zwar ein, daß das Consistorium sich wegen der Neuorganisation der Schulverwaltung mit dem Generalvikariat vorab hätte verständigen sollen, um die Rechte der Archidiakone genügend zu berücksichtigen. Aber auch er sprach von dem in der Konsistorialinstruktion nur angedeuteten Recht der Kirche auf das Schulwesen in bloß ungenauen und verschwommenen Ausdrücken: »Auch soll, ehe weiter etwas geschieht, eine Instruction für die Schulen-Inspectoren entworfen, Ihnen vorgelegt, und entweder im Einverständniß mit Ihnen ausgearbeitet, oder, bei abweichenden Meinungen, mit Ihren Bemerkungen, dem unterzeichneten Ministerio, eingesandt werden, welches sich dann die weitere Leitung der Sachen vorbehält und dabei den der bischöflichen Behörde zukommenden Antheil gewiß nicht übersehen wird.«<sup>1391</sup> Den von Droste erhobenen Anspruch, das Schulwesen alleinberechtigt zu leiten, wies Altenstein natürlich zurück und stellte fest: »Es kömmt aber darauf an, auszumitteln und festzustellen, worin dieser Einfluß [der Bischöfe] besteht. Deswegen fodere ich Euer Hochwürden hierdurch auf, mir genau anzuzeigen, welchen Antheil an der Verleihung der Katholischen Elementar-Schulämter, d.h. an der Ernennung, Prüfung, Einsetzung und Verpflichtung der Lehrer die geistlichen Obern, nämlich der General-Vikar und die Archidiakone sowohl unter der fürstbischöflichen, als unter den nachherigen Regierungen genommen, und bis dahin conferrirt haben.«<sup>1392</sup>

Droste genügte dieser Aufforderung durch Niederlegung einer mehr als fünfzigseitigen Denkschrift (14. Sept. 1818<sup>1393</sup>). Weitläufig ist darin die Inkompetenz der staatlichen Behörden in Schulfragen und die Verletzung kirchlicher Rechte bei der Einstellung von Pfarrern durch die Regierung erörtert: »Die Katholische Kirche fodert hier keine Begünstigung, keine Gnade, sondern Recht.« Es war zwar zugegeben, daß die Verwaltung der Schulen 1806 auf den Magistrat übergegangen

---

1391 Berlin 19. Juli 1818.

1392 An CA., Berlin 8. Aug. 1818.

1393 ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, die Abschrift in AVg 125 hat sogar 72 Seiten.

war, aber an der Rechtslage habe sich, so der Kapitelsvikar, seit 1803 nichts geändert. Sein Zirkular vom 8. April 1818 rechtfertigte er mit der drohenden Verwirrung der Kleriker über die Kompetenzen von Generalvikariat, Regierung und Konsistorium bzw. damit, »daß auch bey den Katholischen Geistlichen der Irrthum [verbreitet sei], das Consistorium für eine geistliche Behörde zu halten, welche über kirchliche Gegenstände verfügen könne«. Schuld daran sei »die Vielheit der mittel- und unmittelbar an die katholischen Pfarrer verfügenden weltlichen Behörden, z.B. der Herr Oberpräsident, Regierung, Consistorium, Kirchen- und Schul-Rath, Landrath, Bürgermeister —«, so daß manche »sich jede Verfügung gefallen, und von jedem befehlen lassen« und wieder andere dieses Wirrwarr zu benutzen trachteten, »um bey incompetenten Behörden zu suchen, was sie bey Competenten Behörden nicht erhalten konnten, oder nicht erhalten zu können fürchteten.« Die konstruktiven Vorschläge des Kapitelsvikars, der sichtlich um die Disziplin im Klerus besorgt war, gingen auf Abschluß einer »Vereinbahrung zwischen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit«, statt auf Modifikationen der angekündigten Regierungsverordnung aus, weil »man das Schulwesen [...] mit Fug unter die sogenannten gemischten Angelegenheiten rechnen könne« und weil dem Staat ein Mitspracherecht einzuräumen sei. Praktisch schwebte ihm die Wiedereinrichtung der Landschulenkommision vor, der das Vorschlagsrecht für die Schulinspektoren zukommen sollte. Als Beisitzer derselben »mögten einige katholische Mitglieder der Regierung, oder des Consistorii zugesetzt werden«. Dieser dann ganz aus Katholiken bestehenden Kommission sollte die Aufsicht über die Lehrmittel, die Schulen, das Schullehrerseminar und die Pflicht obliegen, sich laufend mit der Regierung und dem Generalvikariat zu verständigen. Die Berufung der Schulinspektoren sollte nach diesem Modell auf Vorschlag der Landschulenkommision und nach Genehmigung durch die Provinzialregierung durch die bischöfliche Behörde erfolgen. Für das höhere Schulwesen projektierte Droste einen noch stärkeren Einfluß des Generalvikars; u.a. sollte der Gymnasialdirektor immer ein katholischer Geistlicher sein müssen und für die Verwaltung der Schulfonds, die im Bistum Münster durchgehend aus katholischen Stiftungen bestanden, eine eigene, aus Katholiken zusammengesetzte Behörde eingerichtet werden. Die Einstellung von Religionslehrern an den Gymnasien und Lehrern für die theologische Fakultät sollte einzig und allein dem Bischof zustehen. Droste hatte damit in einem Wurf die

durch die Konsistorialinstruktion dem Staate vindizierten Zuständigkeiten direkt oder indirekt der Kirche zugewendet und zu guter Letzt den Kirchenbegriff des Landrechts als auf die katholische Kirche nicht anwendbar erklärt, weil »die katholische Kirche nicht unter die Gesellschaften *im* Staate gehört, sondern als eine selbständige, unabhängige Gesellschaft unverkennbar das Recht der Selbsthilfe mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln hat«. Verlocken sollte die Zusicherung: »Wie mir scheint würde auf diesem Weg der beiderseitige Einfluß gebührend statt haben, und Reibungen nicht mehr vorkommen, oder leicht gehoben werden.«

Eine Randnotiz auf dem Original dieser Denkschrift gibt an, daß Schmedding sie am 8. Oktober gelesen hat und vor seinem Gutachten noch den Bericht des Konsistoriums abwarten wollte.

In der Zwischenzeit funkte es erneut zwischen Provinzialregierung und Generalvikariat, das eine Einladung zur Normalschulprüfung abgelehnt hatte.<sup>1394</sup> Das Konsistorium legte daraufhin dem Kapitelsvikar seinen »Entwurf zu einer Instruction für Schulinspektoren« vor<sup>1395</sup>, in dem die Inspektoren, von beiden Behörden gemeinschaftlich ernannt, Glieder eines paritätischen Aufsichtsorgans gewesen wären. Die geistliche Obrigkeit sollte befugt sein, in geistlichen Angelegenheiten ganz eigenständig an die Inspektoren, die dem Generalvikariat gegenüber auch zur Berichterstattung verpflichtet waren, zu verfügen. Doch auch diese liberale Tfeilregelung war, gemessen an dem Status quo von 1803, bei weitem nicht hinreichend, um die Zustimmung des Kapitelsvikars, der unter wirklichem Bedauern ablehnte, zu erhalten. Um seine Gründe würdigen zu können, bat Clemens August, es »wolle ein Hochlöbliches Consistorium sich in meine Lage hinein fühlen, und sich den Fall umgekehrt und so denken, daß ein ganz protestantisches Land einem katholischen Fürstbischof zugefallen wäre«. Sein Beharren auf der Anerkennung der kirchlichen Rechte am Bildungssektor war, so gab er zu verstehen, die notwendige Reaktion darauf, daß der (protestantische) Staat das gesamte (katholische) Bildungswesen für sich reklamiert hatte, aber auch auf die Zwangsverordnung für katholische Soldaten, am evangelischen

---

1394 Schriftwechsel zwischen dem 2. u. 30. Nov. 1818.

1395 Münster 3. Dez. 1818.

Gottesdienst teilnehmen zu müssen<sup>1396</sup>, auf die »Vervielfachung der gemischten Ehen«, den allgemeinen Priestermangel und die Achtlosigkeit vor der geistlichen Obrigkeit. Er stellte seinen Widerstand in den größeren Kontext der von einer inneren Säkularisation bedrohten Kirche. Weil die Inspektoren doch mehr der Einwirkung der staatlichen Organe anheimgegeben wären (der Jahresbericht sollte nur für das Konsistorium angefertigt werden) und auch in dem neuen Entwurf unklar bleibe, welche »Gegenstände zum Reßort der bischöflichen Behörde gehören«, könne er eben nicht anders als ablehnen. Unerwartete Schützenhilfe erhielt er dabei durch die aktuelle Schrift eines Göttinger Wissenschaftlers, Gottlieb Jakob Planck (1757-1833), dessen akademische Autorität in Drostes Argumentation noch von der Tatsache übertroffen war, daß er Protestant war.<sup>1397</sup> Clemens August zitierte genüßlich die durch Planck als unanfechtbar ausgewiesene Anerkennung, daß »alle Schul-Sachen als *causae ecclesasticae* zu betrachten sind«. Und über die konfessionellen »THvialschulen«, Lyzeen und Gymnasien: »Durch eine genauere Absonderung der Lehr-Gegenstände und durch eine schickliche Vertheilung der Lehr-Stunden erhielt man den Vortheil, daß auch protestantische Kinder katholische Schulen und umgekehrt« besuchen konnten; trotzdem müsse jeder »Communität auch das Recht ungekränkt bleiben, zu der Sicherung dieses Hauptzweckes [der religiösen Erziehung ihrer Jugend] alle Einrichtungen zu treffen, welche sie für gut findet. Es folgt

---

1396 Es war Usus in den alten preußischen Provinzen gewesen, nur im Kriegsfall für die katholischen Soldaten einen Geistlichen einzustellen. Durch Kabinettsbefehl v. 11. Dez. 1809 wurde der monatliche Besuch des (protestantischen) Militärgottesdienstes für alle Soldaten verbindlich. Am 2. Febr. 1810 schrieb Friedrich Wilhelm III. dazu an General v. Grawert, Absicht sei, »die Soldaten der verschiedenen Religions-Sekten, welche zu einem Zweck vereint, zusammen leben und streiten müssen, auch an einem gemeinschaftlichen Gottesdienste und einer damit verbundenen nöthigen Achtung für die Hauptreligion des Landes zu gewöhnen« (Heinrich Pohl: Die katholische Militärseelsorge Preussens 1797-1888. Studien zur Geschichte des deutschen Militärkirchenrechts. Stuttgart 1926. 46.). Dies war und blieb eine der in der katholischen Bevölkerung unpopulärsten Vorschriften, die als Proselytenmacherei aufgefaßt und vom »Roten Buch« aufgegriffen und angeprangert wurde.

1397 Gottlieb Jakob Planck: Ueber die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und protestantischen Parthey in Deutschland und einige besondere zum Theil von dem deutschen Bundes-Tage darüber zu erwartende Bestimmungen. Hannover 1816. Droste erwähnte Planck noch einmal in seiner letzten, 1843 erschienenen Schrift »Über den Frieden« (DROSTE-VISCHERING 1843a). Über Planck MEJER 1.339.

zunächst daraus, daß das Institut beständig unter ihrer Aufsicht und unter ihrer Direktion bleiben muß. Es muß ihr auch frey stehen, [...] alle Stellen dabey nur mit Lehrern von ihrer Religion zu besetzen; wenigstens kann die andere Parthey die Anstellung von Lehrern, welche zu der ihrigen gehören, niemahls als Recht fordern.« Aus der Existenz dieser gemischten Anstalten dürfe auch »niemahls ein Grund zu der Anordnung eines gemischten Schul-Raths [...] oder einer gemischten Schul-Commission hergenommen werden« (Planck<sup>1398</sup>).

In diese oberflächlich friedliche Situation echter Sachdiskussion zwischen der Münsterer Regierung und dem Bistumsverweser platzte das bedeutungsvolle Schreiben Altensteins vom 5. Mai 1819 mit der Androhung der Zuchthausstrafe für Droste, das durch das Problem der Überhäufung der Pfarrer mit behördlichen Verwaltungsaufgaben und durch das Zirkular vom 8. April ausgelöst war.<sup>1399</sup> Es sicherte in bezug auf die Frage der Schulinspektoren zu, daß sie »mit unparteiischer Rücksicht auf die Rechte des Staats und der Kirche und auf die in andern katholischen Provinzen des preußischen Staats bereits geltenden Vorschriften regulirt« werden würde, was immer dies auch bedeuten sollte.<sup>1299a</sup>

Droste nahm in seiner bereits zitierten Rechtfertigung vom 5. Juni<sup>1302b</sup> auch dazu Stellung und betonte, mit der Anweisung an die Pfarrer (Zirkular vom 8. April<sup>1400</sup>), die Anerkennung aller nicht von der bischöflichen Behörde autorisierten Schulbeamten zu verweigern, bloß einer Gewissenspflicht genügt zu haben, »welche mich gebieterisch aufforderte, den der katholischen Kirchen Obrigkeit gebührenden, und zur Bewachung des Glaubensschatzes unumgänglich nöthigen Einfluß auf das Schulwesen mir nicht faktisch entreißen zu lassen«.

Die Stimmung der Regierungsräte und des Oberpräsidenten war nach der Ablehnung des für die staatskirchlich indoktrinierten Beamten recht erstaunlichen und weit entgegenkommenden Entwurfs zur Schulinspektoren-Instruktion auf dem Nullpunkt angelangt. Schon Mitte 1818 hatte die Regierung ohne jede Anrede und Titel und unter Außerachtlassung jeglicher Höflichkeitsformen und -floskeln, die in

---

1398 CA. an das Konsistorium, Münster 22. Jan. 1819. Droste zitierte die Stellen PLANCK 145 u. 161-164.

1399 Ende von Kap. 41.

1400 S. Zitat nach Anmerkungsnummer 1389.

dem angespannten Verhältnis klug gewesen wären, an den Kapitelsvikar dekretiert: »Wir fordern Sie zur baldigen Anzeige auf, ob der Seconde-Lieutenant Bernard Contzen [...] in Expectanz künftiger Anstellung bey Ihnen arbeitet.«<sup>1401</sup> Genauso unfreundlich knapp war die Antwort, die die Berichtsforderung in eine Bitte umdeutete: »In Gefolg Ihres unterm 13ten dieses [Monats] geäußerten Wunsches erwiedere ich, daß der Seconde-Lieutenant Bernard Contzen zwar in der General-Vikariats-Canzelley arbeiten hilft, aber ohne Expectanz künftiger Anstellung.« Damit war der Verfügung des Kultusministeriums vom 1. Juni 1818 Genüge getan, die vorschrieb, daß für Besetzungen »unwiderruflich« zu vergebender kirchlicher Stellen das Plazet eingeholt werden müsse.<sup>1402</sup> Aber die Regierung nahm erneut Anstoß am Briefstil Drostes, der doch nur Gleiches mit Gleichem vergolten hatte. Sie verwies ihm, daß sein »Bericht« nicht »im Berichtsstyl gefaßt« war; »wir weisen Sie daher an, bey Vermeidung einer Ordnungsstrafe, sich künftig deßelben stets zu bedienen« (3. Dez. 1818). Es war ein sich ewig fortspinnender Automatismus, vor allem wenn neue Räte in die Regierung aufgenommen waren, die von der Fruchtlosigkeit der Disziplinierungsversuche sich erst selbst überzeugen mußten.

Bei Einrichtung der Provinzialregierungen hatte der Gesetzgeber darauf Wert gelegt, daß in die Regierungskollegien der neuen Provinzen auch Katholiken berufen wurden. So waren Kistemaker und Overberg ins Konsistorium, Glieder der münsterischen Beamtenfamilie Scheffer-Boichorst, mit der Droste auf vertrautem Fuß stand<sup>1403</sup>, in die Regierung gekommen. Und es beleuchtet die vielgerühmte Verwaltungskunst des Oberpräsidenten von einer neuen Seite, wenn man erfährt, daß unter seiner Aegide die katholischen Mitglieder der Regierung von der wohlbezweckten Beteiligung an den Regierungsgeschäften ausgeschlossen waren oder nicht genügend gehört wurden. Vincke war dafür verantwortlich, daß entgegen dem Ressortreglement abweichende Stellungnahmen (und das waren, soweit sich feststellen ließ, die der katholischen Räte in kirchlichen Fragen) nicht als

---

1401 Dies, die Antwort Drostes vom 21. Nov. und das letzte Schreiben der Regierung vom 3. Dez. 1818 abschriftlich in AVg 125 u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1402 Als Auszug und Abschrift in AVg 125.

1403 Der Domrentmeister, dann Domänenrentmeister und Rendant der münsterischen Schuldenkasse Franz Friedrich Scheffer-Boichorst, 1780-1852, war in den dreißiger Jahren als Vermögensverwalter für Droste tätig. Über andere Familienmitglieder in der Verwaltung VINCKE Register.

Separatvoten zu den Berichten dem Ministerium eingereicht wurden. Altenstein wurde durch *die* unter den Berichten fehlenden Unterschriften auf diesen Übelstand aufmerksam: »Uebrigens vermiße ich auch bey diesem Berichte *die* Unterschrift sämmtlicher, insbesondere der catholischen Mitglieder der Königlichen Regierung, welches wider die Verfaßung ist; der für die catholischen[n] Kirchen-Sachen vorzüglich bestimmte Regierungs- und Consistorialrath Scheffer hätte wenigstens zum Mitreferenten bestellt werden sollen.«<sup>1404</sup> Die Regierungsräte Möller, Natorp und Langenberg rechtfertigten sich damit, daß man über die mit dem Generalvikariat strittigen Fragen, insbesondere über die Mischehen »kein[en] Dissens eines Mitgliedes vernommen [habe], so sey es bloß Zufall, wenn die Unterschrift des einen oder des anderen unter den Ausfertigungen fehle.«<sup>1405</sup> Soweit so gut. Allein daß es, was aber kaum vorstellbar ist, nur innerhalb des Konsistoriums zu Differenzen zwischen den protestantischen und katholischen Räten kam, hätte Vincke, wenn er auch vielleicht seine Hand nicht immer aktiv im Spiele hatte, veranlassen müssen, das nicht ohne Grund so eingerichtete Ressortreglement durchzusetzen. Daß er es selbst nach der Ermahnung des Ministers nicht tat, ist bezeichnend für seinen gesteigerten Haß gegen den Geist des Bistumsleiters, der ihm in den katholischen Räten zu begegnen schien. Einer späteren Eingabe Drostes an Altenstein (22. Jan. 1819) ist zu entnehmen, daß in der Regierung zu Münster sogar eigens angefertigte Separatvoten unterschlagen wurden. Der Kapitelsvikar reichte dem Kultusminister Bemerkungen des Konsistorialrats Overberg zu dem Entwurf zur Schulinspektoren-Instruktion nach<sup>1406</sup>, was den Minister äußerst unangenehm berührte. Die protestantischen Konsistorialräte hatten die Beifügung des Separatvotums mit Hinweis darauf abgelehnt, daß dem Generalvikariat auf Weisung des Ministeriums nur der Entwurf zugestellt werden sollte. Und so kam das Merkwürdige zustande, daß der Kultusminister von dem Gutachten eines Konsistorialrats, der die Anerkennung der geistlichen als souveräne Gewalt vorschlagen wollte, über den Kapitelsvikar erfuhr. Der leidenschaftliche Führungsstil des Oberpräsidenten litt

- 
- 1404 Berlin 8. Aug. 1818, Abschrift, SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180. Dsgl. im Ministerialreskript an die Regierung, Berlin 2. Juli 1818, ebda.  
1405 An Altenstein, Münster 15. Juli 1818, Konzept, SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.  
1406 CA. an Altenstein, Münster 22. Jan. 1819, Abschrift, AVg 125.



offenbar gern die eingeschränkte Verwirklichung der sonst aufs strengste befolgten Paragraphen, wenn nur dem Wesen des Kapitelsvikars und seiner Parteigänger Eintrag geschehen bzw. der preußisch-protestantische Standpunkt in der Verwaltung unverwischt und uneingeschränkt hervortreten konnte.

Das große Reizthema zwischen Droste und Vincke erhielt laufend neuen Brennstoff durch die häufigen Neubesetzungen kirchlicher Stellen und Stellen im Schulbereich. Hierbei trat auch die Frage auf, ob die ehemals durch den geistlichen Landesherrn ausgeübten Patronatrechte durch das Ende der geistlichen Herrschaft erloschen (so Droste) oder ob sie auf den Rechtsnachfolger, den protestantischen Preußen-Staat, übergegangen seien (so die amtliche Auffassung). Außerdem war ungeklärt, ob die neuen Herren säkularisierter und verkaufter Kirchengüter mit dem Erwerb desgleichen im Besitz der an den kirchlichen Benefizien hängenden Präsentationsrechte seien. Clemens August fertigte dazu ein kanonistisches Gutachten<sup>1407</sup>, in dem er zu dem Schluß gelangte, daß nicht zu erkennen sei, »wie die neuen Besitzer der Güter der geistlichen Corporationen irgend ein von diesen ehemals ausgeübtes Patronat Recht, für sich oder wie die Staats Gewalt es für sie in Anspruch nehmen, und wie sie solche Patronat-Rechte anders als erloschen betrachten können.« Der Standpunkt der Staatsführung und der Drostes waren unvereinbar und das Beharren der Regierung nicht geeignet, die durch die Enteignungen aufgerissene Kluft zwischen Kirche und Staat zu überbrücken. Altenstein erließ am 1. Juni 1818 eine Verfügung, die die Patronatrechte ausdrücklich dem Staat vorbehielt.<sup>1408</sup> Droste versprach sich nicht allzuviel von einer unmotivierten globalen Rechtsverwahrung, hatte er doch zudem bereits seine bzw. die kirchenamtliche Stellung dazu der Regierung mitgeteilt. Er hatte in einem Schreiben an das Konsistorium<sup>1409a</sup> gefordert, daß bei der Besetzung kirchlicher Stellen allein das Kirchenrecht Norm sein dürfe, was bedeutete, daß dem zuweilen noch vorhandenen Patron Gelegenheit gegeben werden sollte, vor der Präsentation beim Generalvikariat »Concurs halten« zu können, um den geeignetsten Bewerber zu finden. Droste hatte sich insbesondere gegen die Bestimmung des Staatsgesetzes gewendet, daß nur die bischöfliche Behörde

---

1407 AVg 75.

1408 AVg 125.

1409a Münster 28. Aug. 1816, Abschrift, AVg 125.

»Ausschreibungen« vornehmen dürfe: »In Hinsicht des Concurses bey Vergabe der Pfarreyen, welches eine Kirchenangelegenheit ist, laß ich, wo es Kirchen Vorschriften gemäß ist, überhaupt wo immer möglich, Concurs halten, weil dieser das sicherste Mittel, den tauglichsten zu finden, ist, und weil das hohe Ministerium es wünscht; aber nicht in allen Fällen kann, wo privat Patronatrechte statt haben, darf es nicht geschehen, weil ich [...] dem Rechte der Patronen zu nahe treten« würde.<sup>1409b</sup>

Das Plazet für Besetzungen kirchlicher Stellen lehnte Clemens August kategorisch ab und suchte für die von ihm neu ernannten Pfarrer die staatliche Genehmigung nicht nach. Dem Oberpräsidenten verwies Droste die Ansicht, »es bedürfe, wofern nicht Verträge ein anderes bestimmten, zur Wiederbesetzung der Kirchenämter so wenig des placiti regii, als zur Wiederbesetzung der Civilämter eines placiti ecclesiastici und liege bei Nachsuchung des ersten bloße Freundschaftlichkeit zum Grunde«. Vincke verbat sich die Beweise einer als persönlich mißverstandenen Freundschaftlichkeit und lenkte die Aufmerksamkeit darauf, »wie obige Gleichstellung eben so unschicklich ist, als die Aeufferung nicht angesprochener Freundschaftsbeweise in offiziellen Verhandlungen, daher ich auch letztere für die Folge gänzlich zu beseitigen ersuche.« Durch die zweifelsfrei nicht existierende Plazetpflicht für staatliche Stellen gegenüber der Kirche, über das »sich der Stifter der christlichen Religion durch das 'regnum meum non de hoc mundo' bestimmt ausgesprochen« habe, werde die Plazetpflicht für kirchliche Stellen nicht berührt, da sie »weder in den religiösen Zweck noch in die religiösen Mittel der Kirche eingreift« (Vincke<sup>1409c</sup>). Dagegen sei das Plazet des Staates, so der Oberpräsident in seiner kirchenhistorischen Schau, notwendig als »Recht der Fürsorge des Staats gegen die Kirche« vor allem »nach den vielen Erfahrungen der Vorzeit, in welcher Rücksicht es nur einer Erwähnung jener Bullen und Verordnungen bedarf, wodurch Regenten ihrer Kronen beraubt, Unterthanen vom Eide der TYeue losgesprochen, ganze Länder mit dem Interdicte belegt und Indulgenzen für Geld verkauft wurden«. Nicht ohne zuletzt auch noch des Ablaßhandels des 16. Jahrhunderts zu gedenken, betonte der Beamte abschließend, daß er sich weiter auf keine Erörterungen über ein Recht einlassen werde,

---

1409b An Vincke, Münster 6. Dez. 1817, Abschrift, AVg 125.

1409c Vincke an CA., Münster 14. Nov. 1817, Abschrift, AVg 125.

»das selbst in ganz katholischen Staaten wie Oestreich und Baiern ausgeübt und nicht angefochten wird« — womit er allerdings recht hatte. Interessant ist an dieser Stelle noch Vinckes Antwort auf Drostes Koordinationstheorie. Er betrachtete die Kirche nämlich nicht »in dem Verhältniße eines Staats gegen den andern«, sondern als »eine mitten im Staate existirende und mit demselben innigst verbundene Gesellschaft, welche deßen Existenz nothwendig voraussetzt«. Clemens August konnte seinerseits nicht unerwidert lassen, »daß ich nicht das Persönliche mit dem Geschäftlichen zu vermischen pflege«. Er habe daher nicht an persönliche Freundschaftlichkeit gedacht, sondern an die für das »Verhältniß zwischen zwey Gesellschaften die unabhängig von einander und dennoch einander so nahe sind«, so wichtige Partnerschaft. »[...] aber selbst nach des dem Placet das Wort redenden Theorie, wird es mißbraucht, wenn es da versagt wird, wo nicht die fraglichen Personen oder Verfügungen den Staat in der That tenachtheiligen. Beispiele dieses Mißbrauchs würde ich nicht in längst verfloßenen Epochen zu suchen brauchen, sie würden sich in der neuern und neuesten Geschichte finden. Was die Epoche meines würdigen Vorgängers des Freiherrn von Fürstenberg betrifft, so habe ich einen höchst unangenehm zwischen demselben und Euer Hochwürden Hochwohlgeboren geführten Briefwechsel über das behauptete Placet bei kirchlichen Verfügungen vor Augen. Die Fürsorge des Staats für die Kirche höret auf Fürsorge zu seyn, wenn sie die Freiheit der Kirchengewalt hemmt.«<sup>140TM</sup> Wie Vinckes keinen Widerspruch zulassende Darlegung, besonders der »historische« Tbil, in Münster unter den Klerikalen Furore machte, erhellt der summarische Eindruck, den Franz Otto davon dem Erbdrosten übermittelte: »Von Vincke hat Clemens einen Brief, grob über alle Begriffe und leidenschaftlich dumm. Unter anderm die Nothwendigkeit des Placet deduzirt aus der Ablaßkrämerey von Tbtzel: Er verdient gedruckt zu werden.«<sup>1409d</sup>

Der früheste bekannte Zusammenstoß zwischen Vincke und Droste in der Frage der Besetzung von kirchlichen und Schulstellen, bei der in der Praxis Patronatrechte nur eine untergeordnete Rolle spielten, datiert vom 23. Okt. 1817. Der Kapitelsvikar beschwerte sich beim Minister darüber, daß ein Gymnasiallehrer im Fach Religion, Burcmeier, ohne sein Zutun angestellt worden sei, »wie denn überhaupt das

---

1409d Münster 18. Dez. 1817, AVc 80.

Gymnasium mir so entfremdet wird, als wenn in demselben von Religions Lehre gar keine Rede wäre«: »Es bleibt mir daher nichts übrig als daß ich, Pflichten- Gewißens-halber hiemit feyerlich die Rechte über alle Schul- und Bildungs Anstalten verwahre, welche der geistlichen Obrigkeit als solcher wesentlich gebühren, und welche ihr noch im Reichsdeputations Schluß vom 25ten Februar 1803 zugesichert sind.«<sup>1409e</sup>

Da Vincke den Gymnasialdirektor und Konsistorialrat Kistemäcker in Berlin vorschieben konnte mit der Begründung, dieser habe auf eine Befragung des Generalvikariats verzichten wollen, weil Buremeier als Geistlicher bereits eine Prüfung als Religionslehrer vor seiner geistlichen Obrigkeit abgelegt hatte, blieb diese Sache nach einem Bescheid Altensteins wohl auf sich beruhen<sup>1410</sup>; aber Droste verbot den Geistlichen, die als Konsistorialräte an den behördlichen Ernennungen zu Lehrämtern teilhatten, künftig daran mitzuwirken, was den Oberpräsidenten sehr erboste, weil diese Anordnung die Loyalität der katholischen Beamten gegen den Staat unterminierte.<sup>1411</sup> Bis zuletzt blieb es bei den Reibungen zwischen Generalvikariat und Provinzialregierung, die weiterhin Religionslehrer einstellte und von der geistlichen Behörde bloß ein Plazet erbat. Ostentativ erteilte oder verweigerte Droste den Studienassessoren die kirchliche Lehrbefugnis und gab der Regierung statt des Plazets zu wissen, »daß nicht allein der Religions Unterricht, sondern die Anstalt hier [die «höhere Bürger- und gelehrte Vorbereitungs-Schule» in Warendorf] überhaupt ein Gegenstand der Obsorge der geistlichen Obrigkeit ist, und daß auf katholische Lehranstalten kein Protestant Einfluß haben dürfe.«<sup>1412</sup> Regierungsrat Kohlrausch<sup>1499</sup> sandte diese »beleidigende« Stellungnahme dem Minister ein, in der »uns anmaßliche Weisung erteilt wird, uns weder in die Angelegenheiten der Warendorfer noch einer andern kathol. Schule zu mischen.« Man wolle es in der Münsterer Regierung dem Minister überlassen, »wie der hiesige Gen.[eral] Vikar zur Achtung gegen die Gesetze des Staates und den königlichen Willen kräftig

---

1409e AVg 125.

1410 Altenstein an CA., Berlin 10. Aug. 1818, AVg 125.

1411 VINCKE 415.

1412 An die Regierung in Münster, Münster 14. März 1820, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II. Abschriften im SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

angehalten werden möge.«<sup>1413</sup>

Obwohl der Kapitelsvikar das Plazet bei kirchlicher Investitur, so wie es die Behörden anwendeten, nämlich als positives Erlaubnisrecht, nicht anerkannte, sondern nur als negatives Einspruchsrecht gelten lassen wollte, war er bereit, »bey unwiederruflicher Verleihung der Pfarrstellen freundschaftlich vorläufig mich mit der weltlichen Behörde darüber zu benehmen, ob auch gegen die anzustellenden Personen von Staatswegen etwa Einwendungen stattfinden«. <sup>14143</sup> Er verfiel aber aufgrund der pausenlosen Konflikte und der Gefahr, daß eine bloße Kommunikation bereits als Anerkennung der Plazetpflicht ausgelegt werden konnte, mit der Zeit wieder auf die Idee, die Pfarrer nur als Hilfsgeistliche, die, solange sie keine dauerhafte Anstellung erhielten, des Plazets nicht bedurften, anzustellen. In der Praxis berief er die Seelsorger, behielt die Kollationsurkunde bei sich und ließ sie im Archiv des Generalvikariats verwahren. <sup>141415</sup> Ein weiterer Vorteil war, daß die Vizekuraten vor der Regierung keinen Eid abzulegen brauchten und damit im Streitfall ohne Gewissensnot den Weisungen der geistlichen Obrigkeit folgen konnten. Entsprechende Anfragen, in denen das Konsistorium zur Angabe der Gründe für nichtplazetierete Pfarrbesetzungen aufforderte, und die Antworten des Kapitelsvikars, die die Ernannten als Hilfsgeistliche auswiesen, sind erhalten. <sup>1415</sup> Die gelegentliche vorschnelle Drohung der Provinzialregierung, bei fortgesetzter Unterlassung der Einholung des Plazets und Abgabe des Eides die »Tbmporalien«, die Bezüge des betreffenden Geistlichen, zu sperren, verhallte im Generalvikariat wirkungslos. Droste reflektierte in diesem Fall, wie immer, wenn die Regierung Zwangsmaßnahmen zu verhängen drohte, auf die Garantien des RDHS und den Gerichtsweg; hier konnte er sogar die unmittelbaren Folgen des Mittelentzugs als Druckmittel heranziehen: »[...] so würde *die* Königliche Regierung durch solches Verfahren, als nächste, nothwendige, wenngleich nicht

---

1413 An Altenstein, Münster o.D., Expeditionsvermerk vom 21. März 1820, Konzept im SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

1414a CA. an die Provinzialregierung Münster, Münster 21. Jan. 1819, AVg 201.

1414b Promemoria vom Dez. 1820, AVg 118.

1415 Z.B. bezüglich der Pfarrei zu Rhede und des Vizekuraten Eistrup, Briefwechsel vom Jan. 1819 in AVg 125 u. 201. Natürlich mußte der Regierung mit der Zeit auffallen, daß alle neuberufenen Pfarrer »landesherrlich noch nicht bestätigt« waren, so die Regierung in Münster an CA., ebda. 1. Okt. 1818, Abschrift, AVg 125 u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

beabsichtigte Folge, die Pfarreingeseßenen [...] ihres Pfarrgottesdienstes, ihres Seelsorgers berauben.«<sup>1416</sup> Clemens August hatte den Finger auf den schwachen Punkt im staatskirchlichen System gelegt, das ein Erlöschen des kirchlichen Lebens auch nicht dulden konnte.

Der nur katholischen Geistlichen vorgeschriebene Eid bekräftigte den Eindruck, daß die preußische Regierung ihr Mißtrauen gegen den an Rom orientierten Katholizismus kultivierte. Die Eidesformel betonte allzusehr »seiner Majestät Nutzen und des Vaterlandes Wohlfarth«<sup>1417</sup> und die Pflicht des Pfarrers, »Schaden und Nachtheil [...] zu verhüten«, sowie »der Krone, treu, unterthänig, gehorsam und ergeben zu seyn«. So, als ob diese für katholische Kleriker selbstverständlichen Aufgaben jetzt zur Disposition ständen!

Mißtrauen und gerichtliche Schritte seitens des Generalvikariats waren auch sofort im Spiel, als die Regierung im August 1818 Droste aufforderte, die Mittel der nicht besetzten Frühmeßnerstelle zu Mesum, Kreis Steinfurt, für eine Neubesetzung freizugeben, und ankündigte, daß die Landesschuldenkasse bis auf weiteres von den betreffenden 300 in österreichischen Staatspapieren angelegten Reichsthalern keine Zinsen mehr auszahlen werde.<sup>1418</sup> Droste entgegnete, der fortgesetzten Berichtsforderungen halber gereizt, daß »ich den beliebten *Aufforderungen* nicht g[e]nüge, und eben wenig an eine Behörde, welcher ich nicht untergeordnet bin, *berichte*«. Sollte sie »um Mittheilung [...] ersuchen [...], so werde ich, solchen Wünschen zu entsprechen, mich jederzeit gerne willfährig finden lassen« (7. Sept. 1818). Die Regierung drohte darauf endlich eigenmächtig mit einer Disziplinarstrafe von 10 rthln. und warnte, Drostes Einspruch zurückweisend, »sich keiner fiskalischen Untersuchung auszusetzen, indem es Ihre Pflicht ist, den Befehlen der Ihnen vorgesetzten Regierung gebührende Folge zu leisten« (24. Sept.).

Die Klagen des Kapitelsvikars über den Mangel an Geistlichen wurden von der Regierung solange ignoriert, wie die Residenzpflicht und das Verbot der Vertretung durch Substitute und der Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Hand nicht streng durchgeführt waren. Nach Auffassung der Regierung, die in den Akten ein passendes

---

1416 CA. an die Provinzialregierung, Münster 21. Jan. 1819, AVg 125 u. 201.

1417 Die Eidesformel war vorgeschrieben durch Ministerialverfügung vom 1. Juni 1818, AVg 125.

1418 Dies und der folgende umfangreiche Schriftwechsel um die Frühmeßnerstelle zu Mesum in AVg 125 u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

Beispiel ausfindig gemacht hatte und sich auf eine Maßnahme des Kölner Kurfürsten gegen einen Geistlichen in Recklinghausen, dem von mehreren Stellen eine genommen worden war, berief, wären genügend Mittel vorhanden, alle Kuratstellen zu dotieren. Zu guter Letzt drohte die Regierung dem Kapitelsvikar persönliche Haftbarmachung »für den Ungehorsam, wozu Ihr unlängst an die Pfarrgeistlichen [...] erlaßenes Schreiben [8. April 1818] den einen oder den andern verführen mögte«, an.<sup>1419</sup> Droste bat darauf den Minister um Schutz, insbesondere gegen den Berichtsbefehl und die ultimative Fristsetzung; »so unterstellte alles dieses ein Subordinations Verhältnis [...], welches nicht existiren kann«. Einen Verweis für die Münsterer Beamten erachtete er wenigstens deshalb für unumgänglich, um sein Ansehen als geistliche Obrigkeit zu schützen, zumal sich das Benehmen der Regierung »mit der Erziehung, welche ich genoßen habe, nicht wohl vertragen« könne.<sup>1420</sup> Seine Beschwerde richtete sich auch auf die Zumutung der Behörde, die verlangt hatte, der Kapitelsvikar müsse den Inhabern mehrerer Stellen je eine wegnehmen. Dies war aber so einfach nicht möglich, denn die Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Hand hatte seit dem tridentinischen Verbot der Ämterhäufung nur in begründeten und deshalb dispensierten Einzelfällen statthaben können, so daß die Annullierung der Dispens nur bei Erlöschen der Gründe juristisch denkbar war, die eben zur Dispens geführt hatten. Das Verlangen war ebenso typisch für ein an schnellen und ohne große rechtliche Bedenken praktizierten Zugriff gewöhntes Beamtentum, wie unannehmbar für eine nicht von der Staatsräson abhängende Kirchenleitung.

Ein internes Gutachten Schmeddings gab Clemens August auf der ganzen Linie recht. Schmedding vermutete, daß, weil die bei der Wiener Bank für die Mesumer Stelle angelegten Stiftungsgelder durch die politischen Umwälzungen zeitweise nicht verfügbar gewesen waren, deshalb der letzte Inhaber der fraglichen Frühmeßnerstelle abgerufen und dann später ihr Ertrag mit einer andern Stelle verbunden worden sei. Der Regierungsrat anerkannte auch die Beschwerde darüber für berechtigt, daß die Anfrage der Mesumer Gemeinde bezüglich einer Neubesetzung nicht an den Generalvikar weitergeleitet, sondern seitens der Regierung beschieden worden war. Erst bei Erfolglosigkeit der

---

1419 An Droste, Münster 1. Okt. 1818, Besitznachweise wie Anm. 1418.

1420 CA, an Altenstein, Münster 28. Okt. u. 1. Nov. 1818, Besitznachweise wie Anm. 1418.

Petition hätte sich die Regierung einschalten dürfen, was nebenbei beweist, daß die Beamten in der Tkt zwischen der protestantischen Landeskirche und der katholischen Kirche keinen wesentlichen Unterschied erblickten und glaubten, ohne weiteres in die letztere hineinregieren zu können. Der recursus ab abusu war in Münster auf dem Weg, zu einem Frontalangriff auf die reguläre Kirchenverwaltung zu verkommen. Schmedding sah auch, daß der Verhandlungsstil der Regierung die Stellung Drostes verkannte.<sup>1421</sup> Der Kapitelsvikar sei als Vertreter des Bischofs keine Unterbehörde der Regierung. Denn das Landrecht kannte als untergebene Chargen nur die Superintendenten, Inspektoren und Erzpriester.<sup>1422</sup> Der Minister hob daher die über Droste verhängte Disziplinarstrafe auf und rügte entsprechend die Regierung: »Was dagegen die in den Verfügungen gegen den Generalvikar gebrauchte Form anlangt, so kann diese keineswegs gebilligt werden.« Altenstein verwies auf den Paragraphen des Landrechts, der die gegenüber den Regierungen weisungsgebundenen Kirchenbeamten als »untergeordnete Aufseher einzelner Diöcesen oder Kreise« definiert hatte.<sup>1422</sup> Damit hätte klar sein müssen, daß ein in seiner Diözese ganz frei schaltender Bistumsverweser, der juristisch den Rang eines Bischofs bekleidete, selbst nach Auffassung des Landrechts als nicht subordiniert angesehen werden konnte. Die Behörde in Münster habe »sich daher des Rescriptenstyls gegen den Generalvikar für die Zukunft zu enthalten und ihn wie eine coordinirte Behörde zu requiriren, sowie derselben hiedurch aufgegeben wird jedes gegen ihn beabsichtigte oder bereits eingeleitete Verfahren zu sistiren.«<sup>1423</sup> Der Bescheid an den Kapitelsvikar enthielt dagegen auch die schon von Schmedding geübte Kritik am rüden Tbn Drostes: »Was dagegen die gebrauchte Form anlangt, so läßt sich [...] bezweifeln, ob dieselbe dem Verhältniße und dem Range beider Behörden angemessen sei. Hiernach werden aber auch Sie Sich bey näherer Prüfung überzeugen, daß Sie sowol in Ihren Äußerungen gegen die Regierung, als [...] an das unterzeichnete Ministerium vielzu weit gegangen sind.«<sup>1</sup>

Nach dieser niederschmetternden Entscheidung schwieg Vincke.

---

1421 22. Nov. [1818], ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1422 ALR 2. Tl. 11. Titel § 150.

1423 Altenstein an die Provinzialregierung, Berlin 26. Nov. 1818, Konzept, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1424 Nur als Konzept im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.



Er hatte sich in der Öffentlichkeit mit der Bestrafung des Kapitelsvikars zuweit exponiert, um sie mit einem Federstrich aufzuheben. Droste protestierte im Dezember 1818 und Februar 1819 in drei feierlich die Freiheit der Kirchenverwaltung verwahrenden Eingaben in Berlin dagegen, daß der Oberpräsident die gegen ihn verhängte Strafe bestehen ließ. Er hatte den Empfang seiner Pension, von der als Bußgeld 5 rthlr. abgezogen waren, nur mit Vorbehalt quittieren wollen, »welchen die Caße nicht annehmen zu können glaubte, [ich] habe mithin Nichts gezogen.« Der Bistumsleiter war also seit November 1818 ohne Gehalt und der Wülkühr des der Staatsregierung zuwiderhandelnden Oberpräsidenten ausgesetzt. Feierlich kündigte der materiell unter Druck Gesetzte dem Minister an, er werde trotzdem »mit Gott nicht so schlecht seyn [...], dadurch meine Ueberzeugung, oder gegen meine Ueberzeugung meinen Willen bestechen zu laßen.«<sup>1425</sup>

Nachdem sich bis Februar 1819 weder der Oberpräsident noch der Minister gerührt hatten, kündigte Droste eine Gegenmaßnahme an, die ihn von dem im Publikum erzeugten Eindruck, er habe gegen die Gesetze verstoßen, befreien würde. Da das Verfahren gegen ihn naturgemäß bekannter sei als dessen Ursachen »und natürlich der Gedanke entstehet, ein solches Verfahren müße wohl durch ein meinerseits stattgehabtes Staatsverbrechen veranlaßt seyn, so glaube ich nicht zu irren, da ich es für meine Pflicht halte, im Falle dem Verfahren der hiesigen Regierung nicht Einhaltung gethan wird, die nöthigen Maasregeln zu treffen, um dem hiesigen Clerus und den Dioecesanen die klare richtige Ansicht deßen zu verschaffen, welches die Regierung zu einem solchen Schritte veranlaßt hat« (8. Febr. 1819). Schmedding konzipierte daraufhin schon am 12. Februar die Antwort des Ministers an den Kapitelsvikar, der von sensationellen und Unruhe stiftenden Schritten abgehalten und um Geduld bis zu einem »endgültigen« Bescheid gebeten werden mußte, und an Vincke, der zum Bericht darüber aufgefordert wurde, wieso die Regierung den Generalvikar noch immer als subordiniert und die Strafe als gerechtfertigt ansehe. Der Bescheid an Vincke enthielt den gemessenen Befehl, die Strafe zu

---

1425 An Altenstein, Münster 11. Dez. 1818; die zweite und dritte Eingabe vom 12. Dez. 1818 und 8. Febr. 1819, Besitznachweise wie Anm. 1418.

suspendieren.<sup>1426</sup> Der Oberpräsident, nicht geneigt, die Strafe auszusetzen, forderte, ohne den gewünschten Bericht zu geben, »unsere gekränkte Amts Autorität wie unsere gefährdete Wirksamkeit herstellende nachdrückliche Maasregeln« des Ministers gegen Droste (27. Febr.).

Im Ministerium hatte man sich bis jetzt, obwohl im November des Vorjahres grundsätzliche Weisung an die Provinzialregierung ergangen war, doch überwiegend bedeckt gehalten. Die Räte und wohl auch der Minister hatten sich in der Hoffnung gewiegt, die persönlichen Gegensätze könnten mit gutem Willen und bei exakter Befolgung der — gar nicht exakten — gesetzlichen Bestimmungen durch Regierung und Generalvikariat überwunden werden. Nachdem nun Vincke diesen für die Berliner Bürokraten bequemsten Weg zunichte werden ließ und von der Forderung einer exemplarischen Abstrafung des Kapitelsvikars nicht abzubringen war, suchte man in Berlin den Weg des scheinbar geringeren Widerstandes zu gehen und beriet über eine Amtsenthebung Drostes. Ein einzige, sehr flüchtige Notiz vom 24. März 1819 auf Vinckes Schreiben vom 27. Februar weist auf diese ganz neue Entwicklung im Kultusministerium hin: »[...] wegen Entfernung des [General] Vikar Droste zu Vischering von seinem Amte ist heute<sup>1427</sup> GORR<sup>1428</sup> Nicolovius zur Revision gegangen.«<sup>1429</sup> Mit ausschlaggebend für die Beratung dieser für die Gewalttätigkeit des staatskirchlichen Regimes stehenden »Verwaltungsmaßnahme«, die als Disziplinarsache gegen einen Staatsbeamten verstanden wurde, war der endliche Bericht des Oberpräsidenten vom 14. März. Darin waren die Sperrung der Mittel aus der Mesumer Stelle seit 1817, die der Kapitelsvikar dem Vikar zu St. Ludgeri in Münster zugewendet hatte, und die Ordnungsstrafe für den Bistumsverweser gerechtfertigt, der sich formelle Anmaßungen habe zuschulden kommen lassen, so die Briefaufschrift »an Ein zur Verwaltung der landesherrlichen Rechte circa Sacra angeordnetes Consistorium«. Erblickte Vincke in dieser präzisen Definition einen ungehörigen Hinweis, so verwundert nicht, daß er auf die Frage nach dem »Wieso?« einer Untersuchung gegen

---

1426 Altenstein an Vincke, Berlin 22. Febr. 1819, Abschrift, AVg 125. Das kaum leserliche, etwa gleichlautende Konzept Schmeddings vom 12. d.M. in ZSM (wie Anm. 1418). Altenstein an CA., Berlin 22. Febr. 1819, wie Anm. 1418.

1427 An dieser Stelle ein Wort unleserlich.

1428 »Geheimer Oberregierungsrat«.

1429 ZSM, wie Anm. 1418.

Droste die Gegenfrage stellen konnte, wo eine Vorschrift publiziert sei, die dies untersage!? »Keine höhere Behörde hat sich dieses [den Verfügungsstil gegenüber dem Generalvikariat] vorbehalten« (Vincke <sup>o</sup>). Der Oberpräsident gab zwar zu, den Bischof als »uns koordiniert« anzusehen, aber man würde »doch deßen Unterbeamten ein solches Verhältniß nie einräumen können« — Altenstein vermerkte am Rand die Tatsache des endlichen Eingeständnisses Vinckes, daß der Bistumsverweser eben kein »Unterbeamter« sei. Obwohl der Minister den Chef der Münsterer Regierung schon im Vorjahr angewiesen hatte, das Generalvikariat kollegial zu behandeln, wiederholte Vincke seine Bitte, das gegenseitige Verhältnis genau zu definieren. Er hoffte wohl auf eine Revision und strengte sich an, seinen Teil dazu beizutragen. Er malte in düsteren Farben die Folgen der Nachgiebigkeit gegen den Kapitelsvikar, daß nämlich »auch bei diesem neuen Tbn die [...] Behauptung der Unabhängigkeit der Kirchengewalt von allen Staatsbehörden sich wieder vorschieben und nun mit mehrerer Zuverlässigkeit wird durchgeführt werden«.

Mit Sicherheit orientierte sich das Verfahren der Regierung in Münster an einer nicht ganz klaren Bestimmung der Instruktion für die Regierungen vom 23. Okt. 1817, die allerdings von Vincke und seinen »Unterbeamten« nicht ausdrücklich zitiert wurde. In § 18 heißt es, der Kirchen- und Schulkommission seien in bezug auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen »sämmliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nötigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen.«<sup>31</sup> Insbesondere die Koppelung dieser Kompetenzbeschreibung mit der Gewalt über »Zwangs- und Strafverfügungen«, die in der Bezwingung des Kapitelsvikars eine öftere Rolle spielte, macht diese Annahme wahrscheinlich. Daß der § 18 nicht mehr zur Begründung des Verfahrens gegen Droste hatte erhalten können, war dabei dem Minister zu verdanken, der am 22. Februar nachgewiesen hatte<sup>1432</sup>, daß nach dem Gesetz<sup>1422</sup> und einer Kabinettsorder vom 30. Sept. 1812 schon den katholischen

---

1430 ZSM, wie Anm. 1418, Konzept im SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

1431 HANDBUCH DER GESAMMTEN STAATS-GESETZGEBUNG 2.652.

1432 An Vincke, s. Anm. 1426.

Erzpriestern gleicher Rang mit den protestantischen Superintendenten eingeräumt war, »und es scheint also die Königl. Regierung allerdings zu weit gegangen zu sein, wenn sie den General Vicar und Bisthums Administrator der offenbar höher steht als ein Erzpriester und Bischofs Stelle vertritt, als ihr untergeordnet angesehen hat.«<sup>1432</sup>.

Der an der Frühmeßnerstelle zu Mesum entzündete Streit hatte somit ein für allemal die Stellung des Kapitelsvikars gegen die Regierung geklärt, wenn Droste auch weiterhin den Nachstellungen des Oberpräsidenten, der das Strafgeld nicht zurückerstatten ließ, ausgesetzt blieb. Nach erneuter Erinnerung durch den Kapitelsvikar wiederholte der Minister seinen Befehl, die Maßnahme sofort aufzuheben, »da Sie zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen den dortigen Generalvicar für berechtigt nicht erachtet« worden seien (22. April 1819<sup>1433</sup>). Vincke verweigerte aber weiterhin den Gehorsam. Droste war nun seit einem halben Jahr ohne Einkünfte. Am 29. April protestierte der Kapitelsvikar gegen Aufrechterhaltung der Strafmaßnahme unter Verwahrung seiner Rechte als souveräner Kirchenobrigkeit und kündigte Beschwerde in Berlin und Sanktionen an, »um dem Aergerniß zu begegnen, welches durch ein wirklich bis dahin unerhörtes Verfahren gegen eine katholische Kirchenobrigkeit natürlicher Weise entstehen muß.«<sup>1434</sup> Jetzt verzichtete er auf seinen Vorbehalt gegenüber der Regierungshauptkasse, weil er sein Recht verwahrt hatte, und er quittierte für November bis Mai. Ein letzter Protest, von dem nicht zu ersehen ist, ob er noch etwas bewegte, erreichte den Minister Mitte Mai 1819. So hatte Clemens August nur theoretisch recht erhalten und mußte sich die fortbestehende Bestrafung gefallen lassen. Eine genauere Beschreibung der zerrissenen Politik Altensteins kann nicht geliefert werden.

Zuletzt müssen im Ringen um den Einfluß auf das Bildungswesen als Kristallisationspunkte die Heranbildung des priesterlichen Nachwuchses, die staatlichen Vorschriften dazu und der akute Priester-mangel beleuchtet werden. Die Nachrichten Drostes über den Mangel an Seelsorgskräften in der münsterischen Diözese sind meist nur Nebenprodukte anderer Sachauseinandersetzungen und deshalb bloß vereinzelt in den Akten zu finden. Allein eine eigene Anfrage Schmed-

---

1433 Konzept im ZSM, wie Anm. 1418, Original im SAM, wie Anm. 1430.

1434 Original im SAM, wie Anm. 1430., Abschriften in AVg 125 u. ZSM, wie Anm. 1418.

dings, der um Abstellung eines Geistlichen für die katholische Gemeinde in Berlin gebeten hatte, ist hier eine Ausnahme. Er fand bei Droste kein Gehör; denn, begründete dieser, er müsse zuerst an die Belange der eigenen Diözese denken: »Man könnte ja sogar mir vorwerfen, ich klage über Mangel an Geistlichen und schicke einen nach Berlin.«<sup>1435</sup> Im August 1818 bezifferte der Kapitelsvikar die Zahl der unbesetzten Pfarren in der Diözese preußischen Anteils mit 17 und wandte sich gegen die staatlichen Auflagen für die Anwartschaft auf das geistliche Amt, die er mindestens zum Tbil für den Mangel verantwortlich machte.<sup>1436</sup> Hommer und Dammers korrespondierten in dieser Zeit besonders intensiv mit dem Münsterer Amtsbruder. Sie planten ein gemeinsames Papier gegen die das Placet für das Geistliche Amt vorschreibende Verfügung vom 1. Juni 1818, das, wegen Lünincks Kränklichkeit und der großen Sommerhitze verschoben, nicht zustande kam.<sup>1437</sup> Selbst das nach den Vorgängen von 1813 und 1815 sehr ruhige Domkapitel kam im Juli 1818 beim Staatskanzler mit der auf das theologische Bildungswesen abstellenden Bitte ein, »daß die [den] katholischen Kirchen Obern ihr Gesez- und Verfaßungs-mäßigen Einfluß verbleiben solle«.<sup>1438a</sup> Und Droste schilderte in einer groß-angelegten Denkschrift vom Dezember 1820 die Eingriffe des Staats in die Ausbildung der Kandidaten, die fünfmal auf ihrem Weg zum Priesteramt die Genehmigung oder Freistellung der Regierung erhalten oder eine von ihr angesetzte Prüfung bestehen mußten: »[...] daß nach den Prätionen des Gouvernements

- eine von der weltlichen Behörde angeordnete und geleitete Prüfung (Abiturienten Prüfung) bestimmen soll, ob ein Student *Theolog werden darf* — *erstes Placet*.
- dann muß der Theolog der Militärpflichtigkeit Genüge geleistet haben, um geistlich werden zu dürfen — *zweytes Placet* in negativer Form — *veto*. NB. Selbst die *wirklich* Geistlichen sind nach den Worten des Gesetzes nicht militär frei, nur schonende Rücksicht soll auf die Studirenden, und auf die Geistlichen genommen werden; aber ihre Befreiung gilt nie länger, als auf

---

1435 An Schmedding, Münster 15. Sept. 1818, moderne Abschrift, AVg 113.

1436 CA. an die Provinzialregierung, Münster 5. Aug. 1818, Abschriften in AVg 125 u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1437 Diverse Schriftstücke dazu in AVg 397.

1438a Münster 16. Juli 1818, Abschrift, AVe 42.

ein Jahr; ob sie dann herangezogen werden, das hängt vom Bedürfnisse des Staats ab.

- Keiner soll ohne Erlaubniß der weltlichen Behörde geistlich werden dürfen.- *drittes Placet*
- Kein Pfarrer soll angestellt werden ohne Genehmigung der weltlichen Behörde.- *Viertes Placet*
- Selbst kein *Amt des Vertrauens* soll einem Geistlichen ohne Genehmigung der weltlichen Behörde gegeben werden, als *Fünftes Placet*

Wenn zu B: ein Pfarrer zum Synodal Examinator angeordnet wird, so müßte dieses selbige Individuum *fünfmal* placidirt werden. Ich habe mich wohl gehütet, diese, die Kirchen Gewalt zur Sklavin der weltlichen Behörden machenden lächerlichen Prätensionen anzuerkennen.<sup>1438b</sup>

Die über die Bestimmung der Konsistorialinstruktion (§ 4.5) zur Aufsicht über die theologischen Prüfungen (in der Praxis des Konsistoriums zu Münster) durch den Kapitelsvikar angemeldeten Zweifel wurden durch einen Spezialbefehl des Königs aus dem Weg geräumt. Der Auftrag der Konsistorien und die mit preußischer Gründlichkeit vorgeschriebene Plazetpflicht wurden darin voll bestätigt.<sup>14393</sup> Es war füglich der ausgesprochene Wille des Monarchen, daß der Eintritt in den geistlichen Stand von der Zustimmung einer staatlichen Verwaltungsbehörde abhing, und gerecht denkende Zeitgenossen konnten dem Kapitelsvikar nicht verargen, daß er dem Kultusminister die Beschränkung der freien Wahl der Kirchendiener als Unrecht vor Augen führte. Besonderer Stein des Anstoßes war, daß der Staat Bedingungen für die Zulassung zum Theologiestudium stellte. Alles dies beschränke »die unantastbare Freiheit des Menschen, sich ganz dem Dienste Gottes zu widmen« und die Freiheit der Kirche, sich ihre Diener selbst auszusuchen. Droste resümierte: »[...] so ist hier nicht eigentlich von dem Rechte des Staats in Beziehung auf Schulen überhaupt die Rede, aber in Deutschland wurden immer, auch noch im Jahre 1803 alle Schulsachen als *causae ecclesiasticae* angesehen und alle unsere hiesige [n] Unterrichts Anstalten für katholische Anstalten, sind Kirchen-Anstalten, und was die Gymnasien und die Universität betrifft,

---

1438b AVg 118.

1439a Gezeichnet von Altenstein, Schuckmann u.a., Berlin 31. Juli 1820, Abschrift, AVg 152.

aus Gütern der katholischen Kirche dotirt.«<sup>1439b</sup>

Es ist schon erstaunlich, daß Droste nicht dabei stehenblieb, die Rechte der Kirche zu verwahren, daß er so gut wie möglich die Diözese leitete und verwaltete, ohne den Hegemonieansprüchen des Staates auch nur irgendwo den Vorwand eines legitimen Daseins zu liefern. Daß er dabei nicht in dem sehr persönlichen Konflikt mit dem Oberpräsidenten, der alle Register zog, um den Gegner zu demütigen, gefangen war, sondern sich immer wieder zu klugen und bedachten Denkschriften und Gegendarstellungen aufraffte, die in Berlin, wenngleich nicht unmittelbar realisiert, so doch gelesen wurden und, wie oben zu sehen war, wenigstens in der theoretischen Erkenntnis Fortschritte erbrachten. Hierher zählt auch das von Altenstein als besonders wertvoll eingestufte und dankbar honorierte Gutachten für eine Schulreform, das sogar bei der Beratung zu seiner späteren Nominierung zum Erzbischof noch in Erinnerung war und positiv in die Waagschale fiel.

Hatte die Regierungsinstruktion vom 23. Okt. 1817 bereits den Erlaß einer allgemeinen Schulordnung angekündigt, »um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben«<sup>1440</sup>, war es ein besonderes Zeichen geistiger Weite und Duldsamkeit, das der Kultusminister am 22. Okt. 1819 gegenüber Droste ablegte, indem er den rührigen Kirchenoberen um sein Gutachten über eine vorläufige Schulordnung bat.<sup>1441</sup> Clemens August legte seine Stellungnahme erst am 20. Dezember vor, weil »eine schon über drey Wochen anhaltende Unpäßlichkeit, wo ich die Augenblicke, in welchen ich zum arbeiten fähig war, stehlen mußte«<sup>\*442</sup>, Schuld an der Verspätung trug. Der an »Krämpfen im Unterleib« und heftigen »Hustparoxysmen« Erkrankte<sup>1443a</sup>, der erst im Januar wieder einigermaßen hergestellt war, empfing dafür den aufrichtigen Dank des Ministers, dem Drostes Standpunkt eben weder

---

1439b An Altenstein, Münster 9. Sept. 1820, Abschrift, AVg 157.

1440 HANDBUCH DER GESAMMTEN STAATS -GESETZGEBUNG 2.653.

1441 AVg 155.

1442 CA. an Altenstein, Münster 20. Dez. 1819, AVg 155.

1443a Ende Dez. meldete Franz eine Besserung des Zustandes, die Mehrung der Kräfte und des Appetits. An den Erbdrosten, Münster 29. Dez. 1819, AVc 80. CA. an seine Schwester Lotte, Münster 6. Jan. 1820, AVc 89: »Ich kann jetzt, Gott lob! wieder schlafen, und meinen Kopf, obgleich ich Maaß halten muß, wieder brauchen, aber dennoch muß ich bey Tage noch mehr husten als ich wünsche.«

unbekannt noch unerwartet gewesen war.<sup>1443b</sup> Altenstein versprach, das Gutachten dem Staatsrat während der Beratung der Schulordnung vorzulegen. Weil der Erlaß eines Schulreglements für Preußen, das mit Drostes Anregungen verglichen werden müßte, um den etwaigen Anteil des Kapitelsvikars daran herauszufiltern, um 1820 nicht feststellbar war<sup>1444</sup>, bleibt nur, Drostes Ausführungen für sich zu erhellen.

Clemens August begann sein Gutachten<sup>1445a</sup> »nicht als geistliche Obrigkeit, sondern als ein katholischer Geistlicher, welcher von der Wichtigkeit des Gegenstandes ganz durchdrungen ist«. Er lobte den Entwurf, den Altenstein in Druckfassung übermittelt hatte, fand aber zu berechtigter Kritik und zu seinem Kirchenbegriff entsprechenden Ergänzungen: »Die Anzahl der Behörden scheint mir zu groß, die ganze Schulverfaßung scheint mir zu compliziert, auf die Natur der Sache scheint mir nicht genug gesehen zu seyn, und auf das Recht der katholischen Kirche als Solcher, als einer sichtbaren Kirche, und auf die Rechte welche der katholischen geistlichen Obrigkeit in dem Status quo von 1803 garantirt sind, ist, man kann wohl sagen, fast keine Rücksicht genommen.« Und: »Der Pfarrer ist der natürliche Vorstand der Schulen in seiner Pfarre [...]. Schul-Inspektoren betrachte ich nicht als Behörden, sondern als Gehülften der Archidiaconen.« Er empfahl die Einrichtung der vormaligen Landschulenkommision und verwahrte sich gegen das im Entwurf manifestierte Prinzip, »daß die katholischen Schulsachen, nicht *causae ecclesiasticae* seyen«. Mit Blick auf die garantierten Rechte der Kirche dürfe er seine Zustimmung zu einer Schulordnung nicht geben, in der diese Rechte verletzt seien. Andernfalls »muß sich jene [zustimmende katholische Kirchen-] Obrigkeit folgerecht alles Uebrige gefallen laßen; was ihr als Recht gebührte wird

---

1443b Altenstein an CA., Berlin 25. Febr. 1820, Abschrift, AVg 155.

1444 Die wichtigste Literatur dazu, die Michael Klöcker (Theodor Brüggemann (1796-1866), eine Studie zur preußischen Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Kultuspolitik und des politischen Katholizismus. Ratingen - Kastellaun 1975.324. (Studienreihe zur Geschichte und Politischen Bildung. 17.)) anführte, konnte nicht beschafft werden: Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817-1868. Actenstücke und Erläuterungen. Berlin 1869. Zu spät, um das Manuskript in dieser Frage zu revidieren, bin ich auf die Dissertation Helga Michalskys (»Bildungspolitik und Bildungsreform in Preußen«, [Weinheim] 1978) aufmerksam geworden, wo die Schulordnung Altensteins, die offenbar Entwurf geblieben ist, im Druck nachgewiesen ist (S. 331, Anm. 1). An anderer Stelle soll deshalb später der Vergleich zwischen Entwurf und Gutachten angestellt werden.

1445a AVg 155.



Gnade«. Das Verhältnis des Staates zum Schulwesen sah der Kapitelsvikar in einer bloßen Kontrollfunktion als richtig ausgedrückt an, bezeichnete diese als ein »notwendiges Uebel«, das »ein widernatürliches Verhältniß erwirke«, und befürchtete, daß durch den ganz auf Kontrolle und Gegenkontrolle ausgehenden Entwurf des Ministers »zu leicht und zu bald maschinenartige Behandlung eintreten werde«.

Nach der Erläuterung des grundsätzlichen Verhältnisses von Staat und Kirche zum Schulwesen gelangte Droste zu pädagogischen Fragen, deren Behandlung ungleich interessanter ist, weil sie ganz neu waren. Er definierte die durch die Volksschulen vermittelte Bildung als nicht berufsbezogene Ausbildung, in der die religiöse Anleitung im Vordergrund stand. Sprachen sollten dem Gymnasium vorbehalten bleiben und nicht allzu sehr ausgedehnt werden. Denn Mathematik und Geschichte seien wenigstens genauso wichtig. Unwillkürlich fühlt man sich hier an Fürstenbergs Schulordnung und die Präferenzen des Gallitzinkreises erinnert, vor allem als er für die Intensivierung des Faches Geschichte plädierte: »Aber auch bey der Geschichte kann das Denkvermögen recht sehr, und besonders kann das praktische Urtheil gebildet werden. Der Zögling kann da seine Größen und seine Schwächen wie im Spiegel sehen. Die Geschichte hat einen so tief eindringenden und so weit ausgebreiteten Nutzen, sie ist so sehr mit den andern Wissenschaften in Verbindung, die zum Theil auf ihr fußen; Auch scheint mir die Geschichte eines Volkes und seine Sprache innigst miteinander verbunden zu seyn; überhaupt kann man nach meiner Ansicht fast nicht zu früh anfangen, noch zu spät aufhören der Geschichte obzuliegen.« Von besonderem kulturhistorischen Interesse ist der Vorschlag, besonders die Mädchen zu fördern, weil sie in späteren Jahren die erste Erziehung der folgenden Generation in Händen hielten. Ein Gedanke, der, soweit ich sehen kann, in dieser Form ganz neu und revolutionär war: »Nur von dem weiblichen Geschlechte, von Dienst- und Kindermägden, von Wärterinnen, von Erzieherinnen, von Müttern, dürfte die Verwirklichung des bemerkten Wunsches [nach Verbesserung der allgemeinen Bildung] zu erwarten seyn; daher halte ich die Erziehung und Bildung der Genannten [für] so überaus wichtig, auch glaube ich, daß sehr viele ihre Verbildung, oder manche bittere Kämpfe und Leiden ihrer ersten Kindermagd zu

verdanken haben.«<sup>1445b</sup>

Das Verhältnis zwischen Vincke und Altenstein litt unter den Streitigkeiten der Jahre 1817 bis 1820, mehr aber noch durch ~~ds~~ Oberpräsidenten Starrköpfigkeit, die den Minister vor die Wahl stellte, den widersetzlichen Beamten zum Schaden des Ansehens der Regierung zu disziplinieren oder den faktischen Widerspruch zu seiner Anordnung bestehen zu lassen. Altenstein schätzte es gar nicht, zu einer Entscheidung gedrängt zu werden. Doch Vincke ließ sich offensichtlich durch nichts beirren. Er forderte zurecht im Februar 1819 von dem Kultusminister eine »feste Grenze der weltlichen und geistlichen Einwirkung« und signalisierte, »daß Niemand sich ferner um die Schulen bekümmern wird, weil erstere [die staatliche Gewalt] von der letztern [der kirchlichen Gewalt] unaufhörlich beschränkt, gehindert und gelähmt« werde.<sup>1446</sup> Die Folgen für das Bildungswesen, das, als es noch ganz in geistlicher Hand war, »in völligem Stillstand sich befand«, wären nicht auszudenken, wollte die Regierung die Gleichbehandlung der beiden Kirchen in bezug auf das Schulwesen aufgeben. Natürlich ließ Vincke diese Gelegenheit nicht verstreichen, die exemplarische Abstrafung des Bistumsverwesers zu fordern, der sein Zirkular vom 8. April 1818 trotz Befehls aus Berlin noch immer nicht annulliert hatte. Der Zorn über das Zögern des Kultusministers, das ihn trotz gesetzlich eindeutiger Lage verunsicherte, verleitete den temperamentvollen Beamten schließlich zu Drohungen, etwa den Schutz des Königs »gegen solche Entwürdigung der Staatsbeamten zu erbitten« oder in Kultussachen künftig keinen Finger mehr zu rühren: »Indessen scheint es mir völlig überflüssig, weiter in die Sache einzugehen und bestimmte Vorschläge [...] abzugeben, solange ich nicht Ew. Exz. festen Beschlusses bestimmt versichert werde, der bischöflichen Behörde keinen Einfluß in der Anordnung des Lehrplans und keine Gewalt über die Ausführung desselben gestatten, die Autorität des Staates aufrecht erhalten und alle zu gewärtigenden Anmaßungen der ersteren mit fester Konsequenz energisch zurückweisen zu wollen. Ohnedem muß ich vielmehr es für viel angemessener erachten, sich gar um die Sache nicht zu bekümmern und ganz die Hand davon zu lassen, weil ohne irgend

---

1445b So auch an Schlegel, a.a.O. Über den Schaden, den »Kinderwärterinnen« anrichten können, hat er sich auch in »Über den Frieden« (DROSTE-VISCHE-RING 1843a) ausgesprochen, S. 121.

1446 Münster 18. Febr. 1819, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

eine Verbesserung durchzusetzen, es nur zu neuem Ärgernis und Blößen führen, den Triumph der kirchlichen über die weltliche Gewalt vollenden würde, und ich gar keinen Beruf fühlen kann, dazu als Werkzeug zu dienen und mich öffentlich zu prostituieren«. <sup>1447</sup>

Altenstein mochte auf die Beschwerde, die ihm schuld gab, vorerst nicht eingehen. Es war auch unmöglich, weil Vinckes selbstherrliches Regiment Droste laufend Anhaltspunkte zu neuen, in den Augen des Ministers nicht immer unbegründeten Klagen lieferte. Droste hatte sich 1819 beispielsweise darüber beschweren müssen, daß der Oberpräsident die für die anfangs noch als Pfarrer eingesetzten Geistlichen in Berlin (1816) erwirkten Approbationen noch immer nicht zugestellt hatte. <sup>1448</sup> Das unrühmliche Beharren Vinckes auf einer straf- oder disziplinarrechtlichen Niederzwingung des verhaßten Gegners, das das Seitenstück zur willkürlichen Hemmung der Verwaltung machte, blieb der Tenor seiner Eingaben an den Kultusminister, solange Droste im Amt war. <sup>1449</sup> Von Unwahrhaftigkeit oder mangelnder Selbstbeobachtung war seine unglaubliche Beteuerung geprägt: »Gewiß wird von mir kein Mittel versäumt, ein gutes Verhältniß unter den beiderseitigen Behörden aufrecht zu erhalten; allein wie ist es möglich, in stetem Kampfe mit solchem unbeugsamen Starrsinn Reibungen zu verhüten!>°

Immerhin hat der Justizminister, Beyme <sup>1451</sup>, vielleicht durch Vinckes Bohren und durch Altenstein aufmerksam geworden, das Problem, das sich aus der Anwendung des preußischen Staatskirchenrechts auf eine von Koordinationsideen erfüllte katholische Kirche ergab, erkannt und erklärt, daß in der Tkt »eine Lücke in unserer Strafgesetzgebung, welche sich bei Gelegenheit einer Differenz zwischen dem General-Vikarius und der Regierung zu Münster gezeigt hat,« bestehe. Beyme hielt dann auch die Normen des Landrechts, die eine Bestrafung des Ungehorsams gegen die Staatsbeamten mit Zuchthaus vorsahen <sup>1452</sup>, für nicht anwendbar. <sup>1453</sup>

---

1447 An Altenstein, [Münster] 6. März 1819, MENN 171.

1448 Altenstein an Vincke, Berlin 10. Mai [1819], Konzept, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1449 Z.B. vom 27. Juni, 2. Juli u. 13. Juli 1819, ZSM (wie vor) und SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

1450 Vincke an Altenstein, Münster 27. Juni 1819, ZSM (wie vor).

1451 1765-1838; er wurde wenige Wochen später seines Amtes enthoben. DBA.

1452 ALR 2. Tl. 20. Titel § 157 u. 166.

## 46. Der Streit um die theologische Fakultät und ihre Suspension (1820)

»Die weltlichen Anmaßungen müßen biegen,  
oder die Sache bricht.«

Franz Otto an Clemens August

War der Gedanke, Droste disziplinarrechtlich seines Amtes zu entheben, im Ministerium möglicherweise wegen der von Nicolovius angeregten Bedenken nicht gereift, so trat in der in Münster unhaltbaren Situation wieder die Hoffnung in den Vordergrund, den unbequemen Kapitelsvikar durch Neubesetzung des bischöflichen Stuhles kaltzustellen. Am 23. März 1819 teilte Altenstein dem Oberpräsidenten vertraulich mit, daß sich die Einsetzung Lünincks »vorzüglich an der Ausstattung des Bisthums verzögert« habe. Weil Rom auf der Dotation in Liegenschaften beharre, werde sich die Angelegenheit nicht so schnell erledigen lassen, bekannte der Minister, »als man wünschen muß, ein besseres Vernehmen zwischen den weltlichen und kirchlichen Behörden [in Münster] herzustellen«. Daher werde er jetzt in Rom auf Berufung eines Apostolischen Administrators antragen. Für die Zwischenzeit bat er Vincke, die Geschäfte so zu leiten, daß »neue Collisionen möglichst vermieden, und die bereits vorhandenen Streitpunkte, über welche man sich hoffentlich mit dem Fürstbischöfe einigen wird, entweder einstweilen, auf sich beruhen bleiben, oder wenigstens nicht auf die Spitze gestellt werden.«<sup>1454b</sup>

Niebuhr hatte indes bis jetzt in Rom nicht viel in Hinsicht auf das angestrebte Konkordat erreichen können, er hatte aus Berlin noch kein »grünes Licht« für weitergehende Verhandlungen bekommen. Die Kurie war ihrerseits auch hartnäckig bei der Dotationsforderung geblieben. Sie hoffte zurecht, durch die Hintanstellung der Regelung einzelner Diözesanverhältnisse Preußen grundsätzliche Konzessionen abzurufen. So war sie gegenüber Bayern, Neapel und Holland

---

1453 Beyme an Altenstein, Berlin 10. Aug. 1819, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.  
1454a Münster 2. Okt. 1818, AVg 12.  
1454b Berlin 23. März 1819, SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943.

verfahren und hatte Erfolg gehabt. »Ich habe schon vor mehr als zwei Jahren berichtet,« schrieb Niebuhr dem Außenminister<sup>1455</sup>, »daß der Cardinal Consalvi als bestimmten und unwandelbaren Entschluß des römischen Stuhles mir erklärt habe, daß man jeden Antrag zur Berichtigung einzelner Diöcesanangelegenheiten ablehnen werde, um die Anordnung der Gesammtheit der kirchlichen Beziehungen der Monarchie zu sichern.« Und: »[...] daß Rom auf Berichtigung der Diöcesanverhältnisse nicht eingehen, ja nicht einmal die [für die Institution der neuernannten Bischöfe notwendigen] Bullen geben wollte, wenn nicht zugleich die organischen Gesetze abgethan und die Bisthümer mit Eigenthum dotirt würde.«

Bevor Niebuhr die entscheidende, zu Verhandlungsfortschritten autorisierende Instruktion zuteil wurde, bedurfte es einen stärkeren innenpolitischen Drucks. Er wurde erzeugt durch die permanenten und sich zuspitzenden Streitigkeiten mit dem Kapitelsvikar zu Münster, die ein Nachgeben gegenüber den Wünschen der Kurie als geringeres Übel erscheinen ließen als die Fortdauer des renitenten Kirchenregiments, das sogar zu Spannungen zwischen der Provinzialregierung und dem Kultusministerium führte. Anstoß für diese Erkenntnis bot ein neuer sensationeller Eklat um Droste, der überdies das Staatsmonopol auf die Leitung der Universitäten in Frage stellte und damit die Souveränität des Staates antastete.

Indirekter Auslöser des Streitfalls um die theologische Fakultät, der Drostes Sturz nach sich ziehen würde, war der bereits erwähnte, von den Klerikalen mißtrauisch beäugte Dogmatiker Georg Hermes (1775-1831), der nach Treitschke auf Empfehlung des Hallenser Kanzlers Niemeyer an die theologische Fakultät berufen worden war (1807<sup>1456</sup>).<sup>1457</sup> Spiegel seit 1819 nahestehend<sup>1458</sup> und von ihm bis an sein Lebensende gefördert, war Hermes ein Semirationalist, der die Anfrage Drostes wegen Vernachlässigung der Dogmatik-

---

1455 Rom 19. Juli 1819, MEJER 3.89.

1456 TREITSCHKE 3.217.

1457 Über Hermes SCHWEDT, HEGEL 1975, Eduard Hegel: Georg Hermes (1775-1831). In: Westfälische Lebensbilder. Münster 1959 7.83-104. u. ders.: Georg Hermes 1775-1831. In: 150 Jahre Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn 1818-1968. Bonner Gelehrte. Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in Bonn. Katholische Theologie. Bonn 1968. 13-25.

1458 Walter Lipgens: Beiträge zur Lehrtätigkeit von Georg Hermes. Seine Briefe an den späteren Kölner Erzbischof Ferdinand August Graf Spiegel 1812-1824. In: HJ 81.1962.176f.

Vorlesungen (1817<sup>1459a</sup>) mit einer Anrufung der Regierung und der Bitte um Schutz beantwortet hatte. Seiner Weigerung, dem Verlangen des Kapitelsvikars, in lateinischer Sprache zu lesen, nachzugeben<sup>14</sup>, lagen die Ansicht, daß das Latein überholt und die deutsche Sprache viel geeigneter sei, um wissenschaftlich zu philosophieren<sup>1460</sup>, und die Unmöglichkeit zugrunde, seine Philosophie adäquat ins Lateinische zu übersetzen. Wir müssen uns kurz auf das Wesen seiner Philosophie besinnen, die von seinen Schülern nach seinem Tbd als »Hermesianismus« weitergetragen wurde und deren Bekämpfung nicht nur zu Drostes Sturz von 1821, sondern auch zu dem von 1837 führte.

Georg Hermes hatte auf seine Studenten als »Priestergestalt von großem apostolischen Eifer« (R. Aubert<sup>1461</sup>) und bedeutender persönlicher Ausstrahlungskraft große Anziehung ausgeübt. So war auch sein wissenschaftliches Streben dem Menschen mit seinen in der Zeit liegenden Bedürfnissen zugewandt. Eigentlich wollte er zur Überwindung des Gegensatzes der zeitgenössischen Philosophie und der Glaubenswelt beitragen und auf diese Weise die Restauration der Kirche in der Welt des 19. Jahrhunderts fördern. In seinem 1819 publizierten Hauptwerk<sup>1462</sup> legte er als »Wurzel und [...] Bedingung des frommen Glaubens« den »zweifelsüchtigen Beweis« dar und lieferte damit den theoretischen Unterbau zu seiner seit 1805 bekannten These, daß »die Philosophie zum Christenthume hinführe, wenn man die biblischen Urkunden desselben einmahl als wahre Geschichte annimmt, und [ich] wollte so die christliche Glaubens- und Sittenlehre von der Seite begründen, von welcher man sie in unsern Tagen am allerwenigsten haltbar glaubt.«<sup>1463</sup> Kern seiner Dissertation »Über die innere

---

1459a HEGEL 1966-1971 2.346-348 legt den damaligen Schriftwechsel vor.

1459b S. Text zu Anm. 1031.

1460 Georg Hermes: Studier-Plan der Theologie. Ein Anhang der Philosophischen Einleitung etc. Münster 1819. 26ff. Dem stimmte die Tübinger Theologische Quartalschrift 1820 (S. 37) zu.

1461 Die Kirche in der Gegenwart. Von Roger Aubert, Johannes Beckmann, Patrick J. Corish, Rudolf Lill. Freiburg, Basel, Wien 1985. 1.: Die Kirche zwischen Revolution und Restauration. 292. (Handbuch der Kirchengeschichte. Hg. v. Hubert Jedin. 6.)

1462 Georg Hermes: Einleitung in die christkatholische Theologie. Münster 1819-1829. 1.: Philosophische Einleitung. XVII. 2.: Positive Einleitung.

1463 Georg Hermes: Untersuchung über die innere Wahrheit des Christentumes. Münster 1805. III.

Wahrheit des Christentumes« (1805) war die Behauptung, daß, wenn die christliche Lehre die Zuziehung der Vernunft zur Untersuchung ihrer Wahrheit ausschließe, »die christliche Lehre kein Gegenstand möglicher Annahme für vernünftige Menschen sey«. <sup>1464</sup> Hermes versuchte, über den »positiven« Zweifel, der als Axiom allein seiner Gewißheitsfrage standhalten konnte, den Beweis für die christliche Lehre zu führen, »damit kein vernünftiger Zweifel an ihrer Wahrheit übrig« bleibe. <sup>1464</sup> Es war im Grunde ein von Pelagius, Kant, Fichte und Stattler beeinflusster, aus der Vernunft abgeleiteter a priori-Beweis, der die rationalistische Denkhaltung der Zeit zu seiner eigenen machte und mit der Welt des Übernatürlichen zu verknüpfen trachtete. Schwedt brachte das Ergebnis auf die bündige Formel einer »bloß antirationalistischen Absicht Hermes', die in Wirklichkeit im Rationalismus stecken blieb«. <sup>1465</sup> Wobei zu fragen wäre, ob seinem Streben wirklich ein »antirationalistischer« Zug zugrundelag. Hatte er denn bezweckt, den Rationalismus (als »Antirationalist«) durch den Beweis der Wahrheit des Christentums zu schlagen, oder waren nicht gerade die rationalistischen Mittel die seinen (als »Semirationalist«), um nach einer lebensfähigen neuen Grundlage für seinen Glauben zu suchen?

Ein Blick auf die Rechtfertigungslehre bei Hermes mag zur Verdeutlichung der im allgemeinen nur schwer verständlichen, in undurchsichtigem Duktus vorgetragenen Philosophie genügen. Während der kirchenamtliche Begriff der Rechtfertigung Sündentilgung, Heiligung und damit Sanierung des verletzten Verhältnisses zu Gott in sich schließt, bedeutete für Hermes die dem Menschen verliehene, die Rechtfertigung motivierende Gnade weder eine übernatürlich wirkende Kraft noch ein beständig Heil setzendes Prinzip. Gnade war für ihn nur ein moralischer Einfluß, als fakultative Hilfestellung für den schwachen Menschen — *gratia sufficiens* also nur und keine *gratia efficax* (Bellarmin)! Der von Gott im Menschen gewirkte Gnadenakt der Rechtfertigung erschien ihm als rein aktuelle Gnade, als äußere, auf den Menschen applizierte Zutat. Dementsprechend war Hermes die »heiligmachende Gnade« als Zentralbegriff der katholischen Dogmatik völlig fremd. Die einseitige Betonung des menschlichen Willensaktes rückt Hermes in die Nähe des Pelagianismus, und mit der Ablehnung der inneren Heiligung klingen sogar die Positionen Luthers und Calvins

---

1464 HERMES 1805 II f.

1465 SCHWEDT 20.



Gruner, Graf.  
Z. C.



an. Aus der Reduzierung der im Menschen wirkenden, zu einer am Menschen sich zeigenden Gnade folgt für den Sakramentenbegriff, daß die Sakramente nur noch Zeichen dieser gerade hinreichenden »Anregung« Gottes und nicht mehr selbstwirksame Heilmittel sein können.<sup>1466</sup>

Der nicht gerade transparente Stil des Philosophen erschwerte den Lesern seiner Schriften den Zugang zu seinen Ideen. Seine großartige Wirkung ist auch weniger auf sein schriftliches Opus, als vielmehr auf seinen hervorragenden, die Zuhörer in Bann schlagenden Vortrag zurückzuführen. Selbst ein Schrörs anerkannte, daß die hermesianischen Lehren schwer zu erfassen seien, weil »es sich um Lehren handelt, die eine so feine und tieftheologische Unterscheidungs-gabe erfordern, wie es bei den hermesischen Sonderdoktrinen zu-trifft.«<sup>1467</sup> Da von Clemens August, der sein Leben unter der Bewältigung von Amtsgeschäften und nicht philosophisch-dogmatischer Spekulation hinbrachte, kein philosophisches Gutachten, keine theologische Gegendarstellung oder dergleichen überliefert ist, meinte Schrörs, auf das theologische Unvermögen Drostes schließen zu dürfen. Abgesehen von der Unhaltbarkeit dieser Argumentation sprechen mehrere Tatsachen dagegen. Droste hatte als Bistumsleiter die Aufgabe, auch die Reinheit der Lehre zu überwachen, was, wie der Fall Weckleins zeigte, ihm ein wichtiges, keineswegs vernachlässigtes Anliegen war, das er durch Überprüfung von Vorlesungsmitschriften zu betreiben wußte. Unmittelbar nach seinem Amtsantritt als Kapitelsvikar verord-nete er das Latein als Vorlesungssprache, und es kann wohl kaum ein Zufall sein, daß er unter allen in deutscher Sprache lehrenden Professoren gerade Hermes damit behelligte. Weiterhin war der diesem Kapitel gewidmete Eklat um die theologische Fakultät allein als Versuch anzusehen, »wenigstens die münstersche Diözese vor dem Hermesianismus zu bewahren« — so Droste später an Altenstein.<sup>2602</sup> Viel wahrscheinlicher als die Annahme von Schrörs ist daher die gegenteilige, daß der Kapitelsvikar wachsamen Auges die Vorgänge an der Fakultät beobachtete und durchaus zu einem eigenen Urteil fähig war.

Nun ist aber zu fragen, warum es erst 1820 zu dem Streitfall kam, wenn Clemens August den Semirationalismus des Hermes so früh

---

1466 Vgl. JEDIN 17f.

1467 SCHRÖRS 1927 365.

schon durchschaut hatte. Die Antwort ist einfach. Die Aufmerksamkeit des Kapitelsvikars war in den Jahren 1815 bis 1819 durch die Streitfälle um die Mischehen, die Besetzung der Pfarr- und Schulstellen, der Plazetpflicht für jeden kirchlichen Atemzug und durch das laufende Gezänk mit dem Oberpräsidenten um Gehalt, Tbtengeläut, Ablaßformeln usw. — von der normal anfallenden Verwaltungsarbeit einmal ganz zu schweigen — derart absorbiert, daß die Belange der Fakultät zurückstehen mußten. So läßt sich erklären, wieso Droste bei mehreren, vor 1820 liegenden Verwaltungsakten (Ernennung Katerkamps zum ordentlichen Professor für Kirchengeschichte, 1819; Übertragung der kirchenrechtlichen Vorlesungen auf den Juristen Ludorff, 1818<sup>1468</sup>) die Gelegenheit verstreichen ließ, um mit den Beamten um die kirchlichen Rechte an der Fakultät zu zanken. Ende 1819 war, wie oben zu sehen war, der Punkt erreicht, an dem Vincke nicht weiter streiten durfte und den Kapitelsvikar gewähren lassen mußte. Jetzt wurden Kräfte im Generalvikariat freigesetzt, die auf eine bedeutsame Veränderung der Fakultät reagieren und das vernachlässigte Tferrein in Besitz nehmen konnten.

Hermes hatte an der neuerrichteten Universität zu Bonn, die das Geschenk des preußischen Königs für die Rheinländer und erst nach zähen und meist erfolglosen Verhandlungen des Kultusministers mit zahlreichen Gelehrten ins Leben getreten war<sup>1469</sup>, Gastvorlesungen gehalten und daraufhin einen Ruf an die junge Alma mater erhalten und angenommen. Die Breslauer katholisch-theologische Fakultät hatte ihn aufgrund der 1819 (ohne bischöfliche Druckerlaubnis<sup>1470</sup>) bei

---

1468 HEGEL 1966-1971 I.145.

1469 Droste wurde die Bonner Stiftungsurkunde v. 18. Okt. 1818 durch Altenstein aus Aachen per 26. Okt. 1818 mit der Bitte übermittelt, die dortige katholisch-theologische Fakultät zu unterstützen, AVg 297. Christian Renger hat über »Die Gründung und Einrichtung der Universität Bonn und die Berufungspolitik des Kultusministers Altenstein«, Bonn 1982 (Academia Bonnensia. 7.) eine interessante Studie vorgelegt, die allerdings in der Beurteilung Drostes zu kurz greift. S. Text zu Anm. 1524b.

1470 Die 1819 erschienene »Philosophische Einleitung« war ohne Imprimatur in die Welt getreten, die 1829 veröffentlichte »Positive Einleitung« mit dem Vermerk »Mit Genehmigung des Ordinariats«. CA. gab später an, »daß die Bücher des Hermes die geistliche Approbation daselbst nie erhalten hätten. Namentlich sei sie der philosophischen Einleitung verweigert worden, worauf man sie als ein philosophisches Werk nur der allgemeinen [staatlichen] Censur vorgelegt« habe, Bericht des Bonner Kurators Rehfuës an Altenstein über die Konferenz mit Erzbischof Droste am 19. März 1837, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 1, Abt. XIV.

Coppenrath in Münster veröffentlichten »Philosophischen Einleitung« zum Doktor promoviert. Nun erhielt er in Bonn die Ehrendoktorwürde. Erzbischof Spiegel holte ihn später in das Kölner Domkapitel.

Die Universität zu Münster wurde, damit kein Konkurrenzverhältnis zu der neuen Einrichtung entstehe, kurzerhand aufgelöst. Nur die philosophischen und theologischen Kurse sollten für die Ausbildung der Geistlichen bestehen bleiben; Altenstein wäre die Aufgabe auch der theologischen Fakultät lieber gewesen, um auch hier jede Konkurrenz zu Bonn auszuschalten, »aber um die westfälische Geistlichkeit nicht gegen Preußen und die geplante Universität aufzubringen« (Renger), verzichtete er darauf. »Der Klerus, so hoffte er, werde diese Geste zu würdigen wissen, denn sie bedeutete nicht nur Kompromißbereitschaft, sondern sollte auch zu verstehen geben, der Kultusminister werde diesen Tbrso auflösen, falls Münster der Einrichtung der Katholisch-Theologischen Fakultät in Bonn Schwierigkeiten bereite« (Renger<sup>14713</sup>). Würde die Geistlichkeit sich gefügig zeigen, sollte später in Münster eine medizinische Lehranstalt entstehen und mit der theologischen Fakultät zu einem verwaltungstechnisch Ganzen verbunden und damit gefestigt werden.<sup>14715</sup>

Hermes verließ Münster, und es war zu erwarten, daß die größere Zahl der Schüler dem Meister folgen würde, so daß Droste nicht nur die weitere rationalistische Indoktrination der Jungtheologen, sondern außerdem den Abgang des priesterlichen Nachwuchses befürchten mußte. Die Zahl der Studierenden an der theologischen Fakultät war bis 1817/1818 stetig angewachsen, seitdem aber zu allem Überfluß auch noch rückläufig.<sup>1472</sup> Möglich, daß sich hier bereits der Sog der neuen Universität, der durch Stipendien der Regierung kräftig gefördert wurde<sup>1473</sup>, geltend machte. Die Bistumsleitung durfte dieser Entwicklung, die der Diözese die dringend benötigten Seelsorgskräfte rauben konnte<sup>1474</sup>, nicht tatenlos zusehen. Glücklicherweise gehörte zum Kanon ihrer Aufsichtsrechte seit dem tridentinischen Konzil auch die Dispens zum Wechsel des Studienortes, um eine Fluktuation zu unterbinden, die die Beobachtung der Kandidaten beeinträchtigen

---

1471a RENGER 68.

1471b HEGEL 1966-1971 2.348f.

1472 HEGEL 1966-1971 2.219.

1473 Rheinisch-Westfälischer Anzeiger 1820(29.März).26.Sp.570.

1474 Über den Mangel an Geistlichen s. Text zu Anm. 764c-766 u. 1435 ff.

konnte. Ausnahmen wurden in der Regel dann gewährt, wenn der Wechsel an Studienorte beabsichtigt war, an denen eine ordnungsgemäße Ausbildung und die Überwachung der Lebensführung möglich war. Franz Otto hatte dies in seiner Programmschrift von 1817 als Recht der Kirche definiert, »nach Befinden der Umstände, ihren Zöglingen die Theilnahme an anstößigem und gefährlichem Unterricht zu verbieten (ein Recht, das ihr überhaupt in keiner Hinsicht bestritten werden kann)«. <sup>1475a</sup> Clemens August erinnerte in einem Erlaß vom 18. Febr. 1820 an den Dekan der Fakultät, der in diesem Jahr Katerkamp war, an diese Regelung: »Wir finden uns veranlaßt, den Theologen hiesiger Diözese in Erinnerung zu bringen, was sich freilich von selbst versteht, daß nämlich kein Theolog ohne unsere Erlaubnis anderswo als hier irgendeinen Zweig der Theologie hören darf, und dabei zu bemerken, daß wir keinem, welcher solches ohne unsere schriftliche Erlaubnis tun würde, die heiligen Weihen erteilen lassen werden.« Zur Ausführung bestimmte der Kapitelsvikar: »Diese Verfügung soll dem Herrn Dekan der Theologischen Fakultät zur mehrmaligen, sofort zu geschehenden Publikation in den theologischen Hörsälen, damit sie allen, die es betrifft, bekannt werde, und damit sie in Zukunft im Anfange jedes Semesters von neuem publiziert werde, sofort zugeschickt werden«. <sup>1475b</sup>

Obwohl Droste nur an die seit alters bestehende Regelung erinnerte, sah die mit dem Herkommen in der katholischen Kirche nicht genügend vertraute Regierung darin einen neuen Erlaß, der des Plazets oder zumindest der Zustimmung des Universitätskurators — in beiden saß Vincke am Hebel! — bedurft hätte. Der Oberpräsident erklärte den Erlaß sofort für aufgehoben, »indem bereits die Abnahme jenes Anschlags durch den Pedellen verfügt ist« und die Annullierung

---

1475a DROSTE-VISCHERING 1817b 38.

1475b Fast alle Schriftstücke zu dem sich anbahnenden Konflikt finden sich als Abschrift in dem umfangreichen Faszikel AVg 167. Die wichtigste Literatur dazu MENN (verwendet Akten aus dem ZSM und SAM), HEGEL 1966-1971 u. Generalvikar Droste zu Vischering, und die gelehrten Anstalten. Bemerkungen über des Erstem Erklärung an das Königl. preuß. Ministerium des geistlichen Unterrichtes etc. d.d. 21. März 1820. Von einem Freunde der Hierarchie und der gelehrten Anstalten. Hadamar 1820 (2. Aufl.), Nachdr. Egelsbach 1988. Drostes Erlaß in AVg 167, SAM, Nachlaß F. A. v. Spiegel, Nr. 679, u. im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II. Im Druck im Hamburger unpartheyischen Correspondenten, 1820(10.März).Nr.40; in: Kirchenwesen und Urkunden. In: TTQ 1820.511-531. Und in HEGEL 1966-1971 2.349.

der Verfügung des Generalvikariats in der Fakultät verkündet wurde (Vincke<sup>1476</sup>). Altenstein wurde von diesem Vorfall noch am selben Tkg in Kenntnis gesetzt: »Ich muß um schleunige Verfügung zur Beruhigung der geängstigten Theologen bitten. «<sup>1477a</sup> Katerkamp unterrichtete den Kapitelsvikar von dem Erscheinen des Pedellen im Hörsaal der Theologen, »um die, vermeintlich<sup>1477b</sup> angeheftete Vikariats Verfügung [...] abzunehmen«. Katerkamp entschuldigte sich, der Verfügung des Oberpräsidenten nicht entgegengetreten zu sein, »weil ich mit Gewißheit erwarten konnte, daß, im Falle ich mich deßen [der Bekanntmachung des Regieruneserlasses] weigerte, ein anderer aus den Profeßoren es thun würde«. <sup>147\*\*</sup>

Vincke bot sich nun endlich die passende Gelegenheit, den Kultusminister, von dessen verzweifelten Anstrengungen um Einrichtung der Bonner Universität er wohl wußte, die Folgen des Wirkens Drostes einmal direkt spüren zu lassen. Er prophezeite in Berlin den Zusammenbruch der Bonner Fakultät, weil »der hiesige General Vicar die Theilnahme verbietet, der Aachener die Theologen im cöllnischen Seminar verschließt, die General Vicarien in Osnabrück und Deutz aber nur noch den Erfolg abwarten, um gleichmäßig vorzuschreiten«. <sup>1479</sup> Altenstein war so genötigt, wider seinen erklärten Willen gegen den Kapitelsvikar zu Münster, dessen »neue Art von Irregularität« (Vincke) Signalwirkung für die anderen Diözesen zu haben schien, vorzugehen. »In der Form Ihres Verfahrens liegt eine nicht zu rechtfertigende Anmaßung,« schrieb er Drost, »indem die philosophische und theologische Fakultät dem Generalvikariate nicht untergeordnet ist, sondern in der Person des Herrn Oberpräsidenten ihr besonderes amtliches Kuratorium hat, ohne dessen Vorwissen und Beistimmung weder an die Dekane noch an die Studierenden selbst unmittelbar etwas verfügt werden dürfte. Ein solches Verfahren darf nicht ungeahndet bleiben. Ich fordere Euer Hochwürden deshalb hierdurch auf, mir

---

1476 An den Lehrkörper der theologischen Fakultät, Münster 20. Febr. 1820, Abschrift in AVg 167 u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II. Gedr. in HEGEL 1966-1971 2.350.

1477a ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1477b Noch SCHRÖRS 1927 200 behauptete, der Erlaß sei angeschlagen worden, obwohl auch seine Quellen etwas anderes sagen. Dsgl. RENGER 133.

1478 Katerkamp an CA., Münster 22. Febr. 1820, Abschrift, AVg 167.

1479 An Altenstein, Münster 27. Febr. 1820, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II. MENN 173.

unverzüglich anzuzeigen, was Sie zur Entschuldigung Ihres Verfahrens anführen können und halte mir hiernach das Weitere bevor. — «

Aber das war es ja gerade, was der Kapitelsvikar immer schon verlangt und nun der Tat nach durchgeführt hatte: die theologische Fakultät müsse unter Kuratel der geistlichen Behörde stehen und nicht unter der Leitung eines Laien, der zudem als Protestant die Belange der katholischen Fakultät gar nicht wahrnehmen konnte. Die Einsetzung der Oberpräsidenten als Universitätskuratoren war, genau gesehen, nichts anderes als die Unterstellung sämtlicher Fakultäten unter die Provinzialregierungen. Droste weitete diesen Vorgang nicht ganz ohne Berechtigung als Bemühen, »den Katholiken dieser Diözese die in dem Bischoftum durch des Gottmenschen Stiftung ihnen verliehene Sicherheit der Aufrechterhaltung der reinen Lehre zu nehmen.«<sup>1480</sup> Dadurch, daß er an den Dekan der theologischen Fakultät verfügt und dieser die Verfügung publiziert hatte, war sein Anspruch auf die Leitung der Fakultät, die »nicht zu rechtfertigende Anmaßung« Altensteins, erstmals geltend gemacht. Der Kultusminister mußte folglich eine Rechtsverwahrung im Sinne des preußischen Erziehungsmonopols einlegen und dem Kapitelsvikar die Konsequenz seines Verhaltens klar machen: sein Erlaß sei nach dem Landrecht (Tl. 2, 11. Titel, § 127<sup>1481</sup>) unerlaubt, ungültig und strafwürdig, und die Verwirklichung des angedrohten Ausschlusses von den Weihen nur in einem einzigen Fall, so der Minister, müßte strenge Bestrafung und Einschränkung der Amtsfunktionen nachsichziehen.<sup>1482</sup> Auffällig ist dabei die Aufforderung an den Kapitularvikar, sich zu rechtfertigen, die die Möglichkeit einer Rechtfertigung voraussetzte und eine den Staatsgesetzen disparate rechtsbegründete Position für wenigstens nicht unmöglich anzunehmen schien.

Der Bistumsverweser schlug unterdes alle eingehenden Anträge auf Wechsel des Studienortes — acht Anträge sind dokumentiert<sup>1483</sup> — ab und teilte dem Minister am 1. März mit (in Unkenntnis der

---

1480 HERMELINK 396.

1481 Ein weiteres Beispiel dafür, daß das staatskirchliche Reglement des ALR in Bezug auf die katholische Kirche lückenhaft war, ist dieser Paragraph, der hier eigentlich gar nicht paßte; verbot er dem Bischof doch nur die Verhängung von »langwierigem Gefängnis und anderer körperlicher Strafen«.

1482 Altenstein an CA., Berlin 1. März 1820, Konzept in ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, Abschrift in AVg 167, gedr. in HEGEL 1966-1971 2.350-352.

1483 AVg 167.

gleichfalls am 1. März im Kultusministerium ausgefertigten, ihm noch zugehenden Rüge), daß er dem Dechanten von St. Ludgeri, Kellermann, die freigewordene Stelle des Professors Hermes übertragen wolle. Den Spieß herumdrehend, bat er den Minister, eventuelle Bedenken gegen die Berufung Kellermanns, der seine Stelle an St. Ludgeri beibehalten sollte, anzumelden.<sup>1484</sup> Altenstein beurteilte auch dieses Vorgehen als »Anmaßung« und blieb bei seiner abwartenden Haltung unter dem Motto, die Bestrafung sei vorbehalten.<sup>1485</sup> Droste nahm in der Folgezeit Ernennungen zum theologischen Lehramt vor, wobei er durchgehend bereits staatlich ernannte Professoren kirchlich autorisierte. So ernannte er den Moraltheologen Georg Laymann zum Privatdozenten »unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Ew. Hochwürden Ihren Zuhörern bekannt machen, [...] daß Sie wegen allenfallsiger zukünftiger definitiver Anstellung zum Professor der Theologie sich an die hiesige geistliche Obrigkeit zu wenden haben. Was den Ihnen seitens des hohen Ministerium gewordenen Auftrag betrifft, so kann solcher, obgleich es mir sehr angenehm ist, in diesem Falle dem Wunsche eines hohen Ministeriums entsprechen zu können, selbstredend auf keine Weise anerkannt werden.«<sup>1486</sup> Was war es anderes, als die Vorwegnahme der als solcher noch unbekanntenen *Missio canonica*!

Der Kultusminister gab im Falle Kellermanns ein weiteres Beispiel seines nicht immer vorteilhaften Taktierens. Obwohl er dem Kapitelsvikar das Recht zu Ernennungen abgesprochen hatte, schlug er Vincke nun vor, Kellermann, der die staatliche Bevollmächtigung zurückgewiesen, die kirchliche aber angenommen hatte, vorläufig, d.h. bis ein Geeigneter gefunden sei, als Dogmatiklehrer zu belassen.<sup>14873</sup> Der Dechant lehrte in der Tkt bis zum Sommersemester 1821, wenn auch nicht an der Fakultät, die geschlossen war, so doch am Priesterseminar.

Durch die aufgeregten Berichte in den überregionalen Zeitungen, die den spektakulären Erlaß Drostes an die Studenten als Frontalangriff auf die preußische Universitätsverfassung begierig aufgegriffen hatten,

---

1484 An Altenstein, Münster 1. März 1820, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin, Sammlung Darmstaedter, 2 d 1817 (9), gedr. in HEGEL 1966-1971 2.350.

1485 An CA., Berlin 16. März 1820, HEGEL 1966-1971 2.352. An Vincke, Berlin 18. Sept. 1820, ebda.

1486 HEGEL 1966-1971 2.364. S. 154 ist ein weiterer Fall genannt.

1487a HEGEL 1966-1971 2.366.

wurde sogar der Staatskanzler aufmerksam. Der »Hamburger unparteiische Correspondent« hatte den Erlaß abgedruckt<sup>1487b</sup>, worauf Hardenberg, ein »sehr strafbares Verhalten« vermutend, Altenstein um Auskunft anging.<sup>1487b</sup> Wie die Stimmung selbst beim verständigeren nichtkatholischen Publikum nach den Zeitungsberichten aussah, erhellt eine Notiz Varnhagens: »Damit nichts fehle, so hat auch die Geistlichkeit in der Person des Weihbischofs [!] von Münster, Hrn. v. Droste, sich unterfangen, unsere Universitäten zu verrufen und Drohungen auszusprechen, die Sie im Hamburger Korrespondenten lesen. Man glaubt, es werde scharf mit dem Eiferer verfahren werden, und wahrlich, es thäte noth.«<sup>1488</sup> Dennoch gab es auch andere Stimmen in der Öffentlichkeit. Der näher an der Quelle sitzende »Rheinisch-westfälische Anzeiger« hatte die Legitimität des Drosteschen Erlasses betont. Es könne, schrieb das Blatt, »also nicht die Rede von Einführung eines Sperrsystems, sondern nur von Aufrechterhaltung der alten Ordnung« sein (29. März), und es sei doch bemerkenswert, »daß der gedachte Generalvikar in dem vorliegenden Falle eine Pflicht erfüllt habe, die allen Bischöfen und Kirchenvorständen des nördlichen und südlichen Deutschlands nicht minder, als den zu Tftent versammelten Kirchenvätern, jederzeit für eine der heiligsten gegolten hat.«<sup>1489</sup>

Am 3. März folgte der Weihbischof von Osnabrück, von Gruben, dem Vorbilde Drostes und befahl den in Münster immatrikulierten Studenten seiner Diözese, an Ort und Stelle zu bleiben, bis über den Geist »der anderen Universitäten« geurteilt werden könnte<sup>1490</sup>, was vielleicht auch ein Hinweis auf die Geburtsschwäche der theologischen Fakultät sein sollte, für die man in Rom *die* päpstliche Sanktion einzuholen unterlassen hatte. Gruben widerrief allerdings, nachdem er von der Strafandrohung gegen Droste gehört hatte, am 6. April.<sup>1491</sup>

Droste, der sich nicht zweimal um eine Rechtfertigung bitten ließ, schleuderte eine Antwort vor die Füße des Ministers, »die selbst

---

1487b Berlin 17. März 1820, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1488 An Oelsner, Berlin 17. März 1820, Johann Nepomuk Sepp: Görres und seine Zeitgenossen 1776-1848. Nördlingen 1877. 455.

1489 Nr. 26 v. 29. März 1820, Sp. 567ff., Nr. 31 v. 15. April 1820, Sp. 662ff., enthalten in AVg 167.

1490 Altenstein an Hardenberg, 14. Mai 1820, Konzept im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II. Vgl. TREITSCHKE 3.218, wo ein Lesefehler des Setzers aus Gruben »Graben« werden ließ.

1491 TREITSCHKE 3.219.



aus solcher Feder noch überraschen mußte« (Treitschke<sup>1492</sup>). Er erklärte darin nicht nur, daß er als geistliche Obrigkeit der weltlichen keine Rechenschaft schuldig und die Annullierung seines Erlasses ein ernster Angriff auf seine Reputation sei, sondern auch, daß das Landrecht das Kirchenrecht nicht aufheben dürfe, weil dies den Garantien des RDHS widerspreche, daß andernfalls Gewissenszwang ausgeübt werde, daß »von dem Wenigen, was der Reichs-Deputations-schluß von 1803 zu Gunsten der katholischen Kirche verfügt hat, eben das Wesentlichste unerfüllt geblieben ist«, daß »insbesondere hinsichtlich der katholischen Kirche nicht nach dem Status quo von 1803, sondern nach protestantischen Grundsätzen verfahren wird«, daß die Geistlichkeit militärpflichtig, daß »einem protestantischen Consistorium das ganze Schulwesen, und einem protestantischen Kuratorium sogar die katholische Theologie unterworfen sein soll« usw. Droste wagte es nun noch, sich auf ein dem Problem in seiner Gesamtheit übergeordneten Punkt zu stellen und mit argumentativen Geschick die Anordnungen des Ministers als Folge der Mißachtung des RDHS und als Folge daraus den Gewissenszwang für die Katholiken ins Licht zu rücken: »Die Frage, auf welcher Seite die Wahrheit ist, zu beantworten, dafür kann das protestantische Ministerium nicht kompetent sein, und die Kompetenz der katholischen Kirche wird von jenem Ministerio nicht anerkannt. Es gibt daher nur ein Mittel, dem immerwährenden Zwiespalt zuvorzukommen, nämlich dieses: sich fest an den statum quo von 1803 zu halten, und den Reichs-Deputations-schluß von jenem Jahre sofort auch in dem, was zu Gunsten der Katholiken ist, in Erfüllung zu bringen. Solange aber anders, so lange wie bisher verfahren wird — Euer Excellenz wollen mir das zu Gute halten, da ich nicht die Absichten beurteile, noch auf die Absichten, sondern auf die Handlungen und ihre Wirkungen sehe — so lange kann ich mir nicht verhehlen, daß die katholische Kirche auf die schlimmste Weise, nämlich mit Untergrabung ihrer Fundamente bedroht wird; und die Äußerung in dem vorliegenden Schreiben Ew. Excellenz: indem die philosophische und theologische Fakultät dem Generalkvikariate nicht untergeordnet ist, sondern in der Person des Herrn Oberpräsidenten ihr besonderes amtliches Kuratorium hat, ohne dessen Vorwissen und Bestimmung weder an die Dekane noch an die Studierenden selbst unmittelbar etwas

---

1492 TREITSCHKE 3.218f.

verfügt werden dürfte — sagt in anderen Worten: daß der wesentlichste Zweig der Kirchengewalt, nämlich die Aufsicht über die katholische Glaubens- und Sittenlehre, von dem katholischen Bischöfe auf das protestantische Kuratorium übergegangen sei, und den Katholiken dieser Diözese die in dem Bischoftum durch des Gottmenschen Stiftung ihnen verliehene Sicherheit der Aufrechterhaltung der reinen Lehre nunmehr ihnen genommen werden solle.«<sup>1493</sup>

Zum Verdruß der preußischen Bürokratie ließ der an sich freundschaftlich verbundene österreichische Staatskanzler Metternich diese Kriegserklärung an das preußische Staatskirchentum abdrucken und anerkennend besprechen.<sup>1494</sup>

Quasi zur Bekräftigung seiner erklärten Grundsätze und seiner Ablehnung einer durch eine protestantische Obrigkeit »extra nexum ecclesiae« verwalteten Fakultät fertigte Droste am Tag nach seiner Brandrede die Kollationsurkunde für Kellermann aus, behielt sie aber noch bei sich.<sup>1495</sup> Der König erließ am 6. April als Antwort eine Kabinettsorder an Hardenberg, in der das Verfahren des Kapitelsvikars verurteilt und der Kultusminister zur Schließung der Fakultät bevollmächtigt wurde, um »zur Herstellung der guten Ordnung in der Diöces Münster [beizutragen] und wider die Wirksamkeit des obgedachten General Vicarii« einzuschreiten. »Ein Hauptmittel« sollte nach dem Entschluß des Monarchen darin bestehen, »daß die Unterhandlungen zu Rom, wegen der Einrichtung der Erzbisthümer und Bisthümer bald angefangen werden, damit der von Mir bereits ernannte, wohlgesinnte Bischof zu Münster [Lüninck] bald die römischen Ausfertigungen erhalten möge, mittelst welcher er zur Verwaltung der Diöces Münster gelangt.« Dem vorausgegangen war ein von Hardenberg bei Legationsrat von Raumer angefordertes Gutachten vom 13. März über die Angelegenheit der münsterischen Fakultät, in dem Raumer Aufhebung des Drosteschen Erlasses und die Regelung der Verhältnisse

---

1493 An Altenstein, Münster 21. März 1820, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, Abschriften in AVg 167, ÜB Bonn, Nachlaß Braun, S 2490/2./1., gedr. in GENERALVIKAR DROSTE, KIRCHENWESEN 514-526, HEGEL 1966-1971 2.352-360.

1494 TREITSCHKE 3.220 gibt einen Druckort an (Oesterr. Beobachter, 24. April u. 31. Dez. 1820), der nicht stimmt. Da hier aber häufiger Lesefehler des Druckers nachzuweisen sind (vgl. Anm. 1490), dürfte wohl allenfalls das Erscheinungsdatum zu korrigieren sein.

1495 In AVg 168.

1496 Berlin 6. April 1820, Abschrift, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

der Kirche zu Münster durch eine »Konvention über Diöcesan- und Metropolitanzirkumscription« mit dem Hl. Stuhl dringend empfohlen hatte.<sup>1497</sup> Der Staatskanzler verständigte sich darauf mit Altenstein, »daß nur die Wiederbesetzung des Bisthums geeignet ist, den nachtheiligen Spannungen ein Ende zu machen. Desto erheblicher erscheint also die schon so wichtige, römische nun zu beginnende Unterhandlung.« Hardenberg weiter: »[...] bey den gespannten, und immer noch nicht befriedigten Erwartungen über Metropolitan- und Diöcesancircumscription, über Dotation, über Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, ist es ein wahres Unglück, daß jener Vorfall zu Münster neuen Stoff zu Differenzen hergeben mußte. «<sup>1498a</sup> Der Kanzler plante, den Papst zu einer Beifallsäußerung über die neue Fakultät zu Bonn zu bewegen, um alle Bedenklichkeiten des Klerus gegen das päpstlich bisher nicht approbierte Institut zu beseitigen. Dann waren, das wußte er, die Dotation unausweichlich und die Neuumschreibung der Diözesen durch den Papst fällig. Er drängte den Kultusminister um eine baldige Rückäußerung zu diesem Lösungsvorschlag, »um sodann Herrn Niebuhr von dem System des General Vicarii, welches eine offene Fehde der kirchlichen Autorität wider die Rechte des Landesherrn enthält, Kenntniß zu geben, damit in die Convention mit Rom nichts komme, was diese Rechte verletzt.«<sup>1498\*3</sup> Einige Wochen nach seinem Gutachten konnte Raumer dann Altenstein melden, daß die seit dem 23. März für Niebuhr bereitliegende Instruktion nunmehr endlich abgeschickt sei. Vincke war nach Berlin gereist, um Hardenberg und Altenstein von der Lage in Münster zu berichten, und hatte, wie sich denken läßt, für die

---

1497 MENN174.

1498a Hardenberg an Altenstein, Berlin 19. April 1820, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II

1498b Hardenberg instruierte Niebuhr in diesem Sinne am 6. Juni: »Seine Majestät der König ziehen vor, daß der General-Vikar durch baldige Canonische Institution des Bischofs von selbst ganz außer Thätigkeit komme.« Alle hierdurch übermittelten Informationen über das »System« Drostes und den Konflikt mit ihm, insbesondere die Vermutung, daß sich der Kapitelsvikar an der Bonner Fakultät stoße, weil für diese die päpstliche Bestätigung nicht nachgesucht war, sollten dienen, »unwahren Rapporten und Einflüsterungen nach Rom« »mit den Waffen der Wahrheit« begegnen und dem Papst zeigen zu können, »daß [das] was Uebelgesinnte als Gründe zu Beschwerden [... anführen], eigentlich wahre, dankbar zu erkennende Wohlthaten sind.« Offenbar rechnete der Staatskanzler fest mit Verstößen gegen das Verbot des Verkehrs mit ausländischen Oberen! ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

Absendung der Instruktion nach Kräften sich eingesetzt.<sup>14980</sup> So fand die mehrjährige Verschleppungstaktik der Berliner Staatsführung in den Konkordatsverhandlungen mit der Kurie durch Drostes entschiedenes und unerschrockenes Auftreten ihr Ende.

Altenstein verordnete nach Erhalt der Kabinettsorder vom 6. April sofort die Stilllegung der Fakultät, weil, wie er Hardenberg berichtete, von dem Kapitelsvikar ein Nachgeben und die Rücknahme seines Erlasses nicht zu erwarten seien, dieser aber jede neue Verfügung dazu benutze, »seine ausschweifenden Ansichten über das Verhältniß der Kirche zum Staat ausführlicher darzulegen«.<sup>14980</sup> Vincke sah klarer und lehnte die Suspension ab, weil damit nicht der Urheber des Konfliktes, sondern die Studentenschaft bestraft wurde. Wenn der Einfluß des Kapitelsvikars auf die Fakultät so zwar unterbunden war und die Studenten zum Wechsel des Studienortes gezwungen waren, hatte Droste doch die Freude, den Staat aus seiner Reserve gelockt und die bis dahin subtile Ifendenz der Unterdrückung der Rechte der katholischen Kirche geoffenbart zu haben.

Noch von der Hauptstadt aus beauftragte Vincke seinen Vertreter in den Universitätsangelegenheiten, Friedrich Kohlrausch<sup>1499</sup>, mit der Ausführung der Stilllegung der Fakultät. Dieser, mit Overberg persönlich bekannt, bat den Seminarregens als Beichtvater des Kapitelsvikars um Vermittlung. In seinen Lebenserinnerungen erzählt Kohlrausch diese Episode: Overberg versprach zu helfen, ließ Droste zu sich kommen und teilte dem Regierungsrat daraufhin die Antwort des Bistumsleiters auf die Bitte, den Erlaß zurückzunehmen, mit. Der Regens übermittelte, »sein Gewissen erlaube es ihm nicht, er folge einer höheren Eingebung.«<sup>1500</sup> Die Overberg-Biographin Heuvel Dop meinte, Clemens August habe sich damit auf eine Vision der Emmerich berufen, die in einem Bild das Verderben des Hermesianismus gesehen hatte: Münsteraner und Bonner Studenten nämlich »mit Bündeln von Schlangen in den Händen, die an ihren Köpfen saugten«.<sup>1501</sup> Kohlrausch erließ am 18. April 1820 das Suspensionsdekret und versicherte den Studenten, vor »nachtheiligen Folgen«, die wegen unerlaubten Studienortwechsels seitens der geistlichen Obrigkeit

---

1498c MEJER 3.113f.

1499 1780-1867. Berlin 10. April 1820, Konzept, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1500 Friedrich Kohlrausch: Erinnerungen aus meinem Leben. Hannover 1863. 217.

1501 HEUVELDOP 217f.

zu befürchten waren, geschützt zu werden.<sup>1502</sup> Diese Verfügung wurde im »Intelligenzblatt« und im Münsterer Amtsblatt der Regierung publiziert.<sup>1503</sup>

Der Kapitelsvikar reagierte darauf mit der Bitte um Einblicknahme in den Bericht des Oberpräsidenten, weil das Suspensionsdekret einige Ungenauigkeiten enthielt<sup>1504</sup> und er befürchtete, »daß dadurch meine Verfügung [...] und die ganze Sache entstellt wird.«<sup>1505</sup> Gleichzeitig erließ er an den Klerus ein Zirkular, in dem er den genauen Inhalt seines Erlasses und seine Beweggründe wiedergab: »Ich kann nämlich solchen, deren Lebenswandel ich nicht beobachten kann, und wo ich nicht die Lehre, daß sie rein und vollständig sey, beaufsichtigen kann, nicht mit pflichtmäßiger Beruhigung das Lehr- und Seelsorgeramt anvertrauen.«<sup>1506</sup> Dies war ein für das angebrochene Zeitalter der Flugschriften charakteristischer Schritt, der das Dasein einer »öffentlichen Meinung« voraussetzte und zu beeinflussen suchte. Noch zwanzig Jahre zuvor wäre es undenkbar gewesen, daß der Generalvikar des Fürstbischofs eine Entscheidung eigens vor dem Diözesanklerus rechtfertigte. Die durch die gesellschaftspolitischen Umwälzungen der Vorjahre geschärfte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit registrierte in der Tat die prinzipiellen Hintergründe des Streits um die Fakultät, und Drostes öffentliche Rechtfertigung blieb nicht ohne Wirkung. Der Konflikt habe, so Regierungsrat Korff an Spiegel, »eine allgemeine, höchst widrige Sensation erregt«. Und: »Selbst der bedeutende Tbil des Publikums, welcher das Betragen des Generalvikars *nicht* billigte, ist nunmehr, da Stadt und Land mit in seine Ungnade verwickelt oder vielmehr statt seiner bestraft worden, geneigt, sich auf seine Seite zu schlagen [...]. Mangel an Seelsorgern, Mangel an moralisch-religiösem Unterricht werde die Folge dieses Schrittes sein, wenn man ihm Konsequenz gebe. Der Generalvikar«, folgerte nach Korff die Öffentlichkeit, »müsse so ganz Unrecht nicht haben, sich allen

---

1502 Abschriften in AVg 167 u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II. Gedr. in KIRCHENWESEN u. HEGEL 1966-1971 2.316f.

1503 Münsterisches Intelligenzblatt Nr. 32 v. 21. April 1820, Amtsblatt Nr. 17 dess. Jahrgangs; Exemplare sind erhalten in AVg 170 u. im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, Nr. 2, vol. 1.

1504 Z.B. Droste habe den Besuch auswärtiger Universitäten verboten!

1505 An Altenstein, Münster 22. April 1820, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1506 Münster 24. April 1820, Abschriften in AVg 167 u. ÜB Bonn, Nachlaß Braun, S 2490/2./1.

Maßregeln der Regierung zu widersetzen, weil jetzt die Tendenz, den so verhaßten Katholizismus in diesen Gegenden zu untergraben, sich unverstellt offenbare«.<sup>1507</sup>

Die dritte Maßnahme, die Droste auf die Suspension der Fakultät folgen ließ, bestand darin, die Kurie insgeheim über die Vorgänge zu unterrichten (27. April<sup>1508</sup>). Er erläuterte in seiner Geheimdepesche die Kompetenzen des protestantischen Konsistoriums, die weitgehenden Befugnisse der Staatsregierung (Plazet), die mißlichen Staatsgesetze hinsichtlich der Mischehen, die Verletzung des Status quo von 1803 und die Absicht der Regierung, »daß niemand außer in den einzig von der nichtkatholischen Regierung abhängenden Einrichtungen katholische Theologie sowohl lehren als auch lernen kann.«<sup>1509</sup> Obwohl die Kurie diese Informationen nicht verwenden konnte, ohne Droste der Strafverfolgung auszusetzen, müssen sie wertvolles Material für die Verhandlungen mit Niebuhr bzw. für die Beurteilung der wirklichen Lage der Kirche in Preußen gewesen sein.

Weil ihm der Einblick in den Bericht des Oberpräsidenten nicht gestattet wurde und er folglich die Begründung des Suspensionsdekretes, sein Erlaß habe die Würde des Staates verletzt, der ausführenden Behörde, d.h. dem Oberpräsidenten selbst, zuschreiben mußte, reichte Droste Beleidigungsklage gegen Vincke beim Oberlandesgericht ein.<sup>1510</sup> Richtig wies er darauf hin, daß die Regierung seinen Erlaß verstümmelt hatte, denn er hatte weder ein förmliches Verbot des Studienortwechsels noch eine neue Verfügung erlassen. Seine Schlußfolgerung war, daß der Oberpräsident sein Verfahren falsch dargestellt und damit seine Ehre angetastet hatte. Droste forderte eine Belangung Vinckes aufgrund der Injuriendefinition des Landrechts<sup>1511</sup> und die Aufgabe der Verfahrenskosten (18. Mai). Das Gericht wies die Klage ab, weil sich die fragliche Verfügung des Oberpräsidenten »nur als Vollstreckungen höherer Aufträge« geriert hatten (24. Mai). Natürlich gab sich Clemens August damit nicht

---

1507 LIPGENS 272.

1508 Konzept in AVg 167.

1509 »[...] quod intentio ea sit, ut nullibi, nisi in Institutis a Gubernio acatholicis unice dependentibus, Theologia catholica et doceri et disco possit.«

1510 Der gesamte Schriftwechsel dazu in AVg 169, teilweise in AVg 167 u. ZSM, Rep. 76-IV, Sekt. 10, Abt. II. Die Anwaltsrechnung in AVg 408. Vgl. Hegel 1966-1971 1.152.

1511 2. Tl 20. Titel § 538ff.

zufrieden. Aber alles fernere Lamentieren half nichts. Der Justizminister bestätigte *die* Entscheidung des unabhängigen Gerichts. Die Offenlegung der ministeriellen Akten war nicht zu erreichen, und der Kläger sinnierte über seine »sonderbare Lage«, die für die unangreifbare Stellung des Beamtentums in Preußen allzu bezeichnend war: »Man verlangt aber von mir im Voraus den Beweis, daß der H. Oberpräsident höheren Orts zu den fraglichen Ehrenkränkungen *nicht* beauftragt gewesen sey«, wobei das einzige Beweismittel, die Einsicht in die Akten, für nicht zulässig erklärt worden war!<sup>1512</sup> Altenstein hüllte sich wohlweislich, um Weiterungen vorzubeugen, in Schweigen. Selbst die Drohung des Kapitelsvikars, sich beim König beschweren zu wollen, verfiel nicht.<sup>1513</sup>

Eine weitere Reaktion Clemens Augusts auf den Konflikt war ganz menschlicher Natur. Vier Tage bevor er die Klage gegen Vincke einreichte, befiel ihn ein heftiger Durchfall (14. Mai). Wie immer in Zeiten besonderer Aufregung machte sich der sensible und instabile Organismus bemerkbar. Im Juni gesellten sich Rückenschmerzen hinzu, und Druffel diagnostizierte »ein Compositum von Hemorrhoiden und Rheumatismus«. Der nun 47jährige Kirchenobere nahm, was in den Briefen Franz Ottos an den Erbdrosten besonders hervorgehoben ist, zuweilen »ein Bad im Zimmer«. Aber noch am 30. Juni hielten die stark beeinträchtigenden Krankheitserscheinungen vor: »Clemens ist heute nach Vornholz,« schrieb Franz Otto dem Ältesten, »es war Zeit, daß er Luft schöpfte; Gestern war er so Nervengespannt, daß er kaum seinen Nahmen unterschreiben konnte, ohne schwindlicht zu werden; übrigens gar kein Gedanken von Fieber.«<sup>1514</sup>

Der Oberpräsident fühlte sich durch die Entscheidung des Königs nicht nur nicht ausreichend gerechtfertigt, weil der Urheber des Konflikts wie stets unbestraft davongekommen war. Darüber hinaus sah er sich von einer Privatklage des Kapitelsvikars bedroht. Und so ist es verständlich, daß die Münsterer Provinzialregierung, die er dezenterweise die Eingaben abzeichnen ließ, schon seit dem 20. April 1820 statt der Stilllegung der Fakultät die Belangung Drostes forderte und in immer neuen Petitionen vortrug. Ende April wurde im Kultusministerium zum

---

1512 Droste an Altenstein, Münster 2. Dez. 1820, Abschriften in AVg 167 u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1513 An Altenstein, Münster 17. Juni 1821, wie Anm. 1512.

1514 Die Briefe Franz Ottos an Adolph, Mai/ Juni 1820 in AVc 80.

zweiten Male<sup>1515</sup> darüber beraten, ob Droste nicht vorzeitig aus dem Amt entfernt werden könnte. Nicolovius dachte bloß an eine gerichtliche Untersuchung, befürchtete aber, dies sei kein ganz sicherer Weg und könne »die Staatsbehörde weiter, als es bereits geschehen, [...] compromittiren«. Altenstein lehnte schließlich andere als den bereits in Rom angebahnten kanonischen Weg zur Fortschaffung Drostes ab wegen der »unvermeidlichen Nachtheile, die jede gewaltsame Maasregel gegen die Person des General-Vicars nothwendig zur Folge haben müßte«. <sup>1516</sup> Er bewies hier einmal mehr gutes Taktgefühl. Ein Vorgehen gegen die Person Drostes hätte zweifellos dem Staat den Stempel des Verfolgers und der Kirche den der Verfolgten aufgedrückt. Doch Vinckes Hartnäckigkeit war nicht so schnell zu besiegen. Der Oberpräsident litt zweifellos unter der Kränkung der Staatsgesetze und des Ansehens der Regierung, die, zumal das Zirkular Drostes vom 8. April 1818 ja noch immer in Kraft war, fort dauerte. Der Minister kam, den Standpunkt des Oberpräsidenten verstehend, insofern entgegen, als er im Sinne einer Beschleunigung der Verdrängung Drostes aus dem Amt zusagte, sich jetzt für die Ernennung Lünincks zum Apostolischen Administrator einsetzen zu wollen. Den Vorschlag Vinckes, das Domkapitel zur Wahl eines neuen Kapitelsvikars aufzufordern, lehnte er jedoch, vielleicht wegen der kirchenrechtlichen Fragwürdigkeit, ab. Das Bohren des Chefs der Provinzialregierung, das von Petitionen der Professoren, Studenten, des Adels und des Domkapitels für die Aufhebung der Suspension unterstützt war, schien in Berlin aber dennoch etwas zu bewegen. Altenstein fragte bei Hardenberg an, ob statt der Stilllegung der Fakultät nicht ein Gerichtsverfahren gegen Droste passender sei, wengleich er eingestehen mußte, daß kein Gesetz zu finden sei, »gegen deßen Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht bedeutende Zweifel übrig blieben«. Anders als bei Vincke, bei dem sich das Interesse an der Staatsautorität mit der sehr persönlichen Beamtenehre mischte, betonte Altenstein: »Ueberhaupt aber kommt es bey der ganzen Maasregel meines Erachtens weniger darauf an, daß eine Rache an dem General Vicar vollzogen werde, als vielmehr auf einen bedeutenden Schritt, der den Beweis gebe, daß die Staats-

---

1515 S. Text zu Anm. 1427-1429.

1516 Stellungnahme von Nicolovius am 30. April, Altenstein am 1. Mai, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1517 Berlin 14. Mai 1820, Konzept im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.



gewalt Maasregeln und ein Benehmen, wie dies bisher von dem General Vicar [bekannt ist<sup>1518</sup>,] zu dulden auf keine Weise gesonnen ist. Dieser Zweck wird schon durch die Eröffnung der Untersuchung erreicht, und gelingt es während der Dauer derselben den General Vicarius durch Besetzung des bischöflichen Stuhls in Münster außer Thätigkeit zu bringen, so würde ich es nicht für bedenklich halten, alsdann die eingeleitete Untersuchung, die ihren Zweck erreicht hat, niederzuschlagen« (18. Mai<sup>1519</sup>). Hardenberg aber rührte sich nicht. Vincke bombardierte indes den Kultusminister in monatlichem Rhythmus mit Eingaben, um seinen Vorschlag am Leben zu erhalten: würde die Fakultät wieder zugelassen, ohne daß der Kapitelsvikar bestraft sei, bedeute dies, daß »die Regierung sich dadurch äußerst kompromittieren und ihrem geschwornen Feinde [!] abermals der Sieg werden würde, über welchen er jetzt schon im Voraus triumphiert«. <sup>1520</sup> Vincke reiste im Juli 1820 wieder nach Berlin und wurde mit seinem persönlichen Steckenpferd direkt beim Staatskanzler vorstellig, ging aber noch weiter, gegen Droste in Berlin aufzureizen. Er verleumdete, man muß annehmen, gegen besseres Wissen, den Bistumsverweser mit der Behauptung, die Fürbitte für den Monarchen fände in den katholischen Kirchen der Diözese nicht statt.<sup>1521</sup> Doch diese der Loyalität Drostes übel mitspielende Denunziation hatte kurze Beine, denn Clemens August konnte es nicht schwerfallen, dem Minister anhand eigener Verfügungen die Unwahrheit der Behauptung des Oberpräsidenten zu beweisen. Dabei enthielt sich der so unfein Angegriffene der passenden Bemerkungen über den übelgesinnten Beamten.

Am 26. Aug. 1820<sup>1522</sup> beschloß Hardenberg die, Aufhebung der Suspension, zögerte aber mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen in Rom und die »zweifelhafte Ansicht der Gerichte« mit der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Kapitelsvikar. Eine Konsultation des Justizministers über die Erfolgsaussichten eines Verfahrens sollte Gewißheit über die in ernsthafte

---

1518 Ergänzt, da im Konzept unleserlich.

1519 Konzept im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1520 Diese Eingabe vom 9. Mai 1820 sowie alle anderen (mindestens zehn) Schreiben im ZSM, wie vor.

1521 Briefwechsel dazu aus dem Herbst 1821 u. Sommer 1822 abschriftlich in AVg 119.

1522 An Altenstein, Pyrmont 26. Aug. 1820, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

Erwägung gezogene Abstrafung Drostes bringen. Bei dieser Gelegenheit forderte der Kanzler den Kultusminister zu einer Erklärung auf, was es mit der früheren Androhung einer Zuchthausstrafe für den Kapitelsvikar auf sich hatte.<sup>1523</sup> Altenstein übergang diesen Punkt, der eben kein Zeugnis einer souveränen Kultuspolitik war, trotz mehrmaliger Nachfragen Hardenbergs.<sup>15243</sup> Wahrscheinlich lag hierin auch der passive Widerstand begründet, den Altenstein dem Verfahren gegen Clemens August angedeihen ließ. Er zögerte die Anordnung desselben solange hinaus, bis der Beklagte sein Amt und die Untersuchung ihren exemplarischen Wert verlieren würden. Es war bedacht gehandelt. Denn der Staat hatte dabei nichts zu gewinnen, aber den Ausgang des Verfahrens im einen wie im andern Fall zu fürchten: entweder wären der Bistumsverweser und seine Koordinationstheorie glänzend bestätigt oder ein das Verhältnis zur Kurie belastender, nicht zu vertuschender Präzedenzfall geschaffen worden, der dem womöglich mit Zuchthaus Bestraften die Aura des Martyriums verliehen und größere kirchliche Opposition gegen das die Garantien des RDHS ganz offenkundig mißachtende preußische Staatskirchentum hervorgerufen haben würden. Dabei ist die Tatsache, daß die preußischen Protestanten die Berechtigung des Vorgehens Drostes innerhalb ihres Systems erwartungsgemäß nicht anerkennen konnten, weit weniger interessant als der Umstand, daß die stichhaltige Berufung auf den Status quo von 1803 und den Auftrag der Kirche, über die Ausbildung ihres Nachwuchses zu wachen, sogar in der heutigen wissenschaftlichen Literatur nicht durchgehend (an)erkannt ist. Renger beispielsweise fand, nur die verletzte Kompetenz des Kurators erwägend, Droste habe seine Befugnis überschritten, und, ohne den Rahmen des ganzen Konfliktes zu kennen, der Kapitelsvikar habe politisch unklug gehandelt.<sup>1524b</sup>

Der durch einseitigen Machtspruch erledigte Konflikt, dessen wichtigste Wirkung gar nicht in Münster (wenn man vom Abgang von 25 Theologiestudenten nach Bonn absieht<sup>15240</sup>), sondern in Rom zum Tragen kam, war zum Auslöser der Neubesetzung des bischöflichen Stuhles und damit auch des Erlöschens der Amtsfunktionen des Kapitelsvikars geworden. Franz Otto zog zunächst das ganz persönliche

---

1523 S. Text zu Anm. 1300.

1524a Berlin 15. Okt. 1820, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1524b RENGER 132.

1524c RENGER 135.

Fazit: »Meines Bruders, Generalvikars, Gesundheit hat über die viele undankbare Arbeit sehr gelitten.« Und zur Wirkung der Streitigkeit auf die Diözese: »Die Suspension hatte auf Stadt- und Landbewohner mit Recht unglaublichen Eindruck gemacht, und sehr dringende Vorstellungen an den König veranlaßt. Alle sind unbeantwortet geblieben, was sonst nie der Fall ist.«<sup>1525</sup>

## 47. Das Ende Drostes als Kapitels- und Generalvikar (1821-1822)

»Es kann seyn, daß Umstände eintreten,  
wodurch wir Brüder so ziemlich  
in Ruhestand versetzt werden.  
Indeßen hat das nichts zu bedeuten,  
Gott wird jedem, der an Seiner Hand  
wirken will, den Weg dazu nicht entziehen.«

Franz Otto an Bucholtz,  
3. Okt. 1820<sup>75200</sup>

In Rom war man, nachdem Niebuhr die entscheidende Instruktion erhalten und die Verhandlungen intensiviert hatte, bereits am 14. Okt. 1820 in der Hauptsache einig.<sup>15260</sup> Lüninck wurde im Kardinalskonsistorium am 28. August nach Münster »transferiert«<sup>1527</sup>; die wenigen noch offenen Fragen klärte Hardenberg bei seinem Aufenthalt in Rom im März 1821.<sup>6b</sup> Man einigte sich statt auf ein Konkordat, das vertragliche Bindung für den preußischen Staat und Festschreibung der Stellung der Kirche bedeutet hätte, auf eine beiderseits zu publizierende Zirkumskriptionsbulle. Die Bulle »De salute animarum« vom 16. Juli 1821 bescherte die Gründung des Erzbistums Köln mit den Suffraganbistümern Münster, THER und Paderborn und im Osten der

---

1525 An Bucholtz, Münster 3. Okt. 1820, SAM, Nachlaß F.B.v. Bucholtz, Nr. 397.  
1526a SAM, Nachlaß, F.B. v. Bucholtz, Nr. 397.  
1526b HERGENRÖTHER 1877 854.  
1527 AVf 43. LIPGENS 1965 240f.

Monarchie die Gründung des Erzbistums Posen-Gnesen sowie die Bestätigung des Bischofswahlrechts für die Domkapitel, ein Einspruchsrecht für den König gegen Kandidaten, die minder genehm (minus grata) wären<sup>1528</sup> und die Aufhebung der Vorrechte des Adels auf die höheren kirchlichen Stellen. Für Münster war ausnahmsweise für das erste Mal der Bischof durch die Kurie ernannt worden; dafür erhielt das Kapitel die ausdrückliche Garantie des Wahlrechts. Zur Ausführung der Bulle, die durch die staatliche Publikation den seit fast zwei Jahrzehnten herrschenden Interimszustand in der münsterischen Diözese ablöste und die kirchliche Neuorganisation einleitete, wurde der Fürstbischof von Ermland, Prinz Joseph von Hohenzollern, bestimmt. Es war eine schwierige Aufgabe, mit der Spiegel, Franz Otto Droste und Darup als Subdelegaten für Münster betraut wurden.<sup>1529</sup> Durch die territoriale Arrondierung der Diözese, namentlich Recklinghausen wurde hinzugeschlagen, wurde eine der Bedingungen für die geordnete Entfaltung kirchlichen Lebens in Westfalen geschaffen, nachdem das Bistum zu Anfang des Jahrhunderts willkürlich zerstückelt, die alten Strukturen zerrissen und die Verwaltung sehr erschwert worden waren. Die kirchliche Neuordnung bedeutete auch eine Umformung des Domkapitels, das künftig aus zwei Dignitären (Dompropst und Domdechant), acht Numerar- und vier Ehrenkanonikern bestand. Dieses neue Kapitel konstituierte sich am 27. Aug. 1823. Domdechant Spiegel wurde schon im Juli 1821 von der Regierung, mit der er nach wie vor auf gutem Fuß stand, zum Erzbischof von Köln designiert. Es schien für den Augenblick, als sollte der Drostens Erzgegner doch noch die Oberhand behalten. Seiner Biographie ist aber zu entnehmen, daß er, erst 1825 nach längerem Zögern der Kurie inthronisiert, eine Entwicklung durchmachte, die ihn vom weltmännischen Freigeist zu einem das Wohl der Kirche erkennenden und wahrnehmenden Prälaten promovierte. Obwohl Spiegel, wie noch zu sehen sein wird, als Unterzeichner der verhängnisvollen »Mischehen-Konvention« in die Geschichte seiner Diözese eingehen sollte, entwickelte er, wenn man seinem Biographen Glauben schenken darf, endlich doch noch das notwendige Maß an Besinnung und Religiosität und die Kraft, den Einreden der Regierung in die Kirchenleitung

---

1528 Die Geschichte zeigt, daß die preußische Bürokratie keine Sekunde zögerte, dieses negative Mitwirkungsrecht in ein positives Ernennungsrecht zu verkehren.

1529 S. HELMERT 31ff. LIPGENS 1965 307.

Einhalt zu tun. Spiegel schuf fast aus dem Nichts einen funktionierenden Verwaltungsapparat; hier kam sein Talent zur Geltung, und es ist legitim anzunehmen, daß sich deshalb auch sein Verhältnis zu den Klerikalen in Münster entkrampfte.

Die Nachricht der endgültigen Übertragung des Bistums Münster auf Lüninck löste bei Clemens August die Spannung, unter der er besonders seit dem Eklat um die Fakultät gestanden hatte, und er frohlockte: »Sobald die Bullen ankommen, vermuthlich mitte Ocktober [1820] kömmt H.[err] B.[ischof] v. Corvey hier [an], dann bin ich frank und frey, und die Preußen sind meiner loß.«<sup>1530</sup> Er plante, endlich seinen TYaum von einem Leben auf dem Lande in die Tkt umzusetzen, und bat den Erbdrosten, den ehemals von Stolberg bewohnten Tbrm auf Gut Lütkenbeck beziehen zu dürfen.<sup>1530</sup> Lüninck traf aber erst Ende November in Münster ein<sup>1531</sup>, und es dauerte bis zum 10. Jan. 1821, als durch ein Generalkapitel die Ernennungsurkunden entgegengenommen wurden, aber festgestellt werden mußte, daß in den Bullen die Zusicherung des freien Wahlrechts des Domkapitels nicht erwähnt worden war. Droste mußte also weiterhin als Kapitelsvikar, der er war, bis die Bullen durch das Domkapitel veröffentlicht waren, aktiv bleiben, was weder ihm noch der Regierung besonders gut gefiel. Ihm kam jetzt die wichtige Aufgabe zu, für das durch die Ernennung Lünincks in Frage gestellte Bischofswahlrecht des Kapitels in Rom eine förmliche Garantie zu erwirken.<sup>1532</sup>

Die ihm überraschend geschenkte letzte Frist ließ er dabei nicht untätig verstreichen, sondern opferte sich weiter auf. So erließ er am 24. Dez. 1820<sup>1533</sup> ein Zirkular gegen die Gefahren des Lesens schlechter Bücher, unternahm eine »apostolische Reise« (Franz Otto<sup>1534</sup>) zu »einem an sich braven, aber an den Think gerathenen Pfarrer auf 4 Stunden von hier«, er warnte in einem eigenen Rundschreiben vor dem Ankauf des zweiten Jahrgangs des »Volkskalenders für Rheinland« und verbot seine Verwendung in den Schulen.<sup>1535</sup> Hieran knüpfte sich eine Beschwerde der über die Fortdauer des Drosteschen Regimentes

---

1530 An Adolph, Münster 7. Sept. 1820, AVc 89.

1531 Franz Otto an Adolph, Münster 2. Nov. 1820, AVc 80.

1532 HAAS 68-70.

1533 In der Abschrift fälschlich auf 1821 datiert, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1534 An Adolph, Münster 1. Mai 1821, AVc 80.

1535 Münster 8. März 1821, Abschrift, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

besonders unangenehm berührten Provinzialregierung. Schlechtendahl echauffierte sich darüber, daß der Kapitelsvikar eine von der staatlichen Zensur gebilligte Schrift verbot, mußte aber vom Kultusminister die peinliche Aufklärung hinnehmen, daß Droste damit weder sein Recht überschritten, noch das weltliche verletzt habe.<sup>1536</sup> Merkwürdig ist dabei die vollständige Unauffälligkeit des Volkskalenders, in dem es bloß einmal in einem »Gebet am Abend« heißt: »Oft störten Träume meine Ruhe, weil ich wachend sündlichen Begierden und Neigungen nachgegeben«.<sup>15373</sup>

Caspar Max konnte seinem Freund Perthes im Januar 1821 nach Hamburg berichten, daß sein Bruder unvermindert seinen Amtspflichten obliege.<sup>15375</sup> Jedenfalls soweit die zerrüttete Gesundheit und die schwierige materielle Situation, in die er wahrscheinlich durch die Unterstützung der von ihm gegründeten Kongregation Barmherziger Schwestern geraten war, es gestatteten. Er trat dem Erbdrosten sogar seinen Erbteil am Nachlaß der Großmutter ab, weil er für die Repräsentation »mithin zu ganz nöthigen Ausgaben, als für Hemden (die meinigen sind wenig und verschlißen) nichts erübrigen« konnte (1820-1822). Als er 1822 seine Demission als Domherr betrieb, fürchtete er, »daß die Sache [sich] noch lange hinschleppt, unterdeßen falle ich in Lumpen auseinander.«<sup>15370</sup> Hinderlicher als die finanzielle Belastung waren die körperlichen Beschwerden, die seit dem Frühjahr 1820 nicht mehr völlig gewichen waren. Im Januar 1821 waren es »Krämpfe und Schlaflosigkeit«, im Oktober Kraftlosigkeit und Mattheit, im Februar 1822 »Beklemmungen und Beängstigungen«, gegen die Blutegel angewendet wurden.<sup>1537d</sup> Am 16. Jan. 1821 meldete Franz Otto besorgt nach Darfeld: »Clemens ist so matt, daß er sich mit Mühe herumschleppt, obwohl er nicht das mindeste Fieber hatte. Eine arge Schlaflosigkeit scheint vorzüglich schuld an der Kraftlosigkeit; sie selbst

- 
- 1536 Schlechtendahl an Altenstein, Münster 28. Mai, v.v. Berlin 18. Juni 1821, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.  
 1537a Gemeinnützig-unte rhaltender Volkskalender für Rheinland-Westfalen, auf das Jahr 1821. Hamm 2.[1821.] 152.  
 1537b Münster 17. Jan. 1821, Staatsarchiv Hamburg, Friedrich Perthes Nachlaß, 13a. REINHARD 1953 213.  
 1537c An Adolph, Münster 28. Mai 1822, AVc 89. Vgl. die Schreiben an Adolph v. 7. Sept. 1820, AVc 89, u. von Adolph an Franz Otto, Juni 1825, AVc 80.  
 1537d Nachvollziehbar anhand der regelmäßigen Rapporte Franz Ottos nach Darfeld, AVc 80.

Folge von Nervenreiz und Krämpfen an allen Ecken. Er kann beinahe nichts thun, und ist in hohem Grade hypochondrisch.« Und drei Tkg darauf: »[...] er fror den ganzen Tkg, im Pelz, Mantel und heißem Zimmer; zuweilen gar Stundenlang mit Beben und Zittern. Er schleppte sich mit Mühe herum, konnte gar nicht Allein seyn und ward gegen Abend so taumlich, daß er wie halb betrunken aussah.«<sup>1537e</sup>

Dazu kam auch noch, daß Clemens August während der Einführungsphase Lünincks manche Unannehmlichkeit ausstehen mußte, etwa ein Diner des Fürstbischofs, bei dem alle Domherren und auch der Oberpräsident geladen waren.<sup>1538</sup> Vincke gab nun mehr als Spiegel, da er endlich Oberwasser gewonnen hatte, weitere Beispiele eines nicht sehr feinen Tktes oder, wenn man so will, Beispiele des groben Bedürfnisses, seinen THumph durch die Demütigung des Gegners zu krönen. Während Spiegel nur im Kreise der ihm nahestehenden Kleriker Gastmähler abhielt, die ob ihrer Opulenz stadtbekannt waren und in die Reisebeschreibungen jener Zeit als Merkwürdigkeit Münsters Eingang fanden<sup>1539</sup>, ließ sich Vincke nach der Inthronisation Lünincks zu der Geschmacklosigkeit verleiten, den Domherrn Clemens August Droste an die Tfel der Regierung zu laden. Dieser lehnte verständlicherweise ab; mit der Begründung, als Kapitelsvikar habe man ihn nicht eingeladen, obwohl er »ganz zu der eingeladenen Gesellschaft gepaßt habe; so könne er jetzt als einfacher Domkapitular nicht beim Oberpräsidenten speisen.«<sup>1540</sup> Anhand des Vergleichs dieser Demütigung mit der Art, wie Droste seinem THumph (1815) wenigstens äußerlich keinen Anschein gegeben hatte, muß der in der Literatur immer wieder aufgefrischte Allgemeinplatz von der Schroffheit Drostes wenigstens in bezug auf die zwischenmenschliche Dimension revidiert werden.

Der Erfolg von Drostes sechsjährigem Ringen mit der preußischen Regierung hing, wenn man von dem schönen Erfolg, die

---

1537e AVc 80.

1538 Franz Otto an den Erbdrosten, Münster 15. Dez. 1820, AVc 80.

1539 S. Wilhelm Dorows (1790-1846) schillernden Bericht von seinem Besuch beim Domdechanten (1820): »[...] es war eine Freude anzusehen, mit welchem Appetit die geistlichen Herren aßen und tranken, - man konnte es auch; denn trefflich war die Küche und noch besser der Weinkeller; sechzehn Gläser standen bei Beendigung der Tafel vor jedem Gaste!« Wilhelm Dorow: Erlebtes aus den Jahren 1790-1827. Leipzig 1845. 3.244.

1540 Juli 1821, HAAS 70.

Verhandlungen in Rom vorangetrieben zu haben, absieht, von der Stellung seines Nachfolgers zu den Forderungen des staatskirchlichen Systems ab. Daß Droste Lüninck für zu schwach hielt, um den rigiden Ansprüchen Paroli zu bieten, wissen wir. Daß er damit recht behielt, zeigte sich, als Lüninck tatsächlich nicht die Widerstandskraft und die eiserne Energie bewies, die zum Kampf mit dem Staat nötig waren. Die Berliner Führung hatte mit der Berufung des Corveyer Fürstbischofs ihr Ziel erreicht und die Opposition aus der Kirchenleitung verbannen können. Der altersschwache Bischof legte endlich, nachdem die Dotation des Bistums und des Domkapitels und das Bischofswahlrecht gesichert waren, am 5. Juli 1821 den staatlichen Eid vor dem Oberpräsidenten und den kirchlichen Eid am 6. Juli vor dem Weihbischof ab. Als Friedrich Wilhelm III. unmittelbar vor der Publikation der Bulle »De salute animarum« am 11. Juli 1821 in Münster zu Besuch war, konnte ihm der erste dank der römischen Übereinkunft installierte Bischof präsentiert werden.<sup>1541</sup>

Lüninck verzichtete mit Rücksicht auf Droste darauf, sich einen neuen Generalvikar zu nehmen, und begann, sich unter Anleitung Spiegels in die Akten einzuarbeiten.<sup>1542</sup> Da die Regierung darauf bestanden hatte, daß das gesamte Personal des Generalvikariats entlassen werden mußte, um jede »Erbschaft« Drostes auszuschließen, war Lüninck vollständig auf sich allein gestellt. Kein Wunder also, daß der Greis bereits nach wenigen Wochen zusammenbrach und die Leitung der Geschäfte dem Provikar Zurmühlen übergeben mußte (29. Okt. 1821). Der Bischof lebte noch vier Jahre in geistiger Verwirrung, bevor er am 18. März 1825 starb.<sup>1543</sup>

Die Rechnung der Regierung war jedoch trotz der sehr kurzen aktiven Regierungszeit Lünincks aufgegangen, denn er hatte sofort nach seinem Amtsantritt den Erlaß Drostes, der die Studenten an die Pflicht erinnerte, die Erlaubnis für einen Wechsel des Studienorts nachzusuchen, aufgehoben<sup>1544</sup> und, nach Ansicht der Klerikalen, »wiewohl bey gutem, leider schwachen Willen, und schwankender Einsicht, nicht gehörig berathen, in kurzer Zeit viel verdorben. Die andere Seite weiß

---

1541 HAAS 68-70.

1542 LIPGENS 1965 288.

1543 BASTGEN 1978 195ff. u. 211.

1544 HEGEL 1966-1971 I.154.



Alles zu benutzen.«<sup>1545</sup> Das Kultusministerium ließ in der Tat der Provinzialregierung zur Stimulierung in dieser Zeit eine Instruktion zugehen, die die alten staatskirchlichen Normen bekräftigte. Jetzt wurde sie ausdrücklich bevollmächtigt, gegen eine widerstrebende geistliche Behörde »Zwangs-Verfügungen eintreten zu lassen« und an alle Pfarrer, Schullehrer, Archidiakone und Landdechanten wie »an Untergeordnete [zu] verfügen, auch innerhalb jener Grenzen [der Kirchen- und Schulkommission] ihnen Aufträge [zu] machen.« Allerdings, und dies ist ein Ergebnis der durch Clemens August in Berlin angeregten Denkprozesse, wurde darauf hingewiesen: »Uebrigens sollen Geistliche nicht, ohne dringende Veranlassung, mit Aufträgen weltlicher Behörden beschwert und dadurch ihrem eigentlichen Berufe entzogen werden. Als Angelegenheiten äußerlicher Kirchenzucht, in denen die Kirchen- und Schul-Commißion unmittelbar zu verfügen befugt ist, sind bezeichnet: die äußerliche Sonn- und Festtags-Feier, die Vorschriften des Landrechts in Betreff der Führung der Kirchenbücher, der Verrichtung der Aufgebote und Täuungen«. In den »inneren« Verhältnissen, den Gottesdienst und die Führung des Klerus betreffenden Anliegen, »wird die bischöfliche Behörde angegangen, damit sie die angemessenen Verfügungen treffe.« Für jede bleibende Anstellung sei das Plazet der Staatsbehörde nach wie vor erforderlich, »und es wird von der jetzigen geistlichen Behörde mit Zuversicht erwartet, daß sie diesen Anordnungen Folge leisten und nicht, wie vom vormaligen General Vicar geschehen, durch Verzögerung der Institution und verfassungswidrige Verleihung von Commenden solche zu umgehen suchen werde.« Allein in der Frage des Patronatrechtes hatte sich die Einstellung der Staatsführung tatsächlich gewandelt. Nun wurden ohne Vorbehalt alle früher durch den Fürstbischof oder die Archidiakone besetzten geistlichen Stellen im Pfarr- und Schulbereich dem Bischof zur Besetzung überlassen. Unvermindert war jedoch der Anspruch des Staates auf die Patronate der aufgelösten Stifter und Klöster.<sup>1546</sup>

Weil die Zirkumskription von den ordentlichen Dompräbenden nur acht übrig gelassen hatte, richtete der Exekutor der Bulle an das Kapitel die Anfrage, welche Domherren in das reformierte Kapitel

---

1545 Franz Otto an Bucholtz, Münster 1. Sept. 1822, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397.

1546 Der Oberpräsident an die Regierung zu Münster, Münster 29. Sept. 1821, SAM, Alte Regierung Münster, Nr. 17180.

eintreten wollten (21. Febr. 1822).<sup>1547</sup> Nur drei, Caspar Max, Droste-Hülshoff und Rump, meldeten sich. Den übrigen winkte Pension. Es ist allzu charakteristisch für das Pflichtbewußtsein Clemens Augusts, daß er nicht leichterdings die Pension annahm, sondern Grundsätzliches über Pflicht und Auftrag des Kanonikers erwog. Er hatte schon 1817 gegenüber dem Innenminister, der über die Absichten der Kapitulare in bezug auf die Annahme der reichsdeputationshauptschlußmäßigen Pension angefragt hatte, erklärt, daß er sich »stets verbunden halten werde, die Pflichten zu erfüllen, welche ich bey dem Antritte meiner Dompräbende übernommen habe, unter welchen auch die gehöret, auf die domkapitularen Rechte zu halten. Ich werde erst, nachdem mir die etwa eintretende Aenderung in den erwähnten Rechten und Pflichten bekennt seyn wird, wissen können, ob ich dann verpflichtet seyn werde Domkapitular zu bleyben, oder ob ich mit Beybehaltung der Reichsdeputations Schlußmäßigen pension, werde austreten dürfen.«<sup>1548</sup> Über die Pflichten des Domherrn bestand für ihn allerdings auch so keineswegs Gewißheit. Er hatte die herrschende laxen Praxis seiner Mitkapitularen mitangesehen und sich gewundert, daß diese »für das Gewißen vieler hinreichen« konnte.<sup>1549</sup> Er bezeichnete sie in einem Schreiben an den Prinzen Hohenzollern als »Mißbrauch«, der sein Gewissen seit zwanzig Jahren beunruhigt habe.

Denn: »Der hiesige Gebrauch war Folgender: Einen Theil unsrer Einkünfte nannte man Präsentzen, einen andern Corpus praebendae; dieses Corpus war in zwey Theile getheilt, deren einer durch die Beywohnung des Generalkapitels am Feste des H. Jacobus, der andere durch die Beywohnung der ersten vesper in festo Sti. Martini verdient wurde; Wer das ganze Jahr nicht hier war, und wohnte nur jenem Kapitel und dieser vesper bey, der verdiente das ganze Corpus, und wer immer hier, und immer fleißig im Chor gewesen wäre, würde das Corpus nicht verdient haben, wenn er nicht jenem Kapitel und dieser vesper beygewohnt hätte; In der letzten Zeit ist sogar ein Statut gemacht, ohne Zweifel von Bischof Max Franz bestätigt, daß, wer einem von Beiden nur beywohnen würde, auch den andern Theil des Corpus, doch mit Abzug von 60 rthl. pro fabrica Ecclesiae verdienen sollte. Um hier für residens gehalten zu werden, brauchte man nur,

---

1547 Oliva 21. Febr. 1822, AVg 46. BASTGEN 1978 207.

1548 ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1549 AVg 45.

wenn man über 3 Monathe abwesend seyn wollte, ad protocollum Capituli zu erklären, man wolle für residens gehalten seyn.«<sup>1550</sup>

Von Skrupeln wegen des Fortbestehens der dieserart von ihrem ursprünglichen Geiste entfernten Institution geplagt, beschloß Clemens August nun, das Kapitel zu verlassen. »Ich habe jetzt die Gelegenheit von der Last der Dompräbende befreiet zu werden, und glaube diese Gelegenheit benutzen zu müßen, wenn ich, im Falle ich die Präbende behielte, die Gewißensruhe nicht würde erlangen können«. Die überpointierte Furcht gewinnt an Farbe, wenn man bedenkt, daß bei ihm alle Zeichen bereits auf Rückzug ins Landleben und auf Erholung gestellt waren. Clemens Augusts Entscheidung, die eine eminente Schwächung der Klerikalen im Kapitel bedeutete, überraschte selbst die Brüder. Franz Otto befand im nachhinein, daß jeder Widerspruch bei der »hypochondrischen Befangenheit wirklich zu Nichts gedient haben würde«. <sup>1551</sup> Warum Clemens August gerade diesen wichtigen Schritt nur mit Overberg<sup>1552</sup> und Freund Korff<sup>1551</sup> beraten hatte, bleibt ein Rätsel. »Mit zerschlagenem Herzen eröffnete er mir,« berichtete Franz Otto, »was es ihn gekostet habe, nicht zuvor mit mir darüber haben reden zu können.« Von Caspar Max war deshalb keine Rede, weil sich zu ihm nicht das Vertrauensverhältnis entwickelt hatte, wie es zwischen den fast gleichaltrigen Brüdern wohl von Jugend auf bestand. Eine in der Öffentlichkeit unbekannte Tatsache, die später für die Berufung Clemens Augusts zum Erzbischof von größter Tragweite werden sollte! Clemens Augusts Gesuch um Pensionierung (17. Juni 1822<sup>1553</sup>) wurde durch den Exekutor der Bulle Anfang August angenommen und durch das Domkapitel am 16. Sept. 1822 protokolliert.<sup>1554</sup>

Nachdem er seine Demission eingereicht und bei seinem Bruder, dem Erbdrosten, einen Kredit aufgenommen hatte<sup>1555</sup>, reiste Clemens August auf Anraten Druffeis nach Karlsbad. Eine Badereise bedeutete seinerzeit einen großen Entschluß und wurde, so die Erklärung Johanna Schopenhauers (1766-1838<sup>1556a</sup>), »fast immer

---

1550 O.O.u.D., AVg 46.

1551 An Adolph, Münster 26. Juni 1822, AVc 80.

1552 CA. an Overberg, Münster 22. April 1822, AVg 46.

1553 HEGEL 1966-1971 I.154.

1554 EP v. 16. Sept. 1822, Nr. 88, AVg 46. HELMERT 29.

1555 CA. an Adolph, Münster 20. Juni 1822, AVc 89.

1556a In ihrem Roman »Gabriele«, München 1985. 113.

nur als der letzte Versuch zu genesen angesehen, ja der Ausspruch des Arztes, welcher die Kranken dorthin verwies, klang den mehresten von ihnen wie ein halbes Todesurteil.« Daß es um Clemens August wirklich nicht zum besten stand und die ihm Nahestehenden zutiefst besorgt waren, entnehmen wir einer Mitteilung Franz Ottos nach der Abreise des Bruders: »Der arme leidende Bruder ist am Montag abgereiset; lOmal beßeren Muths, als ich bey seiner Abreise war. Druffel erwartet sich übrigens viel Gutes von dieser Cur. Gott gebe es!«<sup>1556b</sup> Etwa vier Wochen blieb er in Karlsbad, reiste dann weiter nach Mähren, kam aber nicht, wie vorgesehen war, nach Wien zu Bucholtz, der mit Druffel verschwägert war, und zu seinem Bruder Joseph.<sup>1557</sup> Bezeichnend für die spirituelle numinos-wundergläubige Haltung der Drostes war eine Vereinbarung Franz Ottos mit dem seit der Heilung einer Prinzessin Schwarzenberg (1821) berühmten und dem Wiener Kreis nahestehenden Wunderheiler Fürsten Alexander Hohenlohe<sup>1558</sup>, der die Kraft des Gebetes für seine Heilungen einsetzte. Da Rom die öffentlichen Auftritte des Fürsten untersagt hatte, vereinbarte dieser mit den zahllosen Hilfesuchenden brieflich Tag und Stunde für ein gemeinsames Gebet. »Am 15t. August morgens 9 Uhr bethet Fürst Hohenlohe für Bruder Clemens«, schrieb Franz Otto hoffend nach Darfeld. »Ich fürchte aber, daß meine ihm darüber gegebene Nachricht ihm zu spät zukomme.«<sup>1559</sup> Bucholtz teilte er mit, daß dem Bruder die nach dem Antritte Lünincks eingetretene Geschäftsruhe »nach einem 14jährigen unter den schwierigsten Verhältnißen und oft großem Drucke geführten Getriebe« nicht bekommen sei. »Er hatte den Winter und Frühling hindurch mehr als je an seinen Unterleib Uebeln gelitten, und hielt sich [...] zu allem öffentlichen Wirken völlig unnütz. Doch, dafür sey Gott! und es scheint, daß das Carlsbad sehr gewirkt habe.«<sup>1557</sup> Eine Beurteilung der kirchengeschichtlichen Wirksamkeit Drostes als Kapitelsvikar der Diözese Münster muß an der politischen Situation, in der er sich vorfand, gemessen werden. Er hatte das Unglück, nach der großen Umwälzung von 1803 einer im Wesen ganz protestantischen Regierung gegenüberzustehen und die seit alters im

---

1556b An Adolph, Münster 26. Juni 1822, AVc 80.

1557 Franz Otto an Bucholtz, Münster 1. Sept. 1822, SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 397.

1558 1794-1849, Wetzer u. Weite 6.163-166.

1559 An Adolph, Münster 9. Aug. 1822, AVc 80.

Fürstbistum der Kirche zugebilligten Rechte verteidigen zu müssen. Ohne Frage hatte die Auseinandersetzung zur persönlichen Reife des Mannes nicht viel mehr beitragen können, denn während seiner 14jährigen Amtszeit vertrat er durchgehend dieselben gefestigten Grundsätze, ja selbst der Grad der Unnachgiebigkeit ihrer Behauptung war ohne erhebliche Entwicklung geblieben. Aus der Übereinstimmung von Amtspflicht und persönlicher Überzeugung ergibt sich, daß Droste als Kapitelsvikar nicht nur das Kirchenrecht zum Richtmaß seiner Verwaltung erhoben hatte; er hat sich darin selbst gegeben. Der nur so mögliche ganzheitliche Einsatz der Persönlichkeit beeindruckte sogar die Berliner Bürokraten. Der in seiner Kirchlichkeit keineswegs berechenbare Rat Schmedding hatte gegenüber Bucholtz geurteilt: »In M[ünster] ist die Spannung so groß, wie ich es Ihnen nicht zu erzählen brauche. C[lemens August] bewahrt Ruhe und Kraft: er ist der größte [wirkliche g[eist]liche Leiter unseres Staates.«<sup>1560</sup>

Droste fühlte unter allen Konfliktbereichen den Druck auf das religiöse Bildungswesen an Schule und Universität am meisten. Die Kirchenverwaltung, die sich der Eingriffe sogar in den Sakramentalbereich (Ehe) und mancher haarsträubender Mißbräuche erwehren mußte, war zwar insgesamt in ihrer Selbständigkeit bedroht und auf die Stufe einer Unterbehörde der Provinzialregierung herabgedrückt. Aber der Kapitelsvikar sah in der Entfremdung der Priesterausbildung und im Verbot des Versprechens der katholischen Kindererziehung die schwerste Hypothek für die Zukunft seiner Kirche oder, anders ausgedrückt, die gewaltsame innere Säkularisierung der katholischen Kirche. Alles andere, die der Kirche strittige Besetzung der Schullehrerstellen, die unglückliche Ehepolitik des preußischen Staates, die in vielen Facetten sich spiegelnden Querelen um die Einhaltung des Status quo von 1803, waren daneben bloß flankierende Erscheinungen. Dazu kamen die pluralistischen Tendenzen der entfesselten Wissenschaftlichkeit der Aufklärung, die sich in der Theologie als Rationalismus bemerkbar machten und die Einheitlichkeit und Reinheit des Glaubensgutes und seiner Lehre zusätzlich erschütterten. In seiner großartigen Replik vom 21. März 1820 an Altenstein hatte Droste die Gegenwart als eine Zeit geschildert, »wo so viele waren, welche das dem lesenden und hörenden und lernbegierigen Publikum dargeboten hätten, was der

---

1560 Zitat nach Bucholtz, MERVELDT 1955 70.

Apostel profanas vocum novitates, oppositiones falsi nominis scientiae, perversa, nennt, wo solche babylonische Verwirrung der Begriffe statt gefunden hätte; wo so sehr Unsinn für Wahrheit ausgegeben und gehalten worden; wo die Lüge, man kann sagen wissenschaftliche Verläumdung [!] der kathol. Kirche und ihrer Lehre, mit solcher Freiheit und so ungerüget hätte öffentlich auftreten können.<sup>1493</sup> Auch in seinem als Rechenschaft in den Akten abgelegten »Pro Memoria betreffend die während meiner Verwaltung der hiesigen Dioecese stattgefundenen Streitigkeiten mit den weltlichen Regierungen u. die meinerseits befolgten Grundsätze«<sup>1561</sup> vom 22. Dez. 1820 war der brechende Einfluß der Kirche auf die Bildung sein Hauptklagepunkt. Er ging dabei zwar grundsätzlich von der im RDHS ausgesprochenen, im Nationalstaatszeitalter aber überholten Garantie aus, daß alle Schulangelegenheiten zum Bereich der Kirche gehörten. Aber er blieb verständig genug, trotz der prinzipiellen Verwahrung der garantierten Rechte und ihrer Begründung (z.B.: »Die Protestanten, die nach ihrem Prinzip müßen lesen können, um selig werden zu können, wie Fichte sagt, müßen das *Lesen* noch viel mehr für kirchlich halten«<sup>1561</sup>) wirklich nur auf der Unterstellung des religiösen Bildungsbereichs unter die Aegide der geistlichen Obrigkeit zu bestehen.

Wichtiger als die Erzwingung obsoleter Rechte, deren materielle Grundlage, die Schul- und Universitätsfonds, nicht mehr zu Gebote standen, war Droste die Begründung der dem Wesen der katholischen Kirche gemäßen und unabdingbaren Freiheit. Er mußte, um die Idee der Koordination in der Wirklichkeit seiner Amtstätigkeit anzusiedeln, in Kauf nehmen, die knebelnden Staatsgesetze, insbesondere die Plazetpflicht, zu umgehen, zu verletzen, wie das Verbot des direkten Verkehrs mit Rom, oder mit Sanktionen zu belegen (in der TYauungspraxis). »Hätte ich diese Prätionen anerkannt, so hätte ich anerkannt, daß das Daseyn der von Christo für den ganzen Raum und für die ganze Zeit der Welt gestifteten katholischen Kirche rechtlich von dem Willen der weltlichen Obrigkeiten einzelner Staaten abhängt; welches anzuerkennen weder der gesunde Menschen Verstand, noch der katholische Glaube mir gestattete.«<sup>1561</sup>

Natürlich war die Regierung Drostes nicht makellos. Konnte sich die Aufmerksamkeit dieser Untersuchung hauptsächlich auf die

---

1561 AVg 118. Auszugsweise gedr. in HEGEL 1966-1971 2.364-366 u. durch Galland in HPB11 86.1880.498.

ausgezeichnet dokumentierten Verhandlungen mit den Regierungsbehörden konzentrieren, mußte die in der Überlieferung schwächere Innenseite der Verwaltung in der Darstellung notwendig zurücktreten. Die bekannten Beispiele, etwa die Sorge des kranken Kapitelsvikars um einen alkoholisierten Landpfarrer oder die Anhörung des Pfarrers von Dolberg, Boemken, der 1819 bei der Regierung wegen Verzögerung der Erstkommunion angezeigt worden war<sup>1562</sup>, erwiesen Droste aber auch als bemühten und geduligen Leiter der Seelsorger. Indes, ein Fall, in dem Droste, der wegen des großen Anfalls an Arbeiten auf Mitarbeiter und Zuträger angewiesen war, voreilig handelte und nicht richtig informiert war, ist dokumentiert. Der spätere Bonner Münsterpfarrer Gerhard van Wahnem<sup>1563</sup>, der in den Freiheitskriegen als Wachtmeister gedient hatte und als resolute Persönlichkeit galt, studierte 1819 in Münster Theologie, obwohl er bereits als Geistlicher fungierte. Zwanzig Jahre später erzählte er dem hermesianischen Professor Braun, daß der Kapitelsvikar ihn damals »unversehens und unverhört« angegriffen hatte und »mich für immer alles geistlichen Lebens und Wirkens beraubt haben [würde], wenn nicht Katerkamp, Brockmann und der Weihbischof zu Osnabrück (Gruben) mich schon ohne mein Wißen aus seinen Händen gerettet und ihn genöthigt hätten, mich in meine Ehre und Wirksamkeit wieder einzusetzen. Er hatte nämlich nur gehört, ich hätte die anthropologische Vorlesung eines jüdischen Profefors der Medezin gefördert, da ich sie doch so viel möglich hintertrieben hatte.« Es bleibt dabei kein Zweifel, daß Clemens August, wenn Veranlassung dazu vorlag, keinen Augenblick zögerte, begangenes Unrecht wieder gutzumachen. Van Wahnem stellte ihm das ehrenvolle Zeugnis aus, daß er »wohl Mißgriffe machen konnte. Welche Mißgriffe er aber auch immer gemacht haben mag, so ist es mir doch außer allem Zweifel, daß seine Absicht rein und gut war.«<sup>1564</sup> An dieser Stelle muß die Charakterzeichnung des Verlegers Hüffer Platz

---

1562 Boemken verweigerte noch 17jährigen die Kommunion, was die in der Regel armen Eltern schädigte, weil üblicherweise die 13jährigen Kinder nach Erhalt der Kommunion in Dienst gegeben wurden. Vincke »verlangte« von Droste Aufklärung darüber; dieser beschwerte sich wegen des Stils des oberpräsidialen Anschreibens, der »unter Privatleuten von Erziehung nicht statt finden« könnte, beim Minister. Der Schriftwechsel vom Juli 1819 bis Jan. 1820 im ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

1563 1792-1868, Priesterweihe 1819, 1836 Landdechant zu Bonn. SCHWAHN 23.

1564 An Braun, o.O.u.D. [um 1838], Fragment, ÜB Bonn, Nachlaß Braun, S 2490/2./1.

finden, der besonders seit 1814 mit Clemens August wegen Organisation der Armenfürsorge in enger geschäftlicher und wohl auch persönlicher Berührung gestanden hatte: »Den Herrn von Droste zeichnete eine unbedingte Anhänglichkeit an die katholische Kirche und große Glaubenstreue aus. Für das, was er als das Rechte erkannte, war ihm kein Opfer zu groß, er fürchtete keinen Widerstand und war den Lockungen des Eigennutzes und weltlicher Herrlichkeit unzugänglich, dabei im höchsten Grade frugal. Er verachtete alle Bequemlichkeit, aber auch alle Anmut des Lebens, war eigenwillig bis zur Halsstarrigkeit, in einigen Sachen ausdauernd bis zum Erstaunen, in andern wieder wankelmütig über Maßen, überaus liebenswürdig im Gespräch, schroff im Verhandeln. Manche seiner Eigentümlichkeiten erklärten sich aus seinem körperlichen Befinden. Er litt ausnehmend an Beschwerden des Unterleibes und aß selten anderes als ein Stück Rindfleisch und gekochte Wurzeln, rauchte aber fast fortwährend.«<sup>1565</sup>

Es wurde bereits angedeutet, daß der Erfolg von Drostes Ringen mit der Regierung von der Stellung, die seine Nachfolger in der Bistumsleitung dazu einnehmen würden, abhängig war. Lünincks Nachgiebigkeit machte alles zunichte, wofür der Kapitelsvikar unter Bedrohung seiner Person sich eingesetzt hatte. Da aber auch der auf Lüninck folgende Bischof, Caspar Max (seit 1825), unangefochten regierte, darf vermutet werden, daß auch er der harten Linie des Bruders nicht folgte und die Erfordernisse der Praxis vor die Prinzipien und grundsätzlichen Rechte stellte. Umsonst ist der Kampf, den Clemens August mit Vincke und Altenstein ausgefochten hatte, indes doch nicht geblieben. Denn man darf neben den Auswirkungen auf die preußische Diplomatie nicht vergessen, daß über Jahre hin in der münsterischen Diözese eine streng am Kirchenrecht orientierte Kirchenleitung gewirkt und das Bewußtsein erhalten oder geweckt hatte, daß die moderne Kirche im modernen Staat nur eine Existenzberechtigung durch Besinnung auf ihren geistlichen Auftrag nachweisen und sich gegenüber der erdrückenden Staatsomnipotenz nur durch Konzentration auf Rom in ihrer relativen Selbständigkeit erhalten konnte. Außerdem geht auf Clemens Augusts Kampf der geistesgeschichtliche Fortschritt zurück, der in Westfalen, wo seit Urzeiten Staat

---

1565 Johann Hermann Hüffer: Lebenserinnerungen, Briefe und Aktenstücke hg. v. W. Steffens. Münster 1952. 75.



und Kirche eins gewesen waren, darin bestand, auf die notwendig gewordene strikte Trennung von Staat und Kirche hingewiesen zu haben. Ein Umstand, der gar nicht so selbstverständlich war, wenn man bedenkt, daß selbst manche Geistliche das Konsistorium für eine kirchliche Institution, den Generalvikar für einen staatlichen Beamten hielten! Nicht zuletzt ist als bleibendes Verdienst die Mitwirkung an der Revitalisierung der Koordinationstheorie, die die Trennung der Gewalten voraussetzte, zu nennen.

Clemens August stand bei der Kurie schließlich in so hohem Ansehen, daß die Datarie von sich aus die Kosten für die Ehedispens seines Neffen Max als Reverenz für den Onkel von über 1.000 auf 231 Scudi herabsetzte (1820<sup>1566</sup>). Das im Oktober 1820 in Münster umlaufende Gerücht, der Papst habe ihn zum Dompropst unter Lüninck bestimmt<sup>1567</sup>, wurde von der Realität noch übertroffen. Hatte man doch in Erwägung gezogen, Droste das Fürstbistum Corvey zu übertragen.

Daß im Klerus die Motive und das Ringen des Kapitelsvikars nicht ohne Wiederhall blieben, beweisen die Droste in die Pension nachgesandten Dankadressen. Die Pfarrer des Kreises Steinfurt lobten ihn für den Schutz »wesentlicher Rechte der Kirche« und erkannten die »Wichtigkeit und Schwierigkeit der Lage, in welcher Hochdieselben Sich seither befanden« an. Sie fühlten sich »gedrungen, Euer Hochwürden Gnaden hierdurch einigermaßen ihre große Hochachtung und Dankbarkeit auszudrücken, welche Hochdieselben für die theilnehmende Sorgfalt für den unermüdeten Eifer und für die vielen Beschwerden während der Führung Ihres Amtes in so hohem Grade verdienen«.<sup>1568</sup> Und die Geistlichkeit des Kreises Ahaus: »Hochdieselbe[n] haben durch Apostolische Festigkeit und Beharrlichkeit die Gerechtesame der Kirche, ihre Unabhängigkeit möglichst aufrecht erhalten, und dadurch allgemeinen Beyfall und Achtung erworben.«<sup>1569</sup>

---

1566 Es war eine Dispens vom Hindernis der Verwandtschaft, s. dazu AVc 55 u. Text zu Anm. 542. CA. an Adolph, Münster 2. Juni 1820, AVc 89. Vgl. die Bezugnahme auf diesen Fall durch Matthias Graf von Galen an Bunsen, Münster 9. Sept. 1824, BRIEFE AN BUNSEN 237-239.

1567 Franz Otto an Adolph, Münster 3. Okt. 1820, AVc 80.

1568 Steinfurt 27. Aug. 1821, AVg 183. Droste bedankte sich und empfahl sich dem Gebet der Pfarrer, o.D., AVg 183.

1569 [1821], AVg 183.